



Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25
GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Verkaufsprospekt

Verkaufsprospekt

einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag
nach § 316 Abs. 1 Nr. 4 KAGB

für die

**Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25
GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

Stand: 23.01.2024

Anlageklasse Private Equity

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25

I. Das Angebot im Überblick	7
<hr/>	
II. Die Investmentgesellschaft	11
1. Name der Investmentgesellschaft	11
2. Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft	11
3. Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit und Auflösung	11
4. Persönlich haftende Gesellschafterin	11
5. Treuhänderin	12
6. Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik	12
7. Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik	17
8. Profil des typischen Anlegers	18
9. Risikoprofil der Investmentgesellschaft	18
10. Wesentliche Risiken	18
11. Liquiditätsmanagement	38
12. Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten	39
13. Wertentwicklung	40
<hr/>	
III. Kapitalverwaltungsgesellschaft	41
1. Grundlagen	41
2. Verwaltungsfunktion	41
3. Haftung	42
4. Zusatzfunktion der Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin	42
5. Dauer und Beendigung der Bestellung und Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft	43
6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	44
7. Übertragene Verwaltungsfunktionen / Auslagerung / Interessenkonflikte	44
8. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft	45
9. Sonstiges	46
<hr/>	
IV. Anteile	47
1. Anteilklassen, Vorzugsbehandlung und faire Behandlung	47
2. Art und Hauptmerkmale der Anteile	47
3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile	51
4. Eingeschränkte Übertragungsmöglichkeiten und Handelbarkeit	55
5. Volatilität	56
<hr/>	
V. Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft	57
1. Platzierungsgarantievertrag	57
2. Eigenkapitalvermittlungsverträge	57
3. Darlehensvertrag	57
4. Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie	58
5. Zweckgesellschaft	59
6. Zielfonds	59
7. Sonstige Dienstleister	60
<hr/>	

VI. Kosten	61
1. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmepreis, Abfindung	61
2. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft	62
3. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten	65
4. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften	67
5. Offenlegung	69
6. Gesamtkostenquote	69
<hr/>	
VII. Ermittlung und Verwendung der Erträge /Bewertungsregeln	70
1. Ermittlung der Erträge	70
2. Verwendung der Erträge	70
3. Bewertung	70
<hr/>	
VIII. Bedeutsame Steuervorschriften	72
1. Allgemeine Hinweise	72
2. Einkommensteuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft	72
3. Gewerbesteuer	75
4. Besteuerung des Anlegers	78
5. Umsatzsteuer	82
6. Sonstige steuerliche Aspekte	82
<hr/>	
IX. Verwahrstelle	87
1. Grundlagen	87
2. Aufgaben/Interessenkonflikte	87
3. Haftung	87
4. Unterverwahrung /Ausgelagerte Verwahrungsaufgaben/Interessenkonflikte	87
5. Aktuelle Information	88
<hr/>	
X. Berichte, Geschäftsjahr, Offenlegung von Informationen	89
<hr/>	
XI. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen	90
1. Investmentgesellschaft	90
2. Persönlich haftende Gesellschafterin /Komplementärin der Investmentgesellschaft	90
3. Verwaltungsgesellschaft /Treuhandkommanditistin	90
4. Name und Anschrift des für die Verwaltungsgesellschaft handelnden Vertriebspartners	91
5. Wesentliche Leistungsmerkmale, Informationen zum Zustandekommen des Vertrages	91
6. Preise	93
7. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten	93
8. Spezielle Risiken der Beteiligung	93
9. Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen	93
10. Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen	93
11. Widerrufsrechte	94
12. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen	96
13. Rechtsordnung /Gerichtsstand	97
14. Vertragssprache	97
15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	97
16. Einlagensicherung	98
<hr/>	

XII. Anlagebedingungen	99
XIII. Gesellschaftsvertrag	108
XIV. Treuhandvertrag	131
XV. Anhang	135

I. Das Angebot im Überblick

Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot der Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (in diesem Verkaufsprospekt als „Investmentgesellschaft“ bezeichnet) können sich Anleger im Rahmen eines geschlossenen inländischen Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds) nach deutschem Kapitalanlagegesetzbuch (in diesem Verkaufsprospekt als „KAGB“ bezeichnet) (direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften) an Alternativen Investmentfonds (AIF, in diesem Verkaufsprospekt als „Zielfonds“ bezeichnet), insbesondere auch in Form von (Dach-)Fondsstrukturen beteiligen, die unmittelbar oder mittelbar in Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen investieren.

In diesem Kapitel „Das Angebot im Überblick“ werden die wesentlichen Parameter des Beteiligungsangebots zusammengefasst und kurz erläutert. Die Kurzbeschreibungen erfassen nicht sämtliche Aspekte des Beteiligungsangebots und Inhalte dieses Verkaufsprospekts. Anleger sollten deshalb vor Zeichnung des Beteiligungsangebots die gesamten Zeichnungsunterlagen (Verkaufsprospekt samt etwaiger Aktualisierungen und Nachträge, Anlagebedingungen, Beitrittserklärung samt etwaiger Anhänge und das Basisinformationsblatt) aufmerksam lesen, sodass die Investitionsentscheidung auf Basis eines umfassenden Einblicks getroffen wird.

Die wesentlichen Eckdaten der Beteiligung können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Investmentgesellschaft	Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Anlageziel	Erwirtschaftung einer positiven Rendite mit Ausschüttungen und Wertzuwachsen
Anlagestrategie und -politik	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbau eines gestreuten Portfolios von Beteiligungen an Zielfonds. Ein überwiegender Anteil der Zielfonds soll gemäß ihrer Fondsdokumentation einen europäischen Investitionsfokus aufweisen. Die Zielfondsbeiträge müssen nicht direkt, sondern können auch indirekt über Dachfondsstrukturen und/oder eine oder mehrere Zweckgesellschaften erworben und gehalten werden. – Die Streuung soll u. a. erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none"> – eine Vielzahl mittelbar über Zielfonds, insbesondere auch über Dachfondsstrukturen, gehaltener Einzelinvestitionen – unterschiedliche Investitionsregionen (Länder) – unterschiedliche Auflagejahre der Zielfonds
Mögliche Anlageklasse mit Schwerpunkt	Unternehmensbeteiligungen (Private Equity) im Segment Buy-out. Buy-out ist ein Teilbereich von Private Equity und bezeichnet eine bestimmte Form des Unternehmenskaufs. Im Regelfall erwerben die Zielfonds direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung eines nicht börsennotierten Unternehmens, um diese nach einer gewissen Zeit wieder zu verkaufen. Das Unternehmen erhält auf diese Weise Zugang zu Kapital und Know-how, um sich weiterentwickeln zu können.
Investitionsgegenstände	<p>Investitionsgegenstände sind direkte oder indirekte Beteiligungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – institutionellen Zielfonds¹ – Publikumsfonds² <p>Die konkreten Beteiligungen stehen bei Auflage der Investmentgesellschaft noch nicht fest (Blind Pool). Die Beteiligung an Zielfonds kann außer durch Erstzeichnungen auch durch den Erwerb am Zweitmarkt (sog. Secondaries) erfolgen.</p>

¹ Als institutionelle Zielfonds werden Spezialfonds bezeichnet, die für institutionelle Anleger aufgelegt werden.

² Unter Publikumsfonds werden Fondsgesellschaften verstanden, die für private Anleger aufgelegt werden.

Anlagegrenzen

Um eine entsprechende Diversifizierung und Werthaltigkeit der Investitionen sicherzustellen, sehen die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft in § 2 folgende Anlagegrenzen hinsichtlich der genauen Allokation des in Vermögensgegenstände nach § 1 der Anlagebedingungen investierten Kommanditkapitals vor:

- **Mindestens 60 %³** werden direkt oder indirekt in AIF mit Sitz in Ländern im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie⁴ (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln Jersey und Guernsey, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika investiert.
 - **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an **Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Europa** investieren werden.
 - **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, in den Grenzen des § 1 der Anlagebedingungen.
 - **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mit mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar eine Anlagestrategie nach dem **Buy-out-Prinzip⁵** verfolgen werden.
 - **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar ein diversifiziertes Portfolio von mindestens vier Unternehmensbeteiligungen aufbauen werden, wobei die AIF zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft bereits in Unternehmensbeteiligungen investiert sein können und ferner bereits Ausschüttungen an bereits bestehende Investoren des AIF getätigt haben können.
 - **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Unternehmen mit einem jeweiligen Eigenkapitalanteil in Höhe von mindestens 20 Mio. EUR oder einen äquivalenten Betrag in USD investieren werden.
 - In Dachfonds (Fondsstrukturen, die nach ihren Anlagebedingungen im Wesentlichen ihr gesamtes für Investitionen zur Verfügung stehendes Kapital in Zielfonds investieren) darf nur investiert werden, wenn der Dachfonds oder seine Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft durch eine Gesellschaft der Wealthcap Gruppe⁶ verwaltet oder beraten wird.
-

3 Die Prozentangaben in den Absätzen dieses Abschnittes „Anlagegrenzen“ beziehen sich auf das von der Investmentgesellschaft in die Vermögensgegenstände investierte Kommanditkapital, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bezugsgröße genannt wird.

4 Die AIFM-Richtlinie (RL 2011/61/EU) reguliert die Manager von alternativen Investmentfonds.

5 Unter „Buy-out“ versteht man z.B. die Übernahme bereits etablierter Unternehmen mit dem Ziel der Wertsteigerung und anschließendem Verkauf.

6 Als Wealthcap Gruppe wird die Wealth Management Capital Holding GmbH zusammen mit allen Gesellschaften bezeichnet, an welchen die Wealth Management Capital Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung hält.

Investitionsprozess	<ul style="list-style-type: none"> – Die Auswahl von durch die Investmentgesellschaft zu erwerbenden Beteiligungen an Zielfonds (insbesondere auch in Form von Dachfondsstrukturen) erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) nach wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Prüfung. – Es wird zur Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft auch ein Wertgutachten von mindestens einem externen Bewerter eingeholt. – Im Investitionsprozess werden u. a. folgende Kriterien in Bezug auf die potenziellen Zielfonds geprüft: <ul style="list-style-type: none"> – Erfahrung des Managements – Anlagestrategie – Verankerung von ESG-Kriterien⁷ im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken beim Manager des Zielfonds – rechtliche und steuerliche Ausgestaltung – Kostenstruktur – Auswirkungen auf die Portfoliozusammensetzung der Investmentgesellschaft
Währung der Investmentgesellschaft	Euro
Laufzeit	Die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist bis zum 31.12.2038. Unter bestimmten Bedingungen können die Gesellschafter eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis spätestens 31.12.2044 oder mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen.
Reinvestitionen	Die Investmentgesellschaft strebt eine Investitionsquote von 100 % an. Aus der Investitionstätigkeit erzielte Liquidität kann deshalb unter bestimmten Bedingungen erneut in Beteiligungen investiert werden, um diese Investitionsquote zu erreichen (Einzelheiten zu etwaigen Reinvestitionen finden sich in § 8 der Anlagebedingungen).
Platzierungsgarantie	15 Mio. EUR durch die Wealthcap Investment Services GmbH
Mindestbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> – 10.000 EUR zzgl. der vom Anleger an den jeweiligen Vertriebspartner für die Vermittlung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft zu zahlenden Vermittlungsprovision i. H. v. bis zu 7,5 % des Zeichnungsbetrags (in diesem Verkaufsprospekt als „Ausgabeaufschlag“ bezeichnet) – Höhere Beteiligungen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein
Voraussichtliche Einkunftsart	Voraussichtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Platzierungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussichtlich bis 30.09.2026 – Verlängerung bis spätestens 30.09.2027 möglich
Beteiligungsformen	(Mittelbare) Beteiligung als Treugeber über die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin, wobei eine Umwandlung der Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung möglich ist.
Einzahlung des Zeichnungsbetrags	Die Einlagen werden in mehreren Raten zur Zahlung fällig. Die Anleger müssen die erste Rate i. H. v. 15 % der gezeichneten Einlage zzgl. des vollen Ausgabeaufschlages spätestens zum Monatsende des auf die Annahme ihrer Beitrittserklärung folgenden Monats einzahlen. Die weiteren Raten sind nach schriftlicher Aufforderung in zeitlicher Abhängigkeit vom Kapitalbedarf der Investmentgesellschaft – ggf. auch schon während der Platzierungsphase – mit einer Fälligkeit von 28 Kalendertagen nach dem Datum des Kapitalabrufs zu zahlen.

⁷ ESG steht für Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung). Mit den sog. ESG-Kriterien wird ein Standard in Bezug auf diese nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte von Investitionstätigkeiten bezeichnet.

Fremdkapital

Die Finanzierung der Investmentgesellschaft erfolgt grundsätzlich durch Eigenkapital in Gestalt der Einlagen der Anleger. Eine kurzfristige Aufnahme von Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung ist möglich; eine langfristige Aufnahme von Fremdkapital ist nicht vorgesehen. Die Fremdkapitalquote wird maximal 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, betragen, wobei bei der Berechnung der vorgenannten Grenze Kredite, welche Zweckgesellschaften aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der jeweiligen Zweckgesellschaft zu berücksichtigen sind. Diese Höchstgrenze gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Daher können die Verwendung von Fremdkapital und die Bestellung von Belastungen innerhalb dieses Zeitraums oberhalb dieser Grenzen liegen.

Weitere Einzelheiten finden sich hierzu im Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“.

II. Die Investmentgesellschaft

1. Name der Investmentgesellschaft

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

2. Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

3. Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit und Auflösung

Das in der Rechtsform einer geschlossenen Kommanditgesellschaft aufgelegte Investmentvermögen Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG wurde am 15.09.2021 gegründet. Die Investmentgesellschaft ist in dem Zeitpunkt aufgelegt, in dem die Annahme der Beitrittserklärung des ersten Anlegers durch die Treuhänderin erfolgt (Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes). Dies soll voraussichtlich im ersten Quartal 2024 der Fall sein.

Die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist bis zum 31.12.2038.

Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft über die Grundlaufzeit hinaus bis spätestens 31.12.2044 beschließen,

- sofern sich die Laufzeit eines AIF i. S. d. § 1 Ziffern 1 oder 3 der Anlagebedingungen, an dem die Investmentgesellschaft (ggf. indirekt über eine Zweckgesellschaft) beteiligt ist, über die Grundlaufzeit hinaus verlängert oder
- soweit die Investmentgesellschaft im Rahmen der Beendigung einer ihrer (ggf. indirekten) Beteiligungen an einem solchen AIF Sachausschüttungen erhält und die Sachausschüttungen nicht sofort veräußert, sondern zunächst zulässigerweise weiter hält.

Die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft erfolgt ohne Gesellschafterbeschluss zum 31.12. des Jahres, in dem die Investmentgesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält, oder wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit der Zustimmung der Komplementärin beschließen. Die Komplementärin hat ihr diesbezügliches Zustimmungsrecht

im Bestellungsvertrag auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen (vgl. zum Bestellungsvertrag im Einzelnen das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Verwaltungsfunktion“).

Ein einzelner Anleger ist nicht berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft zu verlangen.

Erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, die Mittel der Investmentgesellschaft zu verwalten (vgl. hierzu im Einzelnen das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Verwaltungsfunktion“), so geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen der Investmentgesellschaft auf die Verwahrstelle zur Abwicklung der Investmentgesellschaft über. In diesem Fall ist die Investmentgesellschaft durch die Verwahrstelle abzuwickeln und das Vermögen an die Anleger zu verteilen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen. Das Verfügungsrecht geht nicht auf die Verwahrstelle zur Abwicklung über, soweit die Komplementärin – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der BaFin – alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umzuwandeln, oder wenn sie eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt.

Eine Verschmelzung der Investmentgesellschaft ist nicht möglich.

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (in diesem Verkaufsprospekt als „Gesellschaftsvertrag“ bezeichnet) sieht vor, dass die Liquidation der Investmentgesellschaft durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt. Ein nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten verbleibender Liquidationserlös wird an die Anleger entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen über die Beteiligung am Ergebnis sowie über die Ausschüttungen verteilt. Nach Beendigung der Liquidation haftet der Anleger nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

4. Persönlich haftende Gesellschafterin

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag allein die Wealthcap Private Equity 25 Komplementär GmbH („Komplementärin“) berufen. Sie leistet eine Einlage i.H.v. 20.000 EUR. Sie ist am Vermögen sowie am Ergebnis der

Investmentgesellschaft mit dieser auf eigene Rechnung gehaltenen Einlage beteiligt. Mit einem Bestellsvertrag hat die Komplementärin die Verwaltungsgesellschaft mit der Erfüllung der ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben beauftragt. Näheres findet sich hierzu im Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Verwaltungsfunktion“.

Unabhängig davon obliegt der Komplementärin die Entscheidung über die Bestellung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB (vgl. zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Verwaltungsfunktion“). Im Falle der Kündigung des Bestellsvertrages mit der Verwaltungsgesellschaft, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft sowie in den sonstigen Fällen des Erlöschens des Rechts der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft ist die Komplementärin berechtigt – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin – alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umzuwandeln oder eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen. Wird die Investmentgesellschaft nicht in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt und wird auch keine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen in den Fällen des Erlöschens des Rechts der Verwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft zu verwalten, auf die Verwahrstelle zur Abwicklung über.

Die Komplementärin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wealthcap Entity Service GmbH, München. Die Geschäftsführer der Komplementärin, Herr Christian Kümmerling und Frau Stefanie Oppowa, sind insbesondere auch Geschäftsführer der Komplementärin der Schwestergesellschaft (Wealthcap Private Equity 26 Komplementär GmbH), sowie Geschäftsführer der Komplementärinnen der Vorgängergesellschaften der Investmentgesellschaft, Wealthcap Private Equity 19 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Wealthcap Private Equity 20 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 21 GmbH & Co. geschlossene Investment KG und Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 22 GmbH & Co. geschlossene Investment KG. Der Geschäftsführer der Komplementärin, Herr Christian Kümmerling, ist darüber hinaus auch Geschäftsführer der Komplementärinnen der Vorgängergesellschaften der Investmentgesellschaft, Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 23 GmbH & Co. geschlossene Investment KG und Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 24 GmbH & Co. geschlossene Investment KG. Die Wealthcap Entity Service GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wealthcap Real Estate Management GmbH, München, die wiederum eine 100%ige Tochtergesell-

schaft der Wealthcap Investment Services GmbH ist. Die Wealthcap Investment Services GmbH fungiert als Platzierungsgarantin und ist wiederum eine 90%ige Tochtergesellschaft der potenziellen Fremdkapitalgeberin Wealth Management Capital Holding GmbH, München, (in diesem Verkaufsprospekt als „Wealthcap“ bezeichnet) und eine 10%ige Tochtergesellschaft der UniCredit Bank GmbH, München. Wealthcap ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der UniCredit Bank GmbH. Die UniCredit Bank GmbH soll mit dem Vertrieb der Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft beauftragt werden und hat bestimmte Teile der Verwaltungsaufgaben der Verwaltungsgesellschaft übernommen (vgl. das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Übertragene Verwaltungsfunktionen/Auslagerung/Interessenkonflikte“).

5. Treuhänderin

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Treuhandkommanditistin („Treuhanderin“). Näheres zu dieser Funktion findet sich im Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Zusatzfunktion der Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin“.

Die Treuhänderin leistet für eigene Rechnung keine Einlage und ist auf eigene Rechnung nicht am Ergebnis oder am Vermögen der Investmentgesellschaft beteiligt.

Die Treuhänderin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie kann entsprechende Tätigkeiten auch für andere Investmentvermögen übernehmen und sich dafür an diesen beteiligen.

6. Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik

Die Investmentgesellschaft strebt eine positive Rendite mit Ausschüttungen und Wertzuwachsen an. Rückflüsse aus den Zielfonds werden grundsätzlich – nach Abzug aller Kosten und Begleichung von Verbindlichkeiten – ausgeschüttet, wobei Reinvestitionen in begrenztem Umfang nach Maßgabe des § 8 der Anlagebedingungen möglich sind.

Die Anlagestrategie und -politik der Investmentgesellschaft ist es, ein diversifiziertes Portfolio von Beteiligungen an geschlossenen inländischen, europäischen und außereuropäischen Zielfonds aufzubauen. Als Zielfonds kommen primär Fonds (auch in Form von Dachfondsstrukturen), die für institutionelle Anleger aufgelegt werden (sog. Spezialfonds), ggf. aber auch sog. Publikumsfonds, d.h. vorrangig für Privatanleger aufgelegte Fonds, infrage, die unmittelbar oder mittelbar in die Anlageklasse Private-Equity-Unternehmens-

beteiligungen im Segment Buy-out mit europäischer Fokussierung investieren.

Die konkreten Investitionsgegenstände stehen zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch nicht fest (Blind Pool). Die Investmentgesellschaft wird mindestens 60 % des ihr für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie in Beteiligungen an Alternativen Investmentfonds (AIF, auch als „Zielfonds“ bezeichnet) mit Sitz in Ländern im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln Jersey und Guernsey, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika investieren. Die Nachbildung eines anerkannten Wertpapierindexes ist nicht vorgesehen.

6.1 Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB i. V. m. den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB)
- Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (§ 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB)
- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB)
- Wertpapiere i. S. d. § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente i. S. d. § 194 KAGB und Bankguthaben i. S. d. § 195 KAGB (§ 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB)
- Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB

Die AIF nach den vorstehenden ersten und dritten Aufzählungszeichen dürfen gemäß ihrer Anlagestrategie zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen und sonstige vergleichbare Instrumente der Unternehmensfinanzierung (mit dem grundsätzlichen Ziel, eine kontrollierende Mehrheitsbeteiligung zu erreichen) erwerben

sowie Liquiditätsanlagen und Geschäfte zur Absicherung der gehaltenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten tätigen (sogenannte Private-Equity-Fonds). AIF nach den vorstehenden ersten und dritten Aufzählungszeichen, deren Anlagestrategie zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft die Kreditvergabe ist (sogenannte Debt-Fonds), dürfen nicht erworben werden.

Die Investitionen in die Anteile oder Aktien an AIF können direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen. Die Verwendung einer Zweckgesellschaft kann beispielsweise zur gemeinsamen Investition in einen Zielfonds mit der Schwestergesellschaft erfolgen.

6.2 Diversifizierung

Teil der Anlagepolitik und -strategie ist es, die Investitionen breit zu diversifizieren, um die Ertragschancen zu optimieren und das potenziell höhere Risiko einer Einzelinvestition zu vermindern. Die Diversifizierung soll erreicht werden durch die Verteilung des Investitionsvolumens auf verschiedene Zielfonds (ggf. auch indirekt über die Investition in Dachfondsstrukturen), die in unterschiedlichen Regionen investieren. Unterschiedliche Investitions- und Desinvestitionszeitpunkte sollen helfen, die Abhängigkeit der Entwicklung der Investmentgesellschaft von kurzfristigen Marktschwankungen zu reduzieren.

6.3 Vorgaben der Anlagebedingungen zur Allokation

Um eine entsprechende Diversifizierung und Werthaltigkeit der Investitionen sicherzustellen, sehen die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft in § 2 folgende Anlagegrenzen hinsichtlich der genauen Allokation des von der Investmentgesellschaft in die Vermögensgegenstände nach § 1 der Anlagebedingungen investierten Kommanditkapitals vor:

- **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF mit Sitz in Ländern im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln Jersey und Guernsey, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika investiert.
- **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an **Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Europa** investieren werden.

- **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, in den Grenzen des § 1 der Anlagebedingungen.
- **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mit mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar eine Anlagestrategie nach dem **Buy-out-Prinzip** verfolgen werden.
- **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar ein diversifiziertes Portfolio von **mindestens vier Unternehmensbeteiligungen** aufbauen werden, wobei die AIF zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft bereits in Unternehmensbeteiligungen investiert sein können und ferner bereits Ausschüttungen an bereits bestehende Investoren des AIF getätigt haben können.
- **Mindestens 60 %** werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Unternehmen mit einem jeweiligen **Eigenkapitalanteil** in Höhe von **mindestens 20 Mio. EUR** oder einen äquivalenten Betrag in USD investieren werden.
- In Dachfonds (Fondsstrukturen, die nach ihren Anlagebedingungen im Wesentlichen ihr gesamtes für Investitionen zur Verfügung stehendes Kapital in Zielfonds investieren) darf nur investiert werden, wenn der Dachfonds oder seine Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft durch eine Gesellschaft der Wealthcap Gruppe verwaltet oder beraten wird.

Diese Anlagegrenzen müssen am Stichtag zwei Jahre nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft erfüllt sein. Als Wealthcap Gruppe wird die Wealth Management Capital Holding GmbH zusammen mit allen Gesellschaften bezeichnet, an denen die Wealth Management Capital Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung hält.

Um eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Risikomischung zu erreichen, steht der Investmentgesellschaft ein Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Investmentgesellschaft unter Umständen auch nicht risikogemischt investiert sein.

6.4 Auswahl der Zielfondsbeteiligungen

Die Auswahl und Anbindung der einzelnen Zielfonds erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft nach wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der Anlagebedingungen. Auch ist die Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien beim Manager des Zielfonds ein Kriterium bei der Auswahl von Zielfonds. Sollte sich die Investmentgesellschaft an einem Dachfonds beteiligen, erfolgt die Auswahl dessen Zielfonds i.d.R. durch deren Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. dessen Manager, der, wenn er nicht selbst zur Wealthcap Gruppe gehört, zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft von einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe beraten werden wird. Die Beteiligung an Zielfonds kann außer durch Erstzeichnungen auch durch den Erwerb am Zweitmarkt (als sog. Secondaries) erfolgen.

Im Investitionsprozess werden unabhängig von diesen Vorgaben und Kriterien auch die folgenden Gesichtspunkte in Bezug auf die Zielfonds geprüft:

- Erfahrung des Managements
- Anlagestrategie
- Verankerung von ESG-Kriterien⁸ im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken beim Manager des Zielfonds
- rechtliche und steuerliche Ausgestaltung
- Kostenstruktur
- Auswirkungen auf die Portfoliozusammensetzung der Investmentgesellschaft

Bei der Auswahl der Zielfonds wird die Verwaltungsgesellschaft, bzw. bei einer Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem Dachfonds wird die diesen verwaltende Gesellschaft, ggf. unter Berücksichtigung der Beratung durch eine Gesellschaft der Wealthcap Gruppe, insbesondere darauf achten, dass bei einer Gesellschaft, die den Zielfonds initiiert oder aufgelegt hat oder den Zielfonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bei der Investitionsentscheidung berät („Initiator“), sowie etwaigen Vorgängergesellschaften, umfassende Erfahrungen mit Fonds aus dem Bereich Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen vorhanden sind. Vorgängergesellschaften sind hierbei solche Gesellschaften, aus denen der heutige Initiator hervorgegangen ist, und dessen Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte i.d.R. auf eine langjährige Erfahrung zurückblicken können. Um auf derartige Erfahrungen vertrauen zu können, soll die Mehr-

⁸ ESG steht für Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung). Mit den sog. ESG-Kriterien wird ein Standard in Bezug auf diese nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte von Investitionstätigkeiten bezeichnet.

heit der Zielfonds von einem Initiator oder von Personen aufgelegt und geführt oder bei ihren Investitionsentscheidungen beraten werden, die vor dem betreffenden Zielfonds mindestens einen anderen Fonds aufgelegt oder bei den Investitionsentscheidungen beraten haben und die dabei – inkl. Vorgängergesellschaften – seit mindestens fünf Jahren in dem Bereich Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen tätig sind.

Im Rahmen der Auswahl der Zielfonds Beteiligung analysiert die Verwaltungsgesellschaft, bzw. bei einer Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem Dachfonds die diesen verwaltende Gesellschaft, ggf. unter Berücksichtigung der Beratung durch eine Gesellschaft der Wealthcap Gruppe, u. a. das ESG-Konzept des Zielfondsmanagers und den diesbezüglichen Investmentansatz des Zielfonds einschließlich der Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Zielfondsmanager. Aspekte können u. a. Bekenntnisse des Managers zu öffentlichen (z. B. den UNPRI⁹) und/oder nicht-öffentlichen (eigenen Richtlinien) ESG-Grundsätzen in Bezug auf die organisatorische Verankerung von ESG-Prinzipien in der Unternehmung des Zielfondsmanagers sowie die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei den Investitionsentscheidungen sein. Die Analyse des ESG-Konzeptes im Hinblick auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist neben anderen Kriterien für die Auswahl einer Zielfonds Beteiligung relevant. Da es sich bei den Zielfonds i. d. R. um sog. Blind Pools handeln wird, beschränkt sich die Möglichkeit der Verwaltungsgesellschaft, bzw. bei einer Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem Dachfonds der diesen verwaltenden Gesellschaft, ggf. unter Berücksichtigung der Beratung durch eine Gesellschaft der Wealthcap Gruppe, hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Zielfondsinvestitionen auf die Schlüssigkeit des von dem Zielfondsmanager zur Verfügung gestellten ESG-Konzeptes. Auch wie sich die Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investmentgesellschaft auswirken könnten, lässt sich, wenn überhaupt, nur nach Prüfung der durch den Zielfondsmanager zur Verfügung gestellten Informationen in Bezug auf den jeweiligen konkreten Zielfonds beurteilen. Eine Bewertung der mit einer Investitionsentscheidung verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken ist zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung konzeptionsbedingt nicht möglich, da die einzelnen Zielunternehmen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung in den (Dach-)Zielfonds i. d. R. noch nicht bekannt sind. Gleichwohl stellt die Erfüllung von ESG-Grundsätzen durch den Zielfondsmanager keine Anlagegrenze dar, sodass bei der Evaluierung von Zielfonds auch die Erfüllung anderer Kriterien ausschlaggebend sein kann, insbesondere wenn diese Kriterien gemäß der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für die Erfüllung des Anlageziels nach den Vorgaben der Anlagebedingungen maßgeblich sind.

Die diesem Finanzprodukt (Investmentgesellschaft) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigen nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Dies begründet sich dadurch, dass die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Prüfung des ESG-Konzeptes des Zielfondsmanagers nicht sicherstellen kann, dass sie alle relevanten Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren von den Zielfonds erhalten wird bzw. im Einzelfall wirtschaftliche Aspekte überwiegen können.

Des Weiteren wird die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Zielfonds die Laufzeit der Zielfonds berücksichtigen. Es sollen nur solche Zielfonds erworben werden, deren Grundlaufzeit spätestens mit dem Ablauf der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft am 31.12.2038 endet. Allerdings sehen die Gesellschaftsverträge solcher Fonds häufig die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung vor. In diesen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft vor Ablauf der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft im besten Interesse der Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten entscheiden, ob sie den Anlegern der Investmentgesellschaft entsprechend § 24 (1) des Gesellschaftsvertrages eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis längstens 31.12.2044 vorschlägt oder ob sie die betreffende Beteiligung veräußert. Die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft kann mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Auswahl der Zielfonds auf die Erfahrung und Kompetenz der Wealthcap Gruppe bei der Analyse, Auswahl und Anbindung von Zielfonds aus dem Bereich Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen zurückgreifen.

Zur Absicherung hinsichtlich der Angemessenheit des Kaufpreises wird zur Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft auch ein Wertgutachten von mindestens einem externen Bewerter eingeholt (vgl. im Einzelnen das Kapitel „Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln“, Abschnitt „Bewertung“).

6.5 Finanzierung der Zielfonds beteiligungen

Die Finanzierung der Zielfonds beteiligungen erfolgt grundsätzlich durch das der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital in Gestalt der Einlagen der Anleger abzgl. der Kosten der Investmentgesellschaft sowie einer angemessenen Liquiditätsreserve.

⁹ UNPRI steht für United Nations Principles for Responsible Investments.

Die Verwendung von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft oder eine Zweckgesellschaft ist dabei zum einen vor dem Hintergrund des angestrebten Investitionsgrades der Investmentgesellschaft i.H.v. 100 % (also einer Investition des gesamten Kommanditkapitals in (indirekte) Beteiligungen an Zielfonds trotz der durch die Investmentgesellschaft zu tragenden Kosten und Gebühren) sowie zum anderen im Falle des Erwerbs einer Zielfonds Beteiligung vor dem Abschluss der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft möglich (vgl. hierzu im Einzelnen den Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“).

6.6 Zielfonds als Vermögensgegenstände

Unter Private Equity versteht man üblicherweise den Erwerb bzw. die Kapitalfinanzierung von Unternehmen, deren Anteile i.d.R. nicht an einer Börse notiert sind (sog. Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen). Private-Equity-Fonds beschaffen sich Kapital bei Anlegern, um unmittelbar oder mittelbar in solche Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen zu investieren. Die Investmentgesellschaft wird sich als Dachfonds planmäßig an mindestens fünf solcher Private-Equity-Fonds (Zielfonds) in der Gestalt von alternativen Investmentfonds (AIF), direkt oder auch indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften bzw. ggf. auch indirekt über Dachfondsstrukturen mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie, beteiligen.

Die auszuwählenden Zielfonds stehen zwar zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch nicht fest (Blind Pool). Allerdings werden die Zielfonds – unabhängig von der Einhaltung der ebenfalls geschilderten Anlagegrenzen in den Anlagebedingungen – die folgenden Merkmale aufweisen:

Mindestens 60 % der Zielfonds werden überwiegend im Segment Buy-out tätig sein. Buy-out ist ein Teilbereich von Private Equity und bezeichnet eine bestimmte Form des Unternehmenskaufs. Im Regelfall erwerben solche Zielfonds unmittelbar oder mittelbar eine die Einflussnahme ermöglichende Beteiligung eines nicht börsennotierten Unternehmens, um diese nach einer gewissen Zeit wieder zu verkaufen. Das Unternehmen erhält auf diese Weise Zugang zu Kapital und Know-how, um sich weiterentwickeln zu können.

Die Zielfonds werden sich bei ihren Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen nicht auf eine bestimmte Branche oder ein Land (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika) beschränken. Die Zielfonds sind geschlossene Investmentvermögen mit einer begrenzten Laufzeit. Dies bedeutet, dass die Investmentgesellschaft im Hinblick auf die Anteile an den auszuwählenden Zielfonds kein Rückgaberecht haben wird. Auch werden die Anteile an den Zielfonds zum Zeitpunkt der Beteiligung der Investmentgesellschaft nicht an einer Börse notiert sein.

Die Zielfonds werden grundsätzlich jeweils von einem namhaften und etablierten Initiator oder von Personen, die mehrere Jahre bei einem solchen Initiator tätig waren, aufgelegt und geführt oder bei ihren Investitionsentscheidungen beraten.

Die durch einen Zielfonds zu zahlenden jährlichen Verwaltungsvergütungen sollen einen Betrag von 3 % der gesamten Kapitalzusagen des jeweiligen Zielfonds und eine durch diesen Zielfonds zu leistende mögliche erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung (Carried Interest) soll den Umfang von 30 % der vom Zielfonds über seine gesamte Laufzeit erzielten Gewinne nicht überschreiten.

Die Währung der Zielfonds kann der Euro, eine andere europäische Währung oder der US-Dollar sein. Die Investmentgesellschaft stellt jedoch sicher, dass die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

Das durch den Manager des betreffenden Zielfonds geplante Gesamtvolumen des Zielfonds soll bei Abgabe der Kapitalzusage/Erwerb der Zielfonds Beteiligung jeweils bei einem Betrag von mindestens 500 Mio. EUR bzw. dem Äquivalent in US-Dollar auf Basis des Wechselkurses liegen. Im Falle der Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem Dachfonds wird hierbei nicht auf das geplante Gesamtvolumen des Dachfonds, sondern auf das jeweilige geplante Volumen der durch den Dachfonds zu erwerbenden Zielfonds abgestellt.

Die geplante Laufzeit der Zielfonds soll den Zeitraum bis 31.12.2038 nicht überschreiten, wobei mögliche Verlängerungen der Grundlaufzeit des Zielfonds hierbei unberücksichtigt bleiben. Die Investitionsperiode für neue Investments eines Zielfonds soll nicht länger als drei Viertel der Laufzeit des jeweiligen Zielfonds betragen, wobei die eine bereits getätigte Investition ergänzende Investition (sog. „Add-on/Follow-on-Transaktion“) nicht als neues Investment in diesem Sinne gilt. Potenzielle Verlängerungsmöglichkeiten finden hierbei jedoch keine Berücksichtigung.

Das durch die Investmentgesellschaft gegenüber den Zielfonds zugesagte Kapital wird durch die Zielfonds nicht sofort, sondern in Abhängigkeit vom Investitionsfortschritt abgerufen.

6.7 Anlage der Liquiditätsreserve

Zum Zwecke der Anlage der Liquiditätsreserve kann die Investmentgesellschaft in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben nach §§ 193 bis 195 KAGB investieren. Auch sonstige liquide Mittel, welche die Investmentgesellschaft noch nicht in Zielfonds investiert hat oder bereits Zielfonds zugesagt hat, die aber von den Zielfonds noch nicht abgerufen wurden, können entsprechend investiert werden, wobei dieses Halten von Liquidität in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben nicht als Investition bzw. Reinvestition i.S.d. § 8 der Anlagebedingungen gilt.

6.8 Erwerb der Investitionsgegenstände

Um eine optimale Auswahl und Zusammenstellung der Investitionen der Investmentgesellschaft gemäß den Anlagebedingungen zu ermöglichen, können die Vermögenswerte auf verschiedenen Wegen von der Investmentgesellschaft erworben werden. Die Investmentgesellschaft plant, direkte oder über eine oder mehrere Zweckgesellschaften indirekte Beteiligungen an institutionellen Zielfonds (sog. Spezialfonds) und an Publikumsfonds zu erwerben, die unmittelbar oder mittelbar die Einzelinvestments tätigen. Auch eine Beteiligung an einem oder mehreren Dachfonds ist möglich.

Entsprechend den Planungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin soll die Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG als eine Zweckgesellschaft fungieren. Außerdem soll entsprechend den Planungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin ein Teil des der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals direkt oder indirekt in den Dachfonds Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 SCS SICAV-SIF, Teilfonds 2 – Private Equity International 2022, mit Sitz in Luxemburg investiert werden. Einzelheiten zu diesem Zielfonds finden sich im Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Zielfonds“. Darüber hinaus sind auch Investitionen in ähnlich strukturierte Dachfonds möglich, bei denen die Geschäftsführung oder die Verwaltung von der Verwaltungsgesellschaft, von der Wealth Management Capital Holding GmbH oder einer Gesellschaft erbracht wird, an der die Wealth Management Capital Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung hält (zusammen die „Wealthcap Gruppe“), oder bei denen die Geschäftsführung von einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe beratend unterstützt wird.

Es werden keine Gesamttrendite-Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte getätigt. Dieser Verkaufsprospekt enthält daher keine der in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten Informationen.

Für die Beteiligung an einem (Dach-)Investmentvermögen, bei dem die Geschäftsführung oder die Verwaltung von der

Verwaltungsgesellschaft, von der Wealth Management Capital Holding GmbH oder einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe erbracht wird, oder bei dem die Geschäftsführung von einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe beratend unterstützt wird, gelten die im Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften“, Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in Wealthcap Zielgesellschaften“ dargestellten Regelungen zur weitgehenden Vermeidung einer doppelten Kostenbelastung für die Investmentgesellschaft.

6.8.1 Beteiligungen an institutionellen Zielfonds

Eine Möglichkeit der Investition ist für die Investmentgesellschaft die Beteiligung an institutionellen Zielfonds (auch in Form von Dachfondsstrukturen), sofern diese die Anforderungen der Anlagestrategie erfüllen.

Institutionelle Investoren wie beispielsweise Kreditinstitute, Versicherungen oder Stiftungen investieren einen Teil ihres Kapitals in privat platzierte institutionelle Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar in nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen investieren. Diese Zielfonds werden nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur für spezielle Investorengruppen konzipiert und auch dementsprechend angeboten. Die Mindestzeichnungssumme liegt häufig nicht unter 10 Mio. EUR und es werden i. d. R. nur finanzstarke Investoren aufgenommen.

6.8.2 Beteiligungen an Publikumsfonds

Publikumsfonds (auch in Form von Dachfondsstrukturen) können mögliche Investitionsobjekte der Investmentgesellschaft sein.

Publikumsfonds, die ihr Kapital in Unternehmensbeteiligungen investieren, richten sich meist an eine Vielzahl von Anlegern und haben i. d. R. eher kleinere Mindestzeichnungssummen als institutionelle Zielfonds.

7. Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft erfordert zum einen die Änderung der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie zum anderen ggf. eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin, wobei die Komplementärin ihr Zustimmungsrecht im Bestellungsvertrag auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen hat.

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft können nur mit der von der Verwaltungsgesellschaft zu beantragenden Genehmigung der BaFin geändert werden. Die von der BaFin genehmigten Änderungen werden von der Verwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger und unter www.wealthcap.com veröffentlicht. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf darüber hinaus einer Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht, das sie für einen Anleger bei einer solchen Beschlussfassung ausüben würde, nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger schriftlich über die geplanten und von der BaFin, unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung durch die Anleger, genehmigten Änderungen und ihre Hintergründe informieren. Für die Entscheidungsfindung wird den Anlegern ein Zeitraum von drei Monaten eingeräumt. Bei einer Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern zu der Änderung informiert die Verwaltungsgesellschaft die BaFin über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens, stellt diese Informationen den Anlegern schriftlich zur Verfügung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger und unter www.wealthcap.com. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

8. Profil des typischen Anlegers

Das Beteiligungsangebot richtet sich an alle Anleger, die

- sich der mit der Anlage verbundenen Risiken bewusst sind (vgl. Abschnitt „Wesentliche Risiken“ in diesem Kapitel),
- insbesondere bereit sind, die mit dem Beteiligungsangebot verbundenen Ausfallrisiken bis hin zum Totalverlust der Einlage und des Ausgabeaufschlages sowie die im Zusammenhang mit der Eingehung der Beteiligung aufgewandten Nebenkosten zu tragen,
- langfristige Anlageziele verfolgen,
- eine unmittelbar oder mittelbar breit diversifizierte Anlage tätigen wollen und das Beteiligungsangebot zur Streuung des Gesamtvermögens nutzen möchten,

- eine unternehmerische Beteiligung eingehen möchten, bei der das eingesetzte Kapital langfristig gebunden wird,
- sich darüber im Klaren sind, dass die Anteile der Investmentgesellschaft nur eingeschränkt oder gar nicht handelbar sind oder ggf. nur mit einem (hohen) Abschlag gegenüber ihrem inneren Wert (d. h. dem anhand von finanzmathematischen Methoden berechneten objektiv angemessenen Wert) veräußert werden können, und
- eine Mindestzeichnung von 10.000 EUR zzgl. Ausgabeaufschlag tätigen wollen und in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Die Aufnahme von Fremdkapital durch den Anleger zur Finanzierung seiner Einlage und des Ausgabeaufschlages wird ausdrücklich nicht empfohlen.

9. Risikoprofil der Investmentgesellschaft

Mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind neben der Chance auf Wertsteigerungen und Ausschüttungen auch Risiken, insbesondere Verlustrisiken und Wertschwankungen, verbunden. Die mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verbundenen wesentlichen Risiken sind im nachfolgenden Abschnitt „Wesentliche Risiken“ beschrieben.

10. Wesentliche Risiken

Einführung

Der Anleger geht mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft eine unternehmerische Beteiligung ein, die signifikante Risiken beinhaltet. Dies gilt vorliegend auch deshalb, weil zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch ungewiss ist, in welche konkreten Vermögensgegenstände die Investmentgesellschaft investieren wird (sog. Blind Pool). Die vom Anleger aus der Beteiligung erzielbare Rendite ist von vielen unvorhersehbaren und weder durch die Investmentgesellschaft noch durch die Verwaltungsgesellschaft beeinflussbaren zukünftigen wirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und umweltbedingten Entwicklungen abhängig. Bei einer unternehmerischen Beteiligung können erheblich höhere Risiken als bei anderen Anlageformen mit von Anfang an feststehenden oder gar garantierten Renditen auftreten. Daher muss jeder Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner geleisteten Einlage tragen können. Er sollte unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse daher nur einen hierfür angemessenen Teil seines Vermögens investieren.

Die nachfolgende Darstellung umfasst die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund besonderer individueller Umstände bei einem Anleger weitere individuelle Risiken realisieren können, die für die Verwaltungsgesellschaft nicht vorhersehbar sind. Solche möglichen individuellen Risiken sollten Anleger vor dem Eingehen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft selbst umfassend prüfen und hierzu fachkundige Beratung einholen.

Die nachfolgend dargestellten Risiken treffen den Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die das ihr für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital – ggf. indirekt über eine oder mehrere Zwischengesellschaft(en) – in Zielfondsbeteiligungen investiert. Die Wertentwicklung der Beteiligung hängt im Wesentlichen von den Anschaffungskosten der einzelnen Investments, dem wirtschaftlichen Ergebnis der Investments inkl. ihrer Veräußerungserlöse und dem konkreten Ausschüttungsverlauf der Zielfonds ab. Potenzielle Anleger müssen daher die nachfolgend beschriebenen Risiken bei einer Entscheidung über die Beteiligung an der Investmentgesellschaft berücksichtigen.

Bei der Darstellung der Risiken wird im Folgenden zwischen rendite- und anlagegefährdenden Risiken, anlegergefährdenden Risiken und sonstigen Risiken unterschieden. Unter renditegefährdenden Risiken sind diejenigen Risiken zu verstehen, die zu einer schwächeren Rendite führen und somit die Ertragsaussichten der Anlage verschlechtern können. Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, deren Eintritt die Anlageobjekte oder die gesamte Kapitalanlage gefährden kann und die somit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen können. Die Abgrenzung zwischen renditegefährdenden und anlagegefährdenden Risiken ist fließend und der Eintritt mehrerer renditegefährdender Risiken kann auch zu einer Anlagegefährdung führen. Anlegergefährdende Risiken können im Falle ihrer Verwirklichung das weitere Vermögen eines Anlegers gefährden, etwa durch Steuerzahlungen oder Ähnliches. Im Unterabschnitt „Sonstige Risiken“ werden Risiken dargestellt, die sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen lassen.

Die Einteilung der Risiken in die vorgenannten Gruppen dient vor allem einer besseren Einschätzbarkeit der Risikofolgen durch den Anleger, ohne dass durch die Einteilung eine Aussage zur Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken gemacht wird.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich die geschilderten Risiken auch kumuliert realisieren, wodurch sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken gegenseitig verstärken können.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die gesamte geleistete Einlage und ein ggf. an einen Vertriebspartner auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zu leistender Ausgabeaufschlag sowie die im Zusammenhang mit der Eingehung der Beteiligung aufgewandten Nebenkosten des Anlegers vollständig verloren gehen (Totalverlustrisiko).

Sollte der Anleger entgegen der Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft seine Beteiligung teilweise oder vollständig fremdfinanziert haben, würde der Anleger im Falle eines Totalverlustes nicht nur sein eingesetztes Kapital inkl. Ausgabeaufschlag und im Zusammenhang mit dem Eingehen der Beteiligung angefallene Nebenkosten verlieren, sondern müsste zusätzlich noch das zur Finanzierung der Beteiligung aufgenommene Darlehen tilgen und die damit zusammenhängenden Zinsen und Nebenkosten zahlen, zzgl. einer ggf. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung, was bis zur Insolvenz des Anlegers führen kann (maximales Risiko). Dieses Risiko kann sich auch aufgrund von Steuerzahlungen des Anlegers sowie ggf. darauf anfallenden Zinsen realisieren.

Rendite- und anlagegefährdende Risiken Anlage-, Insolvenz- und Bonitätsrisiken

Die wesentliche Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft besteht in der direkten oder indirekten (über eine oder mehrere Zweckgesellschaften oder auch einen oder mehrere Dachfonds) Investition in Vermögensgegenstände über Beteiligungen an Zielfonds. Keine der an der Kapitalanlage beteiligten Parteien kann garantieren, dass die Investmentgesellschaft aus ihren Beteiligungen und aus ihren Liquiditätsanlagen Gewinne erzielen bzw. Verluste vermeiden wird oder dass Gewinnzuweisungen und Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden können. Auch können die bei der Investmentgesellschaft anfallenden Kosten ihre Einnahmen übersteigen. Die Investmentgesellschaft kann daher zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann zu einer Minderung der erzielbaren Rendite und auch dazu führen, dass Anleger das eingesetzte Eigenkapital nicht zurückerhalten, da die Investmentgesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Auch kann der Zeitpunkt etwaiger Ausschüttungen nicht vorhergesagt werden. Während der anfänglichen Investitionsphase wird die Liquiditäts-/Ertragslage der Investmentgesellschaft insbesondere durch die einmaligen anfänglichen Kosten und die laufenden Kosten belastet. Erst wenn diese beglichen sind, können Ausschüttungen an die Anleger erfolgen. Insbesondere sind die Höhe und die Zeitpunkte der Kapitalabrufe des bzw. der Zielfonds und von etwaigen Rückflüssen während der gesamten Laufzeit nicht prognostizierbar. Für Anleger, die mit früheren oder höheren Ausschüttungen rechnen, besteht daher das Risiko, Fremdfinan-

zierungen in Anspruch nehmen zu müssen, wenn sie nicht über anderweitige Mittel verfügen, um ihren Liquiditätsbedarf zu decken.

Das wirtschaftliche Ergebnis der von der Investmentgesellschaft einzugehenden Beteiligungen hängt zudem wesentlich von der Leistungsqualität, Vertragstreue und Bonität der indirekten und direkten Vertragspartner der Investmentgesellschaft (inkl. der Vertragspartner der Zielfonds und ggf. Zweckgesellschaften) ab. Insbesondere besteht das Risiko, dass solche Vertragspartner zahlungsunfähig werden und die Investmentgesellschaft bzw. der betreffende Zielfonds oder die betreffende Zweckgesellschaft ihre diesbezüglichen Ansprüche nicht oder nicht vollständig durchsetzen kann.

Blind Pool und Informationsrisiko

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um einen sog. Blind Pool. Die Anleger wissen zum Zeitpunkt der Zeichnung einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zwar, dass die Investmentgesellschaft das eingeworbene Kapital für die Investition in Zielfonds verwendet, jedoch sind die konkreten Investitionen der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin – abgesehen von den Vorgaben der in § 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagegrenzen – i. d. R. noch unbestimmt. Zwar ist beabsichtigt, dass die Investmentgesellschaft plangemäß einen Teil des ihr für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in einen Dachfonds, die Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 SCS SICAV-SIF, Teilfonds 2 – Private Equity International 2022 mit Sitz in Luxemburg investieren wird. Die konkreten Investitionen dieses Dachfonds stehen zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin jedoch noch nicht fest (vgl. dazu das Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Zielfonds“). Auch für den Fall, dass der Anleger der Investmentgesellschaft erst nach dem Erwerb einer oder mehrerer Zielfondsbeteiligungen beitreten will, werden ihm i. d. R. vorab keine detaillierten Informationen zu den Zielfonds zur Verfügung gestellt werden. Ein Anleger hat vor einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft deshalb i. d. R. keine bzw. nur eine sehr beschränkte Möglichkeit zur Analyse und Prüfung der vorliegenden bzw. beabsichtigten Investitionen der Investmentgesellschaft. Auch kann er auf die jeweiligen Auswahlentscheidungen keinen Einfluss nehmen. Dennoch muss der Anleger die wirtschaftlichen Folgen dieser Investitionen tragen.

Entsprechendes gilt auf Ebene solcher Zielfonds, die als Blind Pool konzipiert sind, insbesondere auch bei Dachfonds. Obwohl bei Erwerb der betreffenden Zielfondsbeteiligung die konkreten Investitionen dieses Zielfonds i. d. R. nicht feststehen, muss die Investmentgesellschaft und damit mittelbar der Anleger, ohne die Möglichkeit zur Analyse und Prüfung

der beabsichtigten Investitionen der Zielfonds und ohne Einfluss auf deren Auswahlentscheidungen zu haben, die wirtschaftlichen Folgen dieser Investitionen tragen.

Überdies werden die Anleger bezüglich der Zielfonds auch nach deren Auswahl i. d. R. nur begrenzte Informationen über die von den Zielfonds getätigten Investitionen erhalten. Regelmäßig werden solche Zielfonds auf den Abschluss von Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen. Danach unterliegen grundsätzlich die meisten Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Ertragsaussichten einer Beteiligung an solchen Zielfonds der Vertraulichkeit und dürfen daher nur in einem sehr begrenzten Umfang oder überhaupt nicht an die Anleger weitergegeben werden.

Risiken bezüglich Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten, Anlagegrenzen, Vertragsabschluss

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft hängt im Wesentlichen von den Beteiligungen der Investmentgesellschaft an Zielfonds ab. Damit hat die Identifizierung von geeigneten Investitionsmöglichkeiten wesentliche Auswirkungen auf die von den Anlegern erzielbare Rendite. Es besteht insbesondere das Risiko, nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten zu finden. Die Identifizierung geeigneter Investitionsmöglichkeiten hängt maßgeblich vom Marktumfeld, vom Angebot für Beteiligungen an Zielfonds, vom Investitionsfeld der Anlageklasse Private Equity sowie dem gesamtwirtschaftlichen und politischen Klima und von anderen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft ab. Es kann daher nicht sichergestellt werden, dass in der Investitionsphase ausreichend geeignete Investitionsmöglichkeiten zur erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategie vorhanden sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aufgrund der Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rats vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“) und des KAGB (in seiner jeweils gültigen Fassung) bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der durch die Investmentgesellschaft erwerbbaaren Beteiligungen an Zielfonds. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft eine Beteiligung an einem Zielfonds nicht zeichnen bzw. erwerben kann, weil der betreffende Zielfonds bestimmte, durch die Regulierung vorgegebene Anforderungen nicht erfüllt. Dieses Risiko wird zudem dadurch verstärkt, dass die in § 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagegrenzen von der Investmentgesellschaft zwingend einzuhalten sind. Zielfonds, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt, müssen somit auch die in den Anlagebedingungen aufgestellten Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus wer-

den ESG-Grundsätze im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investitionsentscheidung in Zielfonds mit einbezogen. Auch wenn es sich bei diesem Kriterium um keine Anlagegrenze handelt, kann dies zu Einschränkungen bei der Auswahl von Zielfonds führen.

Auch auf Ebene eines Zielfonds, der als Blind Pool konzipiert ist, besteht das Risiko, nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten zu finden. Aufgrund der Beachtung von ESG-Grundsätzen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken könnte zudem von Investitionen in grundsätzlich wirtschaftlich rentable Anlagemöglichkeiten abgesehen werden.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin hat die Investmentgesellschaft noch keine Verträge über die Beteiligung an Zielfonds abgeschlossen. Es besteht daher das Risiko, dass die Investmentgesellschaft die notwendigen Verträge zur Realisierung der Anlageziele zu den geplanten Bedingungen nicht oder nur verspätet abschließen kann.

Risiken im Zusammenhang mit ESG

Die Verwaltungsgesellschaft prüft bei der Auswahl der Zielfonds die Berücksichtigung von ESG-Kriterien und die sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsrisiken durch den Zielfondsmanager als eines von mehreren Auswahlkriterien. Daraus ergibt sich u.a. das Risiko, dass andere Aspekte bei der Auswahl der Zielfonds im Einzelfall stärker als die ESG-Kriterien gewichtet werden. Dies gilt auch für die Auswahl der Portfoliounternehmen durch den jeweiligen Zielfondsmanager. Die Investition in nicht oder weniger nachhaltige Portfoliounternehmen kann sich negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Zielfonds auswirken. Aber auch bei nachhaltigen Portfoliounternehmen besteht das Risiko, dass die erwartete Entwicklung nicht eintritt, sodass auch hier im Ergebnis verringerte Einnahmen der Zielfonds und damit verringerte Ausschüttungen an die Investmentgesellschaft nicht ausgeschlossen werden können.

Auch wenn die Erfüllung von ESG-Grundsätzen durch den Zielfondsmanager von der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Investments als zufriedenstellend eingeschätzt wurde, können sich zu einem späteren Zeitpunkt Veränderungen bei den Investments eines Zielfonds hinsichtlich der Einhaltung von ESG-Kriterien als problematisch erweisen. Das kann sich auch daraus ergeben, dass die ESG-Grundsätze sehr vielschichtig sind und derzeit und vermutlich auch zukünftig in vielen Bereichen weiterentwickelt und konkretisiert werden. Dadurch können sich beispielsweise negative Veränderungen in der öffentlichen Förderung von bestimmten Technologien, Marktsegmenten, Marktteilnehmern oder Geschäftstätigkeiten ergeben. In all diesen Fällen kann sich die Bewertung eines Portfoliounternehmens negativ verändern oder dessen Verkauf erschwert werden.

Nachhaltigkeitsrisiken können aus Umwelt- und sozialen Einflüssen auf einen Zielfonds oder ein Portfoliounternehmen sowie aus der Unternehmensführung (Governance) eines Zielfonds oder dessen Portfoliounternehmen entstehen. Dabei kann ein Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Portfoliorisiken einwirken und wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z.B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken, operationelle Risiken oder Reputationsrisiken. Nachfolgend werden einige Nachhaltigkeitsrisiken erläutert. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere Umweltrisiken. Hierzu zählen zunächst sog. physische Risiken, wie z.B. Extremwetterereignisse und die aus ihnen resultierenden Schäden sowie langfristige Klimaveränderungen (Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Anstieg der Durchschnittstemperaturen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen) und der daraus resultierende Anpassungs- und Investitionsbedarf. Hieraus können sich veränderte Anforderungen an die Zielfonds und die Portfoliounternehmen ergeben, was wiederum Anpassungs- und Investitionsbedarf auslösen kann. Ferner kann es zu vermehrten oder gravierenderen Schadensereignissen kommen. Zu berücksichtigen sind ferner auch die indirekten Folgen solcher physischen Risiken (wie z.B. der Zusammenbruch von Lieferketten, Migration und bewaffnete Konflikte). Zu den Umweltrisiken zählen im Übrigen die sog. Transitionsrisiken, d.h. Risiken in Zusammenhang mit dem Umstieg auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft, wie z.B. die Verteuerung fossiler Energieträger, Sanierungsbedarf an Gebäuden, Investitionen in neue Technologien, veränderte Präferenzen von Vertragspartnern sowie gesellschaftliche Erwartungen.

Ferner gehören zu den Nachhaltigkeitsrisiken auch Risiken im sog. sozialen Bereich. Diese Risiken umfassen z.B. die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung), Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen, Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit, Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz, gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette und inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten. Hieraus können sich Anforderungen sowohl für die Zielfonds als auch für die Portfoliounternehmen und deren Dienstleister ergeben, die entsprechenden Erfüllungsaufwand auslösen.

Schließlich können Nachhaltigkeitsrisiken den Bereich Governance/Unternehmensführung betreffen, z.B. Steuerehrlichkeit, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand, Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit, Ermöglichung von Whistle Blowing, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten, Gewährleistung des Datenschutzes und Offenlegung von Informationen.

Die vorgenannten Risiken können sich sowohl auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investmentgesellschaft, der Zielfonds, ihrer Dienstleister und der Portfoliounternehmen auswirken. Sie können auch zu Reputationsschäden führen. Negative Auswirkungen dieser Risiken können die Rendite der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen und bis zum Totalverlust für den Anleger führen.

Risiken durch Ungewissheit im Hinblick auf zukünftige Resultate

Der vorliegende Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt und das Konzept der Investmentgesellschaft bauen auf gewissen Einschätzungen und Annahmen hinsichtlich des Platzierungsvolumens und der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung von Investitionen und Märkten auf. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass diese Erwartungen und Annahmen richtig sind bzw. dass die Erwartungen und Annahmen eintreffen werden. Vielmehr können zukünftige Entwicklungen nicht vorhergesagt werden. Daneben nimmt die Sicherheit von Einschätzungen und Annahmen im Allgemeinen mit zunehmender Zeitdauer ab. Damit besteht schon allein aufgrund der langen Laufzeit der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft das Risiko, dass die Einschätzungen und Annahmen nicht eintreten. Auch positive Entwicklungen aus vergleichbaren Investitionen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Renditen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die konkreten Zielfondsbeteiligungen zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch nicht feststehen.

Risiko einer unwirksamen Beteiligung an Zielfonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft, beispielsweise aufgrund von Regelungen der Gesellschaftsverträge der Zielfonds oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben, einem oder mehreren Zielfonds nicht rechtswirksam beitrifft. In diesem Fall nimmt die Investmentgesellschaft nicht an der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Zielfonds teil, sondern bleibt auf Ansprüche auf Rückerstattung ihrer Einlage und ggf. Schadensersatz verwiesen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass eine Durchsetzung solcher Ansprüche nicht oder nicht vollumfänglich möglich ist bzw. dass die Investmentgesellschaft nicht so gestellt wird, wie sie bei einem rechtswirksamen Beitritt zu dem betreffenden Zielfonds gestanden

hätte. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Investmentgesellschaft aus einem Zielfonds nachträglich ausgeschlossen wird.

Risiko im Zusammenhang mit einer Zweckgesellschaft

Entsprechend den Planungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin wird die Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG als Zweckgesellschaft zur mittelbaren Beteiligung an Zielfonds fungieren. Die Investmentgesellschaft ist vor diesem Hintergrund der Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG als Kommanditist beigetreten. Weiterer Kommanditist ist neben der Investmentgesellschaft die Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG als Schwestergesellschaft der Investmentgesellschaft.

Soweit Investitionen in Zielfonds mittelbar über die Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG erfolgen, werden die Investmentgesellschaft und die Schwestergesellschaft in ihrer Eigenschaft als Kommanditisten der Zweckgesellschaft diese mit ausreichend Kapital ausstatten, indem sie ihr jeweils für Investitionen zur Verfügung stehendes Kommanditkapital bzw. einen Teil hiervon als Kommanditeinlage der Zweckgesellschaft zur Verfügung stellen. Sollte die Schwestergesellschaft ihrer Einzahlungsverpflichtung gegenüber der Zweckgesellschaft nicht oder lediglich teilweise oder verspätet nachkommen, kann dieses dazu führen, dass wiederum die Zweckgesellschaft ihren Einzahlungsverpflichtungen gegenüber einem oder mehreren Zielfonds nicht nachkommen kann. Die daraus ggf. resultierenden nachteiligen Folgen für die Zweckgesellschaft als Investor in den betreffenden Zielfonds, wie beispielsweise Verzugszinsen oder der Ausschluss aus den Zielfonds mit (teilweisem) Verlust des eingezahlten Kapitals, wären dann auch anteilig von der Investmentgesellschaft und mittelbar von den Anlegern zu tragen.

Kostenrisiko

Die Anleger sind auch bei wirtschaftlichen Fehlinvestitionen verpflichtet, den auf ihre Beteiligung entfallenden Teil der Kosten und Vergütungen der Investmentgesellschaft zu tragen. Da auch die Zielfonds voraussichtlich berechtigt sein werden, entstehende Kosten zu belasten, tragen die Anleger mittelbar auch die auf dieser Ebene anfallenden Kosten und Vergütungen, unabhängig davon, ob die Investitionen der Zielfonds wirtschaftlich erfolgreich sind. Entsprechendes gilt ggf. auf Ebene von Zweckgesellschaften und Zielfonds in Gestalt von Dachfonds, die ihrerseits wiederum in Zielfonds investieren. Zudem ergibt sich eine Abhängigkeit der Höhe der Kosten von der Gesamthöhe des platzierten Kommanditkapitals. Eine Darstellung der Kosten findet sich im Kapitel „Kosten“.

Risiken durch eingeschränkte Einflussnahme und Kontrollrechte

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft ist im Wesentlichen von der durch die Verwaltungsgesellschaft zu treffenden Auswahl geeigneter Investitionen sowie deren Entwicklung abhängig. Zwar bedarf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an Zielfonds der Mitwirkung der Verwahrstelle, jedoch ist diese nicht für die Auswahl der Zielfonds verantwortlich. Ebenso ist nach dem Gesellschaftsvertrag weder eine Konsultation noch die Zustimmung der Anleger für Investitionsentscheidungen erforderlich. Die Anleger sind daher bezüglich der Auswahl geeigneter Investitionen von der Expertise der Verwaltungsgesellschaft abhängig und haben keine Möglichkeit, Einfluss auf die Auswahl geeigneter Beteiligungen zu nehmen.

Dieses gilt umso mehr, wenn die Investmentgesellschaft, wie zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geplant, einen Teil des ihr zur Verfügung stehenden Kapitals über einen Dachfonds, die Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 SCS SICAV-SIF, Teilfonds 2 – Private Equity International 2022, mit Sitz in Luxemburg, investiert. Die Auswahl der Zielfonds würde dann über solche Dachfonds erfolgen. Zwar wird der AIFM dieser betreffenden Dachfonds plangemäß von der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft der Wealthcap Gruppe beraten werden, die Investitionsentscheidung erfolgt jedoch letztendlich durch den AIFM (vgl. hierzu das Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Zielfonds“).

Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM eines solchen Dachfonds bei der Auswahl der Beteiligungen an Zielfonds Fehlentscheidungen treffen, die sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken. Obwohl die Anleger keinerlei Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Auswahl der Investitionen haben, müssen sie die wirtschaftlichen Folgen der Investitionsentscheidungen tragen. Infolgedessen sollten sich nur Anleger an der Investmentgesellschaft beteiligen, die gewillt sind, alle Aspekte der Investitionstätigkeit weitgehend auf die Verwaltungsgesellschaft bzw. weiter auf die AIFM solcher Dachfonds zu übertragen.

Managementrisiko der Zielfonds

Entsprechendes gilt auf Ebene der Zielfonds (insbesondere auch bei Dachfonds). Sofern der Investmentgesellschaft, wie auch den übrigen Investoren der Zielfonds, bei den geplanten Beteiligungen ggf. keine allumfassenden Kontrollrechte gegenüber den Zielfonds zustehen werden, besteht zudem das Risiko, dass die Investmentgesellschaft wesentliche Informationen über ökonomische, finanzielle oder andere relevante Sachverhalte verspätet oder überhaupt nicht erhält.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass auf Ebene eines Zielfonds oder eines Portfoliounternehmens eines solchen Zielfonds aufgrund von Management- und/oder Betriebsführungsfehlern höhere Kosten anfallen bzw. geringere Einnahmen entstehen als angenommen. Die Investmentgesellschaft und insbesondere die Verwaltungsgesellschaft haben keinen Einfluss auf die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung möglicher Investitionen der Zielfonds sowie auf deren Investitionsentscheidungen. Die Investmentgesellschaft wird i. d. R. kein Recht haben, alleine das Management oder die Anlageberater eines Zielfonds oder eines Portfoliounternehmens auszutauschen.

Das Management bzw. die vom Management beauftragten Anlageberater eines Zielfonds können i. d. R. ohne Konsultation der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und damit ohne Einflussnahme der Anleger über Strukturierung, Allokation, Verwaltung, Überwachung und Veräußerung der Beteiligungen an Portfoliounternehmen entscheiden. Dementsprechend hängt das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft im Wesentlichen von den Fähigkeiten, den Erfahrungen und der Expertise des Managements des entsprechenden Zielfonds und der von diesem beauftragten Anlageberater ab. Entsprechendes gilt für das Management der Portfoliounternehmen eines Private-Equity-Fonds.

Insbesondere sind Managemententscheidungen, die in der Vergangenheit zu guten wirtschaftlichen Ergebnissen geführt haben, keine Garantie dafür, dass die gleichen Entscheidungsträger auch zukünftig gute Managemententscheidungen treffen werden. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass die bei der Auswahl der Investitionen für das Management der Zielfonds tätigen Mitarbeiter oder beauftragten Anlageberater auch in Zukunft für diese tätig sein werden. Es besteht daher das Risiko, dass nach der Investition Personen mit einer geringeren Expertise Entscheidungen treffen, die sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Kapitalanlage auswirken. Auch kann es dazu kommen, dass aufgrund des Ausscheidens bestimmter wichtiger Personen (sog. Schlüsselpersonen) die Investitionstätigkeit eines Zielfonds unterbrochen oder ganz beendet und nur unter bestimmten Bedingungen wieder aufgenommen wird. Bei Beendigung bzw. Aussetzung der Investitionstätigkeit kann der betreffende Zielfonds das ihm zugesagte Kapital nicht abrufen und investieren bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt abrufen und investieren. Insofern besteht das Risiko, dass die Ziele eines solchen Zielfonds nicht erreicht werden können.

Zudem besteht das Risiko, dass erfolgsabhängige Gewinnanteile für das Management eines Zielfonds möglicherweise einen Anreiz schaffen, risikoreichere Investitionen zu tätigen,

als dies ohne eine entsprechende erfolgsabhängige Gewinnkomponente der Fall wäre. Eine effektive Kontrolle des Managements eines Zielfonds durch die Investmentgesellschaft wird dabei (z. B. aufgrund einer ggf. geringen Beteiligungsgröße an den Zielfonds) i. d. R. nicht möglich sein.

Risiken aus Freistellungsverpflichtungen

Die Zielfonds (einschließlich Dachfonds) stellen i. d. R. den General Partner und den Manager sowie die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen und ihre gesamten jeweiligen leitenden Mitarbeiter, Direktoren oder sonstigen Mitarbeiter von allen Verlusten, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schadensersatzansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungsgebühren und -kosten), die diesen Personen in Verbindung mit den Geschäftsangelegenheiten der Zielfonds entstehen, frei, es sei denn, diese Verluste, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Schadensersatzansprüche und Aufwendungen beruhen auf Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten oder einer vorsätzlichen rechtswidrigen Handlung seitens der jeweiligen freigestellten Person. Häufig ist der Freistellungsanspruch auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Freistellung dieser oder ggf. auch anderer Personen kann die Finanzsituation des jeweiligen Zielfonds beeinträchtigen und damit seine Möglichkeit, Vermögensgegenstände zu erwerben bzw. auf sonstige Weise seine Anlageziele zu erreichen oder seine Pflichten zu erfüllen.

Umgekehrt haftet i. d. R. keine dieser freigestellten Personen gegenüber dem jeweiligen Zielfonds für Verluste, Schadensersatzansprüche oder Verbindlichkeiten, die durch ein Verhalten der jeweils freigestellten Person bei der Ausübung der Geschäftsangelegenheiten des Zielfonds entstanden sind, es sei denn, einer der oben angeführten Ausnahmetatbestände (Vorsatz, ggf. auch grobe Fahrlässigkeit) ist erfüllt.

Risiken durch Abhängigkeit von dem Erfolg des Konzepts und der Entwicklung der Zielfonds

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft ist davon abhängig, dass die Zielfonds die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte gewinnbringend auswählen, verwalten sowie ggf. entwickeln und veräußern. Erzielen die Zielfonds aufgrund einer mangelhaften Investitionsstrategie, aufgrund mangelhaften Managements oder aufgrund äußerer Einflüsse geringere Gewinne als prognostiziert oder gar Verluste, führt dies zu einer Verringerung oder zum Ausbleiben von Ausschüttungen aus den Zielfonds an die Investmentgesellschaft. Auch müssen die Aufwendungen der Zielfonds – z. B. für Konzeption, Eigenkapitalbeschaffung und Marketing – sowie die laufenden Kosten zunächst durch laufende Erträge und Wertzuwächse bei den Beteiligungen ausgeglichen werden, ehe Wertsteigerungen und Auszahlungen an die Investmentgesellschaft möglich werden.

Zudem ist die tatsächliche Entwicklung von Zielfondsbeiträgen nur schwer kalkulierbar. Sie wird durch viele Faktoren, wie beispielsweise Höhe und Zeitpunkt des Zuflusses von Einnahmen, Wertentwicklung bzw. Veräußerungsmöglichkeit des (mittelbaren) Investitionsgegenstandes sowie die allgemeine Wirtschafts- und Konjunktorentwicklung, bestimmt. Hierzu gehört auch eine möglicherweise eintretende Inflation, welche ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände beinhalten kann. Dies gilt auch für die von den Zielfonds gehaltenen Investments. Die Inflationsrate könnte ggf. über dem Wertzuwachs der Zielfonds liegen.

Der Werterhalt des Vermögens ist abhängig von der Inflation. Inflation bedeutet effektiven Kaufkraftverlust. Dies betrifft sowohl den Wert des Anlagebetrags, als auch den Ertrag, der mit der Anlage erwirtschaftet werden soll. Insbesondere betrifft dies die Differenz zwischen der Rendite und der Inflationsrate. Auch bei einer positiven Rendite sind daher Kaufkraftverluste möglich, wenn die Inflation höher ist als die erwirtschaftete Rendite.

Bestandteil des Konzepts der Zielfonds ist es, die gehaltenen Vermögensgegenstände spätestens am Laufzeitende, ggf. erst nach (mehrmaliger) Laufzeitverlängerung, zu veräußern. Gegebenenfalls können die Zielfonds jedoch mangels liquider Märkte oder aufgrund vertraglicher oder anderer Übertragungsbeschränkungen ihre gehaltenen Investitionsgegenstände nicht oder nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise veräußern. Möglicherweise sind die Zielfonds nicht in der Lage, bei einer Veräußerung den tatsächlichen fairen bzw. den von ihnen angenommenen Marktpreis zu erzielen.

Die Entscheidung über eine Beteiligung an einem Zielfonds wird i. d. R. anhand des Verkaufsprospektes oder anderer Verkaufsunterlagen des Zielfonds getroffen, sodass sich die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf das Konzept eines potenziellen Zielfonds im Wesentlichen auf den Inhalt dieser Verkaufsunterlagen verlassen muss. Fehler oder Unvollständigkeiten dieser Unterlagen können zu fehlerhaften Investitionsentscheidungen führen und damit das Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen.

Risiken aus Kapitalbeteiligungen der Zielfonds

Zielfonds aus dem Bereich Private Equity beteiligen sich unmittelbar oder mittelbar an – im Regelfall nicht börsennotierten – Portfoliounternehmen und können ihnen über verschiedene Beteiligungsinstrumente sowohl Eigen- als auch Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die Zielfonds erhalten hierfür i. d. R. weder Sicherheiten von den Portfoliounternehmen noch erfolgen fest vereinbarte regelmäßige Dividenden- oder Tilgungszahlungen. Die Zielfonds erzielen i. d. R. Rückflüsse im Wesentlichen erst aus dem Erlös der Veräußerung der Beteiligung an dem Portfoliounternehmen. Im Falle der Insolvenz eines Portfoliounternehmens haben die Zielfonds und damit auch die Investmentgesellschaft

sowie der Anleger ggf. erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen eingezahlten Kapitals. Im Falle der Insolvenz eines Portfoliounternehmens kommt es deshalb meistens nicht oder nur teilweise zu einer Rückzahlung des investierten Kapitals. Dieses Risiko trägt der Anleger durch seine mittelbare Beteiligung an den Zielfonds.

Risiken durch Abhängigkeit von Portfoliounternehmen

Die Rentabilität der Beteiligung an einem Zielfonds aus dem Bereich Private Equity hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der von dem Zielfonds gehaltenen Portfoliounternehmen ab. Das einzelne Portfoliounternehmen kann eine nur kurze operative Vergangenheit haben und daher möglicherweise noch nicht über ein markterprobtes Geschäftsmodell, eine ausgereifte Produktpalette oder ein erfahrenes Management verfügen. Beteiligungen an solchen Unternehmen sind typischerweise mit wesentlich größeren Risiken verbunden als Beteiligungen an großen und etablierten Unternehmen. Aber auch bei etablierten Unternehmen besteht das Risiko, dass die erwartete Entwicklung nicht eintritt, sodass auch hier im Ergebnis verringerte Einnahmen der Zielfonds und damit verringerte Ausschüttungen an die Investmentgesellschaft nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Beachtung von ESG-Grundsätzen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken könnte zudem von Investitionen in grundsätzlich wirtschaftlich rentable Anlagemöglichkeiten abgesehen werden. Andererseits können trotz sorgfältiger Analyse von ESG-Konzepten auf Ebene der Portfoliounternehmen auch unerwartete Entwicklungen entstehen, die unter ESG-Gesichtspunkten als problematisch eingeordnet werden.

Risiken aus der Veräußerung von Beteiligungen an Portfoliounternehmen

Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie die Rendite hängen bei der Beteiligung an Zielfonds aus dem Bereich Private Equity weiterhin davon ab, wie erfolgreich diese die erworbenen Portfoliounternehmen veräußern können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Veräußerung der Portfoliounternehmen das ursprünglich eingesetzte Kapital der Zielfonds nicht oder nicht vollständig wieder zurückgezahlt und dass keine positive Rendite erwirtschaftet wird. Da die Portfoliounternehmen normalerweise keine regelmäßigen Ausschüttungen vornehmen, erfolgt bei den Zielfonds i.d.R. keine Rückführung des investierten Kapitals vor Veräußerung der Portfoliounternehmen. Die Beteiligung an solchen Zielfonds beinhaltet daher höhere Risiken als eine Investition in klassische Sachwertanlagen, wie z.B. in ein Immobilienportfolio, mit sich bringt.

Gegebenenfalls können die Zielfonds die Portfoliounternehmen mangels liquider Märkte oder aufgrund vertraglicher oder anderer Übertragungsbeschränkungen nicht zum

vorgesehenen Zeitpunkt veräußern. Vor dem Hintergrund der beschränkten Laufzeit der Investmentgesellschaft, könnte dies eine Veräußerung der betreffenden Zielfonds-beteiligung zur Folge haben (vgl. hierzu den Unterabschnitt „Risiken aus der Desinvestition und aus Sachausschüttungen“).

Bei der Veräußerung von Beteiligungen an einem Portfoliounternehmen können Zielfonds möglicherweise verpflichtet sein, gegenüber dem Käufer der Beteiligungen bestimmte Garantien bezüglich des zu veräußernden Portfoliounternehmens zu übernehmen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn (Eventual-)Verbindlichkeiten (beispielsweise bezüglich Ruhestandsbezügen der Mitarbeiter, Steuerschulden oder laufender Rechtsstreitigkeiten mit Dritten) des zu veräußernden Unternehmens zum Zeitpunkt der Transaktion der Höhe und Fälligkeit nach nicht zuverlässig zu bestimmen sind. Ist ein Zielfonds im Falle der Verletzung einer solchen Garantie verpflichtet, den Käufer eines Portfoliounternehmens schadlos zu halten, bedeutet dies möglicherweise zusätzliche Verpflichtungen für diesen Zielfonds. Im Falle solcher Verpflichtungen steht den Zielfonds zudem häufig das Recht zu, einen Teil der zuvor an ihre Investoren (also die Investmentgesellschaft) getätigten Ausschüttungen zurückzufordern. Sollte die Investmentgesellschaft diese Rückzahlungen nicht leisten können, kann sie ggf. gezwungen sein, diese Zahlungen durch die Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren (vgl. den Unterabschnitt „Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft“).

Auch im Übrigen kann sich aus dem Verkauf eines Portfoliounternehmens eine Haftung des veräußernden Zielfonds ergeben. Die Veräußerung von Portfoliounternehmen kann unter Umständen auch gewisse Steuerverpflichtungen nach sich ziehen.

Risiken durch Reduzierung des Zielfondsvolumens

Darüber hinaus kann es, z.B. beim Ausscheiden von Schlüsselpersonen eines Zielfonds, dazu kommen, dass das Volumen des Zielfonds herabgesetzt wird und damit die Kapitalzusagen der Investoren des Zielfonds, somit auch der Investmentgesellschaft, reduziert werden. Das hat möglicherweise zur Folge, dass dem betreffenden Zielfonds weniger Investitionsmittel zur Verfügung stehen und die Diversifikation des Portfolios dieses Zielfonds nicht ausreicht. Gelingt es der Investmentgesellschaft nicht, das von diesem Zielfonds ungenutzte Kapital anderweitig zur Investition in andere Zielfonds einzusetzen, kann ein Kapitalabruf von der Investmentgesellschaft insoweit nicht vorgenommen werden. In diesem Fall erhöht sich der prozentuale Anteil der Fondsnebenkosten im Verhältnis zum investierten Kapital, da nicht das gesamte für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital indirekt in Portfoliounternehmen investiert werden kann.

Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft

Die Konzeption der Investmentgesellschaft sieht keine langfristige Aufnahme von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft zur Finanzierung von Investitionen vor. Eine kurzfristige Zwischenfinanzierung zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Investmentgesellschaft ist aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft hingegen, insbesondere aufgrund des mit der Wealth Management Capital Holding GmbH zur Zwischenfinanzierung von Zielfondsbeiträgen vor einem Kapitalabruf von den Anlegern abgeschlossenen Darlehensvertrages (vgl. das Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Darlehensvertrag“) und in Gestalt der durch die Wealth Management Capital Holding GmbH gewährten Kreditlinie (vgl. dazu das Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie“), möglich (vgl. im Einzelnen den Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“ in diesem Kapitel). Die hierdurch verursachten Zins- und Tilgungszahlungen können einen negativen Effekt auf die Erträge der Investmentgesellschaft haben, da sie vorrangig vor etwaigen Ausschüttungen an die Anleger erfolgen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die durch die Investitionen der Investmentgesellschaft erwirtschaftete Rendite unter den Fremdfinanzierungskosten liegt (sog. Leverage- oder Hebeleffekt). Auch könnten die laufenden Einnahmen der Investmentgesellschaft nicht ausreichen, um die anfallenden Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, sodass die Investmentgesellschaft gezwungen wäre, Beteiligungen zu veräußern. Im Falle des Einsatzes von Fremdkapital besteht zudem das Risiko, dass sich der Zinssatz ändert bzw. eine Anschlussfinanzierung nur zu weniger günstigen Konditionen oder gar nicht erreicht werden kann.

Sollten Fremdmittel zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, so erhöht sich auch das allgemeine Investitionsrisiko. Denn bei einem Totalverlust des Investitionsgegenstandes wäre im Regelfall das Fremdkapital trotzdem zurückzuzahlen, sodass die Investmentgesellschaft gezwungen wäre, die Zins- und Tilgungsleistungen aus den Rückflüssen aus den übrigen Investments zu begleichen.

Auch für den Fall, dass eine Zeichnung bzw. ein Erwerb von Zielfondsbeiträgen vor dem Abschluss der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft erfolgt, könnte eine kurzfristige Zwischenfinanzierung der Zeichnung bzw. des Erwerbs erforderlich werden. Eine solche Zwischenfinanzierung würde durch den neben der vorgenannten Kreditlinie abgeschlossenen Darlehensvertrag erfolgen (vgl. das Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Darlehensvertrag“). Die Zwischenfinanzierung wäre in der Höhe erforderlich, wie die bis zu diesem Zeitpunkt eingeworbenen und abgerufenen Kapitalzusagen der Anleger

nicht genügen, um die (bevorstehenden) Kapitalabrufe des bzw. der betreffenden Zielfonds fristgemäß zu bedienen bzw. um – im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Zielfondsbeiträgen am Zweitmarkt oder von einem Konzernunternehmen der Wealthcap – den Erwerbspreis bedienen zu können. Eine solche Zwischenfinanzierung des von den Anlegern einzuwerbenden Kommanditkapitals würde Kosten für die Investmentgesellschaft verursachen, was sich negativ auf die durch die Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken würde. Hierbei besteht zudem das Risiko, dass nicht genügend Eigenkapital von den Anlegern eingeworben werden kann, um eine solche Eigenkapitalzwischenfinanzierung in vollem Umfang zurückzuführen. In diesem Fall müsste die kurzfristige Eigenkapitalzwischenfinanzierung in ein langfristiges Darlehen umgewandelt werden mit der Folge, dass der Investmentgesellschaft dauerhaft zusätzliche Kosten entstehen.

Durch den Einsatz von Fremdkapital können sich zudem gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (vgl. insbesondere die Unterabschnitte „Risiken aufgrund von Epidemien und Pandemien“ und „Politische und ökonomische Risiken/Länder Risiken“), wie insbesondere steigende Zinssätze, verstärkt auf die Investmentgesellschaft auswirken.

Die Fremdkapitalquote darf gemäß den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft maximal 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, betragen, wobei bei der Berechnung der vorgenannten Grenze Kredite, welche Zweckgesellschaften aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der jeweiligen Zweckgesellschaft zu berücksichtigen sind. Diese Grenze gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Daher können die Verwendung von Fremdkapital und die Belastungen von Vermögenswerten innerhalb dieses Zeitraums oberhalb dieser Grenzen liegen.

Kann die Investmentgesellschaft etwaige Verpflichtungen aus Darlehensverträgen nicht einhalten, könnten die Darlehensgeber den Darlehensvertrag aufkündigen und unter Umständen auf die zur Darlehensbesicherung begebenen Sicherheiten zurückgreifen. Zudem könnten die Darlehensgeber auch in das übrige Vermögen der Investmentgesellschaft vollstrecken. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für den Fall einer Darlehensaufnahme durch eine Zweckgesellschaft, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist.

Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch Zielfonds und die von ihnen gehaltenen Gesellschaften

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die direkt oder indirekt gehaltenen Zielfonds als auch die von den Zielfonds gehaltenen Portfoliounternehmen und die zur Beteiligung an solchen Portfoliounternehmen eingesetzten Erwerbs- oder Holdinggesellschaften, also Gesellschaften, an denen sich ein Zielfonds zum Zweck des mittelbaren Erwerbs einer Unternehmensbeteiligung beteiligt, in nicht unerheblichem Maße Fremdkapital einsetzen. Ein Fremdkapitaleinsatz kann sich negativ auf den Wert der Zielfondsbeiträgen und der betreffenden Unternehmen auswirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn die durch die Investition des Zielfonds erwirtschaftete Rendite unter den Fremdfinanzierungskosten liegt. Durch den Einsatz von Fremdkapital können sich zudem gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (vgl. insbesondere die Unterabschnitte „Risiken aufgrund von Epidemien und Pandemien“ und „Politische und ökonomische Risiken/Länderrisiken“), wie beispielsweise steigende Zinssätze oder Veränderungen von Wechselkursen, verstärkt auf den Wert der von den Zielfonds getätigten Investitionen auswirken (sog. Leverage- oder Hebeleffekt). Im Falle des Einsatzes von Fremdkapital auf Ebene der Zielfonds und der von ihnen gehaltenen Gesellschaften besteht zudem das Risiko, dass sich der Zinssatz ändert bzw. eine Anschlussfinanzierung nur zu weniger günstigen Konditionen oder gar nicht erreicht werden kann. Häufig wird zudem in Kreditverträgen vereinbart, dass bei der Überschreitung von zuvor vereinbarten Grenzen hinsichtlich bestimmter Finanzkennzahlen eine Nachbesicherung durch den Darlehensnehmer zu erfolgen hat oder gar eine vorzeitige Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber möglich ist. Der Darlehensgeber wird regelmäßig ein vorrangiges Verwertungsrecht an den Wirtschaftsgütern der Zielfonds, der Erwerbs- bzw. Holdinggesellschaften bzw. der Portfoliounternehmen besitzen. Kommt also ein Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder fällt gar in Insolvenz, kann der Darlehensgeber vorrangig auf die verbliebenen Vermögensgegenstände des Zielfonds, des Unternehmens bzw. der Gesellschaft zugreifen und ggf. von den Investoren des Zielfonds (also der Investmentgesellschaft) die Erfüllung etwaiger zu diesem Zeitpunkt noch offener Einzahlungsverpflichtungen verlangen. Eine Befriedigung der Investmentgesellschaft dürfte in diesem Fall regelmäßig nicht mehr möglich sein, sodass das für die Zielfondsbeiträge eingesetzte Kapital verloren wäre.

Fremdwährungsrisiko

Es ist möglich, dass sich die Investmentgesellschaft auch direkt oder indirekt an Zielfonds beteiligt, die nicht in Euro, sondern in einer Fremdwährung geführt werden (vgl. den Abschnitt „Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik“, Unterabschnitt „Zielfonds als Vermögensgegenstände“). Zudem können die von den Zielfonds getätigten Investitionen

in einer Fremdwährung abgewickelt werden. Aufgrund von Wechselkursschwankungen können die Einnahmen der Zielfonds, die Investitionen in einer Fremdwährung vorgenommen haben, schwanken, was sich negativ auf die Ausschüttungen an die Investmentgesellschaft und damit auch negativ auf die Rendite des Anlegers auswirken kann. Bei einem in einer Fremdwährung geführten Zielfonds kann der Euro-Gegenwert der Ausschüttungen dieser Zielfonds an die Investmentgesellschaft aufgrund von Wechselkursschwankungen sinken. Zudem können für die Investmentgesellschaft weitere Kosten für den Umtausch der Fremdwährung in Euro entstehen.

Politische und ökonomische Risiken/Länderrisiken

Die Investmentgesellschaft kann sich direkt oder indirekt auch an Zielfonds beteiligen, die ihren Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder deren Investitionsfokus auf solchen Ländern liegt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Länder, in denen die Investmentgesellschaft oder Zielfonds investieren, politisch oder wirtschaftlich gering entwickelt sind. Dadurch setzen sich die Zielfonds verschiedenen zusätzlichen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Risiken aus, welche die Zielfonds nachteilig beeinflussen können, wie z.B. Wachstumsabschwächungen, steigende Inflation, Deflation, Währungsanpassungen, Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorische Besteuerung, staatliche Restriktionen, nachteilige Regulierung, soziale oder politische Instabilität, negative diplomatische Entwicklungen, militärische Konflikte oder terroristische Angriffe. Insbesondere kann in solchen Ländern die aufsichtsrechtliche Regulierung der Zielfonds erheblich hinter dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Maß zurückbleiben mit der Folge, dass die betreffenden Investitionen der Gesellschaften einem erhöhten Risiko durch riskante Investitionsstrategien, Managementfehler oder gar kriminelle Handlungen ausgesetzt sind.

Solche oder vergleichbare Risiken sind nicht auf weniger entwickelte Länder beschränkt. Die sog. Euro-Krise und der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (sog. Brexit) zeigen, dass unvorhergesehene Entwicklungen auch in Mitgliedstaaten der Europäischen Union denkbar sind. Im Hinblick auf den Brexit ist zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin unklar, wie sich das Verhältnis des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union weiter entwickeln wird und welche rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Brexit auf die im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen und Zielfonds sowie Zielfonds, die im Vereinigten Königreich Investitionen tätigen, haben wird. So könnten solche Zielfonds infolge negativer wirtschaftlicher Entwicklungen im Vereinigten Königreich infolge des Brexits keine Investitionsmöglichkeiten finden

oder bereits erworbene Investments nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen veräußern können. Da die Zielfonds einen Investitionsschwerpunkt in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) haben werden, können sich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen aufgrund des Brexits in erheblichem Maße nachteilig auf den Erfolg dieser Zielfonds auswirken. Gegebenenfalls ist auch eine Anpassung der Investitionsstrategie des jeweiligen Zielfonds erforderlich.

Risiken aufgrund von Epidemien und Pandemien

Auch kann die Ausbreitung von Infektionskrankheiten nachhaltige Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzsysteme und damit auf die Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft und der Zielfonds bzw. der von den Zielfonds gehaltenen Portfoliounternehmen sowie ihre Finanz- und Ertragslage haben.

Die Auswirkungen des Coronavirus-Ausbruchs und andere Epidemien und Pandemien, die in der Zukunft auftreten und über einen längeren Zeitraum anhalten können, könnten zu einem allgemeinen Rückgang der Weltwirtschaft führen und die Leistung einzelner Länder, Industrien oder Sektoren in erheblicher und unvorhergesehener Weise negativ beeinflussen. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Fundamentaldaten kann wiederum das Risiko des Ausfalls oder der Insolvenz bestimmter Unternehmen erhöhen, Marktwerte negativ beeinflussen, die Marktvolatilität erhöhen, eine Ausweitung von Risikoprämien bewirken und die Liquidität verringern.

All diese Risiken können sich erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung und die Finanzlage der Zielfonds, in welche die Investmentgesellschaft investiert, sowie auf die Gesamtrendite der Investmentgesellschaft auswirken.

Risiken aus der Krise in der Ukraine und sonstigen Konflikten

Russlands Invasion der Ukraine im Februar 2022 und der daraus resultierende Konflikt haben zu einer erheblichen Instabilität der globalen Finanzmärkte geführt, die Gefahr von Cyberangriffen, nuklearen Unfällen und einer weiteren Eskalation der geopolitischen Spannungen erhöht und haben zur Folge, dass mehrere Staaten Wirtschaftssanktionen und verstärkte Ausfuhrkontrollen hinsichtlich der Aktivitäten bestimmter Personen und insbesondere russischer Unternehmen verhängt haben. Die globalen und lokalen makroökonomischen Auswirkungen, einschließlich des erhöhten Inflationsdrucks, der Volatilität von Preisen und der Versorgung mit Energie und anderen Rohstoffen sowie der allgemeinen Störung von Lieferketten werden wahrscheinlich weitere negative Auswirkungen auf die Wirtschaft haben.

Generell können kriegerische Auseinandersetzungen zu wesentlichen Instabilitäten der Finanzmärkte führen sowie die Gefahr von weiteren Eskalationen geopolitischer Spannungen erhöhen. Staaten können als Reaktion verschiedene Sanktionen und Ausfuhrkontrollen hinsichtlich der Aktivitäten von bestimmten natürlichen oder juristischen Personen verhängen.

Die Auswirkungen auf die Investitionen der Zielfonds sind schwer vorhersehbar, es könnte jedoch zu erhöhten Betriebskosten, Wechselkursrisiken und Finanzierungskosten sowie zu negativen Auswirkungen auf die Betriebsmargen kommen. All diese Faktoren könnten die Fähigkeit der Zielfonds, Investitionen zu tätigen und letztlich das Investitionsziel der Zielfonds zu erreichen, erheblich beeinträchtigen.

Durchleitungsrisiko

Die Investmentgesellschaft kann die Beteiligungen an den Zielfonds auch indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften halten. Somit kann die Investmentgesellschaft insbesondere die Beteiligungen an den Portfoliounternehmen nicht unmittelbar halten, sondern über einen oder mehrere (Dach-)Zielfonds und ggf. weitere zwischengeschaltete Gesellschaften nur mittelbar. Bei einer mittelbaren Beteiligung besteht das Risiko, dass Zahlungen an die jeweils vorgeschaltete Beteiligungsstufe aufgrund von Liquiditätsmängeln, Missmanagement, Insolvenz des jeweiligen Schuldners oder gar Veruntreuung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen bzw. weitergeleitet werden und damit letztlich nicht oder nicht in voller Höhe den Anlegern zufließen.

Risiken aus der Beteiligung als Gründungsgesellschafter

Tritt die Investmentgesellschaft einem Zielfonds bereits zu Beginn von dessen Platzierungsphase bei, besteht das Risiko, dass der betreffende Zielfonds entgegen den Erwartungen der Investmentgesellschaft nicht zur Platzierung gelangt oder mangels ausreichender Einwerbung weiteren Eigenkapitals durch den Zielfonds nach seiner Platzierungsphase rückabgewickelt werden muss. Dies hätte zur Folge, dass die Investmentgesellschaft aus dieser Beteiligung keine Ausschüttungen erlangen könnte, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Zielfonds-beteiligung angefallenen Kosten (sog. Due-Diligence-Kosten) von der Investmentgesellschaft dennoch zu tragen wären und ihr i.d.R. nicht anderweitig erstattet würden. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Einlage der Investmentgesellschaft in den Zielfonds teilweise oder vollständig verloren wäre.

Risiken aus der Desinvestition und aus Sachausschüttungen

Auch wenn Zielfonds i.d.R. ihre Investitionsgegenstände zu bestimmten Zeitpunkten veräußern und den Veräußerungserlös an die Investmentgesellschaft anteilig entsprechend

ihrer Beteiligung an dem Zielfonds ausschütten, kann es notwendig sein, die Zielfondsbeiträge, die sich noch im Portfolio der Investmentgesellschaft befinden, bestmöglich zu veräußern. Hintergrund hierfür kann bzw. können z.B. der Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft, regulatorische Anforderungen der Regulierungsbehörden in Deutschland oder die Vorgaben der in den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft enthaltenen Anlagegrenzen sein. In diesem Fall besteht das Risiko, dass diese nicht, nicht in dem vorgegebenen Zeitrahmen und/oder nur zu einem geringeren als dem erwarteten Preis veräußert werden können. In diesem Fall würde sich die Liquidationsphase der Investmentgesellschaft und damit ggf. auch die Kapitalbindung für den Anleger verlängern und/oder die Rückflüsse aus der Investmentgesellschaft verringern. Dieses Risiko wird dadurch verstärkt, dass die Laufzeit der Investmentgesellschaft begrenzt ist und lediglich in bestimmten Fällen durch Gesellschafterbeschluss bis längstens 31.12.2044 verlängert werden kann. Sollte sich die Laufzeit eines Zielfonds über die Laufzeit der Investmentgesellschaft hinaus verlängern oder sollten nicht genügend Anleger einer benötigten Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft zustimmen, müsste eine Veräußerung der betreffenden Zielfondsbeiträge(en) erfolgen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zielfonds im Rahmen ihrer Liquidation berechtigt sein werden, Vermögensgegenstände (z.B. Beteiligungen an Portfoliounternehmen) im Wege der Sachausschüttung auf die Investmentgesellschaft zu übertragen. In diesem Fall treffen die Risiken aus der Verwertung dieser Vermögensgegenstände die Investmentgesellschaft unmittelbar. Zudem kann eine notwendige Veräußerung dieser Vermögensgegenstände die Liquidation der Investmentgesellschaft verzögern, zusätzliche Kosten auf der Ebene der Investmentgesellschaft verursachen und sich aufgrund einer längeren Bindung des Kapitals der Anleger und aufgrund der weiterlaufenden Fondsnebenkosten negativ auf die Rendite des Anlegers auswirken.

Risiken hinsichtlich der Regulierung

Gesellschaften und Zielfonds, an denen die Investmentgesellschaft direkt oder indirekt Beteiligungen eingetragene, sind ggf. nicht Gegenstand einer Regulierung nach der AIFM-Richtlinie oder vergleichbarer aufsichtsrechtlicher Regelungen. Insoweit besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung einer Gesellschaft bzw. eines Zielfonds Maßnahmen ergreift oder Handlungen vornimmt, die bei einem entsprechend regulierten und einer Aufsicht unterstehenden Vermögen nicht möglich wären.

Auch können Standards hinsichtlich Risikomanagement, Finanzplanung, Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen in Ländern, in denen die Zielfonds ansässig sind oder investieren, in verschiedener

Hinsicht weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz und Publizität aufweisen, wie dies etwa in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Dadurch besteht das Risiko, dass finanzielle Schieflagen der Zielfonds erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht oder nicht vollumfänglich erkannt werden.

Auch können die regulatorischen Rahmenbedingungen einzelner Länder dazu führen, dass ein Zielfonds gewisse Investitionen oder Geschäfte nicht tätigen kann und dass ein Zielfonds erhebliche zusätzliche Kosten oder Steuerlasten zu tragen hat und Verzögerungen, etwa bei der Überweisung von Geldern, hinnehmen muss. Andere Länder können vor allem hinsichtlich der insiderrechtlichen Bestimmungen, der Beschränkung von Marktmanipulationen, der Möglichkeit der Ausübung von Stimmrechten durch Vertreter und der Offenlegung von Informationen unterschiedliche Regulierungsniveaus vorsehen.

Risiken aus dem Erwerb von sog. Secondaries

Sollte sich die Investmentgesellschaft an Zielfonds nicht ausschließlich durch Erstzeichnungen, sondern auch durch den Erwerb solcher Anteile von einem Erstzeichner (bzw. von einem sonstigen Veräußerer) am Zweitmarkt (sog. Secondaries) beteiligen, so richtet sich die Ermittlung des hierfür an den Veräußerer zu leistenden Kaufpreises u.a. häufig nach dem Nettoinventarwert (sog. Net Asset Value, NAV) der von dem betreffenden Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, ggf. zzgl. eines Aufschlages. Grundlage einer solchen Bewertung sind die von dem Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen. Im Zusammenhang mit der Bewertung eines solchen am Zweitmarkt zu erwerbenden Zielfondsanteils besteht das Risiko, dass die Bewertung, etwa aufgrund methodischer Mängel der Bewertungsmethode oder aufgrund unzutreffender Informationen des Managements des Zielfonds, nicht den tatsächlichen Wert des Anteils an dem Zielfonds widerspiegelt und damit zu einem überhöhten Kaufpreis führt.

Grundsätzlich tritt die Investmentgesellschaft in die Rechtsstellung des Veräußerers bei dem betreffenden Zielfonds ein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft infolge des Erwerbs etwaige unvorhergesehene Verbindlichkeiten des Veräußerers gegenüber dem Zielfonds oder einem Gläubiger des Zielfonds übernimmt.

Auch besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft die Beteiligung an einem Zielfonds nicht rechtswirksam erwirbt, mit der Folge, dass sie nicht an der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung an dem Zielfonds teilnimmt, sondern auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Veräußerer auf Rückerstattung des Kaufpreises und Schadensersatz angewiesen ist.

Risiken aus Interessenkonflikten

Es besteht das Risiko, dass auf Ebene eines Zielfonds, an dem sich die Investmentgesellschaft beteiligt, Interessenkonflikte bestehen und diese nicht in der Art und Weise gehandhabt werden, dass die Interessen der Investmentgesellschaft als Investor des betreffenden Zielfonds in ausreichendem Maße gewahrt werden. So können wirtschaftliche Entscheidungen zuungunsten der Investmentgesellschaft und zugunsten anderer Investoren oder zugunsten Dritter getroffen werden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere auch im Falle der Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem Investmentvermögen ergeben, bei dem die Geschäftsführung, die Verwaltung oder die Investmentberatung von der Verwaltungsgesellschaft, von der Wealth Management Capital Holding GmbH oder einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe erbracht wird, da in diesem Fall Investor und Zielfonds aus ein und derselben Unternehmensgruppe stammen. Diese Verflechtung könnte die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen daran hindern, aufgrund des Beteiligungsverhältnisses bestehende Überwachungs- und Kontrollrechte gegenüber dem betreffenden Zielfonds und seiner Organe in der gebotenen Entschiedenheit und Härte wahrzunehmen. Dieses Risiko würde sich z.B. realisieren, wenn sich die Investmentgesellschaft, wie zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin durch die Verwaltungsgesellschaft geplant, mit einem Teil des ihr für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals an dem Dachfonds Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 SCS SICAV-SIF, Teilfonds 2 – Private Equity International 2022 mit Sitz in Luxemburg beteiligt, denn der Luxemburger Alternative Investment Fund Manager dieses Dachfonds, die Structured Invest S.A., gehört zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin ebenso wie die Verwaltungsgesellschaft, die für diesen in beratender Funktion tätig ist, zur UniCredit Gruppe. Als UniCredit Gruppe wird die UniCredit Bank GmbH zusammen mit allen Gesellschaften bezeichnet, an denen die UniCredit Bank GmbH unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung hält. Dasselbe gilt, wenn sich die Investmentgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt an einem weiteren ähnlich strukturierten Dachfonds beteiligt, dessen Alternativer Investmentfonds Manager (sog. AIFM) und/oder eine Gesellschaft, die den AIFM bei seinen Investitionen berät, zur UniCredit Gruppe gehören.

Die Geschäftsführer der Komplementärin der Investmentgesellschaft (Wealthcap Private Equity 25 Komplementär GmbH), Herr Christian Kümmerling und Frau Stefanie Oppowa, sind insbesondere auch Geschäftsführer der Komplementärin der Schwestergesellschaft (Wealthcap Private Equity 26 Komplementär GmbH). Des Weiteren sind Herr Frank Clemens, Herr Ingo Hartlief und Herr Johannes Seidl nicht nur Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft, sondern u.a. auch Geschäftsführer der Wealth Management

Capital Holding GmbH als potenzieller Fremdkapitalgeberin der Investmentgesellschaft, der Wealthcap Investment Services GmbH, die als Platzierungsgarantin fungiert, und der Wealthcap Entity Service GmbH, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wealthcap Real Estate Management GmbH ist. Die Wealthcap Real Estate Management GmbH ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wealthcap Investment Services GmbH. Die Investmentgesellschaft hat ggf. keine oder nur beschränkte Haftungsansprüche gegen die jeweilige Gesellschaft, Zweckgesellschaft, ihre jeweilige Geschäftsführung oder die für diese handelnden Personen, wenn sich die solchen Interessenkonflikten innewohnenden Risiken realisieren. Die geschilderten personellen Verflechtungen können dazu führen, dass die Investmentgesellschaft etwaige ihr gegenüber diesen Gesellschaften zustehenden Rechte nicht in der gebotenen Entschiedenheit und Härte ausübt bzw. durchsetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft, die Komplementärin, etwaige Zweckgesellschaften und andere Beteiligte (Dienstleister etc.) sind unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden. Die Verwaltungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, alle angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu ergreifen, zu treffen und beizubehalten, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentgesellschaft und der Anleger schaden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Verwaltungsgesellschaft nicht immer gelingt, dieser gesetzlichen Pflicht vollumfänglich zu genügen und Beeinträchtigungen der Interessen der Investmentgesellschaft und der Anleger zu vermeiden. Solche Interessenkonflikte können sich z.B. daraus ergeben, dass die bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Komplementärin oder etwaigen Zweckgesellschaften handelnden Personen auch bei einer Vielzahl anderer von der Wealthcap Gruppe initiiertes Fonds- bzw. Investmentgesellschaften in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei der Investmentgesellschaft beteiligt oder tätig sind, oder daraus, dass die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsfunktion für eine Vielzahl von Investmentvermögen, die teilweise ähnliche oder gar gleiche Anlagestrategien verfolgen, ausübt. Die anderen Investmentvermögen können somit mit der Investmentgesellschaft konkurrieren und sich möglicherweise parallel zur Investmentgesellschaft an bestimmten Investitionen beteiligen. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen zulasten der Investmentgesellschaft bzw. zulasten einer Zweckgesellschaft und zugunsten eines mit der Investmentgesellschaft oder der jeweiligen Zweckgesellschaft konkurrierenden Unternehmens, Investmentvermögens oder Schwesterunternehmens trifft.

Auch übt die Verwaltungsgesellschaft die Treuhandfunktion nicht ausschließlich für die Investmentgesellschaft bzw. deren Anleger, die zugleich Treugeber sind, aus. Sie ist auch für andere Fondsgesellschaften, die von der Wealthcap Gruppe initiiert wurden und verwaltet werden, in gleicher Funktion tätig. Plangemäß soll sie diese Funktion auch künftig für eine Vielzahl von Fondsgesellschaften der Wealthcap Gruppe ausüben.

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft werden aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen sonstigen Verpflichtungen nur einen eingeschränkten Teil ihrer Arbeitszeit für die Geschäfte der Investmentgesellschaft aufbringen können. Dasselbe Risiko besteht auf Ebene etwaiger Zweckgesellschaften. Damit besteht das Risiko, dass bestimmte Entscheidungen der Investmentgesellschaft bzw. der Zweckgesellschaft spät, gar nicht oder falsch getroffen werden.

Des Weiteren kann die Wealth Management Capital Holding GmbH der Investmentgesellschaft Fremdfinanzierungen gewähren (vgl. das Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitte „Darlehensvertrag“ und „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie“). Die Wealth Management Capital Holding GmbH ist die 100%ige Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall im Zusammenhang mit der Finanzierung zu Interessenkonflikten kommt und Entscheidungen getroffen werden, die nicht oder nicht im vollen Umfang den Interessen der Investmentgesellschaft und deren Anlegern entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bzw. wird einige ihrer Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft auf ihre mittelbare Muttergesellschaft, die UniCredit Bank GmbH, übertragen (vgl. das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Übertragene Verwaltungsfunktionen/Auslagerung/Interessenkonflikte“). Die Personen, die im Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft sitzen, haben diverse andere Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in Gesellschaften der UniCredit Gruppe und anderen Unternehmen inne bzw. können solche in Zukunft bekleiden. Diese gesellschaftliche und personelle Verflechtung könnte die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen daran hindern, die ihr aufgrund dieser Beauftragungsverhältnisse obliegenden laufenden Überwachungs- und Kontrollpflichten sowie ihre Kündigungs- und Weisungsbefugnisse gegenüber der UniCredit Bank GmbH in der gebotenen Entschiedenheit und Härte auszuüben.

Des Weiteren können Interessenkonflikte insoweit bestehen, als die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft durchführt.

Portfoliorisiko / Diversifikationsgrad

Abhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals wird die Investmentgesellschaft unter Wahrung der durch § 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft vorgegebenen Anlagegrenzen mittelbar über mehrere Zielfonds (auch in Form von Dachfonds) in eine Vielzahl von Vermögenswerten investieren. Es kann jedoch keine Garantie übernommen werden, dass die beabsichtigte Anzahl an Beteiligungen erworben und damit – neben der durch die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrenzen – die geplante Diversifikation durch eine bestimmte Anzahl von Beteiligungen erreicht werden kann. So kann auch eine Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken eine Restriktion in der Auswahl von Zielfonds darstellen. Folge eines geringen Diversifikationsgrades kann die erhöhte Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Ergebnissen einzelner Investments sein. Zudem erfordert der im KAGB verankerte Grundsatz der Risikostreuung, dass die Investmentgesellschaft entweder in mindestens drei Sachwerte i.S.d. § 261 Abs. 2 KAGB investiert oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist (§ 262 Abs. 1 KAGB). Wird der Grundsatz der Risikostreuung nicht eingehalten, besteht das Risiko der Rückabwicklung. Für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs darf die Risikostreuung auch fehlen. Wird die Risikostreuung aber nicht binnen dieses Zeitraums erreicht, besteht das Risiko der Rückabwicklung der Investmentgesellschaft. Während des Zeitraums, in dem die Investmentgesellschaft (noch) nicht risikogestreut investiert ist, ist ihre Entwicklung maßgeblich von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Zielfonds abhängig, an denen sich die Investmentgesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt bereits beteiligt hat.

Investoren, die in verschiedene Fonds der Wealthcap Gruppe investieren, sollten sich bewusst sein, dass diese möglicherweise, ggf. über die oben geschilderten Dachfonds, in dieselben Zielfonds investieren. Sollte dies der Fall sein, würde sich der persönliche Diversifikationsgrad des betreffenden Investors verringern.

Steuerrisiken

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geltenden Steuergesetze und steuerlichen Verwaltungsanweisungen bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft in unveränderter Form fortbestehen. Änderungen der steuerlichen Vorschriften oder ihrer Auslegung durch Gerichte und Verwaltung können zu einer abweichenden, möglicherweise nachteiligen Besteuerung der Erträge aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft führen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft neue Steuern (wieder) eingeführt werden, die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht erhoben werden. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Besteuerung des

Anlegers anders ausfällt als in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Zuweisung des steuerlichen Ergebnisses erfolgt unabhängig von den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft, sodass den Anleger eine Steuerlast treffen kann, obwohl ihm keine Liquidität zugeflossen ist, aus der die Steuerlast gezahlt werden kann. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung der Einlage nicht (vollumfänglich) nachkommt und deshalb ihm zustehende Ausschüttungen mit von ihm nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen (teilweise) verrechnet werden. In diesem Fall werden ihm die auf seine Einlageverpflichtung entfallenden Gewinne dennoch vollumfänglich zugewiesen und sind somit von ihm zu versteuern. Der Anleger muss in diesen Fällen seine Steuerschuld aus dem übrigen Vermögen oder durch Kreditaufnahme begleichen. Entsprechendes gilt für die Besteuerung der sog. Vorabpauschale.

Manche Zielfonds stellen unter Umständen die notwendigen steuerlichen Informationen der Investmentgesellschaft erst so spät zur Verfügung, dass die Festsetzung der Steuerschuld der Anleger durch das Finanzamt erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem bereits entsprechend der Abgabenordnung eine Verzinsung einer etwaigen Steuerschuld des Anlegers erfolgt. Auch wenn die Steuerfestsetzung rechtzeitig erfolgt, besteht das Risiko von Zinsforderungen auf etwaige Steuernachzahlungen des Anlegers, wenn die Finanzverwaltung erst nach der Veranlagung des Anlegers, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, zu einer für den Anleger negativen steuerlichen Beurteilung gelangt. In diesem Fall können dem Anleger Steuernachzahlungen für mehrere Jahre geballt entstehen, die zudem gegenüber dem Finanzamt zu verzinsen wären.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eigenkapitalrückzahlungen von Kapitalgesellschaften den deutschen Finanzbehörden nicht nachgewiesen werden kann, dass diese Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) stammen bzw. es sich um eine sonstige Einlagenrückgewähr handelt. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Einlagenrückgewähr durch eine Kapitalgesellschaft mit Sitz außerhalb Deutschlands. Folge hiervon wäre, dass diese Zahlungen als laufende Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern wären, obwohl lediglich das eingesetzte Eigenkapital zurückgewährt wird. Dies kann eine höhere Gesamtsteuerbelastung bewirken.

Entsprechendes gilt bei der Investition der Investmentgesellschaft in Zielfonds in Gestalt von Investmentfonds i. S. d. Investmentsteuergesetzes. Denn außerhalb der Abwicklungsphase eines solchen Investmentfonds sind sämtliche Ausschüttungen auch insoweit steuerpflichtig, als hiermit die Rückzahlung des von den Investoren eingezahlten Kapitals verbunden ist.

Sollte die Finanzverwaltung die Fondsnebenkosten in weiterem Umfang als von der Verwaltungsgesellschaft angenommen nicht als Betriebsausgaben, sondern als Anschaffungskosten der Anlagegegenstände der Investmentgesellschaft behandeln, kann dies zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Sollte die Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar in eine ausländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse investieren, die niedrig besteuerte passive Einkünfte erzielt, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche passiven Einkünfte den deutschen Anlegern nach §§ 7 ff. des Außensteuergesetzes („AStG“) zugerechnet werden und darüber hinaus Gegenstand der Gewerbesteuer sind. Insbesondere findet das sog. Teileinkünfteverfahren keine Anwendung (weitere Einzelheiten hierzu finden sich im Kapitel „Bedeutsame Steuervorschriften“).

Wenn die Finanzverwaltung die Investmentgesellschaft als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes („EStG“) einstuft, ist die Abzugsfähigkeit der eventuell entstehenden Verluste in den Einkommensteuerveranlagungen der Anleger nach § 15b Abs. 1 EStG eingeschränkt. Ein Ausgleich der Verluste aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft mit anderen positiven Einkünften des Anlegers wäre dann ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Investmentgesellschaft verneint. Verluste aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG könnten nur in den Folgejahren mit Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden. Dies kann zu einer zeitlichen Verschiebung des Verlustausgleichs und damit zu einem Liquiditätsnachteil des Anlegers führen. Zudem besteht die Gefahr, dass Verluste mangels ausreichender positiver Einkünfte aus der Beteiligung gänzlich ungenutzt bleiben. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung einen Zielfonds als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG einstuft oder die Verlustverrechnung in sonstiger Weise nur eingeschränkt anerkennt.

Wenn die der Investmentgesellschaft zuzurechnenden Zinsaufwendungen die Freigrenze des § 4h Abs. 2 lit. a EStG übersteigen, können diese Zinsaufwendungen im Rahmen der sog. Zinsschranke nicht sofort steuerlich geltend gemacht werden. Hieraus kann sich für die Investmentgesellschaft und den Anleger eine erhöhte Steuerbelastung ergeben. Sollte ein Anleger die Beteiligung an der Investmentgesellschaft – entgegen den Empfehlungen der Verwaltungsgesellschaft – fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass es auf Ebene des Anlegers aufgrund der Zinsaufwendungen insgesamt an der nötigen Gewinnerzielungsabsicht fehlt, sodass ein Ausgleich von eventuellen Verlusten aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft mit den übrigen Einkünften des Anlegers nicht möglich ist. Auch sind die

Zinsaufwendungen (Sonderbetriebsausgaben) nach der Ansicht der Finanzverwaltung in die Berechnung eines nicht abzugsfähigen Zinsaufwandes im Rahmen der Zinsschranke einzubeziehen. Sollte die Finanzverwaltung einen so erhöhten nichtabziehbaren Zinsaufwand anhand der Gewinnbeteiligungsquote auf die Anleger verteilen, kann es auch für die Anleger, die den Anteil nicht fremdfinanziert haben, zu einer Erhöhung des zugewiesenen steuerlichen Gewinns kommen.

Die Komplementärin wird die Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei den Finanzbehörden einreichen. Gegebenenfalls steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen, die den Anlegern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstanden sind, sind der Investmentgesellschaft bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene derartige Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist, und nur gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung den Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an der Investmentgesellschaft nicht als begünstigten Gewinn im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 EStG behandelt. In diesem Fall würde sich die Besteuerung eines eventuellen Veräußerungsgewinns erhöhen und die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse mindern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die über die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin beteiligten Anleger für Zwecke der Gewerbesteuer weder als unmittelbar noch als mittelbar über eine Personengesellschaft an der Investmentgesellschaft beteiligt ansieht. In diesem Fall würde zum einen der Gewinn des Anlegers aus einer Veräußerung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Bestandteil des Gewerbeertrags der Investmentgesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen, da § 7 S. 2 Gewerbesteuergesetz („GewStG“) mangels unmittelbarer Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft keine Anwendung finden würde. Zum anderen wäre mangels mittelbarer Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft über eine Personengesellschaft der Anwendungsbereich des § 7 S. 4 GewStG nicht eröffnet, mit der Folge, dass das Teileinkünfteverfahren ausgeschlossen wäre. Dies hätte unter Umständen zur Folge, dass die aus einer solchen Beteiligung erzielten Erträge auf Ebene des Anlegers vollständig der Besteuerung unterliegen.

Wurde der Gewerbeertrag durch Sondervergütungen für Mitunternehmer gemindert, führt § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 a. E. EStG dazu, dass solche Sondervergütungen den nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Gewinn der Investmentgesellschaft und damit nach

der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs („BFH“) (BFH (GrS), BStBl. II 1993, 616) auch deren Gewerbeertrag erhöhen. Nach dieser Regelung ist u.a. jede Vergütung, die ein Mitunternehmer unabhängig vom Gewinn von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft erhält, eine Sondervergütung. Sollte die Finanzverwaltung die Verwaltungsgesellschaft – entgegen der Auffassung der Verwaltungsgesellschaft – als Mitunternehmerin der Investmentgesellschaft ansehen, so wären die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende laufende Verwaltungsvergütung, die Transaktionsvergütung, die erfolgsabhängige Vergütung sowie die Vergütung für die Konzeption jeweils Sondervergütungen in diesem Sinne. Dies hätte zur Folge, dass derartige Aufwendungen den Gewerbeertrag und damit die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage der Investmentgesellschaft und deren Steuerlast dementsprechend erhöhen, obwohl diese Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft zugutekommen.

Die steuerlichen Vorschriften des Staates, in dem ein Zielfonds oder eine unmittelbar oder mittelbar gehaltene Gesellschaft ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat, können das Ergebnis der jeweiligen Beteiligung negativ beeinflussen und z.B. eine Steuerpflicht hinsichtlich der erzielten Einkünfte in diesem Staat vorsehen, die nicht in voller Höhe durch eine Anrechnung in Deutschland neutralisiert werden kann. Auch ohne Betriebsstätte kann nicht ausgeschlossen werden, dass hinsichtlich der durch solche Gesellschaften geleisteten Zahlungen (beispielsweise Dividenden und Zinsen) sowie hinsichtlich eventueller Veräußerungsgewinne in den Staaten der Gesellschaften eine beschränkte Steuerpflicht eines Zielfonds, einer Zweckgesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Anleger besteht, mit der Folge, dass in diesen Staaten eine Einkommensteuer und/oder Gewerbesteuer erhoben wird. Sollten in einem solchen Fall die Investmentgesellschaft oder die Anleger die zur Reduzierung einer einzubehaltenden Quellensteuer bzw. die zur Erstattung einbehaltener Quellensteuer im Quellenstaat erforderlichen Erklärungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht abgeben, kann die zu hohe Quellensteuer nicht auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sodass es zu einer doppelten Steuerbelastung kommen kann. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich die Verwaltungsgesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen dazu entschließt, die zur Reduzierung der einzubehaltenden Quellensteuer bzw. die zur Erstattung einbehaltener Quellensteuer im Quellenstaat erforderlichen Erklärungen nicht abzugeben. Besitzt/Besitzen der Anleger und/oder die Investmentgesellschaft oder Zweckgesellschaft nicht die notwendige Qualifikation für eine Freistellung oder Reduzierung des Quellensteuerabzugs unter dem ggf. einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen oder besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, kann die einbehaltene Quellensteuer nur durch Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer der Anleger (bzw. Abzug von den Einkünften)

ausgeglichen werden. Ist eine Anrechnung in Deutschland nur teilweise oder gar nicht möglich, so kommt es insofern zu einer definitiven doppelten Steuerbelastung.

Zudem besteht aufgrund des FATCA-Regimes in den USA (Foreign Accounts Tax Compliance Act) das Risiko, dass auf die Erträge eine 30%ige Quellensteuer einbehalten wird („FATCA-Einbehalt“). Zu einem FATCA-Einbehalt kann es insbesondere dann kommen, wenn die Investmentgesellschaft entgegen der Erwartung der Verwaltungsgesellschaft, nicht als sog. „Nicht meldendes deutsches Finanzinstitut“ eingestuft wird und die Investmentgesellschaft nicht in der Lage ist, den besonderen Informations- und Nachweisanforderungen des zum FATCA-Einbehalt Verpflichteten (sog. „Withholding Agent“) bzw. der US-amerikanischen Steuerbehörden nachzukommen. Auch kann es auf Ebene eines Zielfonds oder einer Zweckgesellschaft zu einem FATCA-Einbehalt kommen. Ein FATCA-Einbehalt kann sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken.

Sollte die Investmentgesellschaft nicht in der Lage sein, den ihr ggf. obliegenden Erhebungs- und Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) nachzukommen, können ihr Bußgeldzahlungen auferlegt werden.

Der Anleger sollte bei Zeichnung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft beachten, dass ggf. infolge der jährlichen Einreichung der persönlichen Steuererklärungen weitere Kosten für Berater entstehen können. Jedem Anleger wird geraten, sich vor einem Beitritt zur Investmentgesellschaft hinsichtlich weiterer einzelfallbezogener Risiken durch einen mit der persönlichen Situation des Anlegers vertrauten steuerlichen Berater ausführlich beraten zu lassen.

Liquiditätsanlagerisiken

Die Investmentgesellschaft kann vorhandene Liquidität ganz oder teilweise für Zwecke des Liquiditätsmanagements kurzfristig in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen. Bei einer Investition in solche Liquiditätsanlagen besteht das Risiko, dass keine bzw. nur geringere Renditen als bei den geplanten Zielfondsbeiträgen erzielbar bzw. die Renditen sogar negativ sind. Die Kurse von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten unterliegen Schwankungen und können daher auch fallen, sodass die Investmentgesellschaft bei ihrer Veräußerung einen Verlust erleiden kann. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft für Zwecke der Liquiditätssteuerung unter Umständen gezwungen sein kann, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem Zeitpunkt zu veräußern, zu dem die Kurse solcher Vermögensgegenstände unter ihren Einstandspreis gesunken sind. Die Gründe für Kursverluste können sowohl auf allgemeine Entwicklungen der Kapitalmärkte (z.B. politische

oder weltwirtschaftliche Einflüsse) als auch auf den Aussteller selbst zurückzuführen sein. Darüber hinaus können insbesondere Börsenkurse auch durch irrationale Faktoren wie Gerüchte, Meinungen oder Stimmungen beeinflusst werden. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken, Finanzdienstleistungsunternehmen oder etwa Geldmarktfonds, bei denen Liquiditätsanlagen getätigt werden, insolvent werden und damit die betreffende Liquiditätsanlage verloren geht.

Risiken aus der Kündigung der Beteiligung durch die Anleger

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen, eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund jedoch jederzeit möglich. Sofern eine Vielzahl von Anlegern oder einzelne Anleger mit sehr hohen Zeichnungsbeträgen ihre Beteiligung zum gleichen Zeitpunkt kündigen oder aus anderen Gründen aus der Investmentgesellschaft ausscheiden, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft (direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft) gehaltene Beteiligungen an Zielfonds vorzeitig verwerten muss, um die Abfindungsansprüche der kündigenden bzw. ausscheidenden Anleger befriedigen zu können. Dies kann das Vermögen der Investmentgesellschaft gefährden und den Wert der den verbleibenden Anlegern der Investmentgesellschaft zustehenden Beteiligung am Vermögen der Investmentgesellschaft vermindern.

Rechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass sich die Vertragspartner der Investmentgesellschaft und der Zielfonds nicht vertragsgemäß verhalten und die Erfüllung berechtigter Ansprüche in unberechtigter Weise verweigern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass vertragliche Regelungen von verschiedenen Vertragsparteien unterschiedlich ausgelegt werden. Daher können die Investmentgesellschaft oder die Zielfonds unter Umständen erst nach Durchführung eines langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Verfahrens berechnete Ansprüche gegenüber ihren Vertragspartnern geltend machen. Aber auch nach einer obsiegenden rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ist nicht sichergestellt, dass die Ansprüche tatsächlich durchgesetzt werden können, da die jeweiligen Vertragspartner insolvent oder vermögenslos geworden sein können.

Die Vertragsdokumentation der Investmentgesellschaft zu ihren deutschen Vertragspartnern untersteht im Regelfall deutschem Recht. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass die Investmentgesellschaft in erheblichem Umfang in ausländische Zielfonds investiert, die ausländischem Recht unterliegen. Auch die Rechtsbeziehungen der Zielfonds zu Vertragspartnern können ausländischem Recht unterliegen. Eventuelle gerichtliche Verfahren unterliegen daher möglicherweise ausländischem Recht, das erheblich vom deutschen Rechtsverständnis abweichen kann. Dadurch kann

sich die Durchsetzung von Ansprüchen schwieriger gestalten und eventuell mit erheblich höheren Kosten verbunden sein, als dies in Deutschland der Fall wäre. Kommen die Vertragspartner eines Zielfonds ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der betreffende Zielfonds gezwungen sein, sie vor einem zuständigen ausländischen Gericht zu verklagen. Auch nach einer rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung bestehender Ansprüche kann nicht garantiert werden, dass die Ansprüche tatsächlich gegenüber dem Vertragspartner durchgesetzt werden können. Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Verträgen kann die Investmentgesellschaft nur mithilfe entsprechender Rechtsgutachten (Legal Opinion) ausländischer Rechtsanwälte beurteilen. Eine eigene Einschätzung ist ihr nicht möglich. Insbesondere kann sie nicht beurteilen, inwieweit die in solchen Gutachten üblicherweise getroffenen Annahmen und Vorbehalte korrekt sind bzw. relevant werden können.

Schließlich besteht unabhängig von der Rechtsordnung, der Verträge oder Rechtsverhältnisse unterliegen, das Risiko einer Änderung von Gesetzen, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis, die zu einer Belastung der Investmentgesellschaft oder eines Zielfonds führen können.

Risiken einer Rückabwicklung bzw. vorzeitigen Liquidation

Es besteht das Risiko, dass der Anleger bei einer Rückabwicklung oder einer vorzeitigen Liquidation der Investmentgesellschaft, gleich aus welchem Grund, nur einen Teil – oder ggf. gar nichts – seiner geleisteten Einlage zurückerstattet erhält. Das Risiko der Rückabwicklung könnte sich u. a. dann verwirklichen, wenn die von der Wealthcap Investment Services GmbH abgegebene Platzierungsgarantie nicht vollständig erfüllt wird. Ein Rückabwicklungsrisiko bzw. Risiko einer vorzeitigen Liquidation hinsichtlich der Investmentgesellschaft folgt auch aus dem Umstand, dass aufgrund der AIFM-Richtlinie bzw. des KAGB Beschränkungen hinsichtlich der durch die Investmentgesellschaft erwerbbaaren Beteiligungen an Zielfonds bestehen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die durch die Investmentgesellschaft zu erwerbenden Zielfondsbeteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gehalten werden dürfen und deshalb vorzeitig oder sogar unmittelbar nach ihrem Erwerb wieder zu veräußern sind, weil der betreffende Zielfonds die regulatorischen Anforderungen nicht erfüllt. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn das künftige Portfolio der Investmentgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr die Anforderungen der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft erfüllt.

Der von dem Anleger an den Vertriebspartner als Vermittler seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zu zahlende Ausgabeaufschlag wird in diesem Fall voraussichtlich nicht an die Anleger zurückerstattet. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger bei einer Rückabwicklung der

Investmentgesellschaft seine eingezahlte Einlage sowie den Ausgabeaufschlag teilweise oder vollständig verliert.

Haftungs-/Freistellungsverpflichtungsrisiken

Grundsätzlich ist eine Haftung des Direktkommanditisten bzw. eine Freistellungsverpflichtung des Treugebers ausgeschlossen, wenn er seine Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme eingezahlt hat (eine ausführliche Darstellung der Haftung der Direktkommanditisten bzw. Freistellungsverpflichtung der Treugeber sowie der Ausnahmen hiervon findet sich im Kapitel „Anteile“, Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“, Unterabschnitt „Haftung“). Allerdings kann selbst dann, wenn der Anleger seine Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme eingezahlt hat, seine Haftung bzw. Freistellungsverpflichtung wieder aufleben, sofern und soweit dieser Anleger Beträge entnimmt oder erhält, die den Saldo seiner Kapitalkonten unter den Betrag seiner Haftsumme sinken lassen oder durch Verluste mindern (§ 172 Abs. 4 HGB). Insbesondere können die Ausschüttungen liquider Mittel, die keinem Gewinn der Investmentgesellschaft entsprechen, zu einem Wiederaufleben der auf die Haftsumme beschränkten Haftung des Direktkommanditisten bzw. der Freistellungsverpflichtung des Treugebers führen. Darüber hinaus kommt eine weitergehende Haftung analog den §§ 30 f. GmbHG bis zur Höhe aller empfangenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Hafteinlage in Betracht, wenn durch die Auszahlung der Investmentgesellschaft – und unter Berücksichtigung der Haftung der Komplementärin – das Vermögen der Komplementärin unter den Nennbetrag des Stammkapitals sinkt oder eine bei dieser schon bestehende Unterbilanz verstärkt wird.

Risiken im Zusammenhang mit außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Vertrieb einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft in Einzelfällen Fernabsatzgeschäfte oder Vertragsabschlüsse außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312b ff. BGB) vorliegen. Insbesondere im Hinblick auf die danach notwendige Widerrufsbelehrung bestehen rechtliche Unsicherheiten über deren korrekte Formulierung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass beim Vertrieb der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft wegen einer Verletzung der Vorschriften über Vertragsabschlüsse außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzverträge Ansprüche gegen die Investmentgesellschaft geltend gemacht werden. Daher besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft keine Ausschüttungen an die Anleger vornehmen kann, sondern stattdessen geltend gemachte Ansprüche bedienen muss. Sofern die bei der Investmentgesellschaft vorhandene Liquidität zur Tilgung der geltend gemachten Ansprüche nicht ausreicht, besteht ggf. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Fremdkapital oder zur Veräußerung von Zielfondsbeteiligungen.

Risiken durch Illiquidität und beschränkte Handelbarkeit

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist als langfristige Investition zu betrachten. So ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich und die Rückgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft durch den Anleger grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und ist zudem jeweils nur zum 01.01. eines Jahres möglich. Weder die Investmentgesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft übernehmen eine Gewähr für die Veräußerbarkeit des Anteils an der Investmentgesellschaft. Auch eine Vermittlung von Kommanditbeteiligungen bzw. Treugeberbeteiligungen an Dritte durch die Verwaltungsgesellschaft ist nicht vorgesehen. Zudem werden die Beteiligungen weder an einer Börse noch an einem vergleichbaren Markt gehandelt.

Darüber hinaus besteht zugunsten einer durch die Komplementärin der Investmentgesellschaft zu benennenden Gesellschaft, an der die Wealth Management Capital Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist (in diesem Prospekt als „Vorkaufsberechtigte“ bezeichnet) ein Vorkaufsrecht, jedoch keine Verpflichtung, die Anteile zu übernehmen. Dieses Vorkaufsrecht schränkt die Handelbarkeit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft noch weiter ein, da Kaufinteressenten bereits aufgrund des Bestehens eines Vorkaufsrechts von Verhandlungen Abstand nehmen könnten. Zudem kommt durch die wirksame Ausübung des Vorkaufsrechts zwischen den Parteien des Vorkaufs ein selbstständiges Kaufvertragsverhältnis zustande. Der übertragungswillige Gesellschafter hat somit zwei Kaufverträge geschlossen – mit der Vorkaufsberechtigten und dem Dritten. Der übertragungswillige Gesellschafter ist somit ggf. aus zwei Kaufverträgen verpflichtet, sofern der Kaufvertrag mit dem Dritten nicht unter der auflösenden Bedingung der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Vorkaufsberechtigte geschlossen bzw. kein Rücktritt für diesen Fall vorgesehen wurde. Es besteht somit das Risiko, dass der veräußerungswillige Gesellschafter gegenüber demjenigen Gläubiger, dessen Anspruch auf Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft nicht erfüllt wird, ggf. Schadensersatzansprüchen ausgesetzt ist.

Aufgrund der vorgenannten Faktoren müssen die Anleger von einer langfristigen Kapitalbindung ausgehen. Eine Veräußerung ihrer Beteiligung vor Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft ist trotz Verkaufsinteresse eines Anlegers möglicherweise gar nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich. Darüber hinaus können Erlöse aus einer möglichen Veräußerung nur mit größerem zeitlichen Abstand realisierbar sein.

Risiken aus der Beauftragung der Verwahrstelle

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwahrstelle nach ihrer Beauftragung ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss. Dies hätte zur Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass eine neue geeignete Verwahrstelle gefunden und beauftragt wird, was weitere Kosten verursachen dürfte. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft abgewickelt werden muss. Zudem bringt es die Beauftragung einer Verwahrstelle mit sich, dass die Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens Zugriff auf die von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände haben können. In diesem Zusammenhang kann eine Veruntreuung dieser Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden. Auch besteht das Risiko, dass in diesem Fall kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden kann.

Risiko aus der Beteiligung als Treugeber

Die Treugeber sind nicht unmittelbar Gesellschafter der Investmentgesellschaft, sondern lediglich aufgrund des durch den Treuhandvertrag mit der Treuhänderin begründeten Treuhandverhältnisses mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sowie der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages hat der Treugeber im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern jedoch die gleiche Rechtstellung wie ein unmittelbar beteiligter Anleger und kann insbesondere die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst gegenüber der Gesellschaft ausüben. Die Treuhänderin wird die ihr aufgrund ihrer unmittelbaren, für Rechnung des Treugebers gehaltenen Beteiligung formal zustehenden mitgliedschaftlichen Rechte hingegen nicht bzw. nur nach gesondertem Auftrag des Treugebers für dessen Rechnung wahrnehmen. Aufgrund der der Treuhänderin formal zustehenden mitgliedschaftlichen Rechte aus ihrer für Rechnung des Treugebers gehaltenen Beteiligung besteht das Risiko, dass die Treuhänderin diese Rechte im Falle eines gesonderten Auftrags des Treugebers aufgrund von Missverständnissen oder Unklarheiten, oder in vertragsbrüchiger Weise ohne Auftrag des Treugebers in einer Weise ausübt, die den Interessen des Treugebers nicht entspricht. Nimmt die Treuhänderin vermögensrechtliche Rechte aus ihrer für Rechnung des Treugebers gehaltenen Beteiligung wahr, trägt der Treugeber bis zur Abtretung des Anspruchs bzw. Auskehr des Erlangten durch die Treuhänderin an ihn darüber hinaus das Insolvenzrisiko der Treuhänderin.

Risiken durch Ausscheiden bzw. Beendigung der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin

Im Falle der Kündigung des Bestellungsvertrages sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft sowie in den sonstigen

Fällen des Erlöschens des Rechts der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft, wird die Komplementärin eine andere Verwaltungsgesellschaft bestellen, die – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin – die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft übernimmt.

Kündigt die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin die Treuhandverträge und legt damit ihre Funktion als Treuhandkommanditistin nieder oder scheidet sie aus der Investmentgesellschaft aus, so bestimmt die Komplementärin die neue Treuhandkommanditistin, die in die Treuhandverträge mit den Treugebern eintritt und diese Verträge fortführt.

Folglich haben die Anleger keinen Einfluss auf die Bestellung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder Treuhandkommanditistin. Sofern keine neue Verwaltungsgesellschaft bestellt werden kann oder bestellt wird, kann dies zu einer Abwicklung der Investmentgesellschaft führen, was wiederum zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers inkl. des Ausgabeaufschlages und der Nebenkosten führen kann. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird oder werden kann, sind alle Treugeber verpflichtet, ihre bisher von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteile an der Investmentgesellschaft als Direktkommanditisten zu übernehmen. Dadurch könnten Kosten für die Investmentgesellschaft entstehen, welche die Rendite für die Anleger mindern, sowie ggf. Kosten anfallen, die durch die jeweiligen Anleger zu tragen sind (Handelsregistervollmacht).

Risiken im Zusammenhang mit dem Vertrieb außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Sofern künftig die Beteiligungen an der Investmentgesellschaft auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden sollten, besteht die Möglichkeit, dass insbesondere durch die Nichtbeachtung von im Ausland einschlägigen Vorschriften bzw. Rechtsnormen den ausländischen Anlegern Rechte bzw. Ansprüche zustehen, deren Durchsetzung sich negativ auf die Investmentgesellschaft auswirken kann. Solche Rechte und Ansprüche der betroffenen ausländischen Anleger könnten Liquiditätsabflüsse mit sich bringen, wodurch die Ausschüttungsfähigkeit der Investmentgesellschaft beeinträchtigt werden könnte.

Risiken durch Schlichtungsverfahren

Für bestimmte Streitigkeiten stehen Anlegern außergerichtliche Schlichtungs- bzw. Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Hierbei könnte beispielsweise eine hohe Anzahl von Schlichtungsverfahren Kapazitäten bei der Verwaltungsgesellschaft binden, die dann für die Verwaltung der Investmentgesellschaft fehlen könnten. Ferner können beispielsweise Schlichtungssprüche das Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ beeinträchtigen.

Anlegergefährdende Risiken

Risiken durch Zahlungsausfall eines oder mehrerer Anleger

Leistet ein Anleger seinen Zeichnungsbetrag ganz oder teilweise nicht, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft den ihrerseits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig oder gar nicht nachkommen kann. Dies kann möglicherweise dazu führen, dass die Investmentgesellschaft Verzugszinsen zu zahlen hat oder sogar ganz auf alle oder einige Investitionen verzichten bzw. unter Umständen eine Zwischenfinanzierung in Anspruch nehmen muss, um ihrerseits die Verpflichtungen erfüllen zu können. Anleger, die ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommen, können von der Komplementärin zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet und aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Unabhängig davon werden dem Anleger jedoch die auf seine Einlageverpflichtung entfallenden Gewinne der Investmentgesellschaft vollumfänglich zugewiesen und sind somit von ihm – auch ohne den Zufluss einer Ausschüttung – zu versteuern.

Fremdfinanzierungsrisiko der Beteiligung

Dem Anleger wird empfohlen, seine Beteiligung vollständig aus seinem Eigenkapital zu finanzieren. Sollte der Anleger dennoch einen Teil oder seine gesamte Beteiligung fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Ausschüttungen nicht ausreichen, um die anfallenden Zinsen der Finanzierung des Zeichnungsbetrags zu zahlen bzw. die Finanzierung zurückzuführen. In einem solchen Fall müsste der Anleger weitere Mittel zur Rückführung der Fremdfinanzierung des Zeichnungsbetrags samt Zinsen aufwenden. Dies kann bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

Sonstige Risiken

Risiken aus der Regulierung

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt der durch die AIFM-Richtlinie vorgegebenen Regulierung, die in Deutschland insbesondere durch das KAGB umgesetzt wurde. Darüber hinaus sieht das KAGB eine Vielzahl von Regelungen vor, die über den Regulierungsbereich und -umfang der AIFM-Richtlinie hinausgehen. Die Regulierung enthält Vorgaben u. a. in Bezug auf Eigenmittel, Verhaltensregeln, Liquiditätsmanagement, Darlehensvergabe, Organisation und Transparenz der Verwaltungsgesellschaft und der durch sie geschuldeten Geschäftsführung in der Investmentgesellschaft. Obwohl die Regulierung geschlossener Fonds bzw. ihrer Geschäftsführung bereits seit einiger Zeit Bestand hat, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu weiteren Änderungen und es können Unklarheiten in verschiedenen Bereichen der Umsetzung dieser Regulierung bestehen. Auch können sich Ansichten der Verwaltung zur Umsetzung der Anforderungen dieser Regulierung wieder ändern. Folglich kann diese Regulierung höhere Kosten bei ihrer Umsetzung nach sich ziehen als bisher erwartet. Auch kann nicht ausge-

schlossen werden, dass die geplante Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft weiter eingeschränkt wird als erwartet (z.B. auch durch verschärfte Regeln zur Beachtung von ESG-bezogenen Gesichtspunkten) oder gar vollständig verboten wird. Es ist zudem davon auszugehen, dass diese oder zumindest eine andere, ggf. vergleichbare, Regulierung ebenfalls die Zielfonds der Investmentgesellschaft treffen wird. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, dass der betreffende Zielfonds aufgrund erhöhter Kosten eine geringere Rendite erwirtschaftet oder schlimmstenfalls liquidiert werden muss.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss (z.B. aufgrund Erlaubnisentzugs). Dies hätte zur Folge, dass eine neue geeignete Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der BaFin bestimmt werden muss, was weitere Kosten verursachen dürfte. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft abgewickelt werden muss.

Majorisierungsrisiko, Risiken hinsichtlich von Stimmrechtsbeschränkungen

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft bedürfen Beschlüsse grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt insbesondere auch für die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft über den 31.12.2038 hinaus. Lediglich Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 20 (4) des Gesellschaftsvertrages und die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft bedürfen der Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anleger und die Komplementärin haben bei Beschlüssen je volle 1.000 EUR ihrer Einlage eine Stimme. Allerdings kann kein Anleger – unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft – Stimmrechte i.H.v. mehr als 5 % aller Stimmen ausüben, wobei zum Zwecke der Berechnung der 5%-Grenze sämtliche unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Beteiligungen einer natürlichen Person und/oder von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zusammengerechnet werden.

Aufgrund der vorgenannten Mehrheitserfordernisse und der vorgenannten Stimmrechtsbeschränkungen besteht die Gefahr, dass ein Anleger aufgrund der vorgenannten Mehrheitserfordernisse seine Interessen in der Investmentgesellschaft nicht durchsetzen kann.

Bei der Zeichnung einer sehr hohen Beteiligung durch einen einzelnen Anleger besteht, insbesondere wenn sich nur wenige andere Anleger an einem Gesellschafterbeschluss

beteiligen, das Risiko, dass dieser eine Stimmenmehrheit in der Investmentgesellschaft erlangt und – trotz der Regelung zur Begrenzung der Stimmrechte auf 5 % aller Stimmen (vgl. § 9 (4) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft) – einen sehr großen Einfluss ausüben kann.

Die gemäß dem Gesellschaftsvertrag gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind für jeden Gesellschafter bindend, sodass ein einzelner Anleger auch die Folgen eines Beschlusses zu tragen hat, dem er nicht zugestimmt hat.

Risiken durch Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Investmentgesellschaft

Unter bestimmten, im Gesellschaftsvertrag festgelegten Umständen, scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus bzw. kann aus ihr ausgeschlossen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die grundsätzlich zu zahlende und gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft ermittelte Abfindung unter dem realen Wert der betreffenden Beteiligung an der Investmentgesellschaft liegt. Sofern der Anleger seine gezeichnete Einlage noch nicht geleistet hat, kann er nach dem Gesellschaftsvertrag auch ohne Abfindung ausgeschlossen werden. Verstößt die Zahlung einer Abfindung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich GwG und anwendbaren Embargo- und Sanktionsbestimmungen) kann die Abfindung nicht ausgezahlt werden. Bei einem Ausschluss aus der Investmentgesellschaft erhält ein Direktkommanditist bereits entstandene Notar- und Gerichtskosten nicht zurückerstattet.

Keine weiteren Risiken

Nach Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft existieren zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken.

11. Liquiditätsmanagement

Gegenstand des Liquiditätsmanagements sind die Planung, Anlage und Steuerung der Liquidität der Investmentgesellschaft, welche die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft festgesetzt hat, sowie die Koordination des kurz-, mittel- und langfristigen Kapitalbedarfs der Investmentgesellschaft. Das Liquiditätsmanagement hat das Ziel, die kurz-, mittel- und auch langfristige Zahlungsfähigkeit der Investmentgesellschaft zu sichern.

Die Investition des gesamten Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft i.V.m. dem schrittweisen Kapitalabruf durch die Zielfonds (vgl. den Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“) erfordert eine

genaue Planung der Liquidität der Investmentgesellschaft. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden daneben auch die potenziellen Liquiditätsrisiken gesteuert, die aus der Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens von Anlegern aus der Investmentgesellschaft durch Kündigung oder Ausschluss für die Investmentgesellschaft resultieren können. Die Anlagebedingungen und die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sehen kein Recht auf ordentliche Kündigung und damit kein Recht auf Rückgabe der Anteile vor. Den Anlegern steht aber das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu. Auch kann ein Anleger unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Bedingungen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel „Anteile“, Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen/Kündigung/Ausschluss aus der Investmentgesellschaft“). In diesen Fällen wird eine Abfindung errechnet, die der aus der Investmentgesellschaft ausscheidende Anleger erhält (Details zur Abfindung sind im gleichnamigen Unterabschnitt des Kapitels „Kosten“, Abschnitt „Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmepreis, Abfindung“ zu finden).

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements erfolgt ein kontinuierlicher Abgleich der vorhandenen Liquidität mit den Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft. Hierbei werden insbesondere die noch ausstehenden Einzahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft gegenüber den Zielfonds und ggf. Zweckgesellschaften, die von der Investmentgesellschaft zu tragenden Kosten und Gebühren, weitere feststehende Zahlungen sowie die Ausschüttungsplanung der Investmentgesellschaft berücksichtigt.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität wird zudem mit Wealthcap eine Kreditlinie vereinbart und ein Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung von Zielfonds-beteiligungen vor einem Kapitalabruf von den Anlegern abgeschlossen (vgl. Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitte „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie“ und „Darlehensvertrag“). Sollte sich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Maßnahmen des Liquiditätsmanagements herausstellen, dass die vorhandene Liquidität nicht zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft ausreicht, wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der im Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“ beschriebenen Bedingungen die Kreditlinie und/oder den Darlehensvertrag in Anspruch nehmen, um die erforderliche Liquidität der Investmentgesellschaft zu sichern.

12. Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft darf Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind (vgl. § 4 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft). Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, als Sicherheiten für durch die Investmentgesellschaft ggf. aufgenommene Kredite sind bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Bei der Berechnung der vorgenannten Kredit- und Belastungsgrenze sind Kredite bzw. Belastungen auf Ebene von Zweckgesellschaften entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der jeweiligen Zweckgesellschaft zu berücksichtigen.

Diese Höchstgrenzen gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Daher können die Verwendung von Fremdkapital und die Bestellung von Belastungen innerhalb dieses Zeitraums oberhalb dieser Grenzen liegen.

Die Investmentgesellschaft wird plangemäß ihr gesamtes Kommanditkapital in (mittelbare) Beteiligungen an Zielfonds investieren. Sie strebt somit einen Investitionsgrad i.H.v. 100 % an, obwohl auch die von der Investmentgesellschaft zu tragenden Kosten und Gebühren (vgl. Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft“) sowie etwaige sonstige Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft aus dem Kommanditkapital und – soweit zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden – aus Rückflüssen aus den Zielfonds zu begleichen sind. Insbesondere institutionelle Zielfonds rufen das Kapital ihrer Investoren nicht sofort in voller Höhe ab. Vielmehr tätigen sie in Abhängigkeit von ihrem eigenen Investi-

onsfortschritt und Kapitalbedarf mehrere Kapitalabrufe, so dass das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft nicht sofort, sondern stufenweise über mehrere Jahre hinweg von den Zielfonds abgerufen wird. Da die Zielfonds i. d. R. erste Ausschüttungen vornehmen werden, bevor sämtliches Kommanditkapital der Investmentgesellschaft abgerufen wurde, dürfte aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft trotz des angestrebten Investitionsgrades von 100 % auch ohne die Aufnahme von Fremdkapital genügend Liquidität in der Investmentgesellschaft vorhanden sein, um neben den Kapitalabrufen der Zielfonds die Kosten zu decken sowie sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft zu erfüllen.

Sollte die Liquidität der Investmentgesellschaft dennoch nicht ausreichen, um die vorstehend genannten Verpflichtungen der Investmentgesellschaft zu erfüllen, wird die Investmentgesellschaft zur Realisierung des angestrebten Investitionsgrades von 100 % auf die Kreditlinie von Wealthcap zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung des Liquiditätsbedarfs zurückgreifen, bis ausreichend Rückflüsse aus den Zielfonds erfolgt sind, um die Zwischenfinanzierung zurückzuführen (vgl. hierzu im Einzelnen das Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie“). Der Einsatz von Fremdkapital kann insbesondere auch dann erforderlich werden, wenn die Investmentgesellschaft von der in § 8 Ziffer 4 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht und bis zu 110 % ihres Kommanditkapitals für Investitionen (einschließlich Reinvestitionen) einsetzt.

Darüber hinaus kann eine Kreditaufnahme insbesondere dann erfolgen, wenn eine Zeichnung bzw. ein Erwerb von Zielfondsbeteiligungen vor dem Abschluss der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft erfolgt. Für diesen Fall wird für eine kurzfristige Zwischenfinanzierung der Zeichnung bzw. des Erwerbs der Zielfondsbeteiligung ein gesonderter Darlehensvertrag neben der vorgenannten Kreditlinie mit Wealthcap abgeschlossen. Dieser dient der Überbrückung einer ggf. bestehenden Finanzierungslücke in der Höhe, um die die (bevorstehenden) Kapitalabrufe des bzw. der betreffenden Zielfonds bzw. um den – im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Zielfondsbeteiligung am Zweitmarkt – der Erwerbspreis die bis zu diesem Zeitpunkt eingeworbenen und abgerufenen und in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalzusagen der Anleger der Investmentgesellschaft übersteigen (vgl. hierzu im Einzelnen das Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Darlehensvertrag“). Eine solche Kreditaufnahme kann nicht nur auf Ebene der Investmentgesellschaft, sondern auch auf Ebene einer Zweckgesellschaft erfolgen.

Der maximale Umfang des Leverage durch Kreditaufnahme ergibt sich ebenfalls aus der vorstehend genannten Grenze der Kreditaufnahme in § 4 der Anlagebedingungen. Andere Formen von Leverage sind zudem nicht vorgesehen. Leverage ist jede Methode, mit welcher der Investitionsgrad der Investmentgesellschaft durch Kreditaufnahme oder auf andere Weise erhöht wird. Hierdurch kann ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital der Investmentgesellschaft entstehen. Der Leverage der Investmentgesellschaft wird aus dem Verhältnis zwischen dem Verlustrisiko der Investmentgesellschaft und ihrem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes ist im Kapitel „Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln“, Abschnitt „Bewertung“, erläutert. Das Risiko der Investmentgesellschaft wird sowohl nach der sog. Bruttomethode als auch nach der sog. Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen bezeichnet das Risiko der Investmentgesellschaft die Summe der absoluten Werte aller Positionen der Investmentgesellschaft, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode werden bei der Commitmentmethode etwaige Netting und Hedging-Vereinbarungen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko der Investmentgesellschaft ihren Nettoinventarwert höchstens um das 3-Fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko der Investmentgesellschaft ihren Nettoinventarwert höchstens um das 3-Fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der vorstehend angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Eine Darstellung der Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital findet sich in den gleichnamigen Unterabschnitten sowohl für die Ebene der Investmentgesellschaft als auch für die Ebene der Zielfonds im Abschnitt „Wesentliche Risiken“.

13. Wertentwicklung

Zwar wurde die Investmentgesellschaft bereits im Jahr 2021 gegründet, sie war aber bisher nicht operativ tätig und hat zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch keine Vermögensgegenstände erworben. Da zudem die von ihr zu erwerbenden Vermögensgegenstände noch nicht feststehen (Blind Pool), kann zur bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft keine Aussage getroffen werden.

III. Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. Grundlagen

Die Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Grünwald und einer Zweigniederlassung in München ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht und wurde am 17.06.2013 gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wealth Management Capital Holding GmbH („Wealthcap“), die ihrerseits der Investmentgesellschaft ggf. Fremdkapital zur Verfügung stellt (vgl. Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitte „Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie“ und „Darlehensvertrag“). Die Anteile an der Platzierungsgarantin Wealthcap Investment Services GmbH werden zu 90 % ebenfalls von Wealthcap gehalten. Wealthcap ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der UniCredit Bank GmbH, die auch mit dem Vertrieb der Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft beauftragt werden soll und bestimmte Teile der Verwaltungsaufgaben der Verwaltungsgesellschaft übernommen hat (vgl. das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Übertragene Verwaltungsfunktionen/Auslagerung/Interessenkonflikte“). Die UniCredit Bank GmbH hält zudem die übrigen 10 % der Anteile an der Platzierungsgarantin. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft sind im Anhang des Verkaufsprospektes dargestellt.

2. Verwaltungsfunktion

Die Verwaltungsgesellschaft wurde mit einem Bestellungsvertrag zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft i.S.d. KAGB bestellt. Ihr obliegt die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die gemäß den Regelungen des KAGB und den das KAGB ergänzenden Regelungen und Verwaltungsvorschriften zum Betrieb der Investmentgesellschaft gehören, insbesondere die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die administrativen Tätigkeiten sowie alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft und der Verwaltung der Investmentgesellschaft. Hierzu wurde die Verwaltungsgesellschaft im Bestellungsvertrag mit der Wahrnehmung bzw. Erfüllung jener der Komplementärin im Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte bzw. Pflichten (mit Ausnahme der Benennung der Vorkaufsberechtigten nach § 17 (11) des Gesellschaftsvertrages) beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche ihr aufgrund ihrer

Position als Verwaltungsgesellschaft gesetzlich und vertraglich zukommenden Aufgaben nach eigenem Ermessen und nicht weisungsgebunden unter Wahrung des Bestellungsvertrages, der geltenden Gesetze (insbesondere des KAGB), des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bevollmächtigt, die Investmentgesellschaft in vollem Umfang im Außenverhältnis zu vertreten (Generalvollmacht). Die Verwaltungsgesellschaft ist hierbei einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus ist sie berechtigt, Untervollmachten im notwendigen Umfang und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Sofern für ein Rechtsgeschäft die Erteilung einer Vollmacht in notariell beglaubigter Form erforderlich ist, wird der Verwaltungsgesellschaft diese von der Investmentgesellschaft erteilt.

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft, die Mittel der Investmentgesellschaft zu verwalten, erlischt

- durch eine Kündigung des Bestellungsvertrages (vgl. den Unterabschnitt „Kündigung des Bestellungsvertrages, automatische Beendigung, Übertragung des Verwaltungsrechts“),
- mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- durch die Kündigung des Bestellungsvertrages mit der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwahrstelle aufgrund der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft oder aufgrund des Erlasses eines allgemeinen Verfügungsverbot gegenüber der Verwaltungsgesellschaft.

In Ergänzung der im Bestellungsvertrag übernommenen Verwaltungsfunktion hat die Verwaltungsgesellschaft zudem die Konzeption der Investmentgesellschaft übernommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich gegenüber der Investmentgesellschaft verpflichtet, einen den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen entsprechenden Verkaufsprospekt einschließlich des Basisinformationsblattes sowie die notwendigen Zeichnungsunterlagen zu erstellen und zu vervielfältigen. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft als Treuhandkommanditistin für die Anleger tätig (vgl. zu dieser Zusatzfunktion den folgenden Abschnitt).

Die Verwaltungsgesellschaft wird zudem einen Vertrag über die Eigenkapitalvermittlung mit der Investmentgesellschaft und der UniCredit Bank GmbH abschließen, der im Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“ in dem Abschnitt „Eigenkapitalvermittlungsverträge“, dargestellt ist. Darüber hinaus werden die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft voraussichtlich einen Vertrag über die Eigenkapitalvermittlung mit anderen Vertriebspartnern abschließen, der dem vorgenannten Eigenkapitalvermittlungsvertrag im Wesentlichen entspricht.

Einzelheiten zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können dem Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft“ entnommen werden.

3. Haftung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haftet gemäß den gesetzlichen Regelungen.

4. Zusatzfunktion der Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin

4.1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Neben der Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt die Verwaltungsgesellschaft in der Investmentgesellschaft auch die Aufgaben einer Treuhandkommanditistin wahr. Sie wird in diesem Verkaufsprospekt insoweit als Treuhänderin bezeichnet. Die Aufgabe der Treuhänderin ist es, die Beteiligungen der Anleger an der Investmentgesellschaft zu verwalten und die Kommunikation mit den Anlegern zu führen. Diese Tätigkeit erbringt sie gegenüber sämtlichen Anlegern, also gegenüber den Treugebern und den Direktkommanditisten. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Treuhänderin, die von ihr auf fremde Rechnung gehaltenen Beteiligungen treuhänderisch für die Treugeber zu halten. Dabei wird sie das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen halten. Sie übernimmt eine Haftsumme i.H.v. anfänglich 200 EUR. Sie ist für eigene Rechnung am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Treuhänderin bilden der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, die vom Treugeber unterzeichnete Beitrittserklärung sowie der Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber, der Investmentgesellschaft und der Treuhänderin.

Der Treuhandvertrag kommt mit der Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers durch die Treuhänderin zustande. Die Annahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Zugangs. Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin. Ungeachtet dessen wird die Treuhänderin dem jeweiligen Treugeber eine informatorische Erklärung über die Annahme seiner Beitrittserklärung zusenden. Die Treugeber bilden untereinander keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Treuhänderin ist berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern (d.h. den Anlegern und der Komplementärin) bevollmächtigt, die Beitrittserklärungen von Anlegern anzunehmen.

4.2 Wesentliche Rechte und Pflichten

Die Treuhänderin hält die Beteiligung eines Treugebers an der Investmentgesellschaft nach Maßgabe des Treuhandvertrages, der Beitrittserklärung, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages für Rechnung des Treugebers. Die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Treugebers aus der (mittelbaren) Beteiligung an der Investmentgesellschaft, insbesondere der Ansprüche auf Ausschüttungen und auf eine Abfindung, sowie die Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Stimm-, Auskunfts- und Kontrollrechte ist dabei jedoch nicht Aufgabe der Treuhänderin. Die Treuhänderin handelt bezüglich der Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Stimmrechte nach § 9 (6) des Gesellschaftsvertrages auf Weisung des Treugebers, im Übrigen ausschließlich nach gesondertem Auftrag und für Rechnung des Treugebers.

Die Treuhänderin ist gemäß § 9 (5) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft berechtigt, ihr Stimmrecht für die auf Rechnung der Treugeber gehaltenen Einlagen uneinheitlich auszuüben. Übt sie ihr Stimmrecht für einen sie anweisenden Treugeber aus, kann sie diese jeweiligen Stimmrechte aber nur einheitlich ausüben. Sofern die Treuhänderin von Treugebern angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Treugebers zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthält. Die Weisung muss in Schriftform i.S.d. § 126 BGB oder in Textform i.S.d. § 126b BGB per einfachem Brief, Fax oder E-Mail bis spätestens drei Kalendertage vor dem Stattfinden der betreffenden Gesellschafterversammlung gegenüber der Treuhänderin erklärt werden, wobei die Erklärung mit Zugang bei der Treuhänderin wirksam wird. Fehlt eine solche Weisung oder geht sie nicht frist- und formgerecht der Treuhänderin zu, wird diese sich der Stimme enthalten, also das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, die Ausübung der Treugeberrechte ist aus Sicht der Treuhänderin ausnahmsweise im Einzelfall im Interesse der Treugeber und der Direktkommanditisten geboten. Letzteres gilt nur für Beschlüsse gemäß § 9 (2) a) bis e) und g) des Gesellschaftsvertrages der Investment-

gesellschaft. In diesem Fall beauftragt und bevollmächtigt die Treuhänderin die Komplementärin, das Stimmrecht im eigenen Ermessen im Interesse der Treugeber und Direktkommanditisten auszuüben. Im Rahmen von Beschlüssen zur Änderung der Anlagebedingungen darf die Treuhänderin ihr Stimmrecht, das sie für einen Anleger ausüben würde, nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben.

Sämtliche Vermögensgegenstände, welche die Treuhänderin bei der Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat und die ihr nicht selbst zustehen, wird sie entsprechend dem Treuhandvertrag an den jeweiligen Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Investmentgesellschaft umgehend an den jeweiligen Treugeber entsprechend seinem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil weiterleiten, soweit der jeweilige Treugeber diese nicht direkt von der Investmentgesellschaft erhalten hat.

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhänderin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft entsteht, hat der jeweilige Treugeber die Treuhänderin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der Investmentgesellschaft freizustellen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber der Investmentgesellschaft an den jeweiligen Treugeber abzutreten und alle Ansprüche der Investmentgesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen.

4.3 Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Treuhandfunktion vereinbarten Vergütung

Für die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,100 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 11.250 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 22.500 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 33.750 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,025 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis). Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen letzten Bewertungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Die Bemessungsgrundlage kann sich jedoch maximal auf 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals belaufen. Wird

der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird der Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Vergütung wird in dem Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft“ dargestellt.

4.4 Beendigung der Treuhandfunktion

Die Treuhänderin kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende die Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern in schriftlicher Form kündigen und damit die Treuhandfunktion beenden, wenn eine andere nach den Vorschriften des KAGB geeignete Gesellschaft als Treuhandkommanditistin durch die Komplementärin bestimmt wird, die anstelle der Treuhänderin in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern eintritt und diese fortführt.

5. Dauer und Beendigung der Bestellung und Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft

5.1 Laufzeit und regelmäßige Beendigung

Der Bestellungsvertrag ist für den Zeitraum bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft fest abgeschlossen. Er endet automatisch mit dem Beschluss über die Auflösung der Investmentgesellschaft. Sollte die Verwaltungsgesellschaft – wie in § 24 (3) des Gesellschaftsvertrages vorgesehen – als Liquidatorin der Investmentgesellschaft tätig werden, gelten die Regelungen des Bestellungsvertrages analog auch für die Liquidationsphase.

5.2 Kündigung des Bestellungsvertrages, automatische Beendigung, Übertragung des Verwaltungsrechts

Der Bestellungsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft nur aus wichtigem Grund unter Wahrung der Vorschriften des KAGB gekündigt werden, wobei die Kündigungsfrist in diesem Fall in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum zu stehen hat, der erforderlich ist, um eine neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen oder die zur Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, und mindestens sechs Monate zum Monatsende beträgt. Die Investmentgesellschaft kann den Bestellungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Monatsende außerordentlich kündigen. Daneben kann die Verwahrstelle den Bestellungsvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 154 Abs. 1 Satz 5, 99 Abs. 4 KAGB kündigen (vgl. den Abschnitt „Verwaltungsfunktion“).

Im Falle des Erlöschens des Rechts der Verwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft zu verwalten, insbesondere im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft sowie der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag

auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde, endet der Bestellsungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft.

In diesen Fällen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf sämtliche anteilig bereits entstandenen Vergütungen und auf Ersatz bereits getätigter Aufwendungen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen geht in den Fällen des Erlöschens des Rechts der Verwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft zu verwalten, auf die Verwahrstelle zur Abwicklung über. Dies gilt nicht, soweit die Komplementärin – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der BaFin – alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umzuwandeln oder eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt.

5.3 Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft

Die Treuhänderin kann durch Gesellschafterbeschluss gemäß §§ 20 (4), 9 (3) c) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung ihre sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit der Treuhänderin unzumutbar geworden ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat die Treuhänderin kein Stimmrecht. Sie hat jedoch die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Die Bestimmung einer Gesellschaft, welche die Funktion der Treuhänderin übernimmt, obliegt der Komplementärin. Die Kosten des Ausscheidens trägt die Treuhänderin.

Die Treuhänderin scheidet zudem ohne Beschlussfassung der Gesellschafter und ohne Ausschlussklärung mit Wirkung vom Beginn des Tages aus der Investmentgesellschaft aus, an dem in Bezug auf das Vermögen der Treuhänderin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder ein Privatgläubiger der Treuhänderin die Investmentgesellschaft kündigt. Der Treuhänderin steht in diesem Fall keine Abfindung zu (vgl. §§ 21 (2), 23 (2) des Gesellschaftsvertrages). Sie trägt die Kosten des Ausscheidens.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Bestellsungsvertrag, der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

7. Übertragene Verwaltungsfunktionen / Auslagerung / Interessenkonflikte

Folgende Aufgaben und Funktionen wurden von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung des § 36 KAGB auf Dritte (auch solche innerhalb der Wealthcap Gruppe bzw. UniCredit Gruppe) übertragen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der BaFin angezeigt:

- interne Revision
- Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GWG), einschließlich Finanzsanktionsprüfungen
- Betrieb und Wartung der Informations- und Kommunikationssysteme sowie Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung diverser Softwareapplikationen (inkl. „Software-as-a-Service“ (SaaS)) und Datenbanken
- technisches und kaufmännisches Property Management inkl. Objektbuchhaltung in Bezug auf bestimmte Immobilien von mehreren Immobilien-Publikums-AIF und Immobilien-Spezial-AIF

Darüber hinaus ist aber auch eine Übertragung bzw. Auslagerung weiterer Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Dritte nach Maßgabe des Bestellsungsvertrages und der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 36 KAGB) möglich. Die Dritten dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausgelagerte bzw. übertragene Aufgaben weiter übertragen.

Mit der Wahrnehmung der internen Revision sowie der Prüfung nach dem GWG (einschließlich Finanzsanktionsprüfung) wurde die UniCredit Bank GmbH betraut.

Die DATAGROUP BIT Hamburg GmbH, Hamburg, hat den Betrieb und die Wartung der Informations- und Kommunikationssysteme sowie den Betrieb der Softwareapplikationen und Datenbanken der Verwaltungsgesellschaft übernommen. Teile dieser Leistungen hat die DATAGROUP BIT Hamburg GmbH unterausgelagert.

Die Dienstleister *ajco services GmbH*, München, *ajco solutions GmbH*, Ansbach, und *L&P Solutions GmbH*, Wien, haben die Weiterentwicklung und Wartung von diversen Softwareapplikationen der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Der Dienstleister *control.IT Unternehmensberatung GmbH* hat den Betrieb des von der Verwaltungsgesellschaft genutzten Asset- und Portfoliomanagement-Tools „bison.box“ als Cloud-Lösung „Software-as-a-Service (SaaS)“ übernommen.

Mit der Wahrnehmung des technischen und kaufmännischen Property Managements (u.a. technische Objektverwaltung, Steuerung Facility Management, Mieter- und kaufmännische Objektbetreuung, Unterstützung bei Vermietungsleistungen, IT-basierte Erfassung von Mietverträgen und Datenmanagement, Organisation der Bewirtschaftung und Erstellung von Nebenkostenabrechnungen, Objektbuchhaltung) in Bezug auf bestimmte Immobilien von mehreren Immobilien-Publikums-AIF und Immobilien-Spezial-AIF sind die IC Property Management GmbH, Frankfurt am Main, die Tectareal Property Management GmbH, Essen, und die INDUSTRIA WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main, betraut.

Wealthcap ist die unmittelbare Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, und die UniCredit Bank GmbH ist die Muttergesellschaft von Wealthcap und damit die mittelbare Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft. Aufgrund der Übertragung der vorgenannten Funktionen auf Muttergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft könnte diese unter Umständen daran gehindert sein, ihre laufenden Überwachungs- und Kontrollpflichten sowie ihre Kündigungs- und Weisungsbefugnisse gegenüber Wealthcap und der UniCredit Bank GmbH in der gebotenen Entschiedenheit und Härte auszuüben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei Einschaltung Dritter gesetzliche Bestimmungen zum Geschäfts- und Betriebsgeheimnis sowie zum Datenschutz und, sofern eine aufsichtsrechtliche Auslagerung vorliegt, zu den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen auch in mit Dritten zu schließende Verträge einbringen.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin sind der Verwaltungsgesellschaft keine sich aus der vorbeschriebenen Übertragung von Verwaltungsfunktionen ergebenden weiteren – d.h. über die in dem vorstehenden Absatz und in dem Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Wesentliche Risiken“, Unterabschnitt „Risiken aus Interessenkonflikten“ hinausgehenden – Interessenkonflikte bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft und das jeweilige Auslagerungsunternehmen werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen geeignete Vorkehrungen treffen, um etwaige Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen und diese ggf. beizulegen. Zu möglichen Interessenkonflikten im Übrigen bzw. zu Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, vgl. das Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Wesentliche Risiken“, Unterabschnitt „Risiken aus Interessenkonflikten“ bzw. den Abschnitt „Grundlagen“ dieses Kapitels sowie die ergänzenden Ausführungen im Anhang des Verkaufsprospekts.

8. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat für Mitarbeiter, die gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 KAGB als Risikoträger fungieren bzw. für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen eine Vergütungspolitik festgelegt, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht, um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Risikobereitschaft von Einzelpersonen entgegenzuwirken. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Gesellschaften sowie der Anleger dieser Gesellschaften.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter und Führungskräfte der Verwaltungsgesellschaft, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder auf die Risikoprofile der von ihr verwalteten Gesellschaften auswirkt, von der Vergütungspolitik betroffen. Dies umfasst die Geschäftsführer und Führungskräfte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger.

Für diese Mitarbeiter gelten insbesondere folgende Vergütungsleitlinien, die in der Vergütungsrichtlinie festgelegt sind:

- Die Vergütung der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus einem Fixgehalt sowie einem variablen Bestandteil zusammen.
- Die variable Vergütung ist derart ausgestaltet, dass sie teilweise, in einigen Fällen auch vollständig reduziert werden kann. Zum Zwecke der Einschränkung einer übermäßigen Risikoübernahme erfolgt die Berechnung der variablen Vergütung risikogewichtet und erfolgsabhängig. Für die Berücksichtigung von Risiken und Ergebnissen in der variablen Vergütung werden sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Verwaltungsgesellschaft sowie der jeweiligen Gesellschaft verwendet. Die Festlegung der variablen Vergütung erfolgt auf der Basis von zu Beginn des Geschäftsjahres dokumentierten Zielvereinbarungen. Diese bestehen zum einen aus von der Geschäftsführung festgelegten allgemeingültigen Unternehmenszielen und zum anderen aus von den Führungskräften festgelegten individuellen Zielen für alle Mitarbeiter. Die Zielvereinbarungen berücksichtigen die individuellen Anforderungen an den jeweiligen Unternehmensbereich und dienen der Bewertung von Leistung und Erfolg der einzelnen Mitarbeiter. Diese Bewertung erfolgt im Rahmen eines jährlichen Mitarbeitergesprächs.

- Im Allgemeinen werden bei der Verwaltungsgesellschaft Anreize für die Geschäftsführer und Mitarbeiter zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risikopositionen vermieden, da die Geschäftsführung sichergestellt hat, dass alle Geschäfte insbesondere einer vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführer unterliegen. Die Geschäftsführung hat hierbei die Vorgaben der Geschäftsordnung zu beachten, d. h. insbesondere sind alle dort festgelegten Geschäfte mit Risikobezug dem Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Geschäftsführung am Aufsichtsorgan vorbei keine Risikopositionen eingehen kann, die unverhältnismäßige Folgen für die Höhe der Vergütung haben können.

Entscheidungen über die Höhe von Vergütungen werden von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Sollte die Geschäftsführung selbst betroffen sein, werden diese Entscheidungen durch den Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft. Der Vergütungsausschuss tritt zweimal jährlich zusammen. Er überwacht die Ausgestaltung der Anreiz- und Vergütungssysteme und berichtet an den Aufsichtsrat über notwendige Anpassungen sowie darüber, ob die Ausgestaltung mit den nationalen und internationalen Vorschriften, Grundsätzen und Standards vereinbar ist.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (darunter ebenfalls eine Beschreibung der Berechnung der Vergütungen und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen/Zuwendungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses) können unter www.wealthcap.com kostenlos abgerufen werden bzw. sind bei der Verwaltungsgesellschaft, Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, kostenlos in Papierform erhältlich.

9. Sonstiges

Die Anforderungen des § 25 Abs. 6 KAGB erfüllt die Verwaltungsgesellschaft durch Bereitstellung von zusätzlichen Eigenmitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt im Hinblick sowohl auf ihre Verwaltungsfunktion als auch auf ihre Treuhandfunktion keinem Wettbewerbsverbot. Sie hat bereits und wird künftig entsprechende Tätigkeiten auch für andere Investmentvermögen (die zudem teilweise auch eine ähnliche oder gar die gleiche Anlagepolitik und Anlagestrategie wie die Investmentgesellschaft verfolgen) übernehmen und sich dafür an diesen ggf. auch beteiligen. Die Namen sämtlicher weiteren, von der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin verwalteten Investmentvermögen sind im Anhang aufgelistet.

Die Beauftragung eines oder mehrerer Primebroker ist zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht geplant.

IV. Anteile

1. Anteilklassen, Vorzugsbehandlung und faire Behandlung

Alle ausgegebenen Anteile vermitteln gleiche Rechte und Pflichten. Anteilklassen werden nicht gebildet.

Alle Anleger sollen fair behandelt werden. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sehen deshalb grundsätzlich keine Vorzugsbehandlung einzelner Anleger oder Anlegergruppen vor.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch mehrere Maßnahmen die faire Behandlung der Anleger der Investmentgesellschaft sicher. Wesentliche Grundlagen und Sicherungen einer fairen Behandlung des einzelnen Anlegers enthalten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen. Dies gilt insbesondere für:

- die Kostentragungspflicht eines einzelnen Anlegers für bestimmte individuell verursachte Kosten (nähere Informationen dazu im Kapitel „Kosten“),
- die an dem individuellen Zeichnungsbetrag orientierte Verteilung von Stimmrechten, die Zuweisung von Gewinnen und Verlusten sowie die Verteilung der Ausschüttungen der Investmentgesellschaft (nähere Informationen dazu nachfolgend im Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“),
- den Schutz eines Anlegers vor einem willkürlichen Ausschluss durch das Erfordernis eines wichtigen Grundes nach § 20 (1) des Gesellschaftsvertrages bzw. eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen i. V. m. dem Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 20 (4) des Gesellschaftsvertrages und dem Zustimmungserfordernis der Komplementärin, das durch den Bestellungsvertrag auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen wurde.

Daneben gewährleisten auch die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen organisatorischen Maßnahmen die faire Behandlung der Anleger. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Compliance-Beauftragten ernannt, der als unabhängige Stelle für das aktive Management von Interessenkonflikten zuständig ist. Unter aktivem Management von Interessenkonflikten versteht die Verwaltungsgesellschaft die Identifizierung von tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten, sofern möglich, die Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten, die Führung eines Interessenkonfliktregisters, die Veranlassung der Offenlegung ungelöster Interessenkonflikte, die Überwachung von Interessenkonflikten bei ausgelagerten Tätigkeiten und die regelmäßige

Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft. Stellt der Compliance-Beauftragte einen Interessenkonflikt fest, werden adäquate Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Lösung bzw. zum Management des Interessenkonflikts ergriffen. Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Maßnahmen, welche die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten ergriffen hat, nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Anleger gewahrt bleiben. Bei der Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst der Compliance-Beauftragte über den zuständigen Bereich eine Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Zudem verfügt die Verwaltungsgesellschaft über weitere aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie z.B. Funktionstrennung und Trennung von Verantwortlichkeiten sowie unabhängige Bewertung. Darüber hinaus verfügt die Verwaltungsgesellschaft über eine interne Revision, die an die UniCredit Bank GmbH ausgelagert ist.

Die faire Behandlung der Anleger wird auch durch ein internes Beschwerdemanagementsystem gewährleistet. Für eingehende Beschwerden sind innerhalb dieses Systems Bearbeitungs- und Reaktionsfristen vorgegeben. Die Bearbeitung der Beschwerden und die Einhaltung dieser Fristen werden durch den Complaint-Officer überwacht.

2. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Der Beitritt eines Anlegers zur Investmentgesellschaft erfolgt mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft als Treuhandkommanditistin. Bei den angebotenen Anteilen an der Investmentgesellschaft handelt es sich deshalb um – zumindest anfänglich – mittelbar zu haltende Kommanditanteile. Der Anleger hält seine Beteiligung grundsätzlich mittelbar als Treugeber. Im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander haben die Treugeber jedoch die gleiche Rechtsstellung wie ein direkt beteiligter Gesellschafter. Dem als Treugeber beteiligten Anleger steht jedoch das Recht zu, seine mittelbare Beteiligung als Treugeber in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist umzuwandeln (vgl. den Unterabschnitt „Umwandlung“). Jeder Anleger erwirbt durch seine mittelbare Beteiligung an der Investmentgesellschaft einen (mittelbaren) Anteil an der Investmentgesellschaft, der die von dem betreffenden Anleger übernommene Einlage repräsentiert (vgl. den nachfolgenden Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme

der Anteile“). Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden nicht durch Globalurkunden verbrieft. Es werden keine Anteilscheine oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Anteile lauten nicht auf den Inhaber oder Namen eines Anlegers.

Mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind verschiedene Verwaltungs- und Vermögensrechte sowie Verpflichtungen des Anlegers verbunden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anleger als Treugeber mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligt ist oder ob er seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung umgewandelt hat. Die wesentlichen Rechte auf der einen Seite und die wesentlichen Pflichten auf der anderen Seite bilden zusammen die Hauptmerkmale der Anteile.

Wesentliche Rechte sind hierbei das Stimmrecht, das Kontroll- und Informationsrecht, das Recht auf Beteiligung am Ergebnis und am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft, auf Ausschüttung, auf Umwandlung der Beteiligung sowie auf Kündigung und Abfindung. Wesentliche Pflichten sind die Pflicht zur rechtzeitigen, vollständigen Leistung der Raten auf die Einlageverpflichtung, die Erfüllung der verschiedenen Informations-, Mitteilungs- und Nachweispflichten aus § 5 (4) und § 26 (4) und (5) des Gesellschaftsvertrages, die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der dem Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Investmentgesellschaft, deren Gesellschafter sowie die von der Investmentgesellschaft getätigten Investitionen, die Pflicht zur Angabe der geldwäscherechtlich erforderlichen Informationen sowie die Verpflichtung zur Haftung.

Stimmrechte

Die Anleger haben das Recht, über alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft Beschlüsse zu fassen, sofern es sich nicht um Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne von § 8 des Gesellschaftsvertrages handelt oder der Gesellschafterbeschluss der gesetzmäßigen Erfüllung der Pflichten der Komplementärin oder der Verwaltungsgesellschaft entgegensteht. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2026 (im Falle der Verlängerung der Platzierungsphase gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.12.2026 hinaus für die Geschäftsjahre ab 2027), die Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2027 (bzw. im Falle der Verlängerung der Platzierungsphase gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.12.2026 hinaus ab dem Geschäftsjahr 2028), die Entlastung der Gründungsgesellschafter, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft, die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft, der Ausschluss eines Gesellschafters nach § 20 (4) des Gesellschaftsvertrages sowie sonstige Gegenstände, die von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis ihrer Aufgabenübernahme

durch den Bestellsvertrag den Gesellschaftern zur Abstimmung vorgelegt werden oder für die im Gesellschaftsvertrag bzw. durch zwingendes Gesetzesrecht eine Beschlussfassung vorgesehen ist. Die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025 (sowie im Falle der Verlängerung der Platzierungsphase gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.12.2026 hinaus für das Geschäftsjahr 2026) erfolgt durch die Komplementärin. Entsprechendes gilt für die Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2023 bis 2026 (sowie im Falle der Verlängerung der Platzierungsphase gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.12.2026 hinaus für das Geschäftsjahr 2027). Der Gesellschafterbeschluss, in dem u. a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2023 bis 2026 und die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2027 entschieden werden soll, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – bis zum 30.09.2027 anzuberaumen. Im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.12.2026 hinaus ist der Gesellschafterbeschluss, in dem u. a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2028 entschieden werden soll, – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – bis zum 30.09.2028 anzuberaumen.

Die Anleger und die Komplementärin haben bei Beschlüssen je volle 1.000 EUR ihrer (ggf. über die Treuhänderin gehaltenen) Einlage eine Stimme. Die Treuhänderin hat neben dem für die Treugeber ausgeübten Stimmrecht kein eigenes Stimmrecht. Die Treuhänderin übt grundsätzlich die Stimmrechte der Treugeber auf deren Weisung hin aus (Einzelheiten hierzu enthalten § 9 (5) und (6) des Gesellschaftsvertrages). Kein Gesellschafter kann Stimmrechte i.H.v. mehr als 5 % aller Stimmen ausüben, wobei zum Zwecke der Berechnung der 5%-Grenze sämtliche unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Beteiligungen einer natürlichen Person und/oder von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zusammengerechnet werden. Die 5%-Grenze gemäß dem vorstehenden Satz gilt

- a) insbesondere für Beschlüsse in Bezug auf (i) zur Abstimmung gestellte Maßnahmen der Geschäftsführung, (ii) das Ausscheiden eines Gründungsgesellschafters oder (iii) das Erlöschen des Rechts der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft;
- b) nicht für (i) die Treuhänderin, sofern sie Stimmrechte für die Treugeber ausübt und (ii) die Gesellschafter, für die der Beschluss einen Eingriff in den unentziehbaren Kernbereich ihrer Mitgliedschaft (wie beispielsweise Schmälerung des Anteils am Gewinn oder des Auseinandersetzungsguthabens) darstellt.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 20 (4) des Gesellschaftsvertrages und die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft bedürfen jeweils einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin bzw. im Falle des Ausschlusses der Komplementärin der Zustimmung der Treuhänderin, wobei die Komplementärin ihr Zustimmungsrecht im Bestellungsvertrag auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen hat.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Anleger nach Maßgabe der besonderen Vorgaben des § 267 Abs. 3 KAGB.

Beschlüsse werden grundsätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Vom schriftlichen Umlaufverfahren wird nur dann kein Gebrauch gemacht, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung. Weitere Einzelheiten zum schriftlichen Umlaufverfahren bzw. zur Gesellschafterversammlung sind in §§ 9 und 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Kontrollrechte und Informationsrechte

Die Anleger haben im Hinblick auf die gesetzlichen Kontrollrechte nach § 166 HGB das Recht, eine Abschrift des Jahresabschlusses von der Investmentgesellschaft zu verlangen. Zu dessen Überprüfung kann jeder Anleger die zugehörigen Geschäftsunterlagen der Investmentgesellschaft am Sitz der Investmentgesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten der Investmentgesellschaft durch einen gemeinsamen Vertreter aller Gesellschafter einsehen lassen. Der gemeinsame Vertreter wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Die durch die Einsicht entstehenden Kosten (inkl. Reisespesen und Auslagen) des Vertreters sind von dem veranlassenden Gesellschafter – soweit eine Weiterbelastung gesetzlich zulässig ist – zu tragen. Die Investmentgesellschaft, die Komplementärin und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin tragen keine Kosten. Solange kein gemeinsamer Vertreter in diesem Sinne bestellt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Einsichtsrecht durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe auf seine Kosten ausüben zu lassen. Sofern der Anleger selbst einem rechts- und steuerberatenden Beruf angehört, kann er das Einsichtsrecht selbst ausüben. Jeder Gesellschafter kann zudem Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten von der Investmentgesellschaft verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte

erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Der Gesellschafter hat zusammen mit dem Auskunftsgesuch die konkreten Umstände für die Notwendigkeit und die Bedeutung der begehrten Information in der in § 26 (6) Satz 4 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft festgelegten Form darzulegen.

Beteiligung am Ergebnis der Investmentgesellschaft

Für jeden Anleger werden unverzinsliche Kapitalkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto I werden die übernommenen Einlagen gebucht (weitere Einzelheiten zu den Kapitalkonten enthält § 12 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Anleger ist am Ergebnis der Investmentgesellschaft grundsätzlich anteilig im Verhältnis seines auf dem Kapitalkonto I gebuchten Kapitals zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres beteiligt.

Soweit erforderlich werden die Gewinne und Verluste der Jahre 2023 bis 2027 sowie der Folgejahre – soweit steuerrechtlich zulässig – durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts entsprechend dem vorstehenden Absatz am Gesamtergebnis der Investmentgesellschaft partizipieren.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Investmentgesellschaft sind insbesondere die der Komplementärin und der Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. den Anlagebedingungen zustehenden Vergütungen vorrangig zu berücksichtigen (Einzelheiten zu diesen Vergütungen finden sich im Kapitel „Kosten“).

Scheidet ein Anleger während eines Geschäftsjahres aus der Investmentgesellschaft aus, nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil. Am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte ist er ebenfalls nicht mehr beteiligt. Die Regelungen über die Ergebnisverteilung gelten für die Zuweisung des Ergebnisses der Liquidation entsprechend.

Ausschüttungen

Aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität ist grundsätzlich, soweit sie nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch für eventuelle Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft in Bezug auf die Investments (beispielsweise noch offene Einzahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft bei den Zielfonds oder einer Zweckgesellschaft), oder zur Rückführung von ggf. aufgenommenen Zwischen- oder anderen Fremdfinanzierungen benötigt wird, nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung an die Gesellschafter auszuschütten. Liquidität wird jedoch nicht

ausgeschüttet, wenn sie für zulässige Reinvestitionen i.S.d. § 8 der Anlagebedingungen verwendet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem von der Ausschüttung freier Liquidität absehen, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 5 % des Kommanditkapitals beträgt.

Aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität kann erneut in Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 der Anlagebedingungen bis zu einem Betrag investiert werden, der dem durch die Anleger an den jeweiligen Vertriebspartner gezahlten Ausgabeaufschlag und den bis zum Zeitpunkt der betreffenden Reinvestition entstandenen Kosten der Investmentgesellschaft (insbesondere den Initialkosten und den Transaktionsgebühren sowie den laufenden Vergütungen einschließlich der erfolgsabhängigen Vergütung der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänderin, der Komplementärin und der Verwahrstelle) entspricht.

Unabhängig von den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft sämtliche Liquidität, die der Investmentgesellschaft infolge des Ablaufs der Laufzeit oder der sonstigen Abwicklung sowie infolge der Veräußerung oder sonstigen Übertragung eines Vermögensgegenstandes der Investmentgesellschaft zufließt, erneut in Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 der Anlagebedingungen investiert werden.

Reinvestitionen der Investmentgesellschaft dürfen nicht dazu führen, dass die Summe der zu einem Zeitpunkt aktuell bestehenden Investitionen (einschließlich der Reinvestitionen) der Investmentgesellschaft 110 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft übersteigt. Solange während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft das platzierte Kommanditkapital den durch die Platzierungsgarantie der Wealthcap Investment Services GmbH garantierten Betrag des Kommanditkapitals (vgl. hierzu das Kapitel „Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Platzierungsgarantievertrag“) unterschreitet, dürfen die Investitionen der Investmentgesellschaft einschließlich etwaiger Reinvestitionen den durch die Platzierungsgarantie garantierten Betrag des Kommanditkapitals nicht überschreiten. Keine Reinvestition i.S.d. § 8 der Anlagebedingungen liegt vor, wenn die Investmentgesellschaft aus der Investitionstätigkeit erzielte Liquidität erneut in Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 der Anlagebedingungen investiert und dabei die offenen Einlageverpflichtungen der Anleger der Investmentgesellschaft in entsprechendem Maß reduziert werden. Nicht als Investition bzw. Reinvestition i.S.d. § 8 der Anlagebedingungen gilt zudem das Halten von Liquidität in Form von Wertpapieren im Sinne von § 193 KAGB, von Geldmarktinstrumenten im Sinne von § 194 KAGB und von Bankguthaben im Sinne von § 195 KAGB.

Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I. Die Höhe der Ausschüttungen kann dabei variieren und es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.

Die Gesellschafter haben auch dann Anspruch auf Ausschüttungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, wenn ihre Einlage durch Verluste gemindert ist. Eine Ausschüttung, durch die der Saldo der Kapitalkonten (unter Außerachtlassung des Kapitalkontos IV) eines Gesellschafters unter den Betrag der für ihn (Direktkommanditist) bzw. der für die Treuhänderin für seine Rechnung (Treugeber) im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft nun – bei Rückgewähr seiner Einlage – unmittelbar haftet.

Ausschüttungsansprüche können mit rückständigen Einlagen, etwaigen Verzugszinsen und -schäden sowie mit den einem Anleger in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen verrechnet werden (vgl. § 28 (2) des Gesellschaftsvertrages).

Maßgeblich für Ausschüttungen und sonstige Auszahlungen an Anleger sind die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen oder Auszahlungen in dem nach § 26 des Gesellschaftsvertrages zu führenden Register eingetragenen Daten, soweit der Investmentgesellschaft keine anderslautenden schriftlichen Erklärungen rechtzeitig zugegangen sind. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüttungen sind in § 16 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Umwandlung

Jeder Treugeber kann seine Beteiligung mit Zustimmung der Komplementärin im Einvernehmen mit der Treuhänderin durch Aufhebung des Treuhandvertrages in eine direkt gehaltene Beteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich acht Wochen vor der geplanten Umwandlung bei der Treuhänderin geltend macht und eine auf die Treuhänderin oder auf einen von ihr beauftragten Dritten lautende Handelsregistervollmacht einreicht. Einzelheiten zu der Handelsregistervollmacht und den mit ihr verbundenen Kosten enthält § 17 (7) und (10) des Gesellschaftsvertrages. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Direktkommanditist (Haftsumme i.H.v. 1% seiner Einlage). Das Treuhandverhältnis besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Ebenso kann ein Anleger seine direkt gehaltene Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Treuhänderin wieder in eine mittelbar gehaltene Beteiligung zurückumwandeln. Weitere Einzelheiten enthalten § 17 (6) des Gesellschaftsvertrages sowie § 5 (3) des Treuhandvertrages.

Vertraulichkeit

Die Anleger haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Investmentgesellschaft, deren Gesellschafter sowie die von der Investmentgesellschaft getätigten Investitionen vertraulich zu behandeln. Die Investmentgesellschaft darf solche Informationen zurückhalten, deren Offenlegung gegenüber den Gesellschaftern sie als Beeinträchtigung der Interessen der Investmentgesellschaft insgesamt beurteilt.

Haftung

Die mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligten Anleger haften nicht unmittelbar für Verpflichtungen der Investmentgesellschaft. Soweit jedoch für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhänderin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft entsteht (z.B. wenn die Treuhänderin und somit die Treugeber ihre Haftsumme durch Auszahlungen zurückerhalten haben und die Treuhänderin somit den Gläubigern der Investmentgesellschaft bis zur Höhe der Haftsumme gemäß §§ 171, 172 HGB unmittelbar haftet), hat der jeweilige Treugeber die Treuhänderin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung freizustellen (vgl. § 4 des Treuhandvertrages). Diesen Freistellungsanspruch kann die Treuhänderin abtreten (vgl. § 3 Abs. 2 des Treuhandvertrages) oder verwerten.

Sofern und sobald ein Treugeber seine Treugeberbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhänderin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden. Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhänderin. Der Direktkommanditist haftet sodann mit seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme i.H.v. 1% seiner Einlage persönlich, solange er seine Einlage in Höhe der Haftsumme noch nicht geleistet hat.

Zudem lebt grundsätzlich die persönliche Haftung eines Gesellschafters bzw. die Freistellungsverpflichtung des Treugebers gegenüber der Treuhänderin in dem Umfang wieder auf, in dem der Direktkommanditist bzw. der Treugeber Ausschüttungen erhält, die den Saldo seiner Kapitalkonten unter den Betrag, der für ihn (Direktkommanditist) bzw. der für ihn von der Treuhänderin für seine Rechnung (Treugeber) im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinken lässt. Eine solche Ausschüttung erfordert jedoch die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (vgl. § 152 Abs. 2 KAGB sowie § 16 (4) des Gesellschaftsvertrages). Eine weitergehende Haftung der Anleger analog den §§ 30 f.

GmbHG bis zur Höhe aller von der Investmentgesellschaft empfangenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme kommt in Betracht, wenn durch die Auszahlung der Investmentgesellschaft – und unter Berücksichtigung der Haftung der Komplementärin – das Vermögen der Komplementärin unter den Nennbetrag des Stammkapitals sinkt oder eine bei dieser bereits bestehende Unterbilanz verstärkt wird.

Eine Nachhaftung des Anlegers im Falle seines Ausscheidens während der Laufzeit der Investmentgesellschaft für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft ist gemäß § 152 Abs. 6 KAGB ausgeschlossen.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Ausgabe von Anteilen/Beitritt zur Investmentgesellschaft/Vergütungsvereinbarung/Einzahlung

Das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft soll durch den Beitritt von Anlegern und die damit verbundene Ausgabe von mittelbar gehaltenen Kommanditanteilen an der Investmentgesellschaft erhöht werden. Die Anzahl der angebotenen Anteile an der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Die mittelbare Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Anleger ist grundsätzlich nur bis zum 30.09.2026 („Platzierungsschluss“) möglich. Der Platzierungsschluss kann auf einen früheren oder einen späteren Zeitpunkt bis zum 30.09.2027 verschoben werden.

Der Beitritt zur Investmentgesellschaft erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger in Schriftform i.S.d. § 126 BGB oder, sofern die Treuhänderin dies im Rahmen eines standardisierten Verfahrens vorsieht (z.B. im Weg eines digitalen Zeichnungsprozesses), in Textform i.S.d. § 126b BGB und die Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin. Die Annahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Zugangs. Der Anleger verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin. Ungeachtet dessen wird die Treuhänderin dem jeweiligen Anleger eine informatorische Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung zusenden. Beitrittserklärungen werden am Tag des Platzierungsschlusses letztmals angenommen. Ein Anspruch auf Annahme der Beitrittserklärung besteht nicht. Beitrittserklärungen erhalten die Anleger auch bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänderin; der Vertrieb erfolgt jedoch ausschließlich unter Einbeziehung eines Vertriebspartners. Die Beitrittserklärungen können unter Einbeziehung eines Vertriebspartners bis zum Platzierungsschluss bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin abgegeben werden.

Die Anleger schließen mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin zugleich auch einen Treuhandvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin und der Investmentgesellschaft ab (vgl. auch Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Zusatzfunktion der Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin“).

Des Weiteren schließt der Anleger mit dem Vertriebspartner als Vermittler der Beteiligung an der Investmentgesellschaft eine Vertriebs- und Vergütungsvereinbarung für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft (in diesem Prospekt als „Vergütungsvereinbarung“ bezeichnet) ab. Hiernach schuldet der Anleger gegenüber dem Vertriebspartner eine Vermittlungsprovision (in diesem Verkaufsprospekt als Ausgabeaufschlag bezeichnet) i.H.v. bis zu 7,5 % des Zeichnungsbetrags einschließlich einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Ausgabeaufschlag wird nicht geschuldet, soweit die Beitrittserklärung des Anlegers nicht angenommen wird, der Anleger seine Beitrittserklärung wirksam widerrufen hat oder sich die Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft infolge einer wirksamen Anfechtung oder aus anderen Gründen als unwirksam erweist. Der Vertriebspartner ist berechtigt, die Forderungen aus der Vergütungsvereinbarung abzutreten.

Die Einlagen werden in mehreren Raten zur Zahlung fällig. Die Anleger müssen die erste Rate i.H.v. 15 % (vgl. § 7 (3) des Gesellschaftsvertrages) sowie den vollen Ausgabeaufschlag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Verwaltungsgesellschaft spätestens zum Monatsende des auf die Annahme ihrer Beitrittserklärung folgenden Monats (Valuta bei der Verwaltungsgesellschaft) einzahlen. Der Ausgabeaufschlag wird von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Anlegers an den jeweiligen Vertriebspartner weitergeleitet. Die weiteren Raten sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch die Treuhänderin in zeitlicher Abhängigkeit vom Kapitalbedarf der Investmentgesellschaft und mit einer Fälligkeit von 28 Kalendertagen nach dem Datum des Kapitalabrufs (ggf. auch schon während der Platzierungsphase) zu zahlen.

Zum Beitritt zur Investmentgesellschaft sind grundsätzlich nur einzelne natürliche Personen zugelassen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Beteiligungen von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder Ehepaaren als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson sind zulässig) sowie eine Beteiligung über andere Treuhänder als die Verwaltungsgesellschaft sind ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß dem Bestellsvertrag (i.V.m. dem Gesellschaftsvertrag) berechtigt, hier-

von nach eigenem Ermessen Ausnahmen von den vorgenannten Ausschlussgründen – beispielsweise im Hinblick auf Kapitalgesellschaften, Pensionskassen, Versorgungswerke, öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts sowie Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung – zuzulassen.

Ausgeschlossen von der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind zudem sämtliche natürliche und juristische Personen, die unmittelbar oder mittelbar über verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG im Wettbewerb zu der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentgesellschaft stehen, wobei im Wettbewerb auch andere beispielsweise nach dem VermAnlG oder KAGB aufgelegte Fonds- und/oder Investmentvermögen stehen und zwar unabhängig von deren Anlagestrategie oder Vermögensgegenständen (sie stehen nicht schon dadurch im Wettbewerb, dass sie als Direktkommanditisten oder Treugeber bzw. Anleger an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck bzw. an anderen Investmentvermögen beteiligt sind). Daneben dürfen sich auch keine Personen an der Investmentgesellschaft beteiligen, (i) die bereits aus einem anderen Investmentvermögen bzw. einer anderen Fondsgesellschaft aufgrund einer mit § 20 (1), (2) oder (4) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft vergleichbaren Regelung ausgeschlossen sind oder (ii) die durch die Beteiligung 5 % oder mehr an dem durch den Platzierungsgarantievertrag zwischen der Wealthcap Investment Services GmbH und der Investmentgesellschaft garantierten bzw. – soweit dieses höher ist – zu diesem Zeitpunkt insgesamt eingeworbenen Kommanditkapital der Investmentgesellschaft auf sich vereinigen würden (wobei zum Zwecke der Berechnung der vorgenannten 5%igen Anteilsschwelle sämtliche unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Beteiligungen einer natürlichen Person und/oder von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zusammengerechnet werden).

Allerdings können im Einzelfall auch Ausnahmen von einigen der vorgenannten Ausschlussgründe zugelassen werden (vgl. § 5 (3) Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft).

Die Komplementärin und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG). Können sie die daraus resultierenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil der betreffende Anleger die nach dem GwG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, oder verstößt die Aufnahme des

Anlegers gegen ein sonstiges zwingendes gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich anwendbarer Embargo- und Sanktionsbestimmungen), ist eine Annahme der Beitrittserklärung nicht möglich.

Natürliche Personen,

- die in Kanada (einschließlich seiner Territorien) ansässig i. S. d. kanadischen Steuerrechts sind und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in Kanada (einschließlich seiner Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis sind,
- die als „US-Personen“ gemäß dem Deutschen IGA und/oder der Definition einer US-Person gemäß der Regel 902 (k) des U.S.-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S in ihrer derzeitigen Fassung zu qualifizieren sind¹⁰, mithin insbesondere (i) alle Personen, die Staatsbürger der USA sind oder ihren Wohnsitz in den USA haben oder aus einem anderen Grund als in den USA ansässig gelten und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. „Green Card“) sind und/oder (ii) aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind und/oder auf Rechnung einer der vorstehenden Personen handeln,
- die im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (vgl. § 5 (3) Satz 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft) als ausgeschlossen genannt sind, mithin solche, die nicht ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,

sind ausnahmslos von einer Beteiligung ausgeschlossen.

Ebenso sind sämtliche juristische Personen, Personengesellschaften oder andere Rechtsträger, auf die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft, ausnahmslos von einer Beteiligung ausgeschlossen:

- die in Kanada (einschließlich seiner Territorien) ansässig i. S. d. kanadischen Steuerrechts sind,

¹⁰ Maßgeblich ist die jeweilige Fassung der genannten gesetzlichen Regelung bzw. bilateralen Vereinbarung. Das Deutsche IGA bezeichnet das Intergovernmental Agreement zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA vom 31.05.2013 i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten Informations- und Meldebestimmungen vom 10.10.2013. Die vollständige Definition der „US-Person“ gemäß der Regel 902 (k) des U.S.-Securities Act von 1933 ist unter folgender Internetseite abrufbar: <http://www.sec.gov/about/laws/secrulesregs.htm>. Die wesentlichen Inhalte der Regelungen bzw. bilateralen Vereinbarung sind nachfolgend aufgezählt.

- die als „US-Person“ gemäß dem Deutschen IGA und/oder der Definition einer US-Person gemäß der Regel 902 (k) des U.S.-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S in ihrer derzeitigen Fassung zu qualifizieren sind, mithin insbesondere (i) in den USA oder unter den Gesetzen der USA, eines Bundesstaats oder sonstigen Gebietskörperschaft der USA einschließlich des „District of Columbia“ gegründete (a) Kapitalgesellschaften oder andere juristische Personen, die als Kapitalgesellschaft besteuert werden, oder (b) Personengesellschaften bzw. Partnerschaften, (ii) Nachlassvermögen die einer Besteuerung auf US-Bundesebene unterliegen, unabhängig von ihren Quellen, (iii) Trusts, über deren Verwaltung ein in den USA ansässiges Gericht die Hauptaufsicht ausübt und bei denen ein oder mehrere als US-Personen qualifizierende Trustees die Befugnis haben, sämtliche wesentlichen Entscheidungen zu treffen oder (iv) am 20.08.1996 bestehende und zu diesem Zeitpunkt als US-Person behandelte Trusts, die auch für eine künftige entsprechende Behandlung optieren,
- Rechtsträger, an denen unmittelbar oder mittelbar ein vorstehend genannter Rechtsträger und/oder eine vorstehend genannte (von der Beteiligung ausgeschlossene) natürliche Person zu mehr als 10 % am Nennkapital oder an den Gewinnen oder Trusterträgen beteiligt ist bzw. mehr als 10 % der Stimmrechte hält und/oder auf Rechnung einer der vorgenannten Rechtsträger oder natürlichen Personen handelt, mithin einschließlich, aber nicht abschließend,
 - a) „Non-US Entities“ mit einer oder mehreren „beherrschenden Personen/Controlling Persons“ (wirtschaftliche Eigentümer), die als „Specified US-Person“ nach dem Deutschen IGA sowie ergänzend nach § 1.1473 Abs. 2 und Abs. 3 des U.S. Internal Revenue Code zu qualifizieren sind,
 - b) wirtschaftliche Eigentümer einer US-Person,
 - c) eine „Non-Participating Financial Institution“ gemäß der Definition des Deutschen IGA, mithin insbesondere ausländische Finanzinstitute im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der USA (ausgenommen deutsche Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen IGA Partnerstaates),
- Rechtsträger, die nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und/oder an denen eine nicht ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Person oder ein nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Rechtsträger zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist bzw. sind (vgl. § 5 Ziffer (3) lit. b) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft).

Rechtsträger, an denen eine US-Person unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden auch als US-Person angesehen, außer die Verwaltungsgesellschaft entscheidet im Ausnahmefall nach freiem Ermessen und bestätigt gegenüber einem solchen Rechtsträger schriftlich und vor der Zeichnung oder Übertragung von Anteilen, dass ein solcher Rechtsträger nicht als US-Person im Rahmen dieser Definition angesehen wird.

Rücknahme von Anteilen/Kündigung/ Ausschluss aus der Investmentgesellschaft

Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Die Anleger und die übrigen Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis jedoch jederzeit aus wichtigem Grund durch ein an die Komplementärin bzw. im Falle der Kündigung der Komplementärin an die Verwaltungsgesellschaft gerichtetes Übergabeeschreiben kündigen. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem das betreffende Übergabeeschreiben der Komplementärin zugeht, aus der Investmentgesellschaft aus. Darüber hinaus hat der Anleger keinen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft oder der Komplementärin auf Rücknahme oder Umtausch seines Anteils an der Investmentgesellschaft.

Ein Anleger kann gemäß § 20 (1) des Gesellschaftsvertrages jedoch – ggf. auch anteilig – aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- in seine Beteiligung oder in einzelne Ansprüche hieraus die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder ein Pfandrecht an der Beteiligung verwertet wird (jeweils auch nach ausländischem Recht);
- und soweit ein Anleger den in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrag bzw. die Raten hierauf nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet;
- ein Treugeber, der seine Beteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist umwandeln möchte, ein Erwerber oder ein Erbe bzw. Vermächtnisnehmer der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten die auf die Treuhänderin oder einen von ihr beauftragten Dritten lautende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der geforderten Form zur Verfügung stellt (vgl. den Unterabschnitt „Umwandlung“);
- nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Tode eines Treugebers oder nach Ablauf einer gesondert gewährten Fristverlängerung die Auseinandersetzung der Erben oder Vermächtnisnehmer in der Weise erfolgt, dass jeder Erbe oder Vermächtnisnehmer

mindestens Beteiligungen i.H.v. 10.000 EUR hält und keine Beteiligungen entstehen, die nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar sind (wobei hier im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können), oder

- ein Anleger – unabhängig davon, ob er Erst- oder Zweiterwerber, Erbe oder Vermächtnisnehmer ist – dauerhaft oder zeitweilig die Voraussetzungen für den Beitritt zur Investmentgesellschaft nicht erfüllt;
- er den Informations-, Mitteilungs- und Nachweispflichten aus § 5 (4) und § 26 (4) und § 26 (5) des Gesellschaftsvertrages nicht oder nicht in der geforderten Form nachkommt;
- ein Erbe oder Vermächtnisnehmer seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Erbscheins oder eines sonst zum Beleg der Rechtsänderung hinreichenden Nachweises nicht nachkommt;
- die Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft oder die Treuhänderin die ihnen gemäß GwG oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften (u. a. im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen wie z. B. dem Common Reporting Standard der OECD, bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, besonderen Quellensteuerregimen oder Regelungen zur Vermeidung eines Quellensteuereinhaltes, wie z. B. dem sog. Foreign Accounts Tax Compliance Act) obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen können, weil der betreffende Anleger die nach dem GwG oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Anlegers, Erben oder Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers oder die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens nach ausländischem Recht mangels Masse abgelehnt wird oder
- die Aufnahme oder Beteiligung des Anlegers gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt (einschließlich GwG und anwendbare Embargo- und Sanktionsbestimmungen).

Einzelheiten zum Ausschlussverfahren in diesen Fällen sind in § 20 (3) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft geregelt.

Darüber hinaus kann ein Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem

Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Anleger unzumutbar geworden ist. Der betreffende Anleger hat bei der Beschlussfassung über den Ausschluss kein Stimmrecht. Er hat jedoch die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Weitere Einzelheiten hierzu regelt § 20 (4) des Gesellschaftsvertrages.

Ein Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber scheiden aus der Investmentgesellschaft aus, ohne dass es eines Ausschlusses durch die Komplementärin oder eines dahingehenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, wenn über das Vermögen des betreffenden Gesellschafter, Erben oder Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet wird oder wenn ein Privatgläubiger des betreffenden Gesellschafter, Erben oder Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers das Gesellschaftsverhältnis kündigt (vgl. § 20 (2) des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus, so wird die Investmentgesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich abweichender Regelungen in § 21 des Gesellschaftsvertrages im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafter gemäß dem Bestellsungsvertrag (i. V. m. dem Gesellschaftsvertrag) nach freiem Ermessen entscheiden,

- ob sie das Kommanditkapital um die Einlage (Kapitalkonto I) des ausscheidenden Anlegers reduziert (wobei der Anteil des Ausscheidenden am Vermögen der Investmentgesellschaft den verbleibenden Direktkommanditisten sowie verbleibenden Treugebern (über die Treuhänderin) anwächst) oder
- ob sie den Anteil des ausscheidenden Anlegers gegen Einzahlung der nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages an den ausscheidenden Anleger von der Investmentgesellschaft zu leistenden Abfindung durch eine andere Gesellschaft übernehmen lässt.

Entsprechendes gilt für ein anteiliges Ausscheiden eines Anlegers, soweit sein Anteil an der Investmentgesellschaft dadurch reduziert wird.

Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in § 22 des Gesellschaftsvertrages.

Die Ermittlung einer dem ausscheidenden Anleger ggf. zustehenden Abfindung findet sich im Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmepreis, Abfindung“, Unterabschnitt „Abfindung“.

4. Eingeschränkte Übertragungsmöglichkeiten und Handelbarkeit

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist angesichts einer geplanten Laufzeit von knapp fünfzehn Jahren (vgl. Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit und Auflösung“) als langfristige Investition zu betrachten. Es existiert aktuell weder ein regulierter noch ein liquider Markt zum Handel der Anteile an der Investmentgesellschaft. Selbst wenn es gelingt, Interessenten für den Erwerb einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft auf dem sog. Zweitmarkt zu finden, bleibt der erzielbare Veräußerungspreis häufig hinter dem inneren Wert (d. h. dem anhand von finanzmathematischen Methoden berechneten objektiv angemessenen Wert) des betreffenden Anteils an der Investmentgesellschaft zurück.

Zudem wird die freie Handelbarkeit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt. Ein Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft kann, sofern die Übertragung nicht aufgrund einer Erbschaft oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses erfolgt, nur mit schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung zum 01.01. eines Jahres ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen werden. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft (in der Form wie in § 26 (6) Satz 4 des Gesellschaftsvertrages dargelegt), die diese auf Basis des Bestellsungsvertrages (i. V. m. dem Gesellschaftsvertrag) in ihrem freien Ermessen erteilen kann. Hierzu ist der Komplementärin spätestens zum 15.11. des Vorjahres die Übertragung unter Vorlage des betreffenden Übertragungsvertrages unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt der Zugang der Anzeige nach dem 15.11. eines Jahres, kann die schuldrechtliche und dingliche Wirkung der Übertragung – mit Ausnahme der Fälle des § 18 des Gesellschaftsvertrages – grundsätzlich erst zum 01.01. des übernächsten Jahres eintreten. Erfolgt die Zustimmung oder Ablehnung durch die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige, gilt die Zustimmung zur Übertragung als erteilt.

Sofern ein Direktkommanditist oder Treugeber („übertragungswilliger Gesellschafter“) einen entgeltlichen Vertrag über die (ganze oder teilweise) Übertragung seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft schließt („Übertragungsvertrag“) steht einer von der Komplementärin benannten Gesellschaft, an der die Wealth Management Capital Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist („Vorkaufsberechtigte“), ein Vorkaufsrecht im Hinblick auf die zu übertragende Beteiligung zu; sie ist allerdings nicht zur Übernahme der Anteile verpflichtet. Das Vorkaufsrecht besteht nicht, sofern der übertragungswillige Gesellschafter einen Übertragungsvertrag mit seinen Abkömmlingen (i. S. d. § 1924 BGB), seinen Eltern und deren Abkömmlingen (i. S. d. § 1925 BGB), seinen Großeltern und

deren Abkömmlingen (i.S.d. § 1926 BGB) oder seinem Ehegatten (i.S.d. § 1931 BGB) bzw. seinem Lebenspartner (i.S.d. § 1 LPartG) schließt, seine Beteiligung ganz oder teilweise mittels eines Erbvertrages i.S.d. § 2274 BGB überträgt oder die Übertragung eine Schenkung i.S.d. § 516 BGB darstellt. Dem Anleger wird empfohlen, Kaufinteressenten über ein bestehendes Vorkaufsrecht frühzeitig zu informieren und sicherzustellen, dass er im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts nicht an den Vertrag mit dem Kaufinteressenten gebunden ist bzw. für ihn daraus keine Verpflichtungen entstehen.

Der übertragungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, der Komplementärin die beabsichtigte Übertragung seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft unter Übersendung des Übertragungsvertrages sowie unter Angabe seiner aktuellen Anschrift unverzüglich schriftlich, mit Zustimmung der Komplementärin aber auch in Form des § 126b BGB, anzuzeigen (in diesem Prospekt als „Übertragungsmittteilung“ bezeichnet). Die Vorkaufsberechtigte wird dem übertragungswilligen Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Übertragungsmittteilung an die in dieser genannten Anschrift schriftlich mitteilen, dass sie als Vorkaufsberechtigte benannt wurde und ob sie ihr Vorkaufsrecht ausübt oder darauf verzichtet. Das Vorkaufsrecht kann nur hinsichtlich der gesamten zu übertragenden (Teil-)Beteiligung ausgeübt werden. Übt die Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht fristgemäß aus, kommt zwischen ihr und dem übertragungswilligen Gesellschafter ein Kaufvertrag gemäß den Bedingungen des Übertragungsvertrages zustande. Eine nicht fristgerechte Ausübung des Vorkaufsrechts oder die Zustimmung zur Übertragung ohne Ausübung des Vorkaufsrechts gilt als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

Eine Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich unzulässig und damit unwirksam, wenn der Erwerber der Beteiligung nicht die Voraussetzungen für einen erstmaligen Beitritt zur Investmentgesellschaft erfüllt oder durch die Übertragung eine Beteiligung entsteht, die bezogen auf das Kapitalkonto I die Mindesteinlage von 10.000 EUR unterschreitet oder nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar ist, wobei dies für die Vorkaufsberechtigte nur eingeschränkt gilt. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung zudem nur dann erteilen, wenn der Erwerber in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag und ggf. aus dem Treuhandvertrag sowie der Beitrittserklärung eintritt.

Der Erwerber kann die Beteiligungsart entsprechend den in diesem Kapitel im Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“, Unterabschnitt „Umwandlung“ dargestellten Regelungen – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht

Wochen – wechseln. Bei einem als Treugeber mittelbar beteiligten Anleger erfolgt die Übertragung der Beteiligung durch Abtretung seines Anspruchs gegen die Treuhänderin auf Herausgabe des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils. Bei einem unmittelbar beteiligten Direktkommanditisten erfolgt die Übertragung durch Abtretung seines Kommanditanteils.

Eine Belastung der Beteiligung oder der damit verbundenen Rechte (z.B. Nießbrauch, insbesondere auch bezüglich des Ausschüttungsanspruchs) ist ebenso wie die Abtretung oder Sicherungsabtretung solcher Rechte – mit Ausnahme der Verpfändung – unzulässig. Bei einer Verpfändung der Rechte ist dies der Komplementärin unter Vorlage des entsprechenden Vertrages unverzüglich schriftlich, mit Zustimmung der Komplementärin aber auch in Form des § 126b BGB, anzuzeigen, die Regelungen des § 17 (1) Sätze 3 und 6 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft gelten dabei entsprechend.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kosten einer Übertragung, finden sich in § 17 des Gesellschaftsvertrages sowie im Kapitel „Kosten“.

Beim Tod eines Direktkommanditisten geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben in Höhe der jeweiligen Erbquote über. Beim Tod eines Treugebers geht dessen Herausgabeanspruch gegen die Treuhänderin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 Abs. 1 BGB automatisch auf seine Erben als Ganzes über. Hat der Anleger im Wege eines Vermächtnisses einem Dritten seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugewandt, sind die Erben des Anlegers verpflichtet, die Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Wege der Abtretung auf den oder die Vermächtnisnehmer zu übertragen. Es dürfen jedoch keine Ausschlussgründe bei den Erben bzw. Vermächtnisnehmern vorliegen. Näheres wird in § 18 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

5. Volatilität

Der Inventarwert der Investmentgesellschaft weist aufgrund der geplanten Zusammensetzung ihrer Vermögensgegenstände und deren Abhängigkeit von Marktveränderungen eine erhöhte Volatilität auf. Eine erhöhte Volatilität des Inventarwertes der Investmentgesellschaft führt zu einer entsprechend erhöhten Volatilität des Wertes ihrer Anteile.

V. Vertragsbeziehungen der Investmentgesellschaft

Es wurden bis zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin keine Verträge zur Eingehung von Beteiligungen an Zielfonds abgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft wird bis zur Fondsaufgabe die State Street Bank International GmbH als Verwahrstelle der Investmentgesellschaft i.S.d. KAGB (vgl. Kapitel „Verwahrstelle“) bestellen. Die Investmentgesellschaft hat – außer dem Bestellungsvertrag mit der Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (vgl. Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Verwaltungsfunktion“) – folgende wesentliche Verträge zur Erstellung und Umsetzung des Beteiligungsangebots abgeschlossen bzw. wird diese Verträge plangemäß abschließen.

1. Platzierungsgarantievertrag

Die Investmentgesellschaft und die Wealthcap Investment Services GmbH (in diesem Verkaufsprospekt als „Platzierungsgarantin“ bezeichnet) werden vor Beginn der Platzierungsphase einen Platzierungsgarantievertrag abschließen. Darin garantiert der Platzierungsgarant gegenüber der Investmentgesellschaft die Platzierung eines Kommanditkapitals von 15 Mio. EUR bis zum 30.09.2026 oder bei einer Verschiebung des Platzierungsschlusses gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt bis zu diesem früheren oder späteren Platzierungsschluss.

Der konkrete garantierte Betrag ermittelt sich aus der Differenz zwischen 15 Mio. EUR und dem bis zum Zeitpunkt des Platzierungsschlusses gezeichneten und noch aufrechterhaltenen Kommanditkapital der Investmentgesellschaft („Garantiebetrag“), wobei Kapitalzusagen von Anlegern, die (aufgrund eines Zahlungsverzuges) bis zum letzten Bankarbeitstag des dritten auf den Platzierungsschluss folgenden Monats aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen worden sind, nicht mehr als gezeichnetes Kommanditkapital (zum Zeitpunkt des Platzierungsschlusses) gelten. Die Platzierungsgarantin kann die übernommene Platzierungsgarantie in der Weise erbringen, dass sie selbst und/oder eine bzw. mehrere der Gruppengesellschaften der Wealth Management Capital Holding GmbH, München, der Investmentgesellschaft in Höhe des Garantiebetrags als Treugeber oder als Direktkommanditist beitrifft/beitreten und, entsprechend der Art und Höhe ihrer Beteiligung, Einlagen erbringt/erbringen. Der Platzierungsgarantievertrag unterliegt deutschem Recht, als Gerichtsstand ist München vereinbart. Angaben zur Vergütung der Platzierungsgarantin finden sich im Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft“.

2. Eigenkapitalvermittlungsverträge

Hinsichtlich des Vertriebs wird u.a. mit der UniCredit Bank GmbH, München, (in diesem Verkaufsprospekt als „Vertriebspartner“ bezeichnet) ein Eigenkapitalvermittlungsvertrag abgeschlossen. Darin wird sich der Vertriebspartner verpflichten, sich um die Platzierung eines Teils des von der Investmentgesellschaft geplanten Eigenkapitals zu bemühen. Eine Garantie, das von der Investmentgesellschaft geplante Eigenkapital tatsächlich vollständig zu platzieren, wird der Vertriebspartner mit diesem Vertrag nicht übernehmen. Dieser Vertrag wird deutschem Recht unterliegen, als Gerichtsstand wird München vereinbart werden.

Derartige Eigenkapitalvermittlungsverträge werden auch mit Dritten – d.h. weiteren Vertriebspartnern (in diesem Verkaufsprospekt ebenfalls als „Vertriebspartner“ bezeichnet) – abgeschlossen, die inhaltlich im Wesentlichen dem vorstehend dargestellten Eigenkapitalvermittlungsvertrag entsprechen werden. Die weiteren Vertriebspartner sind berechtigt, Untervermittler zu beauftragen.

Der jeweilige Vertriebspartner erhält – gemäß einer gesonderten Vereinbarung – von dem Anleger für die Vermittlung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft eine Vermittlungsprovision (in diesem Verkaufsprospekt als Ausgabeaufschlag bezeichnet) i.H.v. bis zu 7,5 % des Zeichnungsbetrags einschließlich einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Es steht dem jeweiligen Vertriebspartner frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. In Bezug auf die Zahlung des Ausgabeaufschlages i.H.v. bis zu 7,5 % des Zeichnungsbetrags durch den Anleger an den Vertriebspartner und/oder die weiteren Vertriebspartner schließt der Anleger mit dem jeweiligen Vertriebspartner eine Vertriebs- und Vergütungsvereinbarung. Diese wird der Beitrittserklärung als Anlage beigefügt. Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Einzelfall zusätzlich zu dem Ausgabeaufschlag weitere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus eigenen Mitteln an einzelne Vertriebspartner zu leisten.

3. Darlehensvertrag

Die Investmentgesellschaft wird vor Beginn der Platzierungsphase mit der Wealthcap einen Darlehensvertrag abschließen (vgl. zur Kreditaufnahme durch die Investmentgesellschaft das Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“). Dieser dient einer ggf. kurzfristigen Eigenkapi-

talzwischenfinanzierung der (indirekten) Zeichnung bzw. des (indirekten) Erwerbs von Zielfondsbeteiligungen vor dem Abschluss der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft. Dieser Vertrag berechtigt die Investmentgesellschaft, mit einer Vorankündigung von fünf Bankarbeitstagen bei Wealthcap jeweils Fremdkapital zu einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR p.a. bis zu einem Betrag von 15 Mio. EUR aufzunehmen, wobei der jeweils ausgereichte und nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag („Ausstehende Darlehensbetrag“) begrenzt ist auf einen Betrag von 15 Mio. EUR abzgl. des zu dem betreffenden Zeitpunkt durch die der Investmentgesellschaft beigetretenen Anleger auf ihre gezeichnete Einlage eingezahlten Kapitals („Höchstbetrag“). Wenn der 3-Monats-EURIBOR weniger als „null“ beträgt, wird der 3-Monats-EURIBOR rechnerisch zur Ermittlung des Zinssatzes mit „null“ („EURIBOR-Begrenzung“) angesetzt. In diesem Fall schuldet die Investmentgesellschaft daher einen Zinssatz i.H.v. 5 % p.a.

Das Darlehen ist zum letzten Bankarbeitstag des dritten auf den Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft folgenden Monats zur Rückzahlung in einem Betrag fällig, wobei die Investmentgesellschaft das Darlehen auch vorzeitig in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurückzahlen kann. Die Investmentgesellschaft ist jedoch insoweit vor dem Ende der Laufzeit des Vertrages zu einer Tilgung verpflichtet, wie der Ausstehende Darlehensbetrag den Höchstbetrag überschreitet. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft den Ausstehenden Darlehensbetrag so schnell, wie es aus ihrer Sicht wirtschaftlich vertretbar ist, insoweit zurückführen, wie der Ausstehende Darlehensbetrag den Höchstbetrag überschreitet.

Die geschuldeten Zinsen werden kalendervierteljährlich nachträglich auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode $\text{act}/360$ berechnet. Bei dieser Zinsberechnungsmethode werden die tatsächlich verstrichenen Tage der Zinsperiode ins Verhältnis zu 360 Tagen gesetzt. Die Zinsen sind am Ende eines jeden Kalenderjahres sowie am Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig. Die Tilgung des Darlehens und die Zinszahlungen sind durch die Investmentgesellschaft vorrangig vor etwaigen Ausschüttungen an die Anleger vorzunehmen.

Kommt die Investmentgesellschaft mit Zahlungen, die sie aufgrund dieses Vertrages schuldet, in Verzug, so hat sie den geschuldeten Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR p.a. (unter Berücksichtigung der EURIBOR-Begrenzung) zu verzinsen, wobei Wealthcap auch einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen kann. Wealthcap kann nicht die Bestellung von Sicherheiten für die Inanspruchnahme des Darlehens verlangen.

Der Vertrag wird deutschem Recht unterliegen, als Gerichtsstand wird München vereinbart werden.

4. Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie

Die Investmentgesellschaft wird vor Beginn der Platzierungsphase zudem mit Wealthcap einen Vertrag über die Einräumung einer Kreditlinie abschließen (vgl. zur Kreditaufnahme durch die Investmentgesellschaft das Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“). Wealthcap gewährt der Investmentgesellschaft eine Kreditlinie in EUR i.H.v. 5 % des aggregierten eingebrachten Kommanditkapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft, vor dem Erreichen des durch die Platzierungsgarantie garantierten Kommanditkapitals jedoch mindestens i.H.v. 5 % des durch die Platzierungsgarantin gegenüber der Investmentgesellschaft garantierten Kommanditkapitals von 15 Mio. EUR. Der jeweils ausgereichte und nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag („Ausstehende Darlehensbetrag“) ist ab dem Platzierungsschluss auf maximal 5 % des zum Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft gezeichneten Kommanditkapitals begrenzt, beträgt aber mindestens 750.000 EUR. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, mit einer Vorankündigung von fünf Bankarbeitstagen bei Wealthcap jeweils Fremdkapital zu einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR p.a. aufzunehmen. Wenn der 3-Monats-EURIBOR weniger als „null“ beträgt, wird der 3-Monats-EURIBOR rechnerisch zur Ermittlung des Zinssatzes mit „null“ („EURIBOR-Begrenzung“) angesetzt. In diesem Fall schuldet die Investmentgesellschaft daher einen Zinssatz i.H.v. 5 % p.a.

Das Darlehen endet am letzten Tag des Monats, in dem zehn Jahre seit Beitritt des ersten Anlegers zur Investmentgesellschaft abgelaufen sind. Das Darlehen ist zum Ende der Laufzeit des Vertrages zur Rückzahlung in einem Betrag fällig, wobei die Investmentgesellschaft das Darlehen auch vorzeitig in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurückzahlen kann. Die Investmentgesellschaft ist jedoch insoweit vor dem Ende der Laufzeit des Vertrages zu einer Tilgung verpflichtet, wie der Ausstehende Darlehensbetrag eine der im vorherigen Absatz genannten Höchstgrenzen überschreitet. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft den Ausstehenden Darlehensbetrag so schnell, wie es aus ihrer Sicht wirtschaftlich vertretbar ist, insoweit zurückführen, wie der Ausstehende Darlehensbetrag den einschlägigen Höchstbetrag überschreitet.

Die Tilgung des Darlehens ist durch die Investmentgesellschaft vorrangig vor etwaigen Ausschüttungen an die Anleger vorzunehmen. Die geschuldeten Zinsen werden kalendervierteljährlich nachträglich auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode $\text{act}/360$ berechnet und sofort fällig. Wealthcap kann die Bestellung von Sicherheiten für die Inanspruchnahme der Kreditlinie nicht verlangen.

Kommt die Investmentgesellschaft mit Zahlungen, die sie aufgrund dieses Vertrages schuldet, in Verzug, so hat sie den geschuldeten Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR p.a. (unter der Berücksichtigung der EURIBOR-Begrenzung) zu verzinsen, wobei Wealthcap auch einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen kann.

Der Vertrag wird deutschem Recht unterliegen, als Gerichtsstand wird München vereinbart werden.

5. Zweckgesellschaft

Entsprechend den Planungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin wird die Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG als Zweckgesellschaft zur mittelbaren Beteiligung an Zielfonds fungieren. Die Investmentgesellschaft ist vor diesem Hintergrund der Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG als Kommanditist beigetreten. Weiterer Kommanditist ist neben der Investmentgesellschaft die Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG als Schwestergesellschaft der Investmentgesellschaft („Schwestergesellschaft“).

Es handelt sich bei der Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG um eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Grünwald, bei der die Wealthcap Private Equity 25 Komplementär GmbH mit Sitz in Grünwald als Komplementärin der Investmentgesellschaft und die Wealthcap Private Equity 26 Komplementär GmbH mit Sitz in Grünwald als Komplementärin der Schwestergesellschaft die Stellung der persönlich haftenden und zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter übernommen haben.

Soweit Investitionen in Zielfonds mittelbar über die Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG erfolgen, werden die Kommanditisten die Zweckgesellschaft – unabhängig von ihren jeweils bereits erbrachten Einlagen i.H.v. je 100 EUR – mit ausreichend Kapital ausstatten, indem sie ihr jeweils für Investitionen zur Verfügung stehendes Kommanditkapital bzw. einen Teil hiervon als Kommanditeinlage der Zweckgesellschaft zur Verfügung stellen. Rückflüsse aus den mittelbaren Zielfondsinvestitionen werden in diesem Fall durch die

Zweckgesellschaft vereinnahmt und an die Investmentgesellschaft und ihre Schwestergesellschaft entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Zweckgesellschaft bzw. dem jeweiligen Zielfonds ausgeschüttet. Die Aufnahme von Fremdkapital kann nicht nur auf Ebene der Investmentgesellschaft, sondern auch auf Ebene einer Zweckgesellschaft erfolgen (vgl. Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“). Informationen über mögliche Kosten auf Ebene einer Zweckgesellschaft finden sich im Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften“. Der Gesellschaftsvertrag der Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist München.

Ebenso wie die Investmentgesellschaft hat die Wealthcap 25/26 Equity GmbH & Co. KG bis zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin keine Verträge zur Eingehung von Beteiligungen an Zielfonds abgeschlossen.

6. Zielfonds

Entsprechend den Planungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin wird die Investmentgesellschaft einen Teil des ihr für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in den Dachfonds Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 SCS SICAV-SIF, Teilfonds 2 – Private Equity International 2022 mit Sitz in Luxemburg investieren. AIFM dieses Dachfonds ist die Structured Invest S.A., die, wie die Verwaltungsgesellschaft, eine mittelbare Tochtergesellschaft der UniCredit Bank GmbH ist. Die Structured Invest S.A. wird bei ihren Investitionen in Private Equity-Zielfonds für den Dachfonds von der Verwaltungsgesellschaft beraten. Der Gesellschaftsvertrag des Dachfonds unterliegt luxemburger Recht. Die Investmentgesellschaft wird plangemäß diesem Dachfonds (mittelbar über die Zweckgesellschaft) als Anteilinhaber beitreten. Darüber hinaus sind auch Investitionen in ähnlich strukturierte Dachfonds möglich, bei denen die Geschäftsführung oder die Verwaltung von der Verwaltungsgesellschaft, von der Wealth Management Capital Holding GmbH oder von einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe erbracht wird, oder bei denen die Geschäftsführung von einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe beratend unterstützt wird.

Soweit Investitionen in einen Dachfonds erfolgen, wird die Investmentgesellschaft einen Teil des ihr für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals als Kapitaleinzahlung auf die gehaltenen Anteile dem Dachfonds zur Verfügung stellen. Rückflüsse aus den mittelbaren Zielfonds-

investitionen werden in diesem Fall zunächst durch den Dachfonds vereinnahmt, der diese dann an seine Investoren – folglich auch an die Zweckgesellschaft bzw. über diese an die Investmentgesellschaft – entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung ausschüttet.

Informationen über mögliche Kosten auf Ebene des Dachfonds und sonstiger Zielfonds bzw. einer Zweckgesellschaft finden sich im Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften“.

7. Sonstige Dienstleister

Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer des Jahresberichts der Investmentgesellschaft ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München.

VI. Kosten

1. Ausgabenpreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmepreis, Abfindung

1.1 Ausgabenpreis und Ausgabeaufschlag

Der Zeichnungsbetrag eines beitretenden Anlegers muss mindestens 10.000 EUR („Mindesteinlage“) betragen. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Neben dem vom Anleger in seiner Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrag ist von ihm an den jeweiligen Vertriebspartner für die Vermittlung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ein Ausgabeaufschlag i.H.v. bis zu 7,5% des Zeichnungsbetrags inkl. einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten. Die Summe aus der ersten Rate des Zeichnungsbetrags und dem vollen Ausgabeaufschlag ist spätestens zum Ende des auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monats fällig und auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Der Ausgabeaufschlag wird von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Anlegers an den jeweiligen Vertriebspartner weitergeleitet.

Der Ausgabenpreis des jeweiligen Anteils ergibt sich aus dem Nominalbetrag des vom Anleger übernommenen Zeichnungsbetrags zzgl. des Ausgabeaufschlages von bis zu 7,5% des Zeichnungsbetrags. Unter Berücksichtigung des maximalen einmaligen Ausgabeaufschlages i.H.v. 7,5% ergibt sich ein Ausgabenpreis i.H.v. 107,5% des Zeichnungsbetrags. Dieser Ausgabenpreis ist für den Zeitraum der Platzierung fest berechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft auf Basis des Bestellungsvertrages im Einzelfall frei, die Mindesteinlage herabzusetzen. Der jeweilige Vertriebspartner kann einen niedrigeren Ausgabeaufschlag berechnen, was den Ausgabenpreis entsprechend reduziert.

1.2 Rücknahmepreis

Die Anlagebedingungen und die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sehen kein Recht auf ordentliche Kündigung und damit kein Recht auf Rückgabe vor. Ein Rücknahmepreis wird daher nicht fortlaufend berechnet und folglich auch nicht erhoben oder veröffentlicht.

1.3 Abfindung

Der Anleger hat jedoch das Recht, seine Beteiligung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Anleger unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Bedingungen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel „Anteile“, Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen/Kündigung/Ausschluss aus der Investmentgesellschaft“).

In diesem Fall erhält der Anleger, soweit er seiner Einlageverpflichtung vollumfänglich nachgekommen ist – ansonsten anteilig – und sofern die Zahlung nicht gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich GwG und anwendbare Embargo- und Sanktionsbestimmungen) verstößt, eine Abfindung in Höhe des Nettoinventarwertes der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzgl. der dem ausscheidenden Anleger noch zustehenden Ausschüttungen und abzgl. der durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Ausgaben in nachgewiesener Höhe, wobei diese sonstigen durch das Ausscheiden verursachten und in Rechnung gestellten Kosten und Ausgaben nicht mehr als 80% des Anteilswertes des jeweiligen Anlegers betragen dürfen. Maßgeblich für die Ermittlung der Abfindung ist somit grundsätzlich der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt (vgl. Kapitel „Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln“, Abschnitt „Bewertung“) und den Anlegern nach den Regelungen der Anlagebedingungen mitgeteilt wird.

Ein Anleger, der aus der Investmentgesellschaft wegen der Nichtleistung seiner Einlage ausscheidet, erhält keine Abfindung.

Sofern der ausgeschiedene Anleger die maßgebende Höhe der abfindungsmindernd berücksichtigten Ausschüttungen oder der abfindungsmindernd berücksichtigten Kosten und Ausgaben für unzutreffend hält, ist die Abfindung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen und ggf. neu zu ermitteln. Können sich die Beteiligten über dessen/deren Person nicht verständigen, ist dieser von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen. Eine Überprüfung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft zum 31.12. des Vorjahres findet dabei in keinem Fall statt. Die Kosten der Überprüfung der Ermittlung der Abfindung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind von der Investmentgesellschaft und dem ausgeschiedenen Anleger in Ansehung der den Anlegern mitgeteilten Abfindung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 91 Zivilprozessordnung zu tragen.

Eine Abfindung ist grundsätzlich zwölf Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Soweit der Investmentgesellschaft für eine Auszahlung zu diesem Zeitpunkt zu wenig Liquidität zur Verfügung steht, wird bereits jetzt die Stundung der Abfindung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart, zu dem der Investmentgesellschaft eine Zahlung möglich wird. Die Stundung setzt die Beurteilung des Abschlussprüfers

voraus, dass das Liquiditätsmanagementsystem angemessen ist. Sobald dies der Fall ist, werden zur Verfügung stehende Mittel ggf. anteilig auf Gläubiger solcher Ansprüche verteilt. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der Abfindung zu bezahlen. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihrer Abfindung verlangen.

Erhalten ein Gesellschafter, seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber nach seinem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft dennoch (und somit rechtsgrundlose) Ausschüttungen von der Investmentgesellschaft, so werden diese auf die Abfindung angerechnet.

2. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft

2.1 Initialkosten

Während der Gründungs- und Platzierungsphase der Investmentgesellschaft fallen – neben dem Ausgabeaufschlag – einmalig Initialkosten an, die zusammen einen Betrag von bis zu 1,5 % des vom Anleger übernommenen Zeichnungsbetrags ausmachen. Im Einzelnen setzt sich dieser Gesamtposten aus den folgenden Einzelpositionen zusammen:

Die Wealthcap Investment Services GmbH erhält für die Übernahme der Platzierungsgarantie eine Vergütung i.H.v. einmalig 225.000 EUR („Platzierungsgarantievergütung“).

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Konzeption der Investmentgesellschaft und mit ihr verbundener Tätigkeiten eine Konzeptionsgebühr i.H.v. 1,5 % des insgesamt zum Platzierungsschluss eingeworbenen Kommanditkapitals abzgl. der Platzierungsgarantievergütung. Mit der Vergütung sind alle Auslagen und Kosten abgegolten, die der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Konzeption entstehen. Dies gilt jedoch nicht für Kosten der Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Prüfung des Erwerbs von bzw. mit dem Erwerb der Beteiligungen an Zielfonds und der Errichtung von Zweckgesellschaften (vgl. hierzu in diesem Abschnitt den Unterabschnitt „Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten“ sowie in diesem Kapitel den Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften“).

Die Gebühr für die Übernahme der Platzierungsgarantie wird grundsätzlich durch die Investmentgesellschaft direkt an die Wealthcap Investment Services GmbH gezahlt. Sie kann in Einzelfällen jedoch auch über die Verwaltungsgesellschaft an die Wealthcap Investment Services GmbH gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzlich zu dem Ausgabeaufschlag weitere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus eigenen Mitteln an einzelne Vertriebspartner zu leisten. Es wird jedoch kein wesentlicher Teil der Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, für Vergütungen an Vermittler von Anteilen an der Investmentgesellschaft auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der von der Investmentgesellschaft an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwundererstattungen zu.

Die vorstehenden Initialkosten der Investmentgesellschaft verstehen sich jeweils inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei der aktuelle Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 % berücksichtigt wurde. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Die Initialkosten werden spätestens beim Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft fällig. Anteilige Abschlagszahlungen entsprechend dem Platzierungsfortschritt sind möglich. Eine anteilige Erstattung von Gebühren bzw. Vergütungen für die Eigenkapitalvermittlung und die Konzeption und Strukturierung durch die Verwaltungsgesellschaft an die Investmentgesellschaft ist im Falle der Investition in Wealthcap Zielgesellschaften möglich (vgl. hierzu den Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften, Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in Wealthcap Zielgesellschaften“).

2.2 Laufende Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft und die Komplementärin zu zahlen sind

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen letzten Bewertungstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Die Bemessungsgrundlage kann sich jedoch maximal auf 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals belaufen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird der Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Als Bezugsgröße für die Berechnung der laufenden Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft und der Komplementärin dienen neben dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft auch die geleisteten Auszahlungen an die Anleger, um den produktspezifischen Charakteristika von Portfolio-Fonds wie der Investmentgesellschaft, die even-

tuell bereits während der regulären Fondslaufzeit Vermögenswerte zurückführen und dadurch ihren Nettoinventarwert reduzieren, Rechnung zu tragen und um mögliche Fehlanreize bezüglich des Zeitpunktes der Veräußerung von Vermögensgegenständen und der Vornahme von Auszahlungen zu reduzieren.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung i.H.v. bis zu 0,785 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 88.313 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 176.625 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 264.938 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Verwaltungsvergütung ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,196 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis). Geldwerte Vorteile, welche die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazugehörigen Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zudem für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbringt, eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,100 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 11.250 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 22.500 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 33.750 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Beteiligungen ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,025 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis).

Gegebenenfalls ist eine anteilige Anrechnung von laufenden Vergütungen, die auf Ebene einer Wealthcap Zielgesellschaft gezahlt werden, auf die Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft möglich (vgl. hierzu den Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften“, Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in Wealthcap Zielgesellschaften“).

Sollte die Verwaltungsgesellschaft von ihrem Recht, Aufgaben aus dem Bestellungsvertrag auf Dritte auszulagern bzw. diese Aufgaben auf Dritte zu übertragen, Gebrauch machen, wird sie hierfür den Dritten ein Entgelt zahlen. Dieses Entgelt wird durch die laufenden Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft abgedeckt.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der Geschäftsführung eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,055 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 6.187 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 12.375 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 18.562 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Komplementärin für die Geschäftsführung ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,014 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis).

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,010 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 1.125 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 2.250 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 3.375 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Komplementärin für die Haftungsübernahme ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,0025 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis).

Die jährlichen Vergütungen sind jeweils für das betreffende Geschäftsjahr zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig und zahlbar. Es können quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage jeweils auszugleichen.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei der aktuelle Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 % berücksichtigt wurde. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

2.3 Erfolgsabhängige Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Beteiligung an den Auszahlungen der Investmentgesellschaft, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 10 %, einschließlich Zinseszins, bezogen auf ihre ge-

leisteten und noch nicht durch die Investmentgesellschaft zurückgezahlten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) für den Zeitraum, ab dem der letzte Anleger der Investmentgesellschaft beigetreten ist, bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an den Auszahlungen der Investmentgesellschaft i.H.v. 15 % aller weiteren Auszahlungen der Investmentgesellschaft.

Gegebenenfalls ist eine anteilige Anrechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen, die auf Ebene einer Wealthcap Zielgesellschaft gezahlt werden, auf die erfolgsabhängige Vergütung der Verwaltungsgesellschaft möglich (vgl. hierzu den Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften“, Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in Wealthcap Zielgesellschaften“).

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Auszahlungen wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

Die Vergütung versteht sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei der aktuelle Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 % berücksichtigt wurde. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

2.4 Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i.H.v. 0,02975 % auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft, mindestens jedoch jährlich 11.900 EUR. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle einen Ersatz von Aufwendungen für im Rahmen der Ankaufsbewertung oder der Eigentumsverifikation ggf. notwendige externe Gutachten. Die Verwahrstelle ist berechtigt, bereits vor Fälligkeit monatlich anteilige Abschlagszahlungen auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu verlangen. Diese Gebühr wird letztmals im Jahr der Löschung der Investmentgesellschaft aus dem Handelsregister gezahlt.

Die Vergütung versteht sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei der aktuelle Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 % berücksichtigt wurde. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

2.5 Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an ihren Liquidator zu zahlen sind

Der Liquidator der Investmentgesellschaft erhält ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,196 % der im Abschnitt „Laufende Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft und die Komplementärin zu zahlen sind“ beschriebenen Bemessungsgrundlage (pro rata temporis). Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag wird die Verwaltungsgesellschaft als Liquidator tätig. Sollten die Gesellschafter beschließen, einen anderen Liquidator zu beauftragen, so erhält dieser die jährliche Liquidationsvergütung.

Die Vergütung versteht sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei der aktuelle Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 % berücksichtigt wurde. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

2.6 Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

2.6.1 Transaktionsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Investition der Investmentgesellschaft in einen AIF i. S. d. § 1 Ziffer 1 und 3 der Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr i.H.v. bis zu 1,5 % des Investitionsbetrags. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber der Investmentgesellschaft durch den betreffenden AIF verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und dem Teil des Zeichnungsbetrags, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen AIF eingezahlt wurde.

Die Transaktionsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls zu, wenn die Investition in einen AIF über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist. In diesen Fällen gilt der vorstehende Absatz entsprechend; die Transaktionsgebühr wird jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrags berechnet, welcher der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.

Gegebenenfalls ist eine anteilige Anrechnung von Transaktionsvergütungen (also Vergütungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen), die mit der an die Verwaltungsgesellschaften ggf. zu zahlenden Transaktionsgebühren vergleichbar sind und auf Ebene einer Wealthcap Zielgesellschaft gezahlt werden, auf die Transaktionsgebühr der Verwaltungsgesellschaft möglich (vgl. hierzu den Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften“, Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in Wealthcap Zielgesellschaften“).

Der Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Zahlung der Transaktionsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der Bestätigung des betreffenden AIF bzw. seiner Managementgesellschaft, dass die Beteiligung an dem AIF wirksam begründet bzw. erworben wurde. Der Anspruch wird 21 Kalendertage nach seiner Entstehung zur Zahlung fällig.

Die Vergütung versteht sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei der aktuelle Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 % berücksichtigt wurde. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

2.6.2 Transaktions- und Investitionskosten

Darüber hinaus werden die beim Erwerb und bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Transaktions- und Investitionskosten aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft gezahlt. Solche Transaktions- und Investitionskosten sind sämtliche beim Erwerb oder bei der Veräußerung der Vermögensgegenstände anfallenden Kosten, die neben dem eigentlichen Erwerbspreis bzw. Investitionsbetrag anfallen, d. h. Kosten beim Erwerb einer Zielfonds-beteiligung, bei der Aufnahme als Gesellschafter in einen (ggf. noch zu gründenden) Zielfonds oder bei der Veräußerung einer Zielfonds-beteiligung. Es handelt sich beispielsweise um Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung und/oder die externe Bewertung.

Die im Zusammenhang mit Transaktionen und Investitionen von Dritten beanspruchten Kosten, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern werden der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion bzw. Investition belastet. Der Investmentgesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion bzw. Investition ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Da zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin die konkreten Zielfonds noch nicht feststehen, sind detaillierte Angaben zu der Art und zu der Höhe der Transaktionsgebühr sowie der Transaktions- und Investitionskosten nicht möglich.

2.7 Weitere Aufwendungen zulasten der Investmentgesellschaft

Neben den vorgenannten Kosten, Gebühren und Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen (einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern) zulasten der Investmentgesellschaft und werden nicht durch die bereits oben beschriebenen Kosten, Gebühren und Vergütungen gedeckt und auch nicht auf diese angerechnet:

- Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;

- bankübliche Depotbankgebühren, Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten (inkl. Verwahrengebühren) und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet;
- angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

3. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrags nebst Ausgabeaufschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft noch folgende weitere Kosten an einen beauftragten Dritten (vgl. 3.1) oder an die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft (vgl. 3.2) zu entrichten, die nicht auf die von der

Investmentgesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden.

3.1 Sonstige vom Anleger an Dritte zu entrichtende Kosten

- Bei einer Umwandlung der Beteiligung eines Treugebers in eine Beteiligung als Direktkommanditist hat der betreffende Treugeber der Komplementärin oder einem von ihr beauftragten Dritten jeweils für die nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form auf eigene Kosten zu erteilen. Sofern die Handelsregistervollmacht nicht von einem deutschen Notar beglaubigt wird, können ggf. zusätzliche Kosten anfallen (z. B. Apostille). Auch entstehen in diesem Fall – ebenso wie bei einer Umwandlung der Beteiligung als Direktkommanditist in eine treugeberische Beteiligung – zusätzliche, vom Anleger zu tragende Notar- und Registerkosten in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (wobei die Höhe dieser Gebühren vom Gegenstandswert abhängt).
- Im Falle einer Veräußerung, Umwandlung oder Übertragung der Rechte aus dem Treuhandverhältnis bzw. des Kommanditanteils von Todes wegen oder durch eine Schenkung sowie in sonstigen Fällen des Ausscheidens eines Anlegers aus der Investmentgesellschaft kommen bei als Direktkommanditisten beteiligten Anlegern Notar- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (wobei die Höhe dieser Gebühren vom Gegenstandswert abhängt) noch hinzu. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden. Sofern die Handelsregistervollmacht nicht von einem deutschen Notar beglaubigt wird, können ggf. zusätzliche Kosten anfallen (z. B. Apostille).
- Der Anleger kann gemäß § 20 (1) des Gesellschaftsvertrages in bestimmten Fällen – ggf. auch anteilig – aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel „Anteile“, Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen/Kündigung/Ausschluss aus der Investmentgesellschaft“). Die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe trägt der ausscheidende Anleger (bzw. die ausscheidenden Erben oder Vermächtnisnehmer als Gesamtschuldner).

- Für Anleger, die aufgrund einer Ausnahmeregelung in die Investmentgesellschaft aufgenommen wurden, können weitere Aufwendungen und Kosten, z. B. Beratungskosten für nicht deutsches Gesellschafts- oder Steuerrecht, entstehen. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden.
- Weil zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin weder die Zielfonds noch die letztlich durch den jeweiligen Zielfonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände bzw. Beteiligungen an Portfoliounternehmen feststehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Anleger weitere Kosten im Zusammenhang mit den Bestimmungen ausländischer Steuerrechtsordnungen entstehen. Diese Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden.

3.2 Sonstige vom Anleger an die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende Kosten

- Anlegern, welche die Raten auf ihre Einlagen nicht bzw. nicht fristgerecht leisten, können ab Fälligkeit Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. berechnet werden. Darüber hinaus können weitergehende Verzugschäden geltend gemacht werden. Diese Kosten sind zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht bezifferbar. Dem Anleger ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Investmentgesellschaft durch den Verzug des Anlegers überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die geltend gemachten Verzugszinsen und -schäden ist.
- Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet (vgl. § 16 (5) des Gesellschaftsvertrages). Auch die eigenen Kosten des Geldverkehrs (Bearbeitungs- oder Bankgebühren) insbesondere für Überweisungen auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten hat der Anleger zu tragen. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden.
- Kosten für ggf. erforderliche Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen sind vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen (vgl. § 16 (7) des Gesellschaftsvertrages). Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden.

- Im Falle der Verletzung der Informations- und Mitteilungspflichten aus den §§ 5 (4) und 26 (4) und (5) des Gesellschaftsvertrages können dem Anleger die mit dieser Pflichtverletzung verbundenen Kosten der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt werden. Die Kosten sind zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht bezifferbar.
- Anlegern, die vorzeitig aus der Investmentgesellschaft ausscheiden, können die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 80 % des Anteilswertes des jeweiligen Anlegers, in Rechnung gestellt werden. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden.
- Anleger, die nicht an der Kommunikation mittels elektronischer Informationsmedien teilnehmen, können mit von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für den Druck und den Versand der jeweiligen Kommunikation in Papierform belastet werden. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden.
- Kosten, die der Investmentgesellschaft aus einer verspäteten Mitteilung der Sonderwerbungskosten durch den Gesellschafter entstehen (vgl. § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages). Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden.

Es können während der Laufzeit der Investmentgesellschaft zusätzliche Kosten bei den Anlegern entstehen. Dazu zählen Kosten bei vorzeitigem Ausscheiden, Kosten für die Einsichtnahme in die Handelsbücher und Papiere der Investmentgesellschaft, Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie die von den Anlegern ggf. zu tragenden Kosten für ihre eigene Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Diese individuellen Kosten sind zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht bezifferbar. Zudem hat der Anleger seine individuellen Steuern zu tragen.

Die einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen, ggf. geschuldete Verzugszinsen und -schäden sowie rückständige Einlagen können mit Ansprüchen des Anlegers, Erben oder Vermächtnisnehmers, z.B. auf Entnahmen (Ausschüttungen) oder Erhalt einer Abfindung, verrechnet werden.

4. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften

4.1 Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds

Die Investmentgesellschaft wird (ggf. mittelbar über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en)) in Beteiligungen an Zielfonds investieren. Auf Ebene der Zielfonds fallen Kosten, Gebühren und Vergütungen an, die wirtschaftlich anteilig entsprechend den wirtschaftlichen Beteiligungen der Investmentgesellschaft an den Zielfonds von der Investmentgesellschaft und damit von den Anlegern getragen werden. Da zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin die konkreten Zielfonds nicht feststehen, sind der Verwaltungsgesellschaft detaillierte Angaben zu der Art und zu der Höhe dieser Kosten auf Ebene der Zielfonds nicht möglich.

Im Allgemeinen erhalten die Gesellschaften, welche die Zielfonds verwalten und ggf. bei deren Investitionstätigkeit beraten, für ihre Managementtätigkeit eine laufende Managementvergütung, die i. d. R. unabhängig vom Ergebnis der Zielfonds von den Investoren der Zielfonds als prozentuale Größe ihrer gezeichneten Einlage aus dem Vermögen des jeweiligen Zielfonds zu zahlen ist. Auf Ebene der Zielfonds fallen neben der erwähnten laufenden Managementvergütung i. d. R. weitere, häufig ergebnis- oder liquiditätsverlaufsabhängige Vergütungen für die jeweilige Managementgesellschaft bzw. für mit dieser verbundene Personen oder Gesellschaften an. Auch können für bestimmte Ereignisse, beispielsweise den Erwerb und die Veräußerung von Investitionsgegenständen durch die Zielfonds, gesonderte Gebühren entstehen.

Daneben entstehen Gebühren, Kosten und Steuern bei der Errichtung und Verwaltung eines einzelnen Zielfonds und insbesondere dessen Investitionen. Zu diesen können Buchführungskosten, Steuer- und Rechtsberatungskosten und Steuerzahlungen gehören. Auch ist es möglich, dass Zielfonds Vergütungen und Provisionen an Dritte oder die jeweilige Managementgesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investitionsgegenständen, beispielsweise für die Vermittlung von Investitionsmöglichkeiten oder Investoren, zahlen.

Sollte sich die Investmentgesellschaft, wie zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geplant, an dem Dachfonds namens Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 SCS SICAV-SIF, Teilfonds 2 – Private Equity International 2022 mit Sitz in Luxemburg beteiligen, würde sie entsprechend ihrer Beteiligung an dem Dachfonds mittelbar mit den Kosten auf Ebene des Dachfonds belastet. Die Managementgesellschaft (AIFM) dieses Dachfonds erhält eine laufende Mindestgebühr von 50.000 EUR p. a., ansonsten eine in Abhängigkeit vom Investitionsvolumen und nach Zeiträumen gestaffelte Managementgebühr zwischen 0,06 % p. a. und 0,15 % p. a.

bezogen auf die aggregierten Kapitalzusagen der Investoren des Dachfonds. Bei Zugrundelegung des Planvolumens beläuft sich die laufende Verwahrstellenvergütung auf rd. 0,04 % p. a. des Dachfondsvolumens, die laufende Vergütung für die Domizillierungs- und Zentralverwaltungsstelle beläuft sich dann auf rd. 0,07 % p. a. des Dachfondsvolumens. Daneben werden die Domizillierungsstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Verwahrstelle zusätzlich in nennenswertem Umfang variable Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen erhalten. Die grundsätzlich zu zahlende laufende und erfolgsabhängige Vergütung für den Investmentberater entfällt für die Investmentgesellschaft. Ebenso ist keine Vertriebsvergütung durch die Investmentgesellschaft zu zahlen. Die Errichtungskosten des Dachfonds betragen rd. 100.000 EUR.

Sollte sich die Investmentgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt an einem weiteren ähnlich strukturierten Dachfonds beteiligen, welcher von einem AIFM verwaltet wird, der zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft der Wealthcap Gruppe bei seinen Investitionen in Private-Equity-Zielfonds beraten werden wird, wäre ggf. eine anteilige Anrechnung der auf die Investmentgesellschaft entfallenden laufenden oder erfolgsabhängigen Vergütung bzw. Transaktionsvergütung der beratenden Gesellschaft der Wealthcap Gruppe auf eine gleichartige Vergütung der Investmentgesellschaft möglich (vgl. hierzu den Unterabschnitt „Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in Wealthcap Zielgesellschaften“ dieses Kapitels).

Detaillierte Angaben zu der Art und zu der Höhe weiterer Kosten auf Ebene der Zielfonds sind zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht möglich.

4.2 Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zweckgesellschaften

Auf der Ebene von Zweckgesellschaften entstehen Kosten für deren Errichtung und Verwaltung sowie für die Erstellung, Prüfung und Bekanntmachung von Jahresabschlüssen der Zweckgesellschaften. Auch können Vergütungen für Organe und Geschäftsleiter einer Zweckgesellschaft anfallen.

Des Weiteren entstehen im Falle der mittelbaren Beteiligung an einem Zielfonds über eine Zweckgesellschaft auf Ebene der Zweckgesellschaft Transaktions- und Investitionskosten. Hierbei handelt es sich um Kosten, die neben dem eigentlichen Erwerbspreis bzw. Investitionsbetrag anfallen, d.h. Kosten beim Erwerb einer Zielfondsbeteiligung, bei der Aufnahme als Gesellschafter in einen (ggf. noch zu gründenden) Zielfonds oder der Veräußerung einer Zielfondsbeteiligung (beispielsweise Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung und die externe Bewertung). Diese Kosten entstehen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion bzw. Investition.

Diese Kosten einer Zweckgesellschaft sind zwar nicht unmittelbar von der Investmentgesellschaft zu tragen, sie belasten jedoch die Investmentgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligung an der Zweckgesellschaft und damit den Anleger mittelbar.

4.3 Gebührenerstattung und -anrechnung bei Investitionen in Wealthcap Zielgesellschaften

Beteiligt sich die Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft an einem anderen Investmentvermögen, bei dem die Geschäftsführung oder die Verwaltung von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe¹¹ erbracht wird oder bei dem die Geschäftsführung von einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe beratend unterstützt wird (in diesem Prospekt als „Wealthcap Zielgesellschaft“ bezeichnet), so erstattet die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft die Gebühren bzw. Vergütungen für die Eigenkapitalvermittlung sowie die Konzeption und Strukturierung, die von der betreffenden Wealthcap Zielgesellschaft an eine Gesellschaft der Wealthcap Gruppe gezahlt wird, soweit sie rechnerisch auf die direkte oder indirekte Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Wealthcap Zielgesellschaft entfällt. Die Erstattung ist jedoch der Höhe nach auf die Summe der gleichartigen von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren bzw. Vergütungen und des vom Anleger gezahlten Ausgabeaufschlages begrenzt, die auf das von der Investmentgesellschaft in die betreffende Wealthcap Zielgesellschaft investierte Kommanditkapital entfallen.

Beteiligt sich die Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft an einer Wealthcap Zielgesellschaft, die Transaktionsvergütungen (also Vergütungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen), die mit der an die Verwaltungsgesellschaften ggf. zu zahlenden Transaktionsgebühren vergleichbar sind, erfolgsabhängige Vergütungen, laufende Geschäftsführungsvergütungen, Treuhandvergütungen oder Verwaltungs- oder Beratungsvergütungen an Gesellschaften der Wealthcap Gruppe leistet, werden diese Vergütungen insoweit auf die jeweils entsprechenden in den Unterabschnitten „Laufende Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft und die Komplementärin zu zahlen sind“ aufgeführten laufenden Vergütungen, auf die erfolgsabhängige Vergütung (Unterabschnitt „Erfolgsabhängige Vergütung“) und die Transaktionsgebühr (Unterabschnitt „Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten“) angerechnet, als sie auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Wealthcap Zielgesellschaft

¹¹ Als Wealthcap Gruppe wird die Wealth Management Capital Holding GmbH zusammen mit allen Gesellschaften bezeichnet, an welchen die Wealth Management Capital Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung hält.

entfallen. Ein ggf. verbleibender Anrechnungsüberhang ist durch die Verwaltungsgesellschaft zu erstatten.

Eine Anrechnung bzw. eine Erstattung der oben benannten Gebühren findet nicht statt, soweit eine Doppelbelastung der Anleger mit diesen Gebühren auf anderem Wege ausgeschlossen ist.

5. Offenlegung

Im Jahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft im jeweiligen Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien an Investmentvermögen berechnet worden sind. Zudem wird offengelegt, ob und in welcher Höhe der Investmentgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft (bzw. einem anderen Manager) oder einer Gesellschaft, mit der (bzw. dem) die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, eine Verwaltungsvergütung für die von der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft gehaltenen Anteile und Aktien an Investmentvermögen berechnet wurde. Beim Erwerb von Anteilen und Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen AIF-Investmentgesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere AIF-Investmentgesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme der Anteile oder Aktien keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

6. Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft zulasten der Investmentgesellschaft angefallenen Kosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Nettoinventarwertes ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Gesamtkostenquote basiert auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres und setzt sich zusammen aus der laufenden Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und der laufenden Vergütung für die Übernahme der Treuhandfunktion sowie der Vergütung der Komplementärin der Investmentgesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung, der Vergütung für die Verwahrstelle und den weiteren Aufwendungen, die der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet werden. Da die Investmentgesellschaft plangemäß einen erheblichen Anteil ihres Vermögens in anderen Investmentvermögen anlegen

wird, beinhaltet die Gesamtkostenquote der Investmentgesellschaft auch die laufenden Kosten, welche die Investmentgesellschaft als Anleger dieser Zielfonds zu tragen hat. Die Gesamtkostenquote umfasst nicht die Transaktionskosten der Investmentgesellschaft und nicht eine ggf. an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Transaktionsgebühr.

VII. Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln

1. Ermittlung der Erträge

Die Investmentgesellschaft ermittelt ihre Erträge (bzw. ihr Ergebnis) durch eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des KAGB sowie der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung.

Sie erzielt ordentliche Erträge aus Rückflüssen bzw. Gewinnzuweisungen aus den Beteiligungen an Zielfonds und ggf. Zweckgesellschaften (in diesem Prospekt als „Zielgesellschaften“ bezeichnet) sowie aus der Anlage liquider Mittel in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Bankguthaben. Die Rückflüsse aus Beteiligungen an Zielgesellschaften können sowohl aus der Veräußerung der von den Zielgesellschaften gehaltenen Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Unternehmen und sonstigen Vermögensgegenständen als auch aus laufenden Einnahmen aus diesen Beteiligungen stammen. Rückflüsse aus den Beteiligungen an Zielgesellschaften können allerdings nach den gesetzlichen Gewinnermittlungsvorschriften auch als ergebnisneutrale Kapitalrückzahlungen zu behandeln sein, sodass Rückflüsse aus Zielgesellschaften nicht immer bzw. nicht immer in voller Höhe als ordentlicher Ertrag behandelt werden. Die ordentlichen Erträge verringern sich um die von der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr zu tragenden ordentlichen Aufwendungen.

Außerordentliche Erträge der Investmentgesellschaft können u.a. aus der Veräußerung von Beteiligungen an Zielgesellschaften durch die Investmentgesellschaft entstehen. Ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Zielgesellschaft wird durch die Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses einerseits und der Veräußerungskosten sowie des Buchwertes der betreffenden Beteiligung andererseits ermittelt. Der Buchwert einer Beteiligung ergibt sich aus den durch eventuelle Zu-/Abschreibungen und Kapitalrückzahlungen erhöhten/geminderten Anschaffungskosten der betreffenden Beteiligung.

Darüber hinaus kann die Investmentgesellschaft auch nicht realisierte Erträge und Aufwendungen aus sog. Zeitwertänderungen erzielen. Zeitwertänderungen ergeben sich aus Auf- oder Abwertungen der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielgesellschaften im Rahmen der jährlich durchzuführenden Neubewertung dieser Beteiligungen sowie aus der Abschreibung von Anschaffungsnebenkosten solcher Beteiligungen.

2. Verwendung der Erträge

Aus Erträgen resultierende liquide Mittel, die nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft (z.B. Kostendeckung, Einzahlungsverpflichtungen bei Zielgesellschaften oder Rückführung einer Zwischenfinanzierung oder anderer Finanzierungen) oder für zulässige Reinvestitionen der Investmentgesellschaft (vgl. im Einzelnen Kapitel „Anteile“, Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“, Unterabschnitt „Ausschüttungen“) verwendet werden, werden nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung an die Gesellschafter ausgeschüttet. Von der Ausschüttung kann jedoch absehen werden, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 5 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft beträgt.

Nicht realisierte Erträge aus Zeitwertänderungen können nicht für Ausschüttungen herangezogen werden, da sie keinen Liquiditätszufluss der Investmentgesellschaft mit sich bringen.

Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I. Die Verwaltungsgesellschaft wird zudem unabhängig von der Ertragslage der Investmentgesellschaft weitere vorhandene Liquidität der Investmentgesellschaft (z.B. aus Kapitalrückzahlungen aus den Zielgesellschaften) an die Gesellschafter ausschütten. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüttungen finden sich im Kapitel „Anteile“, Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“, Unterabschnitt „Ausschüttungen“, sowie in § 16 des Gesellschaftsvertrages.

3. Bewertung

Laufende Bewertung des Gesellschaftsvermögens

Durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gemäß § 272 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 KAGB mindestens einmal jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres eine Ermittlung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft und des von jedem Anleger gehaltenen Anteils an der Investmentgesellschaft auf Basis der Gesamtheit der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft. Zudem nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Ermittlung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft gemäß § 272 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 KAGB bei Herabsetzung oder Erhöhung des Gesellschaftsvermögens vor. Eine Neubewertung des entsprechenden Vermögens ist auch dann durchzuführen, wenn eine zuletzt

vorgenommene Bewertung nicht mehr fair bzw. ordnungsgemäß ist und/oder eine wesentliche Wertveränderung des Vermögenswertes angenommen wird.

Der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft ergibt sich aus der Summe der Verkehrswerte der gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds und Zweckgesellschaften sowie aller weiteren Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft abzgl. der ggf. aufgenommenen Kredite, sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Investmentgesellschaft. Sofern neue Informationen den festgestellten Wert nachhaltig beeinflussen, ist die Berechnung entsprechend zu aktualisieren.

Der Nettoinventarwert des Anteils eines Anlegers entspricht dem Anteil an dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, der auf die Beteiligung des Anlegers entfällt.

Grundlage für die Bewertung der Beteiligungen sind die von den Zielfonds bzw. der betreffenden Zweckgesellschaft zum Bewertungsstichtag der Verwaltungsgesellschaft einzureichenden geprüften Vermögensaufstellungen (§ 271 Abs. 3 KAGB) sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Regelungen der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Bankguthaben der Investmentgesellschaft werden zu ihrem Nennwert zum Bewertungsstichtag zzgl. zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die einen Kurs haben, werden grundsätzlich auf Basis der zuletzt verfügbaren handelbaren Kurse bewertet. Bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, zugrunde zu legen.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Bewertung vor dem Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Investmentgesellschaft

Investitionen in Zielgesellschaften dürfen von der Investmentgesellschaft nur getätigt werden, wenn der Wert der zu erwerbenden Beteiligungen vorab durch einen externen Bewerter ermittelt wurde. Übersteigt der Wert der geplanten Einzelinvestition den Betrag von 50 Mio. EUR, ist eine Bewertung durch zwei voneinander unabhängige externe Bewerter erforderlich. Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Bewerter aus.

Für die Auswahl der externen Bewerter gelten die Anforderungen des KAGB, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („Level-II-Verordnung“), die Regelungen der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft sowie sämtliche gesetzliche Anforderungen, welche die oben genannten Gesetzestexte konkretisieren. Insbesondere die Qualifikation und Unabhängigkeit des Bewerter müssen sichergestellt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Bestellung der ausgewählten externen Bewerter den zuständigen Behörden vor der Beauftragung schriftlich mit.

Der externe Bewerter ermittelt den Wert der vorgesehenen Investition bei Erstbewertung und vor Erwerb der Beteiligung auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der Zielgesellschaft bzw. der von der Zielgesellschaft eingereichten, von einem Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung. Der Wert der Beteiligung der Investmentgesellschaft an Zielgesellschaften leitet sich aus dem Nettoinventarwert ab, der aus der Vermögensaufstellung der Zielgesellschaft resultiert. Bei der Bewertung ist von dem letzten mit Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss oder, wenn der Jahresabschluss mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag liegt, von einer von einem Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung auszugehen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem externen Bewerter bzw. den externen Bewertern die für die Bewertung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Darüber hinaus finden die Regelungen der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV) Anwendung.

Die Folgebewertung der Beteiligungen der Investmentgesellschaft an Zielgesellschaften nach Erstbewertung erfolgt grundsätzlich intern durch die Verwaltungsgesellschaft, mindestens einmal jährlich. Die Bewertungsmethodik unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von dem oben dargestellten Vorgehen der externen Bewerter.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt eine Plausibilitätsprüfung der externen und internen Bewertungsergebnisse vor. Sofern nach positiver Plausibilitätsprüfung und vor der Investition in die jeweilige Zielgesellschaft neue Informationen vorliegen, die den festgestellten Wert nachhaltig beeinflussen, ist die Bewertung entsprechend zu aktualisieren.

VIII. Bedeutsame Steuervorschriften

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der für eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft bedeutsamen Steuervorschriften bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geltende Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen ergibt. Hierbei bleiben zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin diskutierte künftige Änderungen von Steuergesetzen oder Verwaltungsanweisungen sowie nicht veröffentlichte Verwaltungsanweisungen oder Gerichtsurteile unberücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Darstellung der steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person. Kirchensteuerliche Auswirkungen der Beteiligung und die steuerlichen Auswirkungen einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft werden in der nachfolgenden Darstellung nicht berücksichtigt. Weiterhin geht die nachfolgende Beschreibung davon aus, dass der Anleger seine Beteiligung in vollem Umfang aus Eigenmitteln finanziert.

Die nachfolgenden Erläuterungen können eine konkrete Rechts- oder Steuerberatung des Anlegers nicht ersetzen und stellen eine solche auch nicht dar. Jedem Anleger wird geraten, sich vor einem Beitritt zur Investmentgesellschaft durch einen mit der persönlichen Situation des Anlegers vertrauten steuerlichen Berater über die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft und ggf. ihrer Vererbung oder Schenkung ausführlich beraten zu lassen. Dies gilt in besonderem Maße für Anleger, deren Beitritt aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 5 (2) oder (3) des Gesellschaftsvertrages – beispielsweise öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts, Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften – zugelassen wird.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geltenden Steuergesetze und steuerlichen Verwaltungsanweisungen bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft in unveränderter Form fortbestehen oder die Finanzverwaltung der Rechtsauffassung der Verwaltungsgesellschaft in allen Punkten vollumfänglich folgt. Die mit diesem Umstand zusammenhängenden Risiken sind im Kapitel „Die Investmentgesellschaft“,

Abschnitt „Wesentliche Risiken“, Unterabschnitt „Steuer Risiken“ dargestellt.

Eine endgültige Festlegung der steuerlichen Wirkungen erfolgt i.d.R. frühestens nach Abschluss der Betriebsprüfung für den betreffenden Veranlagungszeitraum.

2. Einkommensteuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft

2.1 Transparente Personengesellschaft

Die Investmentgesellschaft unterliegt als Personengesellschaft nicht dem Investmentsteuergesetz („InvStG“, § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG). Als Personengesellschaft deutschen Rechts ist die Investmentgesellschaft für einkommensteuerliche Zwecke transparent. Sie ist kein Subjekt der Einkommensteuer. Lediglich für die Qualifikation, Ermittlung und Zurechnung der Einkünfte wird auf die Investmentgesellschaft selbst abgestellt. Besteuert werden vielmehr die Anleger mit ihren von der Investmentgesellschaft bezogenen Einkünften. Dafür werden die Einkünfte der Investmentgesellschaft den Anlegern – und damit auch den Treugebern – für Zwecke der Einkommensteuer im Umfang ihrer jeweiligen (ggf. mittelbaren) Beteiligung zugerechnet und bei diesen steuerlich erfasst. Die Einordnung der durch die Investmentgesellschaft erzielten Einkünfte innerhalb des Katalogs der Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts ist auch für den einzelnen Anleger maßgebend. Die Zurechnung der Einkünfte erfolgt hierbei unabhängig von Ausschüttungen oder Entnahmen.

2.2 Gewerbliche Mitunternehmerschaft

Die Investmentgesellschaft soll nach dem Konzept der Verwaltungsgesellschaft als gewerbliche Mitunternehmerschaft – in Abgrenzung von einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft – zu qualifizieren sein. Zwar wird die Investmentgesellschaft ggf. selbst keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, jedoch ergibt sich ihre Qualifikation als Mitunternehmerschaft bereits aus ihrer gewerblichen Prägung bzw. aus ihrer gewerblichen Infizierung.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist eine selbstständige nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und den Rahmen privater Vermögensverwaltung überschreitet. Dabei ist bei der Beurteilung jeweils auf das Gesamtbild der Verhältnisse und auf die Verkehrsanschauung abzustellen (BFH, BStBl. II 2001, 809; BFH, BStBl. II 2004, 408). Nach Auffassung der Finanzrechtsprechung ist die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Ge-

werbebetrieb überschritten, wenn nach dem Gesamtbild der Betätigung die Ausnutzung substanzialer Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten entscheidend in den Vordergrund tritt (BFH, BStBl. II 1995, 617). Dabei orientiert sich die Rechtsprechung an einer Reihe von Indizien, die dem „Bild des Gewerbebetriebs“ als dem marktmaßigen Umschlag erheblicher Sachwerte sowie der gewerblichen Produktion entlehnt sind. Die Investmentgesellschaft wird sich als passive Investorin direkt oder indirekt an mehreren Zielfonds beteiligen. Die geplante Tätigkeit der Investmentgesellschaft wird sich also auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Zielfonds beschränken und damit nach Dafürhalten der Verwaltungsgesellschaft nicht die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschreiten.

Die Investmentgesellschaft ist jedoch bereits deshalb als gewerbliche Mitunternehmerschaft anzusehen, weil sie gewerblich geprägt ist. Wie in § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz („EStG“) hierfür vorausgesetzt, ist ausschließlich die als Kapitalgesellschaft ausgestaltete Komplementärin als Geschäftsführerin der Investmentgesellschaft berufen. Daran ändert nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft auch die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB nichts. Denn die schuldrechtliche Beauftragung zur Übernahme einer Geschäftsbesorgung, deren Umfang sich an den Geschäftsführungsaufgaben der Komplementärin lediglich orientiert, führt nicht zu einer organschaftlichen Stellung der Verwaltungsgesellschaft und hat daher keine steuerliche Entprägung der Investmentgesellschaft zur Folge.

Läge keine gewerbliche Prägung vor, so würde dies im Ergebnis keinen Unterschied machen. Denn dann wäre die Investmentgesellschaft gewerblich infiziert. Eine gewerbliche Infizierung liegt vor, wenn sich die Investmentgesellschaft an einer oder mehreren gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften beteiligt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Fall 2 EStG). Zum einen sind häufig ausländische Zielfonds in Gestalt von Personengesellschaften gewerblich geprägt oder gewerblich tätig. Zum anderen wird sich die Investmentgesellschaft – den Planungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin entsprechend – indirekt über eine Zweckgesellschaft in Gestalt einer transparenten Personengesellschaft, die plangemäß ebenfalls gewerblich geprägt sein soll, an den Zielfonds beteiligen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese gewerbliche Infektion nicht nur auf die Beteiligung an der betreffenden Personengesellschaft beschränkt, sondern das gesamte Beteiligungsportfolio der Investmentgesellschaft erfassen wird.

2.3 Indirekte Investition über eine Zweckgesellschaft

Sollte die Investmentgesellschaft plangemäß eine oder mehrere Zielfondsbeiträge nicht direkt, sondern indirekt über eine Zweckgesellschaft in Gestalt einer transparenten Personengesellschaft erwerben, so hat dies im Ergebnis keinen Einfluss auf die einkommensteuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger.

2.4 Laufende Gewinnermittlung auf Ebene der Investmentgesellschaft

2.4.1 Betriebsvermögensvergleich

Die Investmentgesellschaft ermittelt ihren laufenden Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§§ 4, 5 EStG). Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Einkünften aus der Beteiligung an Zielfonds in Gestalt von Investmentfonds i. S. d. Investmentsteuergesetzes und Einkünften aus der Beteiligung an Zielfonds in der Gestalt von Personengesellschaften oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen.

2.4.1.1 Beteiligungen an Zielfonds, die nicht als Investmentfonds qualifizieren

Soweit es sich bei den Zielfonds um transparente Personengesellschaften handelt, stellen mittelbar über die Beteiligung an den Zielfonds vereinnahmte Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Portfoliounternehmen, Dividenden und sonstige Gewinnausschüttungen von Portfoliounternehmen sowie Zinseinnahmen durch den oder die transparenten Zielfonds Betriebseinnahmen der Investmentgesellschaft dar. Ebenso werden Betriebsausgaben solcher Zielfonds anteilig der Investmentgesellschaft zugerechnet.

Bestehen Ausschüttungen ausländischer Körperschaften nicht ausschließlich aus erzielten Gewinnen, sondern auch aus der Rückgewähr geleisteter Einlagen, ist die Feststellung erforderlich, welcher Teil einer solchen Ausschüttung als steuerlich neutrale Einlagenrückgewähr qualifiziert. Dazu ist von der ausländischen Körperschaft fristgemäß ein Antrag auf gesonderte Feststellung des Betrags der Einlagenrückgewähr beim für sie örtlich zuständigen Finanzamt oder hilfsweise beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Sofern mangels (rechtzeitiger) Antragstellung der betreffenden Körperschaft die Einlagenrückgewähr nicht gesondert festgestellt wird oder eine Feststellung trotz Antrag von der betreffenden Stelle mangels Vorlage ausreichender Dokumente abgelehnt wird, gilt die Leistung aufgrund der Fiktion des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG beim inländischen Gesellschafter als steuerpflichtige Gewinnausschüttung.

Sollten an solchen Zielfonds jeweils neben der Investmentgesellschaft in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige beteiligt sein, werden die Ergebnisse der Zielfonds gesondert und einheitlich festgestellt und der Investmentgesellschaft anteilig zugerechnet (BFH, BFH/NV 2011, 698).

2.4.1.2 Beteiligungen an Investmentfonds

Soweit sich die Investmentgesellschaft an Zielfonds beteiligt, die aus Sicht des deutschen Steuerrechts weder als Personengesellschaft noch als vergleichbare ausländische Rechtsform qualifizieren (sog. Investmentfonds i. S. d. Investmentsteuergesetzes, nachfolgend als „Investmentfonds“ bezeichnet), erzielt die Investmentgesellschaft Betriebseinkünfte in Gestalt von Investorserträgen.

Investmentfonds sind im Regelfall steuerlich nicht transparent mit der Folge, dass eine Besteuerung etwaiger Investorserträge im Grundsatz einen Zufluss bei der Investmentgesellschaft voraussetzt. Zu den steuerlichen Investorserträgen zählen zunächst – unabhängig davon, ob es sich um eine Auszahlung von Gewinnen oder um die Rückzahlung von Kapital handelt – Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Veräußerung und Rückgabe der Zielfondsanteile sowie Erträge aus der Abwicklung eines Investmentfonds, soweit nicht die Sonderregelung betreffend Auszahlungen in der Abwicklungsphase greift.

2.4.1.2.1 Vorabpauschalen

Eine Ausnahme vom dem Prinzip der Zuflussbesteuerung stellt die Vorabpauschale dar. Mit der Besteuerung der Vorabpauschale möchte der Gesetzgeber auch bei fehlender oder nur geringer Ausschüttungsquote die laufende Besteuerung des Anlegers auf Basis eines risikolosen Marktzinses sicherstellen. Durch die Vorabpauschale kann es auch in Jahren, in denen die Anleger keine oder nur geringe Ausschüttungen durch den Investmentfonds erhalten haben, zu einer Besteuerung der Anleger kommen.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres einen sog. Basisertrag unterschreiten. Dieser Basisertrag entspricht 70 % des Betrags, der sich ergibt, wenn man den vom Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich veröffentlichten Basiszinssatz im Sinne von § 18 Abs. 4 InvStG mit dem Rücknahmepreis bzw. dem Börsen- oder Marktpreis des Fondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert, wobei der Basisertrag auf den Betrag einer eventuellen Erhöhung des Rücknahme- bzw. Börsen- oder Marktpreises zzgl. der Ausschüttungen dieses Kalenderjahres begrenzt ist. Da sich für die Anteile solcher Investmentfonds, in welche die Investmentgesellschaft ggf. investiert, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aller Voraussicht nach kein Marktpreis bilden wird, wird zur Berechnung der Vorabpauschale auf den von den Investmentfonds zu ermittelnden Nettoinventarwert abzustellen sein.

2.4.1.2.2 Anteilsveräußerung

Für die Besteuerung der Veräußerung – einschließlich der Rückgabe – von Investmentanteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, wird durch § 19 Abs. 1 InvStG auf § 20 Abs. 4 EStG verwiesen. Dies bedeutet, dass dem Erlös aus

der Veräußerung (gemindert um die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung) die Anschaffungskosten für die betreffenden Anteile gegenübergestellt werden mit der Folge, dass lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen dem um die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung geminderten Veräußerungspreis und den Erwerbskosten der Besteuerung auf Ebene der Anleger der Investmentgesellschaft unterliegt. Die während der Besitzzeit der Anteile angesetzten Vorabpauschalen sind steuermindernd zu berücksichtigen. Zwar handelt es sich bei der Investmentgesellschaft bzw. deren Anleger um betriebliche Anleger, auf die § 20 Abs. 4 EStG keine Anwendung findet, jedoch kann für betriebliche Anleger vor dem Hintergrund der Bilanzierung der Anteile an dem Zielfonds im Rahmen der Gewinnermittlung nach Betriebsvermögensvergleichsgrundsätzen nichts anderes gelten.

2.4.1.2.3 Ausschüttungen/Anteilsrücknahmen

Zu den weiteren Investorserträgen zählen ferner die Ausschüttungen eines Investmentfonds. Dabei ist zu beachten, dass zu den steuerpflichtigen Ausschüttungen eines Investmentfonds grundsätzlich auch solche Zahlungen gehören, die eine Rückzahlung des von den Investoren eingezahlten Kapitals darstellen. Das Investmentsteuergesetz unterscheidet nicht zwischen Ausschüttungen und ausgeschütteten Erträgen. Zwar gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds nach § 17 InvStG Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Jedoch beginnt nach § 17 InvStG die Abwicklungsphase erst dann, wenn das Recht der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des betreffenden Investmentfonds endet. Daher ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Ausschüttungen aus einem Investmentfonds außerhalb der Abwicklung des Investmentfonds erfolgen wird. Damit sind Ausschüttungen eines Investmentfonds auch insoweit steuerpflichtig, als hiermit die Rückzahlung des von den (mittelbaren) Investoren des Investmentfonds in den Investmentfonds eingezahlten Kapitals verbunden ist.

Die steuerlich nachteiligen Folgen einer Besteuerung von Kapitalrückzahlungen in Form von Ausschüttungen könnten aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft während der Laufzeit eines Investmentfonds dadurch vermieden werden, dass Zahlungen des Investmentfonds gegen die Rückgabe von Anteilen bzw. Aktien erfolgen. Denn nach § 2 Abs. 13 InvStG gilt die Rückgabe von Investmentanteilen als Veräußerung. Anders als bei der bloßen Kapitalrückzahlung (ohne eine damit korrespondierende Rückgabe von Anteilen) ist in diesem Fall lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückgabepreis und den Anschaffungskosten Gegenstand der Besteuerung. Jedoch kann nicht vorhergesagt werden, ob die Zielfonds tatsächlich Zahlungen im Wege der Anteils-

rücknahme durchführen werden bzw. ob sich dies mit den Zielfonds vereinbaren lässt.

2.4.2 Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten

Die Investmentgesellschaft wird ihre Handelsbilanz und ihre Steuerbilanz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Euro aufstellen. Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sind zum Abschlussstichtag in Euro umzurechnen. Werden laufende Erträge bzw. Aufwendungen von der Investmentgesellschaft bzw. von den Zielfonds in einer anderen Währung als Euro vereinnahmt bzw. getätigt, sind die Einnahmen am Tag der Vereinnahmung bzw. die Aufwendungen am Tag der Tätigkeit zum Tageskurs in Euro umzurechnen. Durch Wechselkursänderungen verursachte Gewinne und Verluste im Betriebsvermögen der Investmentgesellschaft gehören daher im vollen Umfang zu den gewerblichen Einkünften der Anleger.

2.4.3 Betriebsausgabenabzug

Die laufenden Aufwendungen für das Halten und Verwalten der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligung an einem oder mehreren Zielfonds sind im Grundsatz als Betriebsausgaben anzusetzen. Allerdings sind gemäß § 6e EStG die Anlaufkosten der Investmentgesellschaft, wie z.B. die Haftungsvergütung der Komplementärin, die Geschäftsführungsvergütung, die Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung, die Konzeptionsvergütung sowie die Vergütung für Treuhandeltätigkeiten, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen, nicht als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu beurteilen, sondern anteilig auf die Zielfondsbeiträge als Anschaffungskosten zu aktivieren. Entsprechendes gilt für durch den Anleger an den jeweiligen Vertriebspartner für die Vermittlung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gezahlten Ausgabeaufschlag i.H.v. bis zu 7,5 % des Zeichnungsbetrags.

Soweit die Investmentgesellschaft keine umfangreicheren Fremdmittel langfristig aufnimmt, sodass keine größeren Zinsaufwendungen entstehen, sollten die Regelungen über die Zinsschranke (vgl. § 4h EStG) nicht eingreifen (vgl. das Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“). Auch der Investmentgesellschaft aus ihren eventuellen Beteiligungen an vermögensverwaltenden Zielfonds zuzurechnende Zinsaufwendungen sollten nach den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft die Freigrenze des § 4h Abs. 2 lit. a) EStG von jährlich 3 Mio. EUR nicht erreichen. Die Zinsschrankenregelung könnte zudem auch auf einen gewerblichen Zielfonds Anwendung finden, wobei dies zum Zeitpunkt des Platzierungsbeginns nicht beurteilt werden kann, da die konkreten Zielfonds noch nicht feststehen.

Sollte die Investmentgesellschaft in größerem Umfang Zinsen zahlen bzw. Zinsaufwendungen zugerechnet erhalten, könnte deren steuerlicher Abzug durch die Regelungen der Zinsschranke ganz oder teilweise gehindert sein. Eine solche Zinsbelastung könnte sich z.B. aus der Zwischenfinanzierung des Erwerbs von Zielfondsbeiträgen oder aus einer Überbrückung von Liquiditätsengpässen ergeben (vgl. das Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Umstände, unter denen Fremdkapital eingesetzt werden kann, sowie Belastungen und Handhabung von Sicherheiten“). Weitere Einzelheiten zum Betriebsausgabenabzug finden sich in diesem Kapitel im Abschnitt „Besteuerung des Anlegers“, Unterabschnitt „Besteuerung der laufenden Einkünfte“, Überschrift „Betriebsausgabenabzug“.

2.4.4 Gewinnzuweisung

Der laufende Gewinn wird dem Anleger entsprechend seiner Beteiligungsquote, nach Berücksichtigung seiner ggf. angefallenen individuellen Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben, vom Betriebsstättenfinanzamt der Investmentgesellschaft zugewiesen. Die in § 15 (1) des Gesellschaftsvertrages festgelegte Gleichstellungsklausel bei der Ergebnisverteilung, die bewirkt, dass die Anleger unabhängig vom Beitrittszeitpunkt bei der Gewinnverteilung über die Laufzeit der Investmentgesellschaft – soweit steuerrechtlich zulässig – gleichgestellt werden, ist nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft steuerrechtlich ebenfalls zu berücksichtigen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Finanzgerichte (BFH, BStBl. II 1984, 53; BFH, BStBl. II 1987, 558; FG Berlin, EFG 2003 779) ist eine solche Gewinnverteilungsabrede anzuerkennen, soweit es sich weder um eine mit Rückwirkung versehene Gewinnverteilungsabrede noch um eine Rückbeziehung der Eintrittsvereinbarung handelt sowie auch keine außerbetriebliche Veranlassung und kein Rechtsmissbrauch vorliegen. § 15 (1) des Gesellschaftsvertrages entfaltet ausschließlich Wirkungen für die in Zukunft beitretenden Anleger. Mit dieser Gleichstellungsklausel ist bei der Investmentgesellschaft weder eine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor dem Beitritt des Anlegers verbunden, noch wird der Beitritt eines Anlegers auf einen Zeitpunkt vorverlegt, zu dem er noch nicht stattgefunden hatte. Auch hat der BFH eine außerbetriebliche Veranlassung sowie einen Rechtsmissbrauch im Umfeld von Kapitalerhöhungen verneint, wenn die Altgesellschafter auf Verlustzuweisungen zugunsten neuer Gesellschafter verzichten, um so einen Anreiz zur Zuführung neuen Kapitals zu schaffen (BFH, BStBl. II 1987, 558).

3. Gewerbesteuer

Die Investmentgesellschaft unterliegt als ein im Inland betriebener stehender Gewerbebetrieb nach § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz („GewStG“) der Gewerbesteuer. Die Höhe der von der Investmentgesellschaft zu zahlenden Gewerbe-

steuer hängt zum einen von dem von der Investmentgesellschaft erzielten Gewerbeertrag und zum anderen vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Investmentgesellschaft eine Betriebsstätte unterhält.

3.1 Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene der Investmentgesellschaft

Der Gewerbeertrag entspricht gemäß § 7 Satz 1 GewStG dem nach den Vorschriften des EStG ermittelten Gewinn, vermehrt um Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und vermindert um Kürzungen nach § 9 GewStG. Dabei gelten nach der Rechtsprechung des BFH (BFH, BStBl. II 2000, 399) für die zu Gewerbesteuerzwecken durchzuführende Gewinnermittlung prinzipiell dieselben Grundsätze wie bei der einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlung. Insoweit kann auf die Ausführungen im obenstehenden Unterabschnitt „Betriebsvermögensvergleich“ verwiesen werden.

Gemäß § 9 Nr. 2 GewStG ist der Gewerbeertrag der Investmentgesellschaft um die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, zu kürzen, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind. Anteile am Gewinn aus der Beteiligung an einem oder mehreren Zielfonds in Gestalt von Mitunternehmensgesellschaften sind somit von der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer auf Ebene der Investmentgesellschaft auszunehmen. Gleiches gilt gemäß § 8 Nr. 8 GewStG für die Verluste aus der Beteiligung an solchen Zielfonds. Diese Kürzung kommt hingegen nicht in Bezug auf die Anteile des Gewerbeertrags in Betracht, die aus der Beteiligung an Zielfonds in Gestalt von vermögensverwaltenden Personengesellschaften oder in Gestalt von Investmentfonds i.S.d. InvStG stammen.

Erzielt die Investmentgesellschaft über die Beteiligung an einem Zielfonds in Gestalt einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft (wo die genannte Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG nicht gilt) Einnahmen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, sind die Vorschriften über das Teileinkünfteverfahren (siehe hierzu unten im nachfolgenden Abschnitt „Besteuerung des Anlegers“, Unterabschnitt „Besteuerung der laufenden Einkünfte“) nach § 7 S. 4 GewStG auf die Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Da annahmegemäß fast ausschließlich natürliche Personen an der Investmentgesellschaft beteiligt sein werden, bedeutet dies, dass nur ca. 60 % dieser Veräußerungsgewinne gewerbesteuerlich zu erfassen sind.

Das Teileinkünfteverfahren gilt jedoch nicht für Erträge aus der Beteiligung an und Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds i.S.d. InvStG.

Inwiefern ggf. im Hinblick auf Erträge aus der Beteiligung an Investmentfonds eine Teilfreistellung der Erträge i.S.d. § 20 InvStG möglich sein wird, lässt sich zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beurteilen, da die konkreten Zielfonds noch nicht feststehen (vgl. hierzu im Einzelnen den Unterabschnitt „Besteuerung der laufenden Einkünfte“, „Investmentfonds“).

Im Falle von Zielfonds in Gestalt gewerblicher Personengesellschaften kommt es auf die Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens nicht an, soweit, wie erwähnt, der Gewinnanteil aus der Beteiligung an dieser anderen Mitunternehmensgesellschaft vom gewerbesteuerlichen Ergebnis der Investmentgesellschaft zu kürzen ist.

Von der Investmentgesellschaft über Zielfonds in Gestalt vermögensverwaltender Personengesellschaften bezogene Dividendeneinnahmen unterliegen i.d.R. im vollen Umfang der Gewerbesteuer, da die Investmentgesellschaft die für eine gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG erforderliche Beteiligungshöhe von durchgerechnet 15 % an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft prognosegemäß nicht erreichen wird. Da unabhängig davon im Falle ausländischer Dividendeneinnahmen für eine Gewerbesteuerfreiheit nach § 9 Nr. 7 bzw. 8 GewStG noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist insoweit von einer Gewerbesteuerpflicht auszugehen.

Nach § 8 Nr. 1 lit. a) Satz 1 GewStG wird ein Viertel der Zinsaufwendungen (einschließlich der Zinsaufwendungen in den Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter), die den Gewerbeertrag gemindert haben, dem Gewerbeertrag hinzugerechnet, soweit diese einen Betrag von 200.000 EUR übersteigen. Zinsaufwendungen im Sonderbetriebsvermögen entstehen beispielsweise dann, wenn ein Anleger der Investmentgesellschaft – entgegen den Empfehlungen der Verwaltungsgesellschaft – seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft fremdfinanziert hätte. Diese Zinsen würden den Gewerbeertrag zunächst mindern und unterlägen daher (zu einem Viertel) der Hinzurechnung.

Hinzurechnungsbeträge i.S.d. Außensteuergesetzes (vgl. hierzu im Einzelnen den Unterabschnitt „Außensteuergesetz“) gehören auch zum Gewerbeertrag und sind damit Gegenstand der Gewerbesteuer, da es sich hierbei gemäß § 7 S. 7 GewStG um Einkünfte handelt, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen. Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG gilt dabei nicht für Hinzurechnungsbeträge. Gemäß § 9 Nr. 2 S. 2 i. V. m. § 7 S. 8 GewStG ist eine Kürzung zudem ausdrücklich ausgeschlossen im Hinblick auf durch einen als Personengesellschaft strukturierten Zielfonds ggf. unmittelbar (also nicht mittelbar über eine Zwischengesellschaft) erzielten passiven Einkünften (z.B. in Gestalt von Zinsen, Streubesitzdividenden und Investorserträgen). Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung unabhängig davon, in

welcher Höhe in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige an dem Zielfonds beteiligt sind (BMF, BStBl. 2010 I, 354 ff., Rz. 4.1.1.2.2).

Wurde der Gewerbeertrag der Investmentgesellschaft durch Sondervergütungen gemindert, führt § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 a. E. EStG dazu, dass solche Sondervergütungen den nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Gewinn der Gesellschaft und damit nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch deren Gewerbeertrag erhöhen. Nach dieser Regelung ist u. a. jede Vergütung, die ein Mitunternehmer unabhängig vom Gewinn von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft erhält, eine Sondervergütung. Damit sind die an die Komplementärin von der Investmentgesellschaft unabhängig vom Ergebnis zu leistende jährliche Haftungsvergütung und Geschäftsführungsvergütung als Sondervergütungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 a. E. EStG anzusehen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Vergütungen (Konzeptionsgebühren und Verwaltungsvergütungen) können nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft von der Einbeziehung in die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage ausgenommen werden, da die Verwaltungsgesellschaft keine Einlageverpflichtung auf eigene Rechnung übernimmt. Mangels Gewinnbeteiligung wird die Verwaltungsgesellschaft nicht zur ertragsteuerlichen Mitunternehmerin (vgl. BFH, Urt. v. 28. Oktober 1999, VIII R 66-70/97). Diese Vergütungen führen somit nicht zu Sondervergütungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 a. E. EStG und sind nicht in die Ermittlung des Gewerbeertrags einzubeziehen. Dem steht nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft auch nicht das Halten der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft durch die Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung der Treugeber in ihrer Funktion als Treuhänder entgegen. Denn Mitunternehmer der Investmentgesellschaft ist der Treugeber und nicht der Treuhänder.

Hinsichtlich der Vergütungen der Komplementärin und der Verwaltungsgesellschaft, die auf die Investitionsphase entfallen, ist § 6e EStG zu beachten. Demnach zählen die vorstehend genannten Vergütungen der Komplementärin und der Verwaltungsgesellschaft zu den Anschaffungskosten der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen (§ 6e Abs. 2 Satz 3 EStG). Bei den Vergütungen der Komplementärin führt die Behandlung als Sondervergütung und gleichzeitige Anwendung des § 6e EStG zu einer (anfänglichen) doppelten Berücksichtigung dieser Vergütungen für Zwecke der Berechnung des Gewerbeertrags der Investmentgesellschaft, die erst durch eine spätere Abschreibung dieser Vergütungen bzw. Veräußerung oder Abwicklung der betreffenden Beteiligung neutralisiert werden würde.

Auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Investmentgesellschaft durch einen Anleger und ein Aufgabegewinn, der im Zusammenhang mit der Auflösung der Investmentgesellschaft entsteht, können auf Ebene der Investmentgesellschaft selbst gewerbsteuerpflichtig sein (§ 7 Satz 2 GewStG). Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder der Aufgabe des gesamten Anteils eines Anlegers an der Investmentgesellschaft gehören aber nicht zum Gewerbeertrag, soweit sie auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Mitunternehmer entfallen (§ 7 Satz 2 a. E. GewStG). Dem steht auch nicht entgegen, dass sich die Anleger an der Investmentgesellschaft über die Treuhänderin als Treugeber beteiligen. Insoweit sollte die unmittelbare steuerrechtliche Zurechnung der Mitunternehmerstellung zu den Treuhandkommanditisten maßgebend sein, da auch in § 7 Satz 2 GewStG auf den steuerrechtlichen Begriff der Mitunternehmerschaft abgestellt wird.

Die dargestellte Gewerbsteuerfreiheit der Veräußerungsgewinne wird nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zudem auch nicht dadurch infrage gestellt, dass in der Veräußerung bzw. Aufgabe eines Mitunternehmeranteils an der Investmentgesellschaft zugleich eine mittelbare Veräußerung bzw. Aufgabe eines Mitunternehmensanteils an einem gewerblichen Zielfonds bzw. an einer zwischengeschalteten Personengesellschaft gesehen werden könnte, für welche die Ausnahme des § 7 Satz 2 a. E. GewStG nicht gelten würde. Denn zumindest für Zwecke der Gewerbsteuer entsteht ein Veräußerungsgewinn nur auf Ebene der Investmentgesellschaft. Diese Sichtweise wird auch durch die Finanzverwaltung getragen, indem die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils an einer doppelstöckigen Personengesellschaft als einheitlicher Veräußerungsvorgang angesehen wird (vgl. GewStR 2009 R 7.1 (3) Satz 5.).

Ergibt sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ein Verlust, wird dieser gemäß § 10a Satz 6 GewStG gesondert festgestellt. § 10a Satz 4 GewStG bestimmt insoweit, dass der Bezugspunkt der Verlustfeststellung und auch der Verlustverrechnung jeweils der einzelne Mitunternehmer, also der einzelne Anleger ist. Daher wird der vortragsfähige Fehlbetrag der Investmentgesellschaft entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel des Verlustentstehungsjahres unter den Anlegern verteilt. Für den Aufteilungsmaßstab bleiben Vorabgewinnanteile unberücksichtigt. Der so festgestellte Fehlbetrag kann nach Maßgabe des § 10a Satz 1 und 2 GewStG in den Folgejahren von einem entstehenden Gewerbeertrag abgezogen werden. Allerdings ist insoweit zu beachten, dass für die gesamte Investmentgesellschaft jährlich lediglich ein Betrag von 1 Mio. EUR unbeschränkt abgezogen werden kann. Der danach verbleibende Gewerbeertrag in dem betreffenden Jahr kann lediglich bis zu 60 % um vorzutragende Fehlbeträge verringert werden

(sog. Mindestbesteuerung). Diese Regelung bewirkt, dass trotz vortragsfähiger Fehlbeträge 40 % des 1 Mio. EUR übersteigenden Gewerbeertrags der Gewerbesteuer unterworfen werden.

Ein Wechsel oder das Ausscheiden eines Gesellschafters führt, unabhängig davon, ob dieser entgeltlich oder unentgeltlich oder von Todes wegen erfolgt, zu einem Verlust des für diesen Gesellschafter gesondert festgestellten Fehlbetrags (R 10a.3 (3) Satz 1 und 3 sowie Satz 9 Nr. 1 bis 3 GewStR). Zudem folgt aus der in § 10a Satz 4 und 5 GewStG festgeschriebenen gesellschafterbezogenen Berechnung des Verlustausgleiches, dass der Gewerbeertrag, der auf den neu eingetretenen Anleger entfällt, nicht mit den Verlustvorträgen der übrigen Anleger ausgeglichen werden kann.

3.2 Berechnung der Gewerbesteuer

Aus einem nach den beschriebenen Kürzungen und Hinzurechnungen verbleibenden Gewerbeertrag ist in einem zweiten Schritt der Gewerbesteuermessbetrag der Investmentgesellschaft zu ermitteln. Dazu ist der Gewerbeertrag zuerst auf volle 100 EUR nach unten abzurunden und, da es sich bei der Investmentgesellschaft um eine Personengesellschaft handelt, nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG um einen Freibetrag von 24.500 EUR, höchstens jedoch um den abgerundeten Gewerbeertrag, zu kürzen. Auf den danach verbleibenden Betrag ist nach § 11 Abs. 1 S. 2 GewStG die Steuermesszahl anzuwenden. Diese beträgt nach § 11 Abs. 2 GewStG 3,5 %.

Die tatsächlich zu leistende Gewerbesteuer ergibt sich gemäß § 16 Abs. 1 GewStG aus der Multiplikation des Gewerbesteuer-Messbetrags mit dem Hebesatz der Gemeinde, in der die Investmentgesellschaft ihre Betriebsstätte hat. Die Investmentgesellschaft wird planmäßig ihre Betriebsstätte in Grünwald haben. Dort beträgt der Gewerbesteuerhebesatz zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin 240 %.

3.3 Indirekte Investition über eine Zweckgesellschaft

Sollte die Investmentgesellschaft plangemäß eine oder mehrere Zielfondsbeiträge nicht direkt, sondern indirekt über eine transparente Personengesellschaft als Zweckgesellschaft erwerben, so gelten die vorstehenden Ausführungen für die gewerbesteuerliche Behandlung der Zweckgesellschaft entsprechend, wenn es sich bei ihr um eine inländische gewerbliche Personengesellschaft handelt. In diesem Fall bewirkt die erwähnte Kürzungsregelung des § 9 Nr. 2 GewStG, dass der Gewerbeertrag der Investmentgesellschaft um ihren Anteil am Gewinn der gewerblichen Zweckgesellschaft zu kürzen ist.

4. Besteuerung des Anlegers

4.1 Der Anleger als Mitunternehmer

Der Anleger erzielt, unabhängig davon, ob er sich durchgehend als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligt oder seine Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandelt, gewerbliche Einkünfte als Mitunternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AO wird die von der Verwaltungsgesellschaft für den Treugeber treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft dem Treugeber als wirtschaftlich Berechtigtem zugerechnet. Der zugerechnete Anteil entspricht der Beteiligungsquote des Treugebers am gesamten Kommanditkapital der Investmentgesellschaft. Die von der Finanzverwaltung in einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 01.09.1994 (BMF, IV B 3 – S 2253 a – 15/94, BStBl. I 1994, 604) festgelegten Grundsätze für die vertragliche Ausgestaltung eines Treuhandvertrages sind nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft in dem in Kapitel „Treuhandvertrag“ beigefügten Treuhandvertrag erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des BFH (BFH, BStBl. II 1993, 616) und der Auffassung der Finanzverwaltung ist Mitunternehmer, wer aufgrund eines zivilrechtlichen Gesellschafterverhältnisses oder wirtschaftlich vergleichbaren Gemeinschaftsverhältnisses zusammen mit anderen Personen in einer Personengesellschaft unternehmerische Initiative entfalten kann und ein unternehmerisches Risiko trägt. Dabei können die Mitunternehmerinitiative und das Mitunternehmerisiko im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt sein und eine geringere Mitunternehmerinitiative durch ein höheres Mitunternehmerisiko und umgekehrt ausgeglichen werden (BFH, BStBl. II 1998, 480). Ein an einer Personengesellschaft wirtschaftlich Beteiligter übt Mitunternehmerinitiative aus, wenn ihm Teilhaberechte an unternehmerischen Entscheidungen eingeräumt werden (BFH, BStBl. II 1997, 272). Dies ist nach der Rechtsprechung des BFH bereits dann der Fall, wenn dem Beteiligten die gesetzlich einem Kommanditisten eingeräumten Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte vollständig oder zumindest annähernd eingeräumt sind (BFH, BStBl. II 1999, 384). Der an einer Personengesellschaft wirtschaftlich Beteiligte trägt Mitunternehmerisiko, wenn er gesellschaftsrechtlich oder wirtschaftlich am Erfolg oder Misserfolg eines Gewerbebetriebs teilnimmt. Mitunternehmerisiko ist i. d. R. vorhanden, wenn der Beteiligte an Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven, einschließlich des Geschäftswertes des Gewerbebetriebs, partizipiert (vgl. BFH, BStBl. II 1998, 480; BStBl. II 2000, 183, EStH 15.8 (1)).

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und dem Treuhandvertrag trägt der Anleger, unabhängig davon, ob er indirekt als Treugeber an der Investment-

gesellschaft beteiligt bleibt oder seine Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandelt, Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerisiko. Er ist daher Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Denn nach dem Gesellschaftsvertrag haben sowohl Direktkommanditisten als auch Treugeber Stimmrechte bei Gesellschafterbeschlüssen sowie die für einen Kommanditisten gesetzlich vorgesehenen Kontrollrechte. Daneben trägt der Anleger auch den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der Investmentgesellschaft, da er lediglich im Falle eines Gewinns der Investmentgesellschaft Ausschüttungen erhält, die über seine Einlage hinausgehen. Im Falle der Liquidation der Investmentgesellschaft nimmt der Anleger in Höhe seiner Beteiligung am Liquidationserlös teil.

4.2 Besteuerung der laufenden Einkünfte

Auch hier ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Einkünften aus der Beteiligung an Zielfonds in Gestalt von Investmentfonds i.S.d. Investmentsteuergesetzes und aus der Beteiligung an Zielfonds in der Gestalt von Personengesellschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform.

4.2.1 Zielfonds, die keine Investmentfonds sind

Von der Investmentgesellschaft über die Beteiligung an steuerlich transparenten Zielfonds erzielte Zinseinkünfte sind auf Ebene des Anlegers (vorbehaltlich abweichender Bestimmungen etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen im Falle von Erträgen aus dem Ausland) vollumfänglich Gegenstand der Besteuerung. Im Gegensatz hierzu sind Dividenden sowie solche Gewinne und Verluste, die aus der Veräußerung der mittelbar (also vom Anleger über die Investmentgesellschaft) gehaltenen Beteiligungen an Portfoliounternehmen oder Holdinggesellschaften (in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft) stammen, lediglich zu 60 % Gegenstand der Besteuerung. Denn gemäß § 3 Nr. 40 lit. a und lit. d EStG sind 40 % dieser Einkünfte steuerfrei bzw. werden als Verluste nicht berücksichtigt (sog. Teileinkünfteverfahren).

4.2.2 Investmentfonds

Für Erträge aus der Beteiligung an Investmentfonds i.S.d. InvStG sowie für Erträge aus der Veräußerung oder Rückgabe einer solchen Beteiligung gilt gemäß § 16 Abs. 3 InvStG das Teileinkünfteverfahren hingegen nicht. Dies hat zur Folge, dass die aus der Beteiligung an einem Investmentfonds erzielten Erträge auf Ebene des Anlegers vollständig der Besteuerung unterliegen.

Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren, qualifizieren als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG. Im Hinblick auf die Anleger der Investmentgesellschaft würde die Aktienteilfreistellung (sofern ihre Voraussetzungen gegeben sind) zu einer Frei-

stellung von 60 % der Erträge aus dem betreffenden Zielfonds führen. Zu den Kapitalbeteiligungen gehören zum einen börsennotierte Aktien und zum anderen Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, wenn es sich um in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige und der normalen Ertragsbesteuerung unterliegende Gesellschaften handelt oder wenn die Ertragsbesteuerung von in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaften mindestens 15 % erreicht. Nicht zu den Kapitalbeteiligungen gehören Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die ihrerseits nicht die Voraussetzungen einer Kapitalbeteiligung erfüllen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Kapitalgesellschaften, die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, welche die Voraussetzung einer Kapitalbeteiligung nicht erfüllen, wenn der Wert solcher Beteiligungen mehr als 10 % des gemeinen Wertes der Kapitalgesellschaft beträgt. Des Weiteren werden Kapitalbeteiligungen, die nur mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die mindestens 75 % ihres Bruttovermögens in Immobilien investieren, für Zwecke einer möglichen Teilfreistellung nicht berücksichtigt.

Sollte der betreffende Investmentfonds die für die Inanspruchnahme der Aktienfreistellung erforderliche Schwelle von mehr als 50 % nicht erreichen, aber fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren, so qualifiziert er für diesen Zeitraum als Mischfonds im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG. In diesem Fall findet eine Teilfreistellung in Höhe der Hälfte der Aktienfreistellung Anwendung, was zu einer Freistellung der Investmenterträge i.H.v. 30 % bei den Privatanlegern der Investmentgesellschaft führen würde.

Auch wenn die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine solche Grenze enthalten sollten, kann auf Antrag des Anlegers die Teilfreistellung dennoch angewandt werden, wenn der Anleger den Nachweis erbringt, dass der Zielfonds die betreffende Grenze während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend erreicht oder überschritten hat (§ 20 Abs. 4 InvStG).

Im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags (vgl. den Unterabschnitt „Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene der Investmentgesellschaft“) würden die Freistellungssätze lediglich zur Hälfte (also 30 % bzw. 15 %) berücksichtigt (§ 20 Abs. 5 InvStG).

Aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft lässt sich zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht vorhersagen, ob im Falle von Investitionen in Investmentfonds eine Aktien- oder Mischfreistellung einschlägig sein wird.

4.2.3 Betriebsausgabenabzug

Zu beachten ist, dass nach § 3c Abs. 2 EStG alle Betriebsausgaben, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den aufgrund der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu 40 % steuerfreien Einnahmen stehen, auch nur zu 60 % gewinnmindernd abgezogen werden. Diese Abzugsbeschränkung greift bereits, soweit die Absicht besteht, solche zu 40 % steuerfreien Einnahmen zu erzielen. Auf eine tatsächliche Erzielung kommt es nicht an.

Gemäß § 21 InvStG gilt eine anteilige Abzugsbeschränkung für Betriebsausgaben, die mit den Erträgen aus Investmentfonds i. S. d. InvStG in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit auf diese Erträge eine Teilfreistellung anzuwenden ist.

4.2.4 Steuersatz, Anrechnung der Gewerbesteuer

Den für den Anleger nach Berücksichtigung seiner individuellen Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebseinnahmen entsprechend seines Beteiligungsanteils gemäß §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) AO einheitlich und gesondert festgestellten Gewinnanteil hat der Anleger mit seinem individuellen Steuersatz von maximal 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. (bis zu) 5,5 % des Einkommensteuerbetrags zu versteuern, wobei der Solidaritätszuschlag erst oberhalb einer bestimmten Freigrenze erhoben wird.

Allerdings führt eine für die Investmentgesellschaft festgesetzte Gewerbesteuer ggf. zu einer Ermäßigung der vom Anleger zu zahlenden Einkommensteuer, wobei die Einkommensteuer nur insoweit der Ermäßigung unterliegt, als sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Die Ermäßigung beträgt nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG das Vierfache des anteilig auf den Anleger entfallenden Gewerbesteuer-Messbetrags, der für die Investmentgesellschaft ermittelt wurde, wobei allerdings der Steuerermäßigungsbetrag auf die (anteilige) tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und auf den Ermäßigungshöchstbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 EStG beschränkt ist. Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 EStG ist bei Mitunternehmerschaften der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags, die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer und der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen.

Zu den hier möglichen mehrstöckigen Mitunternehmerschaften (die Investmentgesellschaft als gewerbliche Personengesellschaft beteiligt sich z. B. an einem gewerblichen Zielfonds) ist auf § 35 Abs. 2 Satz 5 EStG hinzuweisen. Danach sind anteilige Gewerbesteuermessbeträge aus Mitunternehmerbeteiligungen in die gesonderte und einheitliche Feststellung einzubeziehen. Auf diese Weise wird das Anrechnungspotenzial aus den Zielfonds dem Anleger der Investmentgesellschaft zugewiesen, obwohl wegen § 9 Nr. 2 GewStG der anteilige Gewinn aus den Zielfonds bei der

Ermittlung des Gewerbeertrags bei der Investmentgesellschaft gekürzt worden ist.

4.2.5 Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Eine auf den Anleger entfallende gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer im Ausland kann vom einzelnen Anleger nach Maßgabe des § 34c EStG (ggf. i. V. m. dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen) auf die deutsche Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden, die auf die Einkünfte entfällt, die aus dem Staat der Quellensteuer stammen. Übersteigt die Quellensteuer auf Einkünfte aus einem Staat die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte des Anlegers aus diesem Staat entfällt, kann der übersteigende Betrag nicht angerechnet werden. Auf Antrag kann Quellensteuer anstelle einer Anrechnung bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Sowohl eine Anrechnung der Quellensteuer auf die Einkommensteuer als auch ein Abzug der Quellensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte ist nicht möglich, wenn die betreffende Quellenbesteuerung entgegen den Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens erhoben wurde.

4.3 Beschränkung der Verlustverrechnung, insbesondere Steuerstundungsmodell

Im Grundsatz können die Anleger die ihnen während des Bestehens ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugewiesenen Verluste aus Gewerbebetrieb im Rahmen ihrer individuellen Einkommensteuerveranlagung mit anderen positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgleichen bzw. einen den Veranlagungszeitraum übergreifenden Verlustabzug nach § 10d EStG vornehmen (Verlustrücktrag in den vorhergehenden Veranlagungszeitraum und Verlustvortrag in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorbehaltlich der sog. Mindestbesteuerungsregelungen). Die in einem Wirtschaftsjahr entstandenen Verluste werden nach den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben dem Kapitalkonto des jeweiligen Anlegers belastet. Entstehen fortlaufend bzw. insgesamt nur Verluste, wird das Kapitalkonto sukzessive geschmälert.

Die Vorschrift des § 15a EStG schränkt die Nutzung der einem Kommanditisten (Anleger) aus seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugewiesenen Verluste allerdings ein. Nach § 15a EStG dürfen Kommanditisten solche Verluste, die zu einem negativen Kapitalkonto geführt haben oder dieses erhöhen, erst künftig und nur gegen Gewinne aus dieser konkreten Beteiligung verrechnen (verrechenbare Verluste). Ein Ausgleich mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ebenso ausgeschlossen wie ein Verlustabzug nach § 10d EStG. Solange also das Kapitalkonto nicht negativ wird, können die dem Kommanditisten zugewiesenen Verluste – vorbehaltlich etwaiger anderer Vorschriften, wie etwa § 15b EStG, unbeschränkt von diesem genutzt werden (ausgleichsfähige Verluste).

Die Regelung für sog. Steuerstundungsmodelle in § 15b EStG ist eine Sonderregelung und geht einer Anwendung von § 15a EStG vor, § 15a Abs. 1 Satz 3 EStG. Kennzeichnend für ein Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG ist, dass aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt und damit für den Anleger die Möglichkeit geschaffen werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Eine solche modellhafte Gestaltung soll nach dem Gesetz gegeben sein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Rechtsfolge des Vorliegens eines Steuerstundungsmodells ist, dass die daraus herrührenden Verluste weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen, noch gemäß § 10d EStG im Rahmen des Verlustabzugs abgezogen werden dürfen. Verluste aus einem Steuerstundungsmodell mindern allerdings die positiven Einkünfte, die der Steuerpflichtige aus derselben Steuerquelle (heißt: aus dem besagten Steuerstundungsmodell) in den Folgejahren erzielt. Da nach der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft den Anlegern in der Anlaufphase keine Verluste zugewiesen werden, die 10 % des Kapitals überschreiten, ist die Investmentgesellschaft kein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.

Zu beachten ist allerdings, dass die Prüfung, ob § 15b EStG erfüllt ist, nach Tz. 21 des Anwendungsschreibens zu § 15b EStG vom 17.07.2007 (BMF, IV B 2 – S 2241 – b/07/0001, BStBl. I 2007, 542) nicht nur für die Investmentgesellschaft, sondern auch für die Zweckgesellschaft und jeden Zielfonds in Gestalt einer Personengesellschaft gesondert vorgenommen werden muss. Ist danach die Zweckgesellschaft oder ein Zielfonds ein Steuerstundungsmodell, können die aus der betreffenden Zweckgesellschaft bzw. aus dem betreffenden Zielfonds stammenden Verluste nicht mit den übrigen Einkünften der Zweckgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft verrechnet werden. In diesem Fall sind die Verluste aus dem Zielfonds bzw. der Zweckgesellschaft auch nicht bei der Beurteilung der Zweckgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft als Steuerstundungsmodell einzubeziehen.

4.4 Besteuerung der Übertragung eines Anteils

Die ertragsteuerlichen Folgen der Übertragung eines Anteils an der Investmentgesellschaft richten sich danach, ob diese Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Erfolgt die Übertragung unentgeltlich (beispielsweise durch Erbschaft oder Schenkung), erfolgt die steuerliche Erfassung des Vorgangs beim Übertragenden gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG mit dem Buchwert. Daher entsteht beim Übertragenden weder ein Gewinn noch ein Verlust aus diesem Vorgang. Zudem führt der Erwerber gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 EStG die Buchwerte des Übertragenden fort. Von dieser ertragsteuerlichen Betrachtung ist eine eventuelle Besteuerung nach

dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unabhängig.

Erfolgt die Übertragung entgeltlich, zählen die entstehenden Gewinne nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb des übertragenden Anlegers. Ein etwaiger Gewinn entsteht insoweit, wie die vom Erwerber zu erbringende Gegenleistung das anteilige Kapitalkonto des Veräußerers (einschließlich des Mehr- oder Minderkapitals aus Ergänzungsbilanzen) übersteigt.

Soweit der übertragende Anleger seinen gesamten Anteil an der Investmentgesellschaft überträgt, handelt es sich bei dem Gewinn um einen begünstigten Veräußerungsgewinn. Ein solcher begünstigter Veräußerungsgewinn gehört nach § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 EStG zu den außerordentlichen Einkünften, deren Einkommensteuertarif nach § 34 Abs. 1, Abs. 3 EStG ermittelt wird. Die für außerordentliche Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt nach § 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EStG grundsätzlich das 5-Fache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (sog. „verbleibendes zu versteuerndes Einkommen“) des Anlegers und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zzgl. eines Fünftels dieser Einkünfte. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv, so beträgt die Einkommensteuer das 5-Fache der auf ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer.

Allerdings kann ein Anleger, der zum Zeitpunkt der Veräußerung das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig ist, nach § 34 Abs. 3 Satz 1 EStG beantragen, den auf den Veräußerungsgewinn anzuwendenden Einkommensteuertarif nicht nach der vorgenannten Methode, sondern nach § 34 Abs. 3 EStG zu ermitteln. In diesem Fall ist die auf den Teil des Veräußerungsgewinns, der den Betrag von insgesamt 5 Mio. EUR nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zzgl. der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %. Auf das um den Veräußerungsgewinn verminderte zu versteuernde Einkommen sind die allgemeinen Tarifvorschriften anzuwenden. Zudem kann ein solcher Anleger nach § 16 Abs. 4 EStG auf Antrag einen Freibetrag geltend machen. Macht ein Anleger den Freibetrag geltend, wird der Veräußerungsgewinn zur Besteuerung nur dann herangezogen, soweit er 45.000 EUR übersteigt. Der Freibetrag ermäßigt sich allerdings um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt. Die vorgenannte Ermäßigung nach

§ 34 Abs. 3 EStG und den Freibetrag kann ein Anleger nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. Erzielt der Anleger in einem Veranlagungszeitraum mehr als einen Veräußerungsgewinn in diesem Sinne, kann er die Ermäßigung des Tarifs nur für einen Veräußerungsgewinn beantragen.

Überträgt der Anteilseigner lediglich einen Teil seines Anteils an der Investmentgesellschaft, kann er die Vergünstigungen der §§ 16, 34 EStG nicht in Anspruch nehmen. Die Versteuerung erfolgt dann nach den allgemeinen Regeln.

5. Umsatzsteuer

Die Investmentgesellschaft wird gemäß § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz („UStG“) nicht als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne tätig werden. Denn das bloße Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, ohne dass aktiv in die Verwaltung dieser Investmentgesellschaften unmittelbar durch eigene unternehmerische Leistungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 UStG eingegriffen wird, stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar. Folglich wird die Investmentgesellschaft erwartungsgemäß keine Außenumsätze i. S. d. § 15 UStG ausführen und deshalb keine Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen können.

6. Sonstige steuerliche Aspekte

6.1 Außensteuergesetz

Das deutsche Außensteuergesetz enthält u. a. besondere Vorschriften für die Beteiligung deutscher Anleger an einer sog. ausländischen Zwischengesellschaft. Im Falle einer solchen Beteiligung sehen die §§ 7 ff. AStG unter bestimmten Voraussetzungen eine Hinzurechnungsbesteuerung vor, wonach die betreffenden Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft beim Anleger unabhängig von einer Ausschüttung zur Besteuerung herangezogen werden (sog. Zwischeneinkünfte).

Von einer Zwischengesellschaft spricht man u. a. dann, wenn der Anleger an einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. Körperschaftsteuergesetzes (Ausländische Gesellschaft) beteiligt ist, die in ihrem Heimatstaat einer niedrigen Besteuerung unterliegt und nicht ausschließlich aktive Einkünfte im Sinne von § 8 Abs. 1 AStG, sondern auch passive Einkünfte erzielt.

6.1.1 Investmentgesellschaft, Zweckgesellschaften und Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft

Da es sich bei der Investmentgesellschaft nicht um eine Ausländische Gesellschaft in diesem Sinne, sondern um eine transparente Personengesellschaft handelt, scheidet eine Einordnung als ausländische Zwischengesellschaft von vornherein aus. Entsprechendes gilt für Zweckgesellschaf-

ten und Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt.

6.1.2 Holdinggesellschaften und Alternativvehikel von Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft

Bei Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt, kommen durch diese eingeschaltete Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel (Beteiligungsstrukturen, über die Investoren der Zielfonds parallel oder alternativ zum Zielfonds investieren) in Gestalt von Kapitalgesellschaften als Zwischengesellschaften in Betracht, wenn sie einer Ertragsteuerbelastung von weniger als 15 % unterliegen (vgl. § 8 Abs. 5 AStG) und passive Einkünfte erzielen.

6.1.2.1 Niedrige Besteuerung

Eine niedrige Besteuerung liegt gemäß § 8 Abs. 5 AStG vor, wenn die Einkünfte, für die die Ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 15 % unterliegen. Es lässt sich nicht vorhersagen, in welchem Umfang potenzielle Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel einer niedrigen Besteuerung unterliegen, da die Zielfonds noch nicht feststehen und infolgedessen Details zu den Holdingstrukturen der durch die Investmentgesellschaft gehaltenen Zielfonds nicht vorliegen.

6.1.2.2 Passive Einkünfte

Als aktive Einkünfte gelten gemäß § 8 Abs. 1 AStG u. a. Veräußerungsgewinne. Zinsen werden hingegen als passive Einkünfte eingeordnet. Dividenden gelten nicht uneingeschränkt als aktive Einkünfte. Die folgenden Dividendeneinkünfte sind als passiv anzusehen:

- Ausschüttungen, die auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich abzugsfähig sind,
- Streubesitzdividenden i. S. d. § 8b Abs. 4 KStG;
- Ausschüttungen, die nach § 8b Abs. 7 KStG bzw. § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG steuerpflichtig wären.

Es lässt sich nicht erkennen bzw. vorhersagen, welche Art der Einkünfte und in welchem Umfang potenzielle Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel diese erzielen werden.

6.1.2.3 Beherrschung

Eine Hinzurechnungsbesteuerung erfordert gemäß § 7 Abs. 1 AStG eine Beherrschung der betreffenden Gesellschaft durch den einzelnen Anleger, wobei die mittelbare Beherrschung genügt. Eine Beherrschung in diesem Sinne liegt vor, wenn dem Anleger allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen am Ende des Wirtschaftsjahres der betreffenden Ausländischen Gesellschaft, mehr als die

Hälfte der Stimmrechte oder mehr als die Hälfte der Anteile am Nennkapital unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind oder unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses dieser Ausländischen Gesellschaft zusteht. Dies ist unseres Erachtens grundsätzlich zu verneinen, da der einzelne Anleger die potenziellen Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel nicht beherrschen wird. Hierbei ist jedoch § 7 Abs. 4 AStG zu beachten, wonach Personen dem Steuerpflichtigen als nahestehend gelten, wenn sie mit ihm in Bezug auf die Ausländische Gesellschaft durch abgestimmtes Verhalten zusammenwirken. Dabei wird in Bezug auf die unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter einer Personengesellschaft, die an einer Ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ein Zusammenwirken durch abgestimmtes Verhalten widerlegbar unterstellt. Diese Neuregelung könnte dazu führen, dass die Anleger über die Beteiligung an der Investmentgesellschaft bzw. dem Zielfonds als Personengesellschaft die potenziellen Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel aufgrund der Vermutung eines abgestimmten Verhaltens beherrschen. Jedoch zieht ein BMF Entwurf zu Grundsätzen zur Anwendung des Außensteuergesetzes eine Widerlegbarkeit der Unterstellung eines Zusammenwirkens durch abgestimmtes Verhalten in Betracht, wenn sich der gemeinsame Zweck, wie bei der Investmentgesellschaft, in einer Vermögensanlage erschöpft, bei der das Anlageobjekt zunächst nicht konkret bestimmt ist und solange die Anleger sich nicht kennen und diesen ausschließlich Informationsrechte zustehen (vgl. Rdnr. 301 BMF Entwurf „Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes“).

Darüber hinaus ist eine Hinzurechnungsbesteuerung auch außerhalb eines Beherrschungsszenarios möglich, soweit die potenziellen Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen (§ 13 AStG). Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte, einschließlich Veräußerungsgewinne, die aus dem Halten, der Verwaltung, der Werterhaltung oder der Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen. Ausgenommen sind Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 8 AStG.

6.1.3 Beteiligung an Investmentfonds

Soweit sich die Investmentgesellschaft an einem Zielfonds in Form eines Investmentfonds i. S. d. Investmentsteuergesetzes beteiligt, sehen § 7 Abs. 5 AStG und § 13 Abs. 5 AStG grundsätzlich einen Vorrang des Investmentsteuergesetzes gegenüber der Hinzurechnungsbesteuerung vor. Gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 AStG gilt dies auch für den Fall der „mittelbaren“ Hinzurechnung. Demgegenüber schreibt § 7 Abs. 5 AStG lediglich einen Vorrang für die unmittelbar von dem betreffenden Investmentfonds erzielten Einkünfte vor. Dementsprechend wäre eine mittelbare Hinzurechnung von Zwischeneinkünften über einen solchen Investmentfonds

möglich, wenn der Investmentfonds durch die Anleger beherrscht wird und wiederum selbst eine niedrig besteuerte Ausländische Gesellschaft beherrscht, die passive Einkünfte erzielt, die wiederum keine Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind. Das jeweils genannte „Beherrschungserfordernis“ würde ggf. durch die bereits erwähnte Vermutung in § 7 Abs. 4 AStG erfüllt, sodass auch die indirekte Investition in Investmentfonds eine Hinzurechnungsbesteuerung nicht gänzlich ausschließt.

6.1.4 Folgen der Hinzurechnungsbesteuerung

Ein positiver Hinzurechnungsbetrag gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 10 Abs. 2 AStG, § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und gilt in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem das maßgebende Wirtschaftsjahr der Ausländischen Gesellschaft endet. Gehören Anteile an der Ausländischen Gesellschaft hingegen – wie vorliegend – zu einem Betriebsvermögen, so gehört der Hinzurechnungsbetrag zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und erhöht den Gewinn des Betriebs für das Wirtschaftsjahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Ausländischen Gesellschaft endet. Die dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde liegenden Einkünfte der Ausländischen Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln, wobei die Hinzurechnungsbeträge als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind (§ 10 Abs. 3 AStG). Auf den Hinzurechnungsbetrag ist weder das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. d) EStG) noch das Körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg (§ 8b Abs. 1 KStG) anzuwenden (§ 10 Abs. 2 Satz 4 AStG). Zudem fingiert § 7 S. 7 GewStG, dass Hinzurechnungsbeträge Einkünfte sind, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen. Damit werden die Hinzurechnungsbeträge der Gewerbesteuer unterworfen.

Erfolgen im gleichen Veranlagungszeitraum, für den die Hinzurechnungsbeträge beim Anleger als zugeflossen gelten, oder in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen steuerpflichtige Ausschüttungen, so sind in dem Umfang, in dem eine Hinzurechnung vorzunehmen war, diese steuerpflichtigen Ausschüttungen zu kürzen. Eine Doppelbesteuerung des Hinzurechnungsbetrags soll dadurch vermieden werden. § 11 AStG enthält dazu detaillierte Bestimmungen.

6.2 Besteuerung im Ausland und Quellensteuerreduktion

Da die Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch keine Investitionen getätigt hat, ist zurzeit nicht absehbar, in welchen Ländern die Investmentgesellschaft, vermittelt durch die Zielfonds, Investitionen eingehen wird. Damit ist eine detaillierte Aussage zu der steuerlichen Behandlung dieser Investitionen im Ausland nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass die steuerliche Behandlung von Einkünften von jedem Land autonom in seinen Steuergesetzen festgelegt wird. Insoweit bestimmt jeder Staat, welche Einkünfte er seiner nationalen Besteuerung

unterwirft. Hierbei knüpfen die Staaten bei der Ertragsbesteuerung zumeist alternativ an die Person des Steuerpflichtigen und ihren Wohnsitz/Geschäftssitz (unbeschränkte Steuerpflicht) und auch an die Quelle der Einkünfte (beschränkte Steuerpflicht) an. Im Falle der beschränkten Steuerpflicht wird im Quellenstaat häufig ein Steuereinbehalt an der Quelle vorgenommen.

6.2.1 Besteuerung der Investmentgesellschaft und der Anleger

Die Investmentgesellschaft bzw. die Anleger sollten nach der Erwartung der Verwaltungsgesellschaft durch die (indirekte) Beteiligung an einem Zielfonds keine Betriebsstätte im Sitzstaat des Zielfonds oder der jeweiligen Portfoliounternehmen für Zwecke des dortigen Steuerrechts unterhalten. Daher begründet die Investmentgesellschaft bzw. der Anleger voraussichtlich keine beschränkte Steuerpflicht in einem dieser Staaten. Allerdings sieht das Steuerrecht verschiedener Staaten die Begründung einer beschränkten Steuerpflicht beispielsweise bei einem (mittelbaren) Bezug von Dividenden oder bei der (mittelbaren) Veräußerung von Beteiligungen an Portfoliounternehmen vor. In der Regel wird aufgrund einer so begründeten beschränkten Steuerpflicht keine Abgabe einer Steuererklärung in dem betreffenden Sitzstaat des Portfoliounternehmens nötig sein, da der Sitzstaat in diesen Fällen die Steuer von beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Quellensteuerabzugs erheben wird (vgl. dazu Abschnitt „Quellensteuer“).

6.2.2 Besteuerung der Zielfonds

Zielfonds in Gestalt von Personengesellschaften sind in ihrem Sitzstaat regelmäßig steuerlich transparent und unterliegen daher, oder aufgrund besonderer Steuerbefreiungen, in ihrem Sitzstaat häufig keiner Ertragsbesteuerung. Auch sie sollten nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft durch die Beteiligung an den Portfoliounternehmen keine Betriebsstätten in den Sitzstaaten der Portfoliounternehmen begründen. Eine beschränkte Steuerpflicht der Zielfonds sollte daher lediglich dann in Betracht kommen, wenn der Sitzstaat des Portfoliounternehmens die Zielfonds als intransparent behandelt und zugleich Dividenden oder Veräußerungsgewinne aus den Portfoliounternehmen erzielt werden.

Zielfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind häufig ebenfalls aufgrund besonderer Steuerbefreiungen von einer Ertragsbesteuerung in ihrem Sitzstaat ausgenommen.

6.2.3 Besteuerung der Portfoliounternehmen

Es ist davon auszugehen, dass die Portfoliounternehmen in ihrem Sitzstaat einer Besteuerung unterliegen.

6.2.4 Quellensteuer

Generell ist davon auszugehen, dass beispielsweise Dividendenzahlungen und ggf. auch Zinszahlungen oder sogar Veräußerungsgewinne im Ausland einem Quellensteuereinbehalt unterliegen. In der Regel hat die Quellensteuer im Quellenstaat eine abgeltende Wirkung, sodass die Investmentgesellschaft, die Zweckgesellschaft sowie der Anleger nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Quellenstaat verpflichtet sind. Allerdings lässt sich aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht absehen, ob die Investmentgesellschaft über die Zweckgesellschaft nicht in ausländische Quellen investiert, bei denen eine Steuerklärungspflicht der Investmentgesellschaft, der Zweckgesellschaft oder des einzelnen Anlegers im Ausland besteht.

Besteht mit dem jeweiligen Sitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen, kann das alleinige Besteuerungsrecht in diesem Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland als Sitzstaat des Anlegers (oder ggf. der Investmentgesellschaft bzw. der Zweckgesellschaft) zugewiesen sein. Ein alleiniges Besteuerungsrecht (ohne ein Quellenbesteuerungsrecht) hinsichtlich der von den Anlegern (mittelbar) erzielten Einkünfte aus dem Quellenstaat steht der Bundesrepublik Deutschland dabei i. d. R. bezüglich der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen und hinsichtlich Zinsen zu. In diesem Fall wird eine Quellensteuer auf „null“ reduziert. Hinsichtlich anderer Einkünfte (z. B. Dividenden) steht das Besteuerungsrecht nach den Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls regelmäßig Deutschland als Wohnsitzstaat zu. Jedoch kann der Quellenstaat eine Quellensteuer bis zur Höhe des im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Quellensteuersatzes erheben.

Eine Reduzierung des Quellensteuersatzes (auch auf „null“) aufgrund der Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens setzt voraus, dass der jeweilige Zielfonds, die Investmentgesellschaft, die Zweckgesellschaft oder die Anleger nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen. Gelingt der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen, kann die Reduzierung der Quellensteuer je nach nationalem Steuerrecht der Quellenstaaten entweder bereits vor dem Abzug der Quellensteuer geltend gemacht werden, sodass lediglich die niedrigere Quellensteuer oder keine Quellensteuer einbehalten wird, oder der Anleger muss auf seine Kosten eine nachträgliche Erstattung durch den jeweiligen Quellenstaat beantragen.

Das nationale Steuerrecht der Quellenstaaten kann vorsehen, dass eine dem Anleger nach den Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zustehende Reduzierung der Quellensteuer (ggf. auf „null“) unter Verletzung des Doppelbesteuerungsabkommens verweigert wird („Treaty Override“). Gründe hierfür können die Verhinderung vermutterter Missbräuche, aber auch die Durchsetzung anderer Interessen des jeweiligen Sitzstaates sein. Rechtsschutz gegen einen solchen Treaty Override kann immer nur im betreffenden Quellenstaat erlangt werden.

Zum Nachweis der Berechtigung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen ist ggf. die Vorlage bestimmter Dokumente sowie die Erteilung weiterer Informationen durch die Investmentgesellschaft und ggf. den Anleger erforderlich. Unter Umständen ist der Nachweis der Berechtigung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen nicht möglich bzw. aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll, sodass eine Erstattung von einbehaltenen Quellensteuern nicht erfolgt bzw. gar nicht erst beantragt wird.

6.2.5 Meldepflichten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bzw. der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung („FATCA-USA-UmsV“), dem Common Reporting Standard („CRS“) bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („FKAustG“)

Für Anleger, die keine ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässigen natürlichen oder juristischen Personen sind, kann die Investmentgesellschaft zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen verpflichtet sein. Die entsprechenden Vorschriften sind u.a. im FKAustG, das auf Grundlage des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (CRS) in nationales Recht umgesetzt wurde, sowie in den US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA) enthalten. Mit dem FKAustG wurde die Richtlinie 2014/107/EU in nationales Recht umgesetzt.

Durch das FATCA-Abkommen wurde seitens der USA ein Regime für auf sog. Finanzkonten bezogene Meldepflichten eingeführt, das in letzter Konsequenz als Sanktion bei Verstoß gegen diese Meldepflichten eine Art Quellensteuerabzug (regelmäßig 30%) für Zahlungen, die aus den USA an ausländische Rechtsgebilde und Personen geleistet werden, zur Folge haben kann.

Die Verpflichtungen aus FATCA sind durch das Zustimmungsgesetz vom 10.10.2013 (BGBl. II 2013, S. 1362) aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 117c Abs. 1 Satz 1 AO in deutsches Recht umgesetzt worden und somit unmittelbar in Deutschland anwendbar. Ergänzend hierzu wurde die FATCA-USA-UmsV vom 23.07.2014 erlassen, der die Ausführungsbestimmungen i.S.d. FATCA-Abkommens zu ent-

nehmen sind. Meldepflichtige Informationen sind Informationen über in den USA steuerlich ansässige Personen, unmittelbar sowie mittelbar über in- und ausländische Strukturen, sodass diese insbesondere bei Anlegern aus den USA bzw. US-Konten zu beachten sind. Entsprechende Informationen sind von nicht US-Finanzinstituten unmittelbar oder mittelbar über das Bundeszentralamt für Steuern an die US-Bundessteuerbehörde, den Internal Revenue Service („IRS“), weiterzugeben.

Ähnliche Erhebungs- und Meldepflichten bestehen gemäß dem am 01.01.2016 in Kraft getretenen FKAustG. Dieses regelt die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens sowie Pflichten der Beteiligten und beinhaltet zudem Ordnungswidrigkeitsvorschriften, die bei Nichterfüllung der in der Verordnung festgelegten Pflichten greifen. Das FKAustG basiert letztlich auf dem federführend von der OECD ausgearbeiteten CRS. Aufgrund dessen sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – sowie weitere teilnehmende Staaten (vgl. die fortlaufend aktualisierte Liste der CRS-Partnerstaaten auf der Internetpräsenz der OECD) aufgrund bi- und multilateraler Abkommen – verpflichtet, von den in ihrem Gebiet ansässigen sog. Finanzinstituten, hierzu zählen auch Investmentunternehmen, Informationen über Konten zu erheben, die diese für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sowie in weiteren CRS-Partnerstaaten) steuerlich ansässige Personen führen. Daher sind nach derzeitigem Stand die Daten insbesondere zu den für Anleger geführten Konten, die steuerliche Ansässigkeit des Konteninhabers sowie dessen Steueridentifikationsnummer zu erheben und unter gewissen Voraussetzungen dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Diese Informationen werden regelmäßig bis zum 30.09. des folgenden Kalenderjahrs zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates i.S.d. § 1 Abs. 1 FKAustG automatisch ausgetauscht (§ 27 Abs. 1 FKAustG).

Bei Verstoß gegen die durch das FKAustG implementierten Pflichten sieht das Gesetz Sanktionen vor, u.a. Geldbußen bis 50.000 EUR. Dies geschieht über Ordnungswidrigkeitsvorschriften (§ 28 FKAustG), die bei Nichterfüllung der im FKAustG festgelegten Pflichten greifen. Ein den Regelungen zu FATCA vergleichbarer anteiliger quellensteuerähnlicher Einbehalt als Sanktion ist nach dem FKAustG nicht vorgesehen.

Sowohl im Anwendungsbereich des FATCA-Abkommens als auch in dem des FKAustG existieren für bestimmte Rechtsgebilde Ausnahmenvorschriften, die diese von den grundsätzlich bestehenden umfassenden Pflichten befreien.

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 01.02.2017 (IV B 6 – S 1315/13/10021:44, DOK 2017/0063603), mit Ergänzung vom 21.09.2018 (IV B 6 – S 1315/13/10021:044, DOK 2018/0766225) und mit den Änderungen vom 15.06.2022

(IV B 6 – S 1315/19/ 10031 :005, DOK 2022/0604489) zu Anwendungsfragen des CRS, FKAustG sowie des FATCA-Abkommens Stellung genommen, die, sofern dies nicht gesondert angesprochen wird, für CRS-Zwecke und das FATCA-Abkommen gleichermaßen gelten.

Nach Maßgabe der im vorgenannten BMF-Schreiben niedergelegten aktuellen Verwaltungsauffassung ist nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft davon auszugehen, dass es sich bei der Investmentgesellschaft um ein sog. meldendes Finanzinstitut i.S.d. FKAustG bzw. FATCA handelt. Es bestehen daher umfassende Prüfungs- und Sorgfaltspflichten sowie ggf. Registrierungs- und Meldepflichten. Letztere sind entbehrlich, sofern und soweit die Prüfung der Anleger im Rahmen der Sorgfaltspflichten ergibt, dass keine Konten für meldepflichtige Personen geführt werden. Um diese Angaben zu prüfen, obliegen dem Anleger die Mitteilungspflichten gemäß § 26 (4) des Gesellschaftsvertrages. Ergibt die dann von der Investmentgesellschaft vorzunehmende Prüfung, dass bei der Investmentgesellschaft meldepflichtige Konten (Konten von in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässigen Personen gemäß dem FKAustG bzw. z.B. Konten von in den USA steuerlich ansässigen Personen gemäß FATCA) bestehen, müssen diese Konten und weitere Daten jährlich bis zum 31.07. des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden, das diese Informationen an die Behörden teilnehmender Staaten bzw. die US-Behörden (IRS) weiterleitet. Kontoinhaber, die nicht bereit sind, die erforderlichen Informationen offenzulegen, müssen unter FATCA ebenfalls gemeldet werden. Kommt die Investmentgesellschaft diesen Anforderungen nach, kann ein quellensteuerähnlicher Einbehalt für FATCA-Zwecke nur insoweit vorgenommen werden, als die betreffenden Zahlungen anteilig an nicht teilnehmende ausländische (d.h. nicht US-amerikanische) Finanzinstitute („Non-Participating Foreign Financial Institutions“) und auf die den Informationspflichten nicht ausreichend nachkommenden Kontoinhaber (sofern keine Berichterstattung seitens des ausländischen Finanzinstituts erfolgt) fließen. Kommt die Investmentgesellschaft ihren Pflichten nach dem FKAustG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, greifen die bereits erwähnten Ordnungswidrigkeitsvorschriften.

Der Anleger ist daher verpflichtet, der Investmentgesellschaft auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie ggf. notwendige Formulare auszufüllen, die von der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit dem FKAustG, FATCA oder einer entsprechenden Regelung benötigt werden, sowie bei Änderungen dieser Informationen und Nachweise, dies der Investmentgesellschaft unverzüglich in der Form, wie in § 26 (4) des Gesellschaftsvertrages dargestellt, durch Vorlage geeigneter Dokumente mitzuteilen.

In Bezug auf die FATCA-USA-UmsV sowie das FKAustG bestehen zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin – trotz des Vorliegens des bereits erwähnten BMF-Schreibens – nach wie vor verschiedene Unklarheiten, die insbesondere daraus resultieren, dass zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich einiger der angesprochenen Fragen keine Ausführungs- oder Anwendungsvorschriften existieren bzw. die existierenden Vorschriften mangels Erfahrungen zu deren praktischer Handhabung durch die Verwaltung keine abschließende Beantwortung dieser Fragen zulassen.

Die Investmentgesellschaft kann die Anleger zur Überprüfung der für FATCA und CRS relevanten Informationen zur Bestätigung und/oder Aktualisierung der vorliegenden Angaben auffordern. Die Verpflichtung des Anlegers, bei eintretenden Änderungen die Investmentgesellschaft zu informieren, bleibt davon unberührt. Mit Blick auf das bereits erwähnte BMF-Schreiben, aufgrund dessen die Rechtsauffassung der Verwaltung zum aktuellen Zeitpunkt zumindest weitgehend bekannt ist, muss darauf hingewiesen werden, dass sich durch weitere Ergänzungen jederzeit Änderungen ergeben können.

Schließlich ist nicht ausgeschlossen, dass andere Staaten ähnliche Regelungen einführen bzw. sich den bestehenden Regelungen anschließen werden, aus denen sich weitere Pflichten, Kosten und somit Risiken für die Investmentgesellschaft ergeben.

IX. Verwahrstelle

1. Grundlagen

Die State Street Bank International GmbH, mit Sitz in 80333 München, Briener Straße 59, hat die Funktion der Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft übernommen (vorstehend und im Folgenden auch „Verwahrstelle“ genannt). Die State Street Bank International GmbH ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagen- und Depotgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

2. Aufgaben/Interessenkonflikte

Die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Verwahrstelle prüft, ob die Investmentgesellschaft das Eigentum an den nach den Anlagebedingungen zu erwerbenden Vermögensgegenständen – d.h. Beteiligungen an Zielfonds oder an Zweckgesellschaften – wirksam erworben hat, und führt entsprechende Aufzeichnungen über die Beteiligungen, an denen die Investmentgesellschaft das Eigentum erworben hat.

Zur Sicherung der Interessen der Anleger ist bei einer Verfügung über eine Beteiligung an einem Zielfonds bzw. einer Zweckgesellschaft, die die Beteiligung(en) an dem oder den Zielfonds hält, die Zustimmung der Verwahrstelle erforderlich. Verfügungen über von einer Zweckgesellschaft gehaltene Beteiligungen bedürfen der Zustimmung der Verwahrstelle, soweit es sich nicht um eine Minderheitsbeteiligung handelt. Die Zustimmung holt die Verwaltungsgesellschaft jeweils ein. Ebenso zustimmungsbedürftig sind die Anlage von Mitteln der Investmentgesellschaft in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle, die Verfügung über solche Bankguthaben sowie die Aufnahme von Krediten durch die Investmentgesellschaft.

Wenn und soweit die betreffende Transaktion den gesetzlichen Anforderungen, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft genügt, erteilt die Verwahrstelle ihre Zustimmung zu der betreffenden Transaktion.

Die Verwahrstelle überwacht, dass die Ausgabe und die im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Investmentgesellschaft oder der außerordentlichen Kündigung eines Gesellschafters ggf. erfolgende Rücknahme der Anteile des betreffenden Gesellschafters an der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Invest-

mentgesellschaft durch die Investmentgesellschaft den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft entsprechen. Sie kontrolliert, ob bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird und ob die Erträge der Investmentgesellschaft gemäß den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft verwendet werden.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin sind keine sich aus den vorbeschriebenen Aufgaben ergebenden Interessenkonflikte bekannt. Zu möglichen Interessenkonflikten im Übrigen vgl. Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Wesentliche Risiken“, Unterabschnitt „Risiken aus Interessenkonflikten“ sowie die ergänzenden Ausführungen im Anhang des Verkaufsprospektes.

3. Haftung

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Unterverwahrung/Ausgelagerte Verwahrungsaufgaben/Interessenkonflikte

Verwahrfähige Vermögensgegenstände wie Wertpapiere und Einlagenzertifikate werden durch die Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Verwahrfunktionen werden insofern nicht übertragen/ausgelagert.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin sind keine sich aus der vorbeschriebenen Übertragung von Verwahrfunktionen ergebenden Interessenkonflikte bekannt. Zu möglichen Interessenkonflikten im Übrigen vgl. Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Wesentliche Risiken“, Unterabschnitt „Risiken aus Interessenkonflikten“ sowie die ergänzenden Ausführungen im Anhang des Verkaufsprospektes.

5. Aktuelle Information

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger auf ihren Antrag (zu richten an Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Bavariafilmpfad 8, 82031 Grünwald) über den neuesten Stand der vorstehenden Angaben in Bezug auf die Verwahrstelle informieren. Alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, werden den Anlegern durch die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich schriftlich und durch Veröffentlichung unter www.wealthcap.com bekannt gegeben.

X. Berichte, Geschäftsjahr, Offenlegung von Informationen

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft für diese einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresbericht. Der Jahresbericht enthält u.a. den durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und den geprüften Lagebericht. Gemäß § 300 KAGB erforderliche Informationen zum prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind, zu etwaigen neuen Regelungen des Liquiditätsmanagements der Investmentgesellschaft, zum aktuellen Risikoprofil der Investmentgesellschaft und zu den von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen sowie zur Gesamthöhe des eingesetzten Fremdkapitals einschließlich etwaiger Änderungen des maximalen Fremdkapitalanteils, den die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Investmentgesellschaft einsetzen kann, sowie etwaiger Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstiger Garantien, die im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung gewährt wurden, werden ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht.

Falls das Recht zur Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft während eines Geschäftsjahres von der Verwaltungsgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wird, wird auf den Übertragungstichtag ein Zwischenbericht erstellt und durch den Abschlussprüfer geprüft.

Bei der Auflösung der Investmentgesellschaft wird zudem auf den Tag, an dem das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentgesellschaftsvermögens erlischt, ein Auflösungsbericht erstellt. Während der auf die Auflösung der Investmentgesellschaft folgenden Liquidationsphase wird als Geschäftsjahr das Kalenderjahr beibehalten und jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, ein Abwicklungsbericht erstellt.

Die Jahresberichte, etwaige Zwischenberichte, der Auflösungsbericht sowie die Abwicklungsberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter www.wealthcap.com erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen sind in schriftlicher Form bei der Investmentgesellschaft auf Anfrage erhältlich.

Den Anlegern werden die nach dem Gesellschaftsvertrag zur Verfügung zu stellenden Informationen, Berichte, Daten und Anfragen – soweit gesetzlich zulässig und nicht abweichend im Gesellschaftsvertrag geregelt – elektronisch (z. B. mittels E-Mail oder über die passwortgeschützte Hinterlegung der jeweiligen Unterlagen im Internet) zur Verfügung gestellt. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm die vorstehenden Informationen und Dokumente schriftlich ggf. auf eigene Kosten übersandt werden. Da die Anteile an der Investmentgesellschaft nicht außerhalb Deutschlands vertrieben werden, werden keine Angaben über die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen in anderen Ländern gemacht bzw. werden diese Informationen nicht in den in anderen Ländern bekanntzumachenden Verkaufsprospekten aufgenommen.

XI. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

1. Investmentgesellschaft

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG

Geschäftsanschrift

Bavariafilmpfad 8
82031 Grünwald
Telefon +49 89 678 205 500
Telefax +49 89 389 896 41
E-Mail anleger@wealthcap.com

Handelsregister

Amtsgericht München, HRA 115612

Geschäftsführung und Verwaltung

Zur Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ist die Wealthcap Private Equity 25 Komplementär GmbH nach § 8 (1) des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich allein berechtigt und verpflichtet. Sie hat im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft mit der Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (in diesem Verkaufsprospekt als „Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet) einen Bestellungsvertrag abgeschlossen und die Verwaltungsgesellschaft mit der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt (vgl. den Abschnitt „Kapitalverwaltungsgesellschaft“). Die im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft der Komplementärin zugewiesenen Rechte und Pflichten werden mit Ausnahme der Benennung der Vorkaufsberechtigten nach § 17 (11) des Gesellschaftsvertrages auf Basis des Bestellungsvertrages von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausgeübt bzw. erfüllt.

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

Für Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die Investmentgesellschaft ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin / Komplementärin der Investmentgesellschaft

Wealthcap Private Equity 25 Komplementär GmbH

Geschäftsanschrift

Bavariafilmpfad 8
82031 Grünwald
Telefon +49 89 678 205 500
Telefax +49 89 389 896 41
E-Mail anleger@wealthcap.com

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 272486

Geschäftsführung

Stefanie Oppowa, Christian Kümmerling

Hauptgeschäftstätigkeit

Wahrnehmung der Komplementärfunktion in Personen- und Investmentgesellschaften der Wealthcap Gruppe sowie Halten von Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Zweck auf die Wahrnehmung der Komplementärfunktion in Personen- und Investmentgesellschaften der Wealthcap Gruppe gerichtet ist.

Für Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin ist für die persönlich haftende Gesellschafterin / Komplementärin der Investmentgesellschaft die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

3. Verwaltungsgesellschaft / Treuhandkommanditistin

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsanschrift (ladungsfähige Anschrift)

Bavariafilmpfad 8
82031 Grünwald

Weitere Anschrift

Zweigniederlassung München
Thomas-Dehler-Straße 27
81737 München
Telefon +49 89 678 205 500
Telefax +49 89 389 896 41
E-Mail anleger@wealthcap.com

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 209408

Geschäftsführung

Ingo Hartlief, Frank Clemens, Johannes Seidl

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung).

Für Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

4. Name und Anschrift des für die Verwaltungsgesellschaft handelnden Vertriebspartners**Siehe Eintragungen auf der Beitrittserklärung****5. Wesentliche Leistungsmerkmale, Informationen zum Zustandekommen des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis der Anleger zur Investmentgesellschaft (und zu den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Investmentgesellschaft) ist im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, in den Anlagebedingungen, in der Beitrittserklärung und im Falle eines Treugebers auch im Treuhandvertrag geregelt (in diesem Abschnitt zusammen die „Verträge“ genannt). Dieser Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot „Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ vom 23.01.2024 (in diesem Verkaufsprospekt als „Prospekt“ bezeichnet) enthält detaillierte Beschreibungen dieser Vertragsverhältnisse. Zu näheren Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

Der Anleger beteiligt sich mittelbar als Treugeber über die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin (vgl. Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Zusatzfunktion der Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin“) an der Investmentgesellschaft. Soweit die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin tätig wird bzw. in dieser Funktion betroffen ist, wird sie in diesem Verkaufsprospekt als Treuhänderin bezeichnet. Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des KAGB in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Investmentge-

sellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

Die Anleger partizipieren indirekt über Ergebniszuweisungen und Ausschüttungen der Investmentgesellschaft an den Erträgen der direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds.

Die Ausschüttungen der aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielten Liquidität erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I der Gesellschafter unter Beachtung der weiteren Regelungen der Verträge. Ausschüttungsansprüche können zunächst mit rückständigen Einlagen, etwaigen Verzugszinsen und -schäden sowie mit den einem Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen verrechnet werden (vgl. § 28 (2) des Gesellschaftsvertrages).

Die weiteren Einzelheiten zu den vorgenannten wesentlichen Leistungsmerkmalen sind den Verträgen und diesem Prospekt zu entnehmen.

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung an die Treuhänderin ein für ihn bindendes Angebot auf den Abschluss des Treuhandvertrages mit dem Auftrag ab, für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft zu begründen. Die Beitrittserklärung ist von dem Anleger in Schriftform i. S. d. § 126 BGB oder, sofern die Treuhänderin dies im Rahmen eines standardisierten Verfahrens vorsieht (z.B. im Wege eines digitalen Zeichnungsprozesses), in Textform i. S. d. § 126b BGB zu unterzeichnen.

Der mittelbare Beitritt zur Investmentgesellschaft als Treugeber wird wirksam, wenn die Treuhänderin dieses Angebot im eigenen Namen und im Namen sämtlicher anderer Gesellschafter der Investmentgesellschaft annimmt. Die Annahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Zugangs. Der Anleger verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin. Ungeachtet dessen wird die Treuhänderin dem Anleger eine informatorische Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung zusenden.

Grundsätzlich kann dieses Angebot zum Beitritt nur durch einzelne natürliche Personen abgegeben werden. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepartnern als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelpersonen sind zulässig) ist ausgeschlossen. Ebenso sind natürliche Personen, (i) die eine Beteiligung über andere Treuhänder

als die Verwaltungsgesellschaft halten, (ii) die unmittelbar oder mittelbar über verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG im Wettbewerb zu der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentgesellschaft stehen, wobei im Wettbewerb auch andere beispielsweise nach dem VermAnlG oder KAGB aufgelegte Fonds- und/oder Investmentgesellschaften stehen und zwar unabhängig von deren Anlagestrategie oder Vermögensgegenständen (sie stehen nicht schon dadurch im Wettbewerb, dass sie als Direktkommanditisten oder Treugeber an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligt sind), (iii) die bereits aus einem anderen Investmentvermögen nach Maßgabe einer mit § 20 (1), (2) oder (4) des Gesellschaftsvertrages vergleichbaren Regelung ausgeschlossen sind oder (iv) die durch die Beteiligung 5 % oder mehr an dem durch den Platzierungsvertrag zwischen der Wealthcap Investment Services GmbH und der Investmentgesellschaft garantierten bzw. – soweit dieses höher ist – zu diesem Zeitpunkt insgesamt zugesagten Kommanditkapitals auf sich vereinigen würden (wobei zum Zwecke der Berechnung der vorgenannten 5%igen Anteilsschwelle sämtliche unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Beteiligungen einer natürlichen Person und/oder von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zusammengerechnet werden), grundsätzlich von einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon können allerdings zugelassen werden (vgl. § 5 (2) und (3) Satz 2 des Gesellschaftsvertrages).

Natürliche Personen,

- die in Kanada (einschließlich seiner Territorien) ansässig i. S. d. kanadischen Steuerrechts sind und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in Kanada (einschließlich seiner Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis sind,
- die als „US-Personen“ gemäß dem Deutschen IGA und/oder der Definition einer US-Person gemäß der Regel 902 (k) des U.S.-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S in ihrer derzeitigen Fassung zu qualifizieren sind, mithin insbesondere (i) alle Personen, die Staatsbürger der USA sind oder ihren Wohnsitz in den USA haben oder aus einem anderen Grund als in den USA ansässig gelten und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z.B. „Green Card“) sind und/oder (ii) aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind und/oder auf Rechnung einer der vorstehenden Personen handeln,
- die im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (vgl. § 5 (3) Satz 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft) als ausgeschlossen genannt

sind, mithin solche, die nicht ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,

sind ausnahmslos von einer Beteiligung ausgeschlossen.

Ebenso sind sämtliche juristischen Personen, Personengesellschaften oder andere Rechtsträger, auf die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft, ausnahmslos von einer Beteiligung ausgeschlossen:

- die in Kanada (einschließlich seiner Territorien) ansässig i. S. d. kanadischen Steuerrechts sind,
- die als „US-Person“ gemäß dem Deutschen IGA und/oder der Definition einer US-Person gemäß der Regel 902 (k) des U.S.-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S in ihrer derzeitigen Fassung zu qualifizieren sind, mithin insbesondere (i) in den USA oder unter den Gesetzen der USA, eines Bundesstaats oder sonstigen Gebietskörperschaft der USA einschließlich des „District of Columbia“ gegründete (a) Kapitalgesellschaften oder andere juristische Personen, die als Kapitalgesellschaft besteuert werden, oder (b) Personengesellschaften bzw. Partnerschaften, (ii) Nachlassvermögen die einer Besteuerung auf US-Bundesebene unterliegen, unabhängig von ihren Quellen, (iii) Trusts, über deren Verwaltung ein in den USA ansässiges Gericht die Hauptaufsicht ausübt und bei denen ein oder mehrere als US-Personen qualifizierende Trustees die Befugnis haben, sämtliche wesentliche Entscheidungen zu treffen oder (iv) am 20. August 1996 bestehende und zu diesem Zeitpunkt als US-Person behandelte Trusts, die auch für eine künftige entsprechende Behandlung optieren,
- Rechtsträger, an denen unmittelbar oder mittelbar ein vorstehend genannter Rechtsträger und/oder eine vorstehend genannte (von der Beteiligung ausgeschlossene) natürliche Person zu mehr als 10 % am Nennkapital oder an den Gewinnen oder Trusterträgen beteiligt ist bzw. mehr als 10 % der Stimmrechte hält, mithin einschließlich, aber nicht abschließend,
 - a) „Non-US Entities“ mit einer oder mehreren „beherrschenden Personen/„Controlling Persons“ (wirtschaftliche Eigentümer), die als „Specified US-Person“ nach dem Deutschen IGA sowie ergänzend nach § 1.1473 Abs. 2 und Abs. 3 des U.S. Internal Revenue Code zu qualifizieren sind,
 - b) wirtschaftliche Eigentümer einer US-Person,
 - c) eine „Non-Participating Financial Institution“ gemäß der Definition des Deutschen IGA, mithin insbesondere ausländische Finanzinstitute im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der USA (ausgenommen deutsche Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen IGA Partnerstaates),

- Rechtsträger, die nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und/oder an denen eine nicht ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Person oder ein nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Rechtsträger zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist bzw. sind (vgl. § 5 Ziffer (3) lit. b) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft).

Rechtsträger, an denen eine US-Person unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden auch als US-Person angesehen, außer die Verwaltungsgesellschaft entscheidet im Ausnahmefall nach freiem Ermessen und bestätigt gegenüber einem solchen Rechtsträger schriftlich und vor der Zeichnung oder Übertragung von Anteilen, dass ein solcher Rechtsträger nicht als US-Person im Rahmen dieser Definition angesehen wird.

Allerdings ist die Investmentgesellschaft berechtigt, im Einzelfall auch Ausnahmen von einigen der vorgenannten Ausschlussgründe zuzulassen (vgl. § 5 (3) Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft).

Ein Anspruch des Anlegers auf Aufnahme in die Investmentgesellschaft besteht nicht.

Die Komplementärin und die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Treuhänderin unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG). Können sie die daraus oder die ihnen nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften (u.a. im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen, wie z.B. dem Common Reporting Standard der OECD bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, besonderen Quellensteuerregimen oder Regelungen zur Vermeidung eines Quellensteuereinhaltes, wie z.B. dem sog. Foreign Account Tax Compliance Act) resultierenden Sorgfaltspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil der betreffende Anleger die zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, oder verstößt die Aufnahme als Anleger gegen ein zwingendes gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich GwG und anwendbare Embargo- und Sanktionsbestimmungen), ist eine Annahme der Beitrittserklärung grundsätzlich nicht möglich.

6. Preise

Der Anleger hat seine Einlage zu leisten. Die Höhe der individuellen Einlage ist in der Beitrittserklärung unter dem Punkt „Beteiligung“ aufgeführt.

Darüber hinaus ist vom Anleger ggf. an einen Vertriebspartner auf Basis einer gesonderten Vertriebsvereinbarung für die Vermittlung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft eine Vermittlungsprovision (in diesem Verkaufsprospekt als Ausgabeaufschlag bezeichnet) i.H.v. bis zu 7,5 % des Zeichnungsbetrags inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.

7. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Eine Darstellung der weiteren vom Anleger zu zahlenden Steuern und Kosten findet sich im Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten“. Im Kapitel „Kosten“ findet sich zudem auch eine Darstellung von Kosten, die von der Investmentgesellschaft zu tragen sind und den Anleger daher wirtschaftlich treffen.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung auf den Anleger wird auf die Ausführungen in diesem Prospekt, insbesondere auf das Kapitel „Bedeutsame Steuervorschriften“, verwiesen. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

8. Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung unterliegt den Risiken, die mit einer Investition in geschlossene Publikums-AIF der Anlageklasse Private Equity verbunden sind. Eine ausführliche Darstellung der mit der Beteiligung verbundenen Risiken, inkl. der strukturellen Risiken, findet sich im Kapitel „Die Investmentgesellschaft“ im Abschnitt „Wesentliche Risiken“.

9. Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin. Sie sind während der Dauer des öffentlichen Vertriebs wirksam und werden während dieses Zeitraums, ggf. durch eine Aktualisierung oder durch einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt, aktualisiert. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

10. Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen

Die Einlagen werden in mehreren Raten zur Zahlung fällig. Die Einzahlung der ersten Rate i.H.v. 15 % der vom Anleger in der Beitrittserklärung gezeichneten Einlage (zzgl. des ggf. an

einen Vertriebspartner auf Basis der gesonderten Vertriebs- und Vergütungsvereinbarung zu leistenden Ausgabeaufschlages) hat spätestens zum Monatsende des auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden nächsten Monats (Valuta des Geldeingangs bei der Verwaltungsgesellschaft) ohne jegliche Abzüge auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen. Der Ausgabeaufschlag wird von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Anlegers an den jeweiligen Vertriebspartner weitergeleitet. Die weiteren Raten sind nach schriftlicher Aufforderung – ggf. auch schon während der Platzierungsphase – innerhalb von 28 Kalendertagen nach dem Datum des betreffenden Kapitalabrufs zu zahlen. Die gezeichnete Einlage sowie der Ausgabeaufschlag sind in Euro zu leisten.

Bei nicht fristgerechter Erfüllung der vorstehend genannten Zahlungsverpflichtungen ist es nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages möglich, ab Fälligkeit dem Anleger Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu berechnen und ihn aus der Investmentgesellschaft auszuschließen. Es können darüber hinaus weitergehende Verzugschäden geltend gemacht werden. Dem Anleger ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Investmentgesellschaft durch seinen Verzug überhaupt kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die geltend gemachten Verzugszinsen und -schäden ist.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie aus dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie aus dem Treuhandvertrag.

Die von der Treuhänderin zu erbringenden Leistungen sind im Treuhandvertrag und ggf. im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Leistungen der Investmentgesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen geregelt.

11. Widerrufsrechte

Gibt der Anleger seine Beitrittserklärung ab und besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, so kann er diese innerhalb der bestehenden Widerrufsfrist widerrufen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und den Rechtsfolgen, wird auf die Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung sowie auf die unten stehende „Widerrufsbelehrung“ verwiesen.

Die folgende Widerrufsbelehrung ist der Beitrittserklärung entnommen:

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Bavariafilmpfad 8
82031 Grünwald
Telefax + 49 89 389 896 41
E-Mail anleger@wealthcap.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

- b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
 6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
 7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
 9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
 11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
 13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
 14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
 15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

12. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist bis zum 31.12.2038. Die Gesellschafter können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft über die Grundlaufzeit hinaus bis spätestens zum 31.12.2044 beschließen, sofern sich die Laufzeit eines direkt oder indirekt gehaltenen AIF i. S. d. § 1 Ziffern 1 oder 3 der Anlagebedingungen über die Grundlaufzeit hinaus verlängert oder soweit die Investmentgesellschaft im Rahmen der Beendigung der Beteiligung an einem solchen AIF Sachausschüttungen erhält und die Sachausschüttungen nicht sofort veräußert, sondern zunächst zulässigerweise weiter hält. Die Investmentgesellschaft wird vorzeitig aufgelöst, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beschließen. Die Investmentgesellschaft wird ohne Gesellschafterbeschluss zum 31.12. des Jahres aufgelöst, in dem die Investmentgesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Des Weiteren kann ein Anleger auch aus bestimmten Gründen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (z. B. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, bei Nichtleistung, Zuwenigleistung oder verspäteter Leistung einer bzw. mehrerer Raten auf die in der Beitrittserklärung übernommene Einlage, Nichterbringung oder verspätetem Zurverfügungstellen von notwendigen Unterlagen und der erforderlichen Informationen gemäß dem GwG, Auftreten von Tatsachen, bei deren Vorliegen ein Anleger nicht der Investmentgesellschaft hätte beitreten können, oder wenn der Anleger, trotz schriftlicher Abmahnung, seine Verpflichtungen in grober Weise verletzt und eine weitere Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar geworden ist). Ein Ausschluss erfolgt zudem automatisch, wenn über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters ein Insolvenzverfahren, ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet wird oder ein Privatgläubiger des betreffenden Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis kündigt. Einzelheiten bestimmen §§ 19 bis 22 des Gesellschaftsvertrages.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft bestimmt sich die Abfindung des Anlegers nach § 23 des Gesellschaftsvertrages. Die neben den durch Notar und Gericht durch das Ausscheiden verursachten und in Rechnung gestellten sonstigen Kosten und Ausgaben werden von dem an den ausgeschlossenen Anleger zu zahlenden Betrag in nachgewiesener Höhe

abgezogen, höchstens jedoch 80 % des Anteilswertes des jeweiligen Anlegers.

Der Treuhandvertrag wird zwischen dem mittelbar der Investmentgesellschaft beitretenden Anleger, der Treuhänderin und der Investmentgesellschaft geschlossen. Der Treuhandvertrag endet durch wirksamen Widerruf (§ 1 (4) des Treuhandvertrages), wenn der Treugeber seine Beteiligung gemäß § 5 (3) des Treuhandvertrages in eine Direktbeteiligung umwandelt oder wenn der Treugeber nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausscheidet. Die Treuhänderin kann – ohne dass es sich um eine Umwandlung im Sinne von § 5 (3) des Treuhandvertrages handelt – aus dem Treuhandvertrag ausscheiden, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls aus den Treuhandverträgen mit allen anderen Treugebern ausscheidet und eine andere nach den Vorschriften des KAGB geeignete Gesellschaft als Treuhandkommanditistin bestimmt wird, die anstelle der Treuhänderin in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern eintritt und diese fortführt. Das Ausscheiden der bisherigen und der Eintritt der neuen Treuhandkommanditistin sind gegenüber den Treugebern in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende anzukündigen.

Im Übrigen endet der Treuhandvertrag ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Investmentgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

Jeder Treugeber kann seine Beteiligung mit Zustimmung der Komplementärin im Einvernehmen mit der Treuhänderin durch Aufhebung des Treuhandvertrages in eine Direktbeteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich mit einer Frist von acht Wochen bei der Treuhänderin geltend macht und eine Handelsregistervollmacht einreicht, die den Anforderungen des § 17 (7) des Gesellschaftsvertrages entspricht. Die Handelsregistervollmacht ist bei der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen, nachdem der umwandelnde Treugeber durch die Treuhänderin schriftlich zur Vorlage der Handelsregistervollmacht aufgefordert worden ist. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister (Haftsumme i. H. v. 1 % seiner Einlage) unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). Das Treuhandverhältnis besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte die Handelsregistervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen zwischen dem Treugeber und der (jeweiligen) Treuhänderin, dass ihr Treuhandverhältnis unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortge-

setzt wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Treugeber nicht gemäß § 20 (1) c) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird.

Direktkommanditisten können ihre Beteiligungen durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Treuhänderin in eine Treugeberbeteiligung zurückumwandeln, sofern sie das schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft acht Wochen vor der geplanten Umwandlung geltend machen. Die Achtwochenfrist beginnt mit dem Zugang des Schreibens bei der Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall gelten die vorgenannten Regelungen ebenfalls.

13. Rechtsordnung / Gerichtsstand

Für die Vertragsanbahnung und für die Verträge und sonstigen Schuldverhältnisse, die für die Beteiligung des Anlegers maßgeblich sind, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Anleger Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben. Ansonsten ist als Erfüllungsort bzw. als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag sowie für den Treuhandvertrag, soweit gesetzlich zulässig, Grünwald bzw. München vereinbart. Hat der Gesellschafter im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls München.

14. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Anleger können wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB grundsätzlich Beschwerde bei der BaFin einlegen. Die Beschwerden sind in Textform bei der BaFin einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben. Ergibt sich jedoch die Zuständigkeit einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle für Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft, ist die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nicht mehr zuständig für Streitschlichtungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des KAGB.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des KAGB, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, und bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben sich hinsichtlich von Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des KAGB derzeit der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. unterstellt und nehmen an deren Streitbeilegungsverfahren teil. Die Kontaktdaten der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. lauten:

Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V.
Postfach 61 02 69
10924 Berlin
Telefon +49 30 25 76 16 90
Telefax +49 30 25 76 16 91
E-Mail info@ombudsstelle.com
Internet www.ombudsstelle.com

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. ist in Textform in deutscher Sprache zu beantragen. In dem Antrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzulegen. Dem Antrag sind ggf. weitere zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen beizufügen. Weitere Einzelheiten können der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. entnommen werden, die unter vorstehender Internetadresse abgerufen werden kann.

Hinsichtlich von Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9566-33232
Telefax +49 69 709090-9901
E-Mail schlichtung@bundesbank.de
Internet <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Deutschen Bundesbank, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Geschäftsstelle in Textform (z. B. Schreiben, E-Mail, Telefax) zu übermitteln. Weitere Einzelheiten können der vorstehenden Internetadresse entnommen werden.

Bei Zuständigkeit einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle würde die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank hinter dieser zurücktreten.

Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Rahmen eines Onlinevertrages im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 begründet haben, können zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (sog. „OS-Plattform“) nutzen. Diese Plattform kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

www.ec.europa.eu/consumers/odr

Als E-Mail-Adresse der Verwaltungsgesellschaft kann hierbei angegeben werden:

anleger@wealthcap.com

Die Streitbeilegungsplattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt dem Beschwerdeführer lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

16. Einlagensicherung

Es besteht kein Garantiefonds und keine vergleichbare Sicherung der Einlagen der Direktkommanditisten und der Treugeber.

Ende der Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen.

XII. Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Grünwald**, (nachstehend „**Investmentgesellschaft**“ genannt) extern verwaltet durch die **Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Grünwald**, (nachstehend „**Verwaltungsgesellschaft**“ genannt) für den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft gelten.

Stand: 30.11.2023

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB).
2. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (§ 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB).
3. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB).
4. Wertpapiere i.S.d. § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente i.S.d. § 194 KAGB und Bankguthaben i.S.d. § 195 KAGB (§ 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB).
5. Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Die AIF nach Ziffer 1 und 3 dieses § 1 dürfen gemäß ihrer Anlagestrategie zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen und sonstige vergleichbare Instrumente der Unternehmensfinanzierung (mit dem grundsätzlichen Ziel, eine kontrollierende Mehrheitsbeteiligung zu erreichen) erwerben sowie Liquiditätsanlagen und Geschäfte zur Absicherung der gehaltenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten tätigen (sogenannte

Private-Equity-Fonds). AIF nach Ziffer 1 und 3 dieses § 1, deren Anlagestrategie zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft die Kreditvergabe ist (sogenannte Debt-Fonds), dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Investitionen in die Vermögensgegenstände nach § 1 dieser Anlagebedingungen können direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen. Die Prozentangaben der nachfolgenden Ziffern dieses § 2 beziehen sich auf das von der Investmentgesellschaft in die Vermögensgegenstände nach § 1 dieser Anlagebedingungen investierte Kommanditkapital, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bezugsgröße genannt wird.
2. Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF mit Sitz in Ländern im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln Jersey und Guernsey, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika investiert.
3. Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Europa investieren werden.
4. Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, in den Grenzen des § 1.
5. Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mit mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar eine Anlagestrategie nach dem Buy-out-Prinzip verfolgen werden.
6. Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar ein diversifiziertes Portfolio von mindestens vier Unternehmensbeteiligungen aufbauen werden, wobei die AIF zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft bereits in Unterneh-

mensbeteiligungen investiert sein können und ferner bereits Ausschüttungen an bereits bestehende Investoren des AIF getätigt haben können.

7. Mindestens 60 % werden direkt oder indirekt in AIF investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Unternehmen mit einem jeweiligen Eigenkapitalanteil in Höhe von mindestens 20 Mio. EUR oder einen äquivalenten Betrag in USD investieren werden.
8. In Dachfonds (Fondsstrukturen, die nach ihren Anlagebedingungen im Wesentlichen ihr gesamtes für Investitionen zur Verfügung stehendes Kapital in Zielfonds investieren) darf nur investiert werden, wenn der Dachfonds oder seine Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft durch eine Gesellschaft der Wealthcap Gruppe (wie in § 7 Ziffer 11 lit. a) dieser Anlagebedingungen definiert) verwaltet oder beraten wird.

Die Anlagegrenzen dieses § 2 Ziffern 1 bis 7 müssen am Stichtag zwei Jahre nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft erfüllt sein.

§ 3 Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

§ 4 Leverage und Belastungen

1. Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung

der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Zweckgesellschaften aufgenommen haben entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der jeweiligen Zweckgesellschaft zu berücksichtigen.

2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Bei der Berechnung der vorgenannten Belastungsgrenze sind Belastungen auf Ebene der Zweckgesellschaften anteilig entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der jeweiligen Zweckgesellschaft zu berücksichtigen.
3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 6 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus dem von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrag und dem Ausgabeaufschlag im Sinne von Ziffer 3 dieses § 6. Der von dem Anleger zu übernehmende Zeichnungsbetrag beträgt mindestens 10.000 EUR. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag im Sinne von Ziffer 3 dieses § 6 und den während der Gründungs- und Platzierungsphase anfallenden Initialkosten beträgt bis zu 8,37 % des Ausgabepreises.

3. Ausgabeaufschlag

Der jeweilige Vertriebspartner erhält von dem Anleger für die Vermittlung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft eine Vermittlungsprovision i.H.v. bis zu 7,5 % des Zeichnungsbetrags (in diesen Anlagebedingungen als „Ausgabeaufschlag“ bezeichnet). Es steht dem jeweiligen Vertriebspartner frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Initialkosten

Neben dem durch den Anleger an den jeweiligen Vertriebspartner zu zahlenden Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft in der Gründungs- und Platzierungsphase einmalige Kosten i.H.v. bis zu 1,5 % des von dem jeweiligen Anleger übernommenen Zeichnungsbetrags belastet („Initialkosten“). Die Initialkosten sind spätestens beim Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft fällig. Anteilige Abschlagszahlungen entsprechend dem Platzierungsfortschritt sind möglich. Eine anteilige Erstattung von Gebühren bzw. Vergütungen für die Eigenkapitalvermittlung und die Konzeption und Strukturierung durch die Verwaltungsgesellschaft an die Investmentgesellschaft ist unter den Bedingungen des § 7 Ziffer 11 dieser Anlagebedingungen möglich.

5. Steuern

Sämtliche in diesem § 6 dargestellten Beträge verstehen sich inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei der aktuelle Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % berücksichtigt wurde. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 7 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller an die Verwaltungsgesellschaft und an die Gesellschafter der Investmentgesellschaft gemäß den nachstehenden Ziffern 2 und 3 zu zahlenden laufenden Vergütungen beträgt jährlich insgesamt bis zu 0,950 % der Bemessungsgrundlage, jedoch mindes-

tens 641.250 EUR in Summe ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2026; dabei beträgt die Mindestgebühr für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 106.875 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 213.750 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 320.625 EUR. Daneben hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Transaktionsgebühren nach Ziffer 7 dieses § 7 und auf eine erfolgsabhängige Vergütung nach Ziffer 8 dieses § 7.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen letzten Bewertungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Die Bemessungsgrundlage kann sich jedoch maximal auf 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals belaufen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird der Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die Verwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu zahlen sind

- a) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung i.H.v. bis zu 0,785 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 88.313 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 176.625 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 264.938 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Verwaltungsvergütung ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,196 % der Bemessungsgrundlage. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,196 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis).
- b) Die Verwaltungsgesellschaft erhält zudem für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbringt, eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,100 % der

Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 11.250 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 22.500 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 33.750 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nach dieser lit. b) ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,025 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis).

- c) Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der Geschäftsführung eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,055 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 6.187 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 12.375 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 18.562 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Komplementärin nach dieser lit. c) ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,014 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis).
- d) Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,010 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab der Fondsaufgabe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 jedoch mindestens 1.125 EUR, für das Geschäftsjahr 2025 mindestens 2.250 EUR und für das Geschäftsjahr 2026 mindestens 3.375 EUR. Verlängert sich die Laufzeit der Investmentgesellschaft entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus, beträgt die jährliche Vergütung der Komplementärin nach dieser lit. d) ab Beginn des Geschäftsjahres 2039 bis zu 0,0025 % der Bemessungsgrundlage (pro rata temporis).
- e) Die jährlichen Vergütungen der vorstehenden lit. a) bis d) sind jeweils für das betreffende Geschäftsjahr zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig und zahlbar. Es können quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage jeweils auszugleichen.

4. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zweckgesellschaften

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft ggf. gehaltenen Zweckgesellschaften können Vergütungen, etwa für die Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten anfallen. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung an der jeweiligen Zweckgesellschaft in der Rechnungslegung der Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

5. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i.H.v. 0,02975 % auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft, mindestens jedoch 11.900 EUR p. a. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle einen Ersatz von Aufwendungen für im Rahmen der Ankaufsbewertung oder der Eigentumsverifikation ggf. notwendige externe Gutachten. Die Verwahrstelle ist berechtigt, bereits vor Fälligkeit monatlich anteilige Abschlagszahlungen auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu verlangen. Diese Gebühr wird letztmals im Jahr der Löschung der Investmentgesellschaft aus dem Handelsregister gezahlt.

6. Weitere Aufwendungen zulasten der Investmentgesellschaft

- a) Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:
- aa) Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
 - bb) bankübliche Depotbankgebühren, Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - cc) Kosten für Geldkonten (inklusive Verwahrenentgelte) und Zahlungsverkehr;
 - dd) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
 - ee) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;

- ff) Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
 - gg) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
 - ii) ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
 - jj) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
 - kk) Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet;
 - ll) angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.
- b) Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft ggf. gehaltenen Zweckgesellschaften können u.a. Kosten nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) anfallen. Sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung der Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.
- c) Aufwendungen, die bei Zweckgesellschaften aufgrund besonderer Anforderungen des KAGB entstehen, sind von der daran beteiligten Investmentgesellschaft, die diesen Anforderungen unterliegt, im Verhältnis ihres Anteils zu tragen.

7. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

- a) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Investition der Investmentgesellschaft in einen AIF entsprechend § 1 Ziffer 1 und 3 dieser Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 1,5 % des Investitionsbetrags. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber der Investmentgesellschaft durch den betreffenden AIF verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung

entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und dem Teil des Zeichnungsbetrags, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen AIF eingezahlt wurde.

- b) Die Transaktionsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls zu, wenn die Investition in einen AIF über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist. In diesen Fällen gilt lit. a) entsprechend; die Transaktionsgebühr wird jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrags gemäß lit. a) berechnet, der der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.
- c) Der Investmentgesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen sowie von Dritten beanspruchte Kosten belastet. Die im Zusammenhang mit Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern werden der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion belastet.
- d) Auf Ebene von der Investmentgesellschaft ggf. gehaltener Zweckgesellschaften können ebenfalls Gebühren und Kosten im Sinne von lit. c) anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung der Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Beteiligung an den Auszahlungen der Investmentgesellschaft, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 10 %, einschließlich Zinseszins, bezogen auf ihre geleisteten und noch nicht durch die Investment-

gesellschaft zurückgezahlten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) für den Zeitraum, ab dem der letzte Anleger der Investmentgesellschaft beigetreten ist, bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an den Auszahlungen der Investmentgesellschaft in Höhe von 15 % aller weiteren Auszahlungen der Investmentgesellschaft.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Auszahlungen wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

9. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazugehörigen Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

10. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrags nebst Ausgabeaufschlag im Sinne von § 6 Ziffer 3 dieser Anlagebedingungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteils noch folgende weitere Kosten zu tragen bzw. ggf. an einen beauftragten Dritten zu entrichten, die nicht auf die von der Investmentgesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden:

- a) Notargebühren und Registerkosten sind in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer vom Anleger (bzw. von einem Erben oder Vermächtnisnehmer) zu tragen, falls er diese ausgelöst hat.
- b) Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z.B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet.
- c) Soweit Kosten für ggf. erforderliche Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen entstehen, sind diese vom betreffenden Anleger zu tragen

und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen.

- d) Anlegern, die vorzeitig aus der Investmentgesellschaft ausscheiden, können die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Ausgaben in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 80 % des Anteilswertes des jeweiligen Anlegers, in Rechnung gestellt werden.
- e) Anleger, die nicht an der Kommunikation mittels elektronischer Informationsmedien teilnehmen, können mit von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für den Druck und den Versand der jeweiligen Kommunikation in Papierform belastet werden.
- f) Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem AIF oder einer Zweckgesellschaft sowie deren mittelbarer Beteiligung an Portfoliounternehmen können gemäß den Bestimmungen ausländischer Steuerrechtsordnungen Kosten entstehen.

11. Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

- a) Beteiligt sich die Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft an einem anderen Investmentvermögen, bei dem die Geschäftsführung oder die Verwaltung von der Verwaltungsgesellschaft, von der Wealth Management Capital Holding GmbH oder von einer Gesellschaft erbracht wird, an der die Wealth Management Capital Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung hält (zusammen die „Wealthcap Gruppe“), oder bei dem die Geschäftsführung von einer Gesellschaft der Wealthcap Gruppe beratend unterstützt wird (nachfolgend als „Wealthcap Zielgesellschaft“ bezeichnet), so erstattet die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft die Gebühren bzw. Vergütungen für die Eigenkapitalvermittlung und die Konzeption und Strukturierung, die von der betreffenden Wealthcap Zielgesellschaft an eine Gesellschaft der Wealthcap Gruppe gezahlt wird, soweit sie rechnerisch auf die direkte oder indirekte Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Wealthcap Zielgesellschaft entfällt. Die Erstattung ist jedoch der Höhe nach auf die Summe der gleichartigen von der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren bzw. Vergütungen und des vom Anleger gezahlten Ausgabeaufschlages im Sinne von § 6 Ziffer 3 dieser Anlagebedingungen begrenzt, die auf das von der Investmentgesellschaft in die betreffende Wealthcap Zielgesellschaft investierte Kommanditkapital entfallen.

- b) Beteiligt sich die Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft an einer Wealthcap Zielgesellschaft, die Transaktionsvergütungen (also Vergütungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen), die mit den Vergütungen im Sinne von Ziffer 7 lit. a) dieses § 7 vergleichbar sind, erfolgsabhängige Vergütungen, laufende Geschäftsführungsvergütungen, Treuhandvergütungen oder Verwaltungs- oder Beratungsvergütungen an Gesellschaften der Wealthcap Gruppe leistet, werden diese Vergütungen insoweit auf die jeweils entsprechenden Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft nach Ziffer 3 lit. a) und b) und Ziffern 7 und 8 dieses § 7 angerechnet, als sie auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Wealthcap Zielgesellschaft entfallen. Ein ggf. verbleibender Anrechnungsüberhang ist durch die Verwaltungsgesellschaft zu erstatten.
- c) Im Jahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft im jeweiligen Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien an Investmentvermögen berechnet worden sind. Zudem wird offengelegt, ob und in welcher Höhe der Investmentgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft selbst, von einer anderen AIF-Verwaltungsgesellschaft (bzw. einem anderen Manager) oder einer Investmentgesellschaft, mit der (bzw. dem) die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, eine Vergütung für die von der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft gehaltenen Anteile und Aktien an Investmentvermögen berechnet wurde. Beim Erwerb von Anteilen und Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen AIF-Investmentgesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere AIF-Investmentgesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme der Anteile oder Aktien keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
- d) Eine Anrechnung bzw. Erstattung nach Ziffer 11 lit. a) und b) dieses § 7 findet nicht statt, soweit eine Doppelbelastung der Anleger mit diesen Gebühren auf anderem Wege ausgeschlossen ist.

12. Steuern

Sämtliche in diesem § 7 dargestellten Beträge verstehen sich inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei der aktuelle Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % berücksichtigt wurde. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 Ausschüttung

1. Vorbehaltlich einer Reinvestition im Sinne der Ziffern 2 und 3 dieses § 8 soll die aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität (einschließlich der Liquidität aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen) an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Von der Ausschüttung verfügbarer Liquidität kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 5 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft beträgt.
2. Aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität kann erneut in Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 dieser Anlagebedingungen bis zu einem Betrag investiert werden, der dem Ausgabeaufschlag und den Kosten der Investmentgesellschaft (insbesondere den Initialkosten und den Transaktionsgebühren sowie den laufenden Vergütungen einschließlich der erfolgsabhängigen Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Komplementärin und der Verwahrstelle) entspricht, die bis zum Zeitpunkt der betreffenden Reinvestition entstanden sind.
3. Unabhängig von den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2 kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft sämtliche Liquidität, die der Investmentgesellschaft infolge des Ablaufs der Laufzeit oder der sonstigen Abwicklung sowie infolge der Veräußerung oder sonstigen Übertragung eines Vermögensgegenstandes der Investmentgesellschaft zufließt, erneut in Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 dieser Anlagebedingungen investiert werden.
4. Reinvestitionen der Investmentgesellschaft nach den vorstehenden Ziffern 2 und 3 dürfen nicht dazu führen, dass die Summe der zu einem Zeitpunkt aktuell beste-

henden Investitionen (einschließlich der Reinvestitionen) der Investmentgesellschaft 110 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft übersteigt. Solange während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft das platzierte Kommanditkapital den durch die Platzierungsgarantie garantierten Betrag des Kommanditkapitals unterschreitet, dürfen die Investitionen der Investmentgesellschaft einschließlich etwaiger Reinvestitionen nach den Ziffern 2 und 3 den durch die Platzierungsgarantie garantierten Betrag des Kommanditkapitals nicht überschreiten. Eine Reinvestition im Sinne dieses § 8 liegt nicht vor, wenn die Investmentgesellschaft aus der Investitionstätigkeit erzielte Liquidität erneut in Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 dieser Anlagebedingungen investiert und dabei die offenen Einlageverpflichtungen der Anleger der Investmentgesellschaft in entsprechendem Maß reduziert werden. Nicht als Investition bzw. Reinvestition im Sinne dieses § 8 gilt zudem das Halten von Liquidität in Form von Wertpapieren im Sinne von § 193 KAGB, von Geldmarktinstrumenten im Sinne von § 194 KAGB und von Bankguthaben im Sinne von § 195 KAGB.

§ 9 Geschäftsjahr, Dauer, Liquidation und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Kündigung der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen.
2. Die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist bis zum 31.12.2038. Die Gesellschafter können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft über die Grundlaufzeit hinaus bis spätestens 31.12.2044 beschließen, sofern sich die jeweilige Laufzeit eines direkt oder indirekt gehaltenen AIF i.S.d. § 1 Ziffer 1 oder 3 dieser Anlagebedingungen über die Grundlaufzeit hinaus verlängert oder soweit die Investmentgesellschaft im Rahmen der Beendigung der Beteiligung an einem solchen AIF Sachausschüttungen erhält und diese Sachausschüttungen nicht sofort veräußert, sondern zunächst zulässigerweise weiter hält.
3. Die Investmentgesellschaft wird vorzeitig aufgelöst, wenn die Gesellschafter der Investmentgesellschaft die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beschließen. Die Investmentgesellschaft wird ohne Gesellschafterbeschluss zum 31.12. des Jahres aufgelöst, in dem die Investmentgesellschaft keine dem Investmentgesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält.

4. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln der Gewinnzuweisung des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
5. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erstellt die Investmentgesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB. Im Hinblick auf die Vermögensgegenstände nach § 1 Ziffern 1 bis 3 dieser Anlagebedingungen sind zudem die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
6. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil auf den 31.12. eines Jahres werden im Jahresbericht offengelegt. Gesetzlich vorgesehene Bewertungen auf andere Stichtage werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
7. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 10 Verwahrstelle

1. Für die Investmentgesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument)

durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Investmentgesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Ziffer 3 dieses § 10 unberührt.

XIII. Gesellschaftsvertrag

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

I. Gesellschaft

§ 1 Firma, Sitz, Beginn, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG („Investmentgesellschaft“).
- (2) Sitz der Investmentgesellschaft ist Grünwald.
- (3) Die Investmentgesellschaft beginnt mit ihrer Gründung.
- (4) Für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2023 wurde ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Ab dem 01.01.2024 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Dies gilt auch nach der Auflösung der Investmentgesellschaft nach § 24 (2) bis (4)¹² für den Zeitraum der Liquidation der Investmentgesellschaft.

§ 2 Gegenstand der Investmentgesellschaft

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der durch diesen Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

§ 3 Gründungsgesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Wealthcap Private Equity 25 Komplementär GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts München – HRB 272486) mit Sitz in München (künftig Grünwald) („Komplementärin“). Die Komplementärin leistet eine Einlage i.H.v. 20.000 EUR.
- (2) Treuhandkommanditistin ist die Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Grünwald. Sie leistet für eigene Rechnung keine Einlage, sie übernimmt jedoch eine Haftsumme i.H.v. anfänglich 200 EUR. Für eigene Rechnung ist sie nicht am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft beteiligt. Soweit die Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin tätig wird bzw. in dieser Funktion betroffen ist, wird sie nachfolgend als

„Treuhanderin“ bezeichnet. Sie hält in dieser Funktion die Beteiligungen von Anlegern (nachfolgend „Treugeber“) im eigenen Namen für Rechnung dieser Treugeber. Des Weiteren wurde die Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH gemäß einem Bestellsvertrag zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft i.S.d. KAGB bestellt (vgl. § 8 dieses Gesellschaftsvertrages). Soweit sie in ihrer Funktion als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft tätig wird bzw. in dieser Funktion betroffen ist, wird sie nachfolgend als „Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet.

§ 4 Beteiligung von Anlegern

- (1) Das Kapital der Investmentgesellschaft soll durch Erhöhung der Einlage der Treuhanderin für Rechnung von Treugebern erhöht werden. Die Summe der von den Treugebern indirekt über die Treuhanderin übernommenen Einlagen, die – ggf. nach einer Umwandlung der Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung – von den Direktkommanditisten direkt gehaltenen Beteiligungen sowie die von der Komplementärin übernommene Einlage wird als „Kommanditkapital“ bezeichnet. Die Komplementärin kann nach freiem Ermessen das Kommanditkapital erhöhen.
- (2) Über die Treuhanderin beteiligen sich Anleger mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft.
- (3) Die Treugeber sind im Außenverhältnis keine Kommanditisten der Investmentgesellschaft. Im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander haben sie jedoch die gleiche Rechtsstellung wie ein Direktkommanditist. Die Direktgesellschafter sind dementsprechend ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber an den Beschlussfassungen der Investmentgesellschaft teilnehmen und die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst ausüben können. Soweit die Treugeber nicht selbst handeln, wird die Treuhanderin deren mitgliedschaftliche Rechte ausschließlich nach deren ausdrücklichen Weisungen gegenüber der Treuhanderin nach Maßgabe des § 9 (6) ausüben.
- (4) Soweit nicht anders geregelt, bezeichnet der Begriff
 - „Anlagebedingungen“ die Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft in ihrer jeweils gültigen und genehmigten Fassung,
 - „Anleger“ die Direktkommanditisten und Treugeber,

¹² Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich Verweise auf Paragraphen dieses Gesellschaftsvertrages.

- „Direktbeteiligung“ die unmittelbare Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die nicht über die Treuhänderin gehalten wird,
- „Direktgesellschafter“ die Kommanditisten und die Komplementärin,
- „Direktkommanditist“ oder „Direktkommanditisten“ als Treugeber beigetretene Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft in eine Direktbeteiligung umgewandelt haben, oder die nach Ziffer (7) unmittelbar beitretende Gesellschafterin,
- „Gesellschafter“ die Direktgesellschafter und Treugeber,
- „Gründungsgesellschafter“ die Komplementärin und die Treuhänderin,
- „Kommanditist“ oder „Kommanditisten“ die Treuhänderin und die Direktkommanditisten,
- „Rechtsträger“ eine juristische Person, Personengesellschaft, Stiftung (sowohl in der Rechtsform einer Stiftung öffentlichen Rechts als auch in der Form von sog. Treuhandstiftungen oder Stiftungsfonds) oder eine andere Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder ein Trust,
- „Treugeber“ Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft indirekt über die Treuhänderin halten,
- „Treugeberbeteiligung“ die Beteiligung eines Treugebers,
- „Treuhänderin“ die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin.
- „US-Person“ jede natürliche Person und Rechtsträger,
 - (i) die bzw. der unter die Definition der „US-Person“, wie in Regel 902 (k) der unter dem U.S. Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S in ihrer derzeitigen Fassung aufgeführt, fällt, einschließlich, aber nicht abschließend, aller Personen, die in den USA ansässig, damit auch Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z.B. „Green Card“), und/oder Partnerschaften oder Gesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet, organisiert oder registriert sind und/oder Treuhandverhältnisse, bei denen einer der Treuhänder eine US-Person ist,
 - (ii) die bzw. der unter die Definition einer „US-Person“ des Artikel 1 Abs. 1 Buchst. ff) des Deutschen IGA¹³ in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch der USA (U.S. Internal Revenue Code) fällt, einschließlich, aber nicht abschließend,
 - (A) jede natürliche Person, die Staatsbürger der USA ist oder in den USA ansässig ist, insbesondere aufgrund eines Wohnsitzes in den USA,
 - (B) eine in den USA oder unter den Gesetzen der USA, eines Bundesstaats oder sonstigen Gebietskörperschaft der USA einschließlich des „District of Columbia“ gegründete (a) Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die als Kapitalgesellschaft besteuert wird, oder (b) Personengesellschaft bzw. Partnerschaft,
 - (C) ein Nachlassvermögen, das einer Besteuerung auf US-Bundesebene unterliegt, unabhängig von ihren Quellen,
 - (D) einen Trust, über dessen Verwaltung ein in den USA ansässiges Gericht die Hauptaufsicht ausübt und bei dem eine oder mehrere US-Personen als qualifizierende Trustees die Befugnis haben, sämtliche wesentlichen Entscheidungen zu treffen, oder am 20.08.1996 bestehende und zu diesem Zeitpunkt als US-Person behandelte Trusts, die auch für eine künftige entsprechende Behandlung optieren,
 - (E) eine unter (A) bis (D) genannte natürliche Person oder einen Rechtsträger, die bzw. der aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig ist, oder
 - (iii) sowie die Rechtsträger, an denen unmittelbar oder mittelbar ein vorstehend genannter Rechtsträger und/oder eine vorstehend genannte natürliche Person zu mehr als 10 % am Nennkapital oder an den Gewinnen oder Trusterträgen

13 „Deutsches IGA“ bezeichnet das zwischenstaatliche Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen.

beteiligt ist bzw. mehr als 10 % der Stimmrechte hält und/oder auf Rechnung eines der vorgenannten Rechtsträger oder natürlichen Personen handelt, mithin einschließlich, aber nicht abschließend,

- (A) eine „Non-US Entity“ mit einer oder mehreren „beherrschenden Personen/Controlling Persons“, die als „Specified U.S. Person“ nach dem Deutschen IGA sowie ergänzend nach § 1.1473 Abs. 2 und Abs. 3 des U.S. Internal Revenue Code qualifizieren,
- (B) wirtschaftliche Eigentümer einer US-Person oder
- (C) eine „Non-Participating Financial Institution“ wie im Deutschen IGA definiert.

- (5) Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf Beteiligung am Gewinn, an Ausschüttungen und auf Abfindung im Falle ihres Ausscheidens bzw. auf Beteiligung an einem Liquidationserlös im Falle der Beendigung der Investmentgesellschaft, an den jeweiligen Treugeber abzutreten. Die Treuhänderin ist außerdem berechtigt, alle Ansprüche der Investmentgesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Abtretung § 152 Abs. 6 oder § 161 Abs. 4 KAGB umgangen werden würde. Sowohl die Treugeber als auch die Investmentgesellschaft nehmen nach Maßgabe des Treuhandvertrages die vorgenannten Abtretungen an, falls die Treuhänderin von diesen Abtretungsrechten Gebrauch macht. Eine weitergehende Haftung der Treuhänderin für die Erbringung ihres für Rechnung der Treugeber gehaltenen Kapitalanteils ist ausgeschlossen.
- (6) Die Beteiligung eines Anlegers, insbesondere seine Rechte und Pflichten, wird durch die Beitrittserklärung, durch die Anlagebedingungen in der jeweils durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten und veröffentlichten Fassung, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch den mit der Annahme der Beitrittserklärung abgeschlossenen Treuhandvertrag geregelt.
- (7) Die Platzierungsgarantin Wealthcap Investment Services GmbH („Wealthcap Investment“) ist im Rahmen der Erfüllung des Platzierungsgarantievertrages berechtigt, der Investmentgesellschaft auch als Direktkommanditistin – und somit unmittelbar und nicht nur mittelbar über die Treuhänderin – beizutreten. Dies gilt

ebenfalls, sofern Gesellschaften der Wealthcap Gruppe im weiteren Sinne (diese umfasst die Wealth Management Capital Holding GmbH und mit ihr verbundene Unternehmen, nachfolgend „Wealthcap Gruppe“ genannt) als sog. Dritte den Platzierungsgarantievertrag für Wealthcap Investment erfüllen.

§ 5 Anlegereigenschaft

- (1) Anleger kann grundsätzlich nur eine einzelne natürliche Person sein. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson sind jeweils zulässig) ist ausgeschlossen. Beteiligungen über andere Treuhänder als die Treuhänderin sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (2) Die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen von vorstehender Ziffer (1) – beispielsweise im Hinblick auf Kapitalgesellschaften, Pensionskassen, Versorgungswerke, öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts sowie Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung – zulassen.
- (3) Ausgeschlossen von der Beteiligung als Anleger sind sämtliche natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften oder andere Rechtsträger, auf die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:
- a) US-Personen und Personen, die in Kanada (einschließlich seiner Territorien) ansässig i. S. d. kanadischen Steuerrechts sind und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in Kanada (einschließlich seiner Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis sind, außer die Komplementärin entscheidet im Fall von Rechtsträgern, an denen eine vorgenannte Person unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nach freiem Ermessen und bestätigt gegenüber einem solchen Rechtsträger schriftlich und vor der Zeichnung oder Übertragung von Anteilen, dass ein solcher Rechtsträger nicht als US-Person im Rahmen dieser Definition angesehen wird,
 - b) andere als die in dieser Ziffer (3) lit. a) genannten (i) natürlichen Personen, die nicht ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, oder (ii) Rechtsträger, die nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und/oder an denen eine in dieser Ziffer (3) lit. b)

genannte Person bzw. genannter Rechtsträger zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist bzw. sind,

- c) deren Aufnahme als Gesellschafter gegen ein zwingendes gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz oder „GwG“ – und anwendbarer Embargo- und Sanktionsbestimmungen) verstoßen würde,
- d) die unmittelbar oder mittelbar über verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG im Wettbewerb zu der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentgesellschaft stehen, wobei im Wettbewerb auch andere beispielsweise nach dem VermAnlG oder KAGB aufgelegte Fonds- und/oder Investmentvermögen stehen, und zwar unabhängig von deren Anlagestrategie oder Vermögensgegenständen (sie stehen nicht schon dadurch im Wettbewerb, dass sie als Direktkommanditisten oder Treugeber bzw. Anleger an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck bzw. an anderen Investmentvermögen beteiligt sind),
- e) die bereits aus einem anderen Investmentvermögen bzw. einer anderen Fondsgesellschaft aufgrund einer mit § 20 (1), (2) oder (4) vergleichbaren Regelung ausgeschlossen sind,
- f) die durch die Beteiligung 5 % oder mehr an dem durch den Platzierungsgarantievertrag zwischen Wealthcap Investment und der Investmentgesellschaft garantierten bzw. – soweit dieses höher ist – zu diesem Zeitpunkt insgesamt zugesagten Kommanditkapital auf sich vereinigen würden, wobei zum Zwecke der Berechnung der vorgenannten Anteilsschwelle sämtliche unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Beteiligungen einer natürlichen Person und/oder verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zusammengerechnet werden.

Die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen von vorstehender Ziffer (3) lit. d) bis f) zulassen.

- (4) Die Anleger sind auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänderin oder der Investmentgesellschaft in der Form, wie in § 26 (5) dargelegt, sämtliche Umstände offenzulegen, die zur Ermittlung der Anlegereigenschaft nach Ziffer (3) lit. c) bis f) erforderlich sind. Die Anleger sind verpflichtet,

Änderungen (i) ihrer Verhältnisse in Bezug auf vorstehende Ziffer (3) lit a) bis f) oder (ii) bezüglich der offengelegten Informationen nach Satz 1 dieser Ziffer (4) unverzüglich der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänderin in der Form, wie in § 26 (5) dargelegt, mitzuteilen. Das gilt entsprechend auch für Anleger, die keine natürliche Person sind und deren Beitritt aufgrund einer Ausnahme gemäß Ziffer (2) zugelassen wurde. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Komplementärin etwaige Kosten, die der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem entsprechenden Anleger in Rechnung stellen.

§ 6 Beitritt

- (1) Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Anleger ist grundsätzlich nur bis zum 30.09.2026 („Platzierungsschluss“) möglich. Die Komplementärin ist nach freiem Ermessen berechtigt, als Ende der Platzierungsphase einen früheren Zeitpunkt oder einen späteren Zeitpunkt bis zum 30.09.2027 festzulegen. In diesen Fällen verschiebt sich der Platzierungsschluss auf den entsprechenden Zeitpunkt. Beitrittserklärungen werden am Tag des Platzierungsschlusses letztmals angenommen.
- (2) Der mittelbare Beitritt zur Investmentgesellschaft als Treugeber (bzw. im Fall des § 4 (7) der Beitritt als Direktkommanditist) erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger (in Schriftform i.S.d. § 126 BGB oder, sofern die Treuhänderin dies im Rahmen eines standardisierten Verfahrens vorsieht [z.B. im Wege eines digitalen Zeichnungsprozesses], in Textform i.S.d. § 126b BGB), und die Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin erhöht sich die Einlage der Treuhänderin um den Betrag des vom Treugeber übernommenen Zeichnungsbetrages. Die Treuhänderin ist berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern bevollmächtigt, die Beitrittserklärungen ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter auch für diese anzunehmen. Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin kommt der Treuhandvertrag zwischen dem als Treugeber beitretenden Anleger, der Investmentgesellschaft und der Treuhänderin zustande. Die Annahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Zugangs. Der Anleger verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin. Ungeachtet dessen wird die Treuhänderin dem jeweiligen Anleger eine informative Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung zusenden. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Investmentgesellschaft besteht nicht.

- (3) Die weiteren Bedingungen des Beitritts werden von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7 Zeichnungsbetrag, Haftsumme, Einzahlungen

- (1) Der Zeichnungsbetrag eines beitretenden Anlegers („Einlage“) muss mindestens auf 10.000 EUR („Mindesteinlage“) oder einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag lauten. Die Komplementärin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Mindesteinlage im Einzelfall herabzusetzen, sofern die Einlage ohne Rest durch 1.000 teilbar ist.
- (2) Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme der Treuhänderin erhöht sich dergestalt, dass sie jederzeit 1% der Summe der von ihr für Rechnung der Treugeber gehaltenen Einlagen entspricht. Solange die Treuhänderin an der Investmentgesellschaft beteiligt ist, unterschreitet die im Handelsregister einzutragende Haftsumme jedoch zu keinem Zeitpunkt den Betrag von 200 EUR. Die Treuhänderin entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zeitpunkte und den Umfang der Anmeldungen zum Handelsregister. Die geleisteten Einlagen werden auf die Haftsummen angerechnet.
- (3) Die Einlagen werden in mehreren Raten zur Zahlung fällig. Die Anleger haben jeweils die erste Rate i.H.v. 15% ihrer Einlage (zzgl. einer ggf. an Dritte auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zu leistenden Vermittlungsprovision) auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Verwaltungsgesellschaft spätestens zum Monatsende des auf die Annahme ihrer Beitrittserklärung folgenden Monats (Valuta bei der Verwaltungsgesellschaft) zu zahlen. Die weiteren Raten sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Treuhänderin in zeitlicher Abhängigkeit vom Kapitalbedarf der Investmentgesellschaft – ggf. auch schon während der Platzierungsphase – und mit einer Fälligkeit von 28 Kalendertagen nach dem Datum des Kapitalabrufs zu zahlen. Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen dem Konto der Verwaltungsgesellschaft ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, gutgeschrieben werden. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin, auf teilweise oder vollständig verspätet geleistete Zahlungen ab dem Zeitpunkt des Verzugs eintritts einen Verzugszins i.H.v. 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) zu erheben. Auch ist sie berechtigt, weitergehende Verzugsschäden geltend zu machen. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft mit der Weiterleitung der von den Treugebern gezahlten Beträge an die Investmentgesellschaft in Verzug gerät, gilt die vorstehende Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung von Verzugs-

zinsen und -schäden im Ermessen der Komplementärin steht.

- (4) Über die Zahlung der Einlage sowie ggf. die Zahlung von Verzugszinsen und weitergehenden Verzugsschäden gemäß Ziffer (3) sowie ggf. anfallende Vergütungen sowie Kostentragungs- und Freistellungsverpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, den Anlagebedingungen, der Beitrittserklärung und dem Treuhandvertrag sowie über die Zahlung einer ggf. an Dritte auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zu leistenden Vermittlungsprovision hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren Zahlungs- und Nachschusspflichten. Eine etwaige Haftung nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach §§ 171 ff. HGB, bleibt hiervon unberührt.

II. Organe der Investmentgesellschaft und Fremdverwaltung

§ 8 Geschäftsführung, Fremdverwaltung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft ist allein die Komplementärin berufen. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Komplementärin ist berechtigt und – soweit nach dem KAGB erforderlich – verpflichtet, im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft ihre Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Insbesondere ist sie berechtigt und verpflichtet, die Verwaltung der Investmentgesellschaft i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 2 KAGB im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft auf Dritte, die über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 20 KAGB verfügen, zu übertragen. Hierzu hat die Komplementärin mit der Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft einen Bestellungsvertrag geschlossen und die Verwaltungsgesellschaft mit der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt.
- (2) Der Verwaltungsgesellschaft obliegt nach Maßgabe des Bestellungsvertrages die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die gemäß den Regelungen des KAGB und der das KAGB ergänzenden Regelungen und Verwaltungsvorschriften zum Betrieb der Investmentgesellschaft gehören, insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sowie darüber hinaus die administrativen und alle weiteren im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen und der Verwaltung der Investmentgesellschaft anfallenden Tätigkeiten. Sie nimmt sämtliche ihr auf Basis des Bestellungsvertrages zukommenden Aufgaben nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Bestellungsvertrages, der gelten-

den Gesetze und der Anlagebedingungen wahr. Keine Regelung dieses Gesellschaftsvertrages und kein Gesellschafterbeschluss stehen der gesetzmäßigen Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegen. Gesetzlich zulässige Weisungsrechte und Zustimmungsvorbehalte der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

- (3) Der Verwaltungsgesellschaft wurde mit dem Bestellsungsvertrag zudem die Vollmacht erteilt, die Investmentgesellschaft in vollem Umfang im Außenverhältnis zu vertreten (Generalvollmacht). Die Gesellschafter sind ausdrücklich mit der Bestellung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufgabenübertragung auf die Verwaltungsgesellschaft sowie mit der Vollmachtserteilung einverstanden und ermächtigen die Komplementärin zur Vornahme aller hierfür erforderlichen Handlungen und Abgabe aller erforderlichen Erklärungen im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft.
- (4) Der Verwaltungsgesellschaft obliegt auch die Wahrnehmung der folgenden – ihr durch den Bestellsungsvertrag zur Ausübung übertragenen – Aufgaben mit der Folge, dass eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung hierzu nicht erforderlich ist:
- a) die Beauftragung einer Verwahrstelle mit der Erfüllung der durch das KAGB vorgesehenen Aufgaben einer Verwahrstelle, wie etwa der Verwahrung der von der Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagebedingungen zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Rechnung der Investmentgesellschaft, sowie die Kündigung und Änderung einer solchen Beauftragung,
 - b) die Anlage des der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals entsprechend den Maßgaben der Anlagebedingungen einschließlich der Vornahme von durch die Anlagebedingungen zugelassenen Reinvestitionen sowie die Anlage der Liquiditätsreserve der Investmentgesellschaft,
 - c) die Aufnahme von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft (einschließlich des Abschlusses der hierfür erforderlichen Verträge), die Belastung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, jeweils unter Berücksichtigung der Anlagebedingungen,
 - d) die Ausübung von Rechten aus den unmittelbar oder mittelbar erworbenen Beteiligungen an Zielfonds und Zweckgesellschaften,
 - e) der Abschluss und die Änderung, einschließlich der Kündigung, sowie die Abwicklung von Verwaltungs-, Beratungs-, Geschäftsbesorgungs- und Konzeptionsverträgen sowie Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen über Beteiligungen an der Investmentgesellschaft sowie von Platzierungsgarantieverträgen,
 - f) die Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern (inkl. ggf. der Wahl und der Bestellung des Abschlussprüfers, soweit nicht den Gesellschaftern zugewiesen), Vermögensverwaltern oder anderen Beratern auf Rechnung der Investmentgesellschaft sowie
 - g) der Abschluss und die Änderung, einschließlich der Erhöhung und der Kündigung, einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Form einer Directors-and-Officers-Versicherung („D&O-Versicherung“) bzw. einer Errors-and-Omissions-Versicherung („E&O-Versicherung“).
- (5) Die Treuhänderin kann im Rahmen des rechtlich sowie regulatorisch Zulässigen auf eigene Kosten Dritte mit der Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben beauftragen. Entsprechendes gilt für die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 36 KAGB.
- (6) Die Entscheidung über die Bestellung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft i.S.d. KAGB obliegt der Komplementärin. Im Falle der Kündigung des Bestellsungsvertrages sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft sowie in den sonstigen Fällen des Erlöschens des Rechts der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft ist die Komplementärin – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – berechtigt, eine neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft i.S.d. KAGB zu bestellen, die die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft durch Abschluss eines neuen Bestellsungsvertrages übernimmt, bzw. die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft i.S.d. KAGB umzuwandeln. Im Falle der Bestellung einer neuen externen Kapitalverwaltungsgesellschaft i.S.d. KAGB bezieht sich die Bezeichnung „Verwaltungsgesellschaft“ in diesem Gesellschaftsvertrag auf die betreffende neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(7) Die Gründungsgesellschafter unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot nach §§ 161 Abs. 2, 112 HGB.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Soweit gesetzlich zulässig, werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Vom schriftlichen Umlaufverfahren kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen nur absehen, wenn hierfür nach ihrer Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung. Stimmberechtigt sind hierbei nur solche Gesellschafter, die am Tag vor der Versendung der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren oder am Tag vor der Versendung der Einladung zur Gesellschafterversammlung Gesellschafter der Investmentgesellschaft sind. Soweit gesetzlich zulässig, gilt das Vorstehende bezüglich der Einholung der Zustimmung der Anleger für Änderungen der Anlagebedingungen und bezüglich der entsprechenden Information der Anleger nach Maßgabe von § 267 Abs. 3 KAGB entsprechend.

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen insbesondere

- a) die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2026, im Falle der Verlängerung der Platzierungsphase gemäß § 6 (1) über den 31.12.2026 hinaus für die Geschäftsjahre ab 2027,
- b) die Entlastung der Gründungsgesellschafter, wobei der jeweils betroffene Gesellschafter insoweit nicht zur Stimmabgabe berechtigt ist,
- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- d) die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft und die Verlängerung ihrer Laufzeit bis längstens 31.12.2044,
- e) die Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2027, im Falle der Verlängerung der Platzierungsphase gemäß § 6 (1) über den 31.12.2026 hinaus ab dem Geschäftsjahr 2028,
- f) den Ausschluss eines Gesellschafter nach § 20 (4) sowie
- g) sonstige Beschlussgegenstände, soweit diese den Gesellschaftern von der Komplementärin zur Abstimmung vorgelegt werden oder dies in diesem Gesellschaftsvertrag bzw. gemäß zwingendem Gesetzesrecht vorgesehen ist.

(3) Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen, nicht oder verspätet abgegebene Stimmen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft,
- c) den Ausschluss eines Anlegers oder der Treuhänderin gemäß § 20 (4) sowie
- d) der Ausschluss einer Komplementärin gemäß § 20 (4)

vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie darüber hinaus der Zustimmung der Komplementärin bzw. im Falle von lit. d) der Treuhänderin, wobei die Gesellschafter ausdrücklich darin übereinstimmen, dass die Übertragung des jeweiligen Zustimmungsrechts auf die Verwaltungsgesellschaft durch den Bestellsungsvertrag zulässig ist.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Anleger nach Maßgabe der besonderen Vorgaben des § 267 Abs. 3 KAGB.

Die Vereinbarung einer Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

(4) Die Anleger und die Komplementärin haben je volle 1.000 EUR ihrer (ggf. über die Treuhänderin gehaltenen) Einlage eine Stimme. Die Treuhänderin hat neben dem für die Treugeber ausgeübten Stimmrecht kein eigenes Stimmrecht. Kein Gesellschafter kann Stimmrechte i.H.v. mehr als 5 % aller Stimmen ausüben, wobei zum Zwecke der Berechnung der 5%-Grenze sämtliche unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Beteiligungen einer natürlichen Person und/oder von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zusammengerechnet werden. Die 5%-Grenze gemäß dem vorstehenden Satz gilt

- a) insbesondere für Beschlüsse in Bezug auf (i) zur Abstimmung gestellte Maßnahmen der Geschäftsführung, (ii) das Ausscheiden eines Gründungsgesellschafter oder (iii) das Erlöschen des Rechts

der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft;

- b) nicht für (i) die Treuhänderin, sofern sie Stimmrechte für die Treugeber ausübt und (ii) die Gesellschafter, für die der Beschluss einen Eingriff in den unentziehbaren Kernbereich ihrer Mitgliedschaft (wie beispielsweise Schmälerung des Anteils am Gewinn oder der Abfindung) darstellt.
- (5) Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Stimmrecht für die auf Rechnung der Treugeber gehaltene Einlage uneinheitlich auszuüben. Übt sie ihr Stimmrecht für einen sie anweisenden Treugeber aus, kann sie diese jeweiligen Stimmrechte aber nur einheitlich ausüben.
- (6) Sofern die Treuhänderin von Treugebern angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Treugebers zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthält. Die Weisung muss in Schriftform i.S.d. § 126 BGB oder in Textform i.S.d. § 126b BGB per einfachem Brief, Fax oder E-Mail bis spätestens drei Kalendertage vor dem Stattfinden der Gesellschafterversammlung gegenüber der Treuhänderin erklärt werden (Wirksamwerden mit Zugang bei der Treuhänderin). Fehlt eine solche Weisung oder geht sie nicht frist- und formgerecht der Treuhänderin zu, wird diese sich der Stimme enthalten; sie übt also das Stimmrecht nicht aus, es sei denn, dass die Ausübung der Treugeberrechte aus Sicht der Treuhänderin ausnahmsweise im Einzelfall im Interesse der Treugeber und der Direktkommanditisten geboten ist. Letzteres gilt nur für Beschlüsse gemäß § 9 (2) a) bis e) und g), wobei die Treuhänderin für diese Fälle die Komplementärin beauftragt und bevollmächtigt, das Stimmrecht im eigenen Ermessen im Interesse der Treugeber und der Direktkommanditisten auszuüben. Die Komplementärin ist in diesem Fall verpflichtet, ihr Abstimmverhalten im Rahmen der Einberufung der Gesellschafterversammlung nach § 10 (3) und (5) vorab bekannt zu geben, soweit dies zeitlich möglich ist.
- (7) Jeder Stimmberechtigte kann sich bei der Stimmabgabe rechtsgeschäftlich vertreten lassen durch (i) Dritte und/oder Mitgesellschafter, sofern diese Angehörige der zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts- und steuerberatenden Berufe sind, (ii) die Treuhänderin (unter Beachtung des § 9 (6)) oder (iii) durch seine Abkömmlinge (i.S.d. § 1924 BGB), seine Eltern und deren Abkömmlinge (i.S.d. § 1925 BGB), seine Großeltern und deren Abkömmlinge (i.S.d. § 1926 BGB) oder seinen Ehegatten (i.S.d. § 1931 BGB) bzw. seinen Lebenspartner (i.S.d. § 1 LPartG). Im Einzelfall kann die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen eine solche Vertretung ablehnen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss der Komplementärin bei einer Gesellschafterversammlung spätestens bei Stimmabgabe des Vertreters und im schriftlichen Umlaufverfahren spätestens mit Eingang der Stimmabgabe des Vertreters vorliegen, ansonsten gelten die Stimmen als nicht abgegeben. Ein Vertreter mehrerer Stimmberechtigter ist berechtigt, sein Stimmrecht uneinheitlich auszuüben. Er kann die Stimmrechte für jeden einzelnen von ihm vertretenen Stimmberechtigten aber nur einheitlich ausüben.
- (8) Die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung und insbesondere die Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der Komplementärin zu unterzeichnenden schriftlichen Protokoll festzuhalten und den Gesellschaftern durch die Komplementärin oder durch einen von ihr beauftragten Dritten in der Form, wie in § 26 (6) Satz 4 dargelegt, zu übersenden. Einsprüche gegen einen Beschluss sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Protokolls schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen. Über die Einsprüche wird bei der nächstmöglichen Beschlussfassung, unabhängig davon, ob diese im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einer Gesellschafterversammlung, ordentlich oder außerordentlich, erfolgt, entschieden. Ein Anspruch auf Herbeiführung eines einzelnen Gesellschafterbeschlusses zur Entscheidung über einen Einspruch im Rahmen einer gesonderten Beschlussfassung besteht nicht. Die Komplementärin hat dem Gesellschafter, der Einspruch erhebt, die Entscheidung über den Einspruch gemeinsam mit dem Protokoll des Gesellschafterbeschlusses, in dem über den Einspruch entschieden wurde, per Übergabeeinschreiben zuzusenden.
- (9) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Wochen nach Absendung des Protokolls des Gesellschafterbeschlusses, in dem über den Einspruch gemäß vorstehender Ziffer (8) entschieden wurde, durch eine gegen die Investmentgesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 10 Schriftliches Umlaufverfahren, Gesellschafterversammlung

- (1) Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist von der Komplementärin durch eine Aufforderung zur Stimmabgabe an die zuletzt mitgeteilte Adresse der jeweiligen Gesellschafter in der Form, wie in § 26 (6) Satz 4 dargelegt, herbeizuführen. Vorbehaltlich Ziffer (2) Satz 3 und Ziffer (5) muss die Stimmabgabe der Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung (Datum der Abstimmungsaufforderung maßgeblich) per einfachem Brief, Fax oder in der Form wie in § 26 (6) Satz 4 dargelegt bei

der Investmentgesellschaft eingehen. Für den Fall, dass die Stimmabgabe nicht oder nicht fristgerecht eingeht, gelten die Sätze 3 bis 5 des § 9 (6) entsprechend. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Komplementärin. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird ein im schriftlichen Umlaufverfahren gefasster Beschluss am Beginn des ersten Kalendertages wirksam, der auf den Ablauf der Abstimmungsfrist folgt.

- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen (d.h. zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages gemäß § 159a KAGB spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres) den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres, die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und die Entlastung der Gründungsgesellschafter für das Vorjahr sollen – vorbehaltlich der nachfolgenden Sonderregelungen und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossen werden. Mit den Beschlussvorlagen ist den Gesellschaftern der Jahresbericht in der Form wie in § 26 (6) Satz 4 dargelegt in Kopie zuzusenden. Abweichend von Ziffer (1) Satz 2 kann die Aufforderung der Komplementärin zur Stimmabgabe der Gesellschafter im Hinblick auf den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres eine kürzere Frist als vier Wochen vorsehen, sie muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen. Die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025 (sowie im Falle der Verlängerung der Platzierungsphase gemäß § 6 (1) über den 31.12.2026 hinaus für das Jahr 2026) erfolgt durch die Komplementärin. Entsprechendes gilt für die Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2023 bis 2026 (sowie im Falle der Verlängerung der Platzierungsphase gemäß § 6 (1) über den 31.12.2026 hinaus für das Geschäftsjahr 2027). Der Gesellschafterbeschluss, in dem u.a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2023 bis 2026 und die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2027 entschieden werden soll, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – bis zum 30.09.2027 anzuberaumen. Im Fall der Verlängerung der Platzierungsphase gemäß § 6 (1) über den 31.12.2026 hinaus ist der Gesellschafterbeschluss, in dem u.a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2028 entschieden werden soll – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften –, bis zum 30.09.2028 anzuberaumen.
- (3) Vorbehaltlich der Ziffer (5) werden Gesellschafterversammlungen von der Komplementärin unter Angabe

des Tagungsortes, der Tagesordnung und insbesondere sämtlicher Beschlussgegenstände mit einer Frist von vier Wochen in der Form, wie in § 26 (6) Satz 4 dargelegt, einberufen. Die Frist beginnt mit Datum der Einberufungsmitteilung. Tagungsort ist der Sitz der Investmentgesellschaft. Die Komplementärin ist nach freiem Ermessen berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die Adresse gesandt wurde, die der Komplementärin oder Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin zuletzt in der Form, wie in § 26 (6) Satz 4 dargelegt, mitgeteilt wurde.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Diese kann einen Dritten mit der Leitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung beauftragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer, der das den Gesellschaftern in Kopie zu übersendende schriftliche Protokoll über die Ergebnisse und insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anfertigt.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung bzw. ein außerordentlicher Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist von der Komplementärin unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen (bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung beginnt die Frist mit Datum der Einberufungsmitteilung, im Falle eines außerordentlichen Beschlusses im schriftlichen Umlaufverfahren beginnt die Frist mit Datum der Abstimmungsaufforderung) einzuberufen bzw. herbeizuführen, wenn dies nach ihrer Auffassung im Interesse der Investmentgesellschaft liegt.
- (6) Anleger, die einzeln oder gemeinsam mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten, können in der Form wie in § 26 (6) Satz 4 dargelegt, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen ist an die Komplementärin zu richten. Dem Verlangen muss für jeden neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Kommt die Komplementärin dieser Aufforderung nicht binnen eines angemessenen Zeitraums von im Regelfall einem Monat nach, so ist jeder Anleger, der die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt hat, berechtigt, diese schriftlich und entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages selbst einzuberufen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Verlangen, einen außerordentlichen Gesellschafterbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen. Auch für das Verlangen, der Tagesordnung

einer Gesellschafterversammlung einen Beschlusspunkt hinzuzufügen, gelten die vorstehenden Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer (6) entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass im Falle einer bereits einberufenen Gesellschafterversammlung diese mit der für diese vorgesehenen Tagesordnung stattfindet. Über den von dem Anleger verlangten Beschlusspunkt wird nach Ermessen der Komplementärin in einer weiteren einzuberufenden Gesellschafterversammlung oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entschieden. Wurde noch keine Gesellschafterversammlung einberufen, so steht es im Ermessen der Komplementärin, den betreffenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten oder, falls dies nach sorgfältiger Prüfung durch die Komplementärin nicht sinnvoll ist, einer späteren (ggf. auch außerordentlichen) Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 11 Kontrollrechte, Vertraulichkeitsbestimmungen

- (1) Hinsichtlich der gesetzlichen Kontrollrechte von Gesellschaftern nach § 166 HGB wird Folgendes vereinbart: Jeder Gesellschafter kann von der Investmentgesellschaft eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen. Zu dessen Überprüfung kann jeder Gesellschafter nach Maßgabe dieses § 11 die zugehörigen Geschäftsunterlagen der Investmentgesellschaft am Sitz der Investmentgesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten der Investmentgesellschaft durch einen gemeinsamen Vertreter aller Gesellschafter einsehen lassen. Der gemeinsame Vertreter wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Die durch die Einsicht entstehenden Kosten (inkl. Reisespesen und Auslagen) des Vertreters sind von dem veranlassenden Gesellschafter – soweit eine Weiterbelastung gesetzlich zulässig ist – zu tragen. Die Gründungsgesellschafter und die Investmentgesellschaft tragen keine Kosten. Solange kein gemeinsamer Vertreter der Investmentgesellschaft i. S. d. Ziffer (1) bestellt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Einsichtsrecht durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe auf seine Kosten ausüben zu lassen. Sofern der Gesellschafter selbst einem rechts- und steuerberatenden Beruf angehört, kann er das Einsichtsrecht selbst ausüben. Jeder Gesellschafter kann zudem Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten von der Investmentgesellschaft verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Der Gesellschafter hat zusammen mit dem Auskunftsgesuch die konkreten Umstände für die Notwendigkeit und die Bedeutung der begehrten Information in der in § 26 (6) Satz 4 festgelegten Form darzulegen.

- (2) Die Anleger haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Investmentgesellschaft, deren Gesellschafter sowie die von der Investmentgesellschaft getätigten Investitionen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die gemäß Ziffer (1) erlangten Informationen.
- (3) Abweichend von Ziffer (1) darf die Investmentgesellschaft solche Informationen zurückhalten, deren Offenlegung gegenüber den Gesellschaftern sie als Beeinträchtigung der Interessen der Investmentgesellschaft insgesamt beurteilt.

III. Rechnungslegung und Ergebnisverteilung

§ 12 Gesellschafterkonten

- (1) Die übernommenen Einlagen der Gesellschafter werden jeweils auf einem Kapitalkonto I geführt. Die Kapitalkonten I sind insbesondere maßgeblich für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, den Anspruch auf Ergebniszuzuweisung, Ausschüttung und Liquidationserlös. Das Kapitalkonto I ist unveränderlich.
- (2) Für die Gesellschafter wird jeweils ein Kapitalkonto II geführt, auf dem Ausschüttungen und sonstige Entnahmen sowie sonstige Einlagen gebucht werden.
- (3) Für die Gesellschafter wird jeweils ein Kapitalkonto III geführt, auf dem Gewinne und Verluste (mit Ausnahme des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres nach § 22 Abs. 3 II Nr. 6 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“)) gebucht werden.
- (4) Für die Gesellschafter wird jeweils ein Kapitalkonto IV geführt, auf dem das anteilige nicht realisierte Ergebnis der Investmentgesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres nach § 22 Abs. 3 II Nr. 6 KARBV erfasst wird. Das kumulierte nicht realisierte Ergebnis der Investmentgesellschaft wird zum Ende eines Geschäftsjahres im Verhältnis des Kapitalkontos I zum Saldo der Kapitalkonten I aller Gesellschafter neu auf die einzelnen Anleger verteilt, sodass der Saldo der Kapitalkonten IV das kumulierte nicht realisierte Ergebnis der Investmentgesellschaft zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres wiedergibt.
- (5) Alle Kapitalkonten werden in Euro geführt und sind im Soll und im Haben unverzinslich. Neben den vorstehend beschriebenen Kapitalkonten wird entsprechend den Vorgaben des § 24 Abs. 2 KARBV eine Entwicklungsbilanzrechnung für das Vermögen der Gesellschafter durchgeführt.

(6) Für die Treuhänderin werden mangels Beteiligung auf eigene Rechnung keine Kapitalkonten geführt.

§ 13 Jahresbericht, Bewertung, Steuererklärung, steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen

(1) Die Verwaltungsgesellschaft wird durch den Bestellungsvertrag verpflichtet, den Jahresbericht der Investmentgesellschaft entsprechend den Anlagebedingungen und den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Bewertung und das Bewertungsverfahren hinsichtlich der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und des Nettoinventarwertes.

(2) Die Komplementärin hat die Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei den Finanzbehörden einzureichen. Gegebenenfalls steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen, sind der Investmentgesellschaft bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene derartige Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist, und nur gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Nimmt die Finanzbehörde am steuerlichen Jahresabschluss oder an der Ergebnisverteilung Änderungen vor, so wirken diese spätestens mit Eintritt der Bestandskraft auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander.

(4) Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagungen der Investmentgesellschaft nur im Einvernehmen mit der Investmentgesellschaft, d.h. nach Zustimmung durch die Komplementärin, einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. ggf. steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen) betroffen sind. Die Komplementärin wird ihr Einvernehmen nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Interessen des die Zustimmung beanspruchenden Gesellschafter nicht den Interessen der Mehrheit der Gesellschafter, gemessen an den von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen, entsprechen.

§ 14 Sondervergütung der Komplementärin und sonstige Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft und Treuhänderin

(1) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung und für die Geschäftsführung eine jährliche Sondervergütung entsprechend § 7 Ziff. (3) der Anlagebedingungen.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft erhält unabhängig vom Ergebnis der Investmentgesellschaft für die Verwaltung der Investmentgesellschaft kraft ihrer Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis des Bestellungsvertrages eine jährliche Verwaltungsvergütung entsprechend § 7 Ziff. (3) der Anlagebedingungen, für die Investitionen der Investmentgesellschaft eine Transaktionsgebühr entsprechend § 7 Ziff. (7) der Anlagebedingungen und eine erfolgsabhängige Vergütung entsprechend § 7 Ziff. (8) der Anlagebedingungen, die im Bestellungsvertrag näher geregelt werden. Die Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft bestimmt sich ebenfalls entsprechend § 7 Ziff. (3) der Anlagebedingungen.

(3) Die Treuhänderin erhält unabhängig vom Ergebnis der Investmentgesellschaft für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbringt, eine jährliche Vergütung entsprechend § 7 Ziff. (3) der Anlagebedingungen.

§ 15 Beteiligung am Ergebnis

(1) Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses § 15 werden nach Berücksichtigung der Sondervergütung gemäß § 14 (1) und der sonstigen Aufwendungen der Investmentgesellschaft (insbesondere der Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft und Treuhänderin) sämtliche Gewinne und Verluste der Investmentgesellschaft den Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres zugewiesen. Soweit erforderlich werden die Gewinne und Verluste der Jahre 2023 bis 2027 sowie der Folgejahre – soweit steuerrechtlich zulässig – durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I am Gesamtergebnis der Investmentgesellschaft partizipieren.

(2) Scheidet ein Anleger nach §§ 19, 20, 22 während eines Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil. Am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte ist er ebenfalls nicht mehr beteiligt. Das Entsprechende gilt für ausscheidende Erben oder Vermächtnisnehmer sowie für die Komplementärin.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Zuweisung des Ergebnisses der Liquidation der Investmentgesellschaft.

§ 16 Ausschüttungen

(1) Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses § 16 entscheidet die Komplementärin über die Ausschüttung

freier Liquidität an die Gesellschafter nach freiem Ermessen.

- (2) Aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität ist vorbehaltlich des Satzes 2, soweit sie nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch für eventuelle Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft in Bezug auf die Investments oder zur Rückführung von Zwischen- oder anderen Fremdfinanzierungen benötigt wird, nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung an die Gesellschafter auszuschütten. Liquidität wird jedoch nicht ausgeschüttet, wenn sie für zulässige Reinvestitionen i.S.d. § 8 der Anlagebedingungen verwendet wird. Von der Ausschüttung freier Liquidität kann zudem abgesehen werden, wenn der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag nicht mindestens 5 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft beträgt.
- (3) Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I.
- (4) Die Gesellschafter haben auch dann Anspruch auf Ausschüttungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, wenn ihre Einlage durch Verluste gemindert ist. Eine Ausschüttung, durch die der Saldo der Kapitalkonten (unter Außerachtlassung des Kapitalkontos IV) eines Anlegers unter den Betrag der für ihn (Direktkommanditist) bzw. der für die Treuhänderin für seine Rechnung (Treugeber) im Handelsregister eingetragenen Haftsumme gemindert wird, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist ein Anleger darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft nun – bei Rückgewähr seiner Einlage – unmittelbar haftet. Zahlungen werden nur auf ein Konto eines Kredit- oder Finanzinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geleistet, bei dem der Gesellschafter (Mit-)Inhaber ist, wobei hiervon Ausnahmen in den Fällen beispielsweise der Testamentsvollstreckung, der Nachlassverwaltung oder der Insolvenzverwaltung möglich sind.
- (5) Sämtliche Zahlungen (z.B. Ausschüttungs-, Abfindungs- oder Schlusszahlungen), die an Gesellschafter oder sonstige Berechtigte z.B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet.
- (6) Ausschüttungen erfolgen in Euro.

- (7) Kosten für etwaige Quellensteuerermeldungen und Quellensteuerabführungen sind vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen. Soweit durch die Investmentgesellschaft oder einen Dritten auf den Betrag der Ausschüttung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Quellensteuer oder sonstige Abgaben einzubehalten sind, wird der nach Abzug der Quellensteuer oder sonstigen Abgaben verbleibende Betrag an die Gesellschafter ausgeschüttet, wobei die Quellensteuer ebenfalls als ausgeschüttet gilt. Entsprechendes gilt für Quellensteuern auf von der Investmentgesellschaft bezogene Ausschüttungen.
- (8) Hat ein Anleger keine, keine vollständigen, nicht fristgerechte oder nicht zutreffende Angaben in Bezug auf die nach dem GwG durch die Komplementärin, die Treuhänderin und die Verwaltungsgesellschaft zu erfüllenden Sorgfaltspflichten gemacht, besteht die Berechtigung, die Ausschüttung nicht vorzunehmen, solange der betreffende Anleger die notwendigen Angaben nicht nachgeholt hat. Holt der betreffende Anleger die notwendigen Angaben endgültig nicht nach, wird keine Ausschüttung an ihn erfolgen.

IV. Verlust der Gesellschafterstellung

§ 17 Übertragung, Belastung, Abtretung und Umwandlung von Beteiligungsrechten, Vorkaufsrecht

- (1) Die Beteiligung eines Direktkommanditisten oder Treugebers an der Investmentgesellschaft darf nur mit schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung zum 01.01. eines Jahres – mit Ausnahme der Fälle des § 18 – ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen werden, sofern dieser Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag und ggf. aus dem Treuhandvertrag sowie der Beitrittserklärung eintritt. Der Erwerber kann die Beteiligungsart entsprechend Ziffer (6) – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – unter Beachtung von Ziffer (3) umwandeln. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Komplementärin in der Form wie in § 26 (6) Satz 4 dargelegt, die diese in ihrem freien Ermessen erteilen oder ablehnen kann. Hierzu ist der Komplementärin die Übertragung unter Vorlage des Übertragungsvertrages i.S.d. Ziffer (11) unverzüglich in schriftlicher Form, mit Zustimmung der Komplementärin aber auch in Form des § 126b BGB, anzuzeigen (nachfolgend „Anzeige“ genannt). Erfolgt der Zugang der Anzeige nach dem 15.11. eines Jahres, kann die schuldrechtliche und dingliche Wirkung der Übertragung – mit Ausnahme der Fälle des § 18 – grundsätzlich erst zum 01.01. des übernächsten Jahres eintreten.

Erfolgt die Zustimmung oder die Ablehnung durch die Komplementärin nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige, gilt die Zustimmung zur Übertragung als erteilt. Eine Belastung der Beteiligung oder der damit verbundenen Rechte (z.B. Nießbrauch, insbesondere auch bezüglich des Ausschüttungsanspruchs) ist ebenso wie die Abtretung oder Sicherungsabtretung solcher Rechte – mit Ausnahme einer Verpfändung – unzulässig. Eine Verpfändung ist der Komplementärin unter Vorlage des entsprechenden Vertrages unverzüglich schriftlich, mit Zustimmung der Komplementärin aber auch in Form des § 126b BGB, anzuzeigen, die vorstehenden Sätze 3 und 6 dieser Ziffer (1) gelten entsprechend.

- (2) Eine Übertragung ist – auch ohne ausdrückliche Ablehnung durch die Komplementärin – unzulässig und damit unwirksam, wenn der Erwerber (auch der nur mittelbare Erwerber) nicht die in § 5 genannten Voraussetzungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft erfüllt oder hierdurch eine Kommandit- oder Treugeberbeteiligung entstehen sollte, die bezogen auf das Kapitalkonto | 10.000 EUR unterschreitet oder nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar ist. Die Komplementärin ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine Unterschreitung der 10.000 EUR im Einzelfall sowie Ausnahmen entsprechend § 5 (2) und (3) Satz 2 – unter Berücksichtigung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen – zuzulassen.
- (3) Soll der Erwerber als Direktkommanditist ins Handelsregister eingetragen werden, ist er nach der – ggf. gemäß Ziffer (1) Satz 6 als erteilt geltenden – Zustimmung der Komplementärin zur Übertragung zur Vorlage einer – von ihm und auf seine Kosten einzuholenden – Handelsregistervollmacht verpflichtet, die den Anforderungen der nachstehenden Ziffer (7) entspricht. Sollte die Handelsregistervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen darüber, dass das Gesellschaftsverhältnis als Treugeberbeteiligung mit dem Erwerber unter Zugrundelegung der Vorschriften des übernommenen bzw. eines gleichzeitig abgeschlossenen Treuhandvertrages sowie dieses Gesellschaftsvertrages fortgeführt bzw. geführt wird, sofern die Komplementärin nicht von ihrem Recht gemäß § 20 (1) c) Gebrauch macht. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt 1% seiner Einlage.
- (4) Die Erteilung der Zustimmung durch die Komplementärin setzt im Falle einer anteiligen Übertragung einer Treugeberbeteiligung außerdem voraus, dass der oder die Erwerber je einen Treuhandvertrag mit der Treuhänderin schließt/schließen, der dem Treuhandvertrag zwischen dem Übertragenden und der Treuhänderin entspricht, es sei denn, der Erwerber wandelt die Beteiligung in eine Direktbeteiligung um.
- (5) Die Kapitalkonten werden unverändert und einheitlich bzw. bei anteiliger Übertragung wertmäßig quotafortgeführt.
- (6) Die Treugeber können gemäß § 5 (3) des Treuhandvertrages ihre Treugeberbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditisten umwandeln. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt 1% seiner Einlage. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). In diesem Fall scheidet die Treuhänderin aus der Investmentgesellschaft mit dem für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teil ihrer Einlage aus und der umwandelnde Treugeber tritt insoweit in die Rechte und Pflichten der Treuhänderin ein. Es wird klargestellt, dass das teilweise Ausscheiden der Treuhänderin in einem solchen Fall keinen Anspruch nach §§ 22, 23 begründet. Soweit die Treuhänderin ihre bisher für den umwandelnden Treugeber gehaltene Haftsumme nicht herabsetzt, ist der umwandelnde Treugeber ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister nicht mehr zur Freistellung der Treuhänderin gemäß § 4 des Treuhandvertrages verpflichtet, soweit der Anspruch nicht bereits vor seiner Eintragung als Direktkommanditist im Handelsregister entstanden ist. Direktkommanditisten können ihre Beteiligung durch Abschluss eines Treuhandvertrages in seiner jeweils aktuellen Fassung mit der Treuhänderin in eine Treugeberbeteiligung zurückumwandeln, sofern sie das schriftlich, mit Zustimmung der Komplementärin aber auch in Form des § 126b BGB, bei der Komplementärin acht Wochen vor der geplanten Umwandlung geltend machen. Die Achtwochenfrist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung bei der Komplementärin. In diesem Fall erhöht sich die Einlage der Treuhänderin um die Einlage des umwandelnden Direktkommanditisten. Dieser stellt ab wirksamer Begründung des Treuhandverhältnisses die Treuhänderin gemäß § 4 des Treuhandvertrages frei.
- (7) Der jeweils eintretende/umwandelnde Anleger hat der Komplementärin oder einem von ihr beauftragten Dritten jeweils für die nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister in notariell beglaubigter Form – ggf. i. V. m. einer Apostille – eine auf die Komplementärin oder einen von ihr beauftragten Dritten lautende Handelsregistervollmacht mit der Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen, die für die

Dauer der Beteiligung an der Investmentgesellschaft besteht, unwiderruflich ist und über den Tod hinaus gilt. Sie hat insbesondere auch für Kapitalerhöhungen und Kapitalreduzierungen und für die Beendigung der Beteiligung, auch für die vorzeitige Beendigung, insbesondere wenn über das Vermögen des betreffenden Anlegers das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, zu gelten. Die Handelsregistervollmacht ist der Treuhänderin oder dem von ihr beauftragten Dritten spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen, gerechnet ab dem Tag, an dem der eintretende/umwandelnde Anleger durch die Treuhänderin in der Form, wie in § 26 (6) festgelegt, zur Vorlage dieser Handelsregistervollmacht aufgefordert wird, einzureichen.

- (8) Die Komplementärin ist für sämtliche vorgenannten Fälle unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären.
- (9) Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Komplementärin zur Übertragung bzw. ab dem in Ziffer (1) Satz 6 bestimmten Zeitpunkt nimmt die Investmentgesellschaft sämtliche Zahlungen (insbesondere Ausschüttungen) – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Fälligkeit – nur noch an den Erwerber vor, soweit der übertragende Anleger und der Erwerber keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, der die Komplementärin und ggf. die Treuhänderin zugestimmt hat. Die Zahlungen an den Erwerber erfolgen dementsprechend mit schuldbeitreitender Wirkung gegenüber dem übertragenden Anleger und dem Erwerber.
- (10) Die Kosten für die Handelsregistervollmacht trägt der jeweils eintretende/umwandelnde Anleger. Die durch die Eintragung des Anlegers im Handelsregister verursachten Notar- und Gerichtskosten zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer hat der Anleger der Investmentgesellschaft oder einem von ihr benannten Dritten bei Rechnungsstellung zu erstatten.
- (11) Sofern ein Direktkommanditist oder Treugeber (jeweils nachfolgend in dieser Ziffer (11) „übertragungswilliger Gesellschafter“ genannt) einen Vertrag über die Übertragung (ganz oder teilweise) seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft schließt (nachfolgend „Übertragungsvertrag“ genannt), steht einer Gesellschaft, (i) an der die Wealth Management Capital Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist und (ii) die von der Komplementärin benannt wird (nachfolgend „Vorkaufsberechtigte“), ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieser Ziffer (11) zu. Das Vorkaufsrecht besteht nicht, sofern der übertragungswillige Gesellschafter (i) einen Übertragungsvertrag mit seinen Abkömmlingen

(i. S. d. § 1924 BGB), seinen Eltern und deren Abkömmlingen (i. S. d. § 1925 BGB), seinen Großeltern und deren Abkömmlingen i. S. d. § 1926 BGB) oder seinem Ehegatten (i. S. d. § 1931 BGB) bzw. seinem Lebenspartner (i. S. d. § 1 LPartG) schließt oder (ii) seine Beteiligung ganz oder teilweise mittels eines Erbvertrages i. S. d. §§ 2274 ff. BGB überträgt oder (iii) die Übertragung eine Schenkung (i. S. d. § 516 BGB) darstellt.

Der übertragungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, der Komplementärin die beabsichtigte Übertragung seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft unter Übersendung des Übertragungsvertrages sowie unter Angabe seiner aktuellen Anschrift unverzüglich schriftlich, mit Zustimmung der Komplementärin aber auch in Form des § 126b BGB, entsprechend Ziffer (1) anzuzeigen. Die Vorkaufsberechtigte wird dem übertragungswilligen Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige nach Ziffer (1) an die in dieser genannten Anschrift schriftlich mitteilen, dass sie als Vorkaufsberechtigte benannt wurde und ob sie ihr Vorkaufsrecht ausübt oder darauf verzichtet. Das Vorkaufsrecht kann nur hinsichtlich der gesamten zu übertragenden (Teil-)Beteiligung ausgeübt werden. Übt die Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht fristgemäß aus, kommt zwischen ihr und dem übertragungswilligen Gesellschafter ein Kaufvertrag gemäß den Bedingungen des Übertragungsvertrages zustande. Eine nicht fristgerechte Ausübung des Vorkaufsrechts oder die Zustimmung zur Übertragung nach Ziffer (1) ohne Ausübung des Vorkaufsrechts gilt als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

Das Vorkaufsrecht entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts auf die Vorkaufsberechtigte § 5 (3) Satz 1 lit. a), b) oder c) analog Anwendung findet. § 471 BGB bleibt unberührt.

Die Übertragung der Beteiligung auf die Vorkaufsberechtigte gemäß dieser Ziffer (11) ist zustimmungsfrei; Ziffer (1) und (2) finden somit keine Anwendung auf den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts.

- (12) Die Komplementärin ist berechtigt, ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft auf eine andere Gesellschaft der Wealthcap Gruppe zu übertragen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder einer anderweitigen Zustimmung bedarf. Die Übertragung an einen Dritten bedarf analog Ziffer (1) der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

§ 18 Tod eines Direktkommanditisten / Treugebers

- (1) Verstirbt ein Direktkommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung mit allen Rechten und Pflichten auf seine Erben in Höhe der jeweiligen Erbquote und ggf.

dann auf seine Vermächtnisnehmer über. Soweit diese nicht entsprechend § 20 aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, wird der Gesellschaftsvertrag mit den (nicht ausgeschlossenen) Erben oder Vermächtnisnehmern unverändert fortgesetzt. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer können in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der Komplementärin und der Treuhänderin die Direktbeteiligung in eine Treugeberbeteiligung umwandeln. § 17 (6) gilt – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – entsprechend.

- (2) Verstirbt ein Treugeber, so gehen seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag und damit sein Anteil an der von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf seine Erben als Ganzes und ggf. dann auf seine Vermächtnisnehmer über. Soweit diese nicht entsprechend § 20 aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, wird der Treuhandvertrag und der Gesellschaftsvertrag mit den (nicht ausgeschlossenen) Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer können in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der Komplementärin und der Treuhänderin die Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandeln. § 17 (6) dieses Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 5 (3) des Treuhandvertrages gilt – mit Ausnahme der Ankündigungsfrist von acht Wochen – entsprechend.
- (3) Die Erben und Vermächtnisnehmer eines Direktkommanditisten haben der Komplementärin oder einem von ihr beauftragten Dritten einen Erbschein oder einen sonst zum Beleg der Rechtsänderung beim Registergericht hinreichenden Nachweis, insbesondere gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 HGB i. V. m. § 35 Grundbuchordnung („GBO“), im Original oder in öffentlich beglaubigter Ausfertigung, bei Testamenten alternativ auch in öffentlich beglaubigter Abschrift, die zum Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung nicht älter als vier Wochen sein darf, sowie die erforderlichen Handelsregistervollmachten (vgl. § 17 (7)) vorzulegen. Sofern ein Erbe oder ein Vermächtnisnehmer – auch nach Aufforderung durch die Komplementärin oder der Treuhänderin – die Handelsregistervollmacht nicht vorlegt, wird seine Beteiligung als Treugeberbeteiligung unter Zugrundelegung der Vorschriften des gleichzeitig abgeschlossenen Treuhandvertrages sowie dieses Gesellschaftsvertrages fortgeführt, sofern die Komplementärin nicht von ihrem Recht gemäß § 20 (1) c) Gebrauch macht.
- (4) Die Erben und Vermächtnisnehmer eines Treugebers haben der Komplementärin oder der Treuhänderin oder einem von ihnen beauftragten Dritten einen Erbschein oder einen sonst zum Beleg der Rechtsänderung hinreichenden Nachweis, insbesondere gemäß § 35 GBO, im Original oder in einer sonstigen von der Komplementärin, der Treuhänderin oder dem Dritten geforderten Form vorzulegen.
- (5) Geht eine Beteiligung gemäß Ziffer (1) oder (2) auf mehrere Personen über, so sind diese im Falle von Ziffer (1) berechtigt bzw. im Falle von Ziffer (2) verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch Zahlungen für alle Berechtigten entgegennimmt und leistet, für die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten aus der Beteiligung zu bestellen. Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung eines verstorbenen Anlegers durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Bis zum Nachweis der Bestellung des gemeinsamen Bevollmächtigten – soweit eine Verpflichtung nach Satz 1 dieser Ziffer (5) besteht – bzw. des Testamentsvollstreckers ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung gemäß § 15 alle Rechte aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Auszahlungen sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten bzw. den Testamentsvollstrecker vorzunehmen.
- (6) Sofern im Falle von Ziffer (2) durch Zahl und Quote der Erben oder Vermächtnisnehmer für jeden einzelnen von ihnen die Mindesteinlage von 10.000 EUR unterschritten wird oder die Teilbarkeit durch 1.000 ohne Rest nicht eingehalten werden kann, sind diese verpflichtet, sich derart auseinanderzusetzen, dass die Maßgabe des § 7 (1) für diejenigen erfüllt ist, die die Beteiligung ganz oder teilweise übernehmen. Diese Auseinandersetzung hat bis spätestens ein Jahr nach dem Tod des Erblassers – vorbehaltlich einer Fristverlängerung durch die Komplementärin – zu erfolgen und ist ihr schriftlich, mit Zustimmung der Komplementärin aber auch in Form des § 126b BGB anzuzeigen. Die Komplementärin ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine Unterschreitung der 10.000 EUR sowie der Teilbarkeit durch 1.000 ohne Rest im Einzelfall zuzulassen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit einer Erbauseinandersetzung – auch mit Wechsel der Beteiligungsart – unbenommen, wenn die Komplementärin und die Treuhänderin zustimmen. Ziffer (1) Satz 3 und Satz 4 bzw. Ziffer (2) Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.
- (7) Soweit bei einer Mehrzahl von Erben oder Vermächtnisnehmern ein oder mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 20 ausgeschlossen sind, wächst deren Anteil den verbleibenden Erben oder Vermächtnisnehmern ggf. anteilig an. Soweit alle Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 20 ausgeschlossen sind, wird die Investmentgesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Regelungen des § 22 gelten entsprechend. Eine Abfindung des oder der ausgeschlossenen Erben oder Vermächtnisnehmer

findet nicht statt, soweit ihr Anteil den verbleibenden Erben oder Vermächtnisnehmern angewachsen ist. Im Übrigen bleibt § 23 unberührt.

- (8) Die Komplementärin ist für sämtliche vorgenannten Fälle unwiderruflich bevollmächtigt, alle notwendigen Zustimmungen im Namen aller anderen Gesellschafter zu erklären.
- (9) Die durch die vorgenannten Sachverhalte verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, die für jeden einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmer anfallen, tragen die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Anlegers als Gesamtschuldner.

§ 19 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Kündigt die Treuhänderin die Treuhandverträge gemäß § 5 (4) des Treuhandvertrages und legt sie damit ihre Funktion als Treuhandkommanditistin nieder, so hat sie dies den Treugebern mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende anzuzeigen. In diesem Fall werden die Treuhandverträge mit einer – auch nach dem KAGB – geeigneten Gesellschaft („Ersatztreuhandkommanditistin“) fortgeführt. Die Ersatztreuhandkommanditistin wird durch die Komplementärin bestimmt und der Investmentgesellschaft als Treuhandkommanditistin beitreten und die Rechte und Pflichten der Treuhänderin übernehmen und in die Treuhandverträge mit den Treugebern eintreten, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
- (3) Die Gesellschafter können ihr Gesellschafterverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund mit Übergabeeinschreiben kündigen. Das Übergabeeinschreiben ist an die Komplementärin bzw. im Falle der Kündigung der Komplementärin an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Zeitpunkt, zu dem dem jeweiligen Empfänger des Übergabeeinschreibens das Kündigungseinschreiben zugeht, aus der Investmentgesellschaft aus. Darüber hinaus hat der Anleger keinen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft oder der Komplementärin auf Rücknahme oder Umtausch seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft.
- (4) Ein Gesellschafter, der sein Gesellschaftsverhältnis nach Auflösung der Investmentgesellschaft gemäß § 24 (2) kündigt oder dessen Kündigung gemäß § 24 erst nach Auflösung der Investmentgesellschaft wirksam wird, erhält keine Abfindung i.S.d. § 23 (1), sondern nimmt an der Liquidation der Investmentgesellschaft teil.

§ 20 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Komplementärin ist berechtigt, einen Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. einen Erwerber – ggf. auch anteilig, z.B. durch Reduzierung des Kapitalanteils – aus der Investmentgesellschaft auszuschließen, wenn
 - a) in die Beteiligung eines Anlegers oder in einzelne Ansprüche hieraus die Zwangsvollstreckung, auch nach ausländischem Recht, betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder ein Pfandrecht, auch nach ausländischem Recht, verwertet wird;
 - b) der Anleger seine Einlage bzw. die Raten auf seine Einlage gemäß § 7 (3) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet;
 - c) ein umwandelnder Treugeber gemäß § 5 (3) des Treuhandvertrages, ein Erwerber oder ein Erbe oder Vermächtnisnehmer der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten die Handelsregistervollmacht nicht nach Maßgabe der §§ 17 (3), 17 (7) oder 18 (3) dieses Gesellschaftsvertrages bzw. § 5 (3) des Treuhandvertrages (Frist, Form und Umfang) auf seine Kosten zur Verfügung stellt;
 - d) die Auseinandersetzung der Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 18 (6) nicht in der dort genannten Frist bzw. nach Ablauf einer ggf. gewährten Fristverlängerung erfolgt;
 - e) der Anleger – unabhängig davon, ob er Erst- oder Zweiterwerber, Erbe oder Vermächtnisnehmer ist – dauerhaft oder zeitweilig die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht oder nicht mehr erfüllt, er die Voraussetzungen, aufgrund derer sein Beitritt ausnahmsweise gemäß § 5 (2) oder (3) Satz 2 oder die Übertragung ausnahmsweise gemäß § 17 (2) Satz 2 zugelassen wurde, nicht oder nicht mehr erfüllt oder er den entsprechenden Mitteilungspflichten gemäß §§ 5 (4), 26 (4) und 26 (5) nicht oder nicht in der geforderten Form nachkommt. Bis zur Kenntniserlangung der Investmentgesellschaft darüber wird eine solche Beteiligung als wirksam behandelt. Sofern der Ausschlussgrund im Sinne dieser lit. e) in der Person von mittelbar Beteiligten – z.B. über Kapital- oder Personengesellschaften – oder – z.B. im Falle von Stiftungen – von mittelbar Begünstigten verwirklicht ist, bezieht sich der Ausschluss auf den jeweiligen Anleger selbst, z.B. die beteiligte Kapital- oder Personengesellschaft bzw. Stiftung;
 - f) der Erbe oder Vermächtnisnehmer seiner Verpflichtung aus § 18 (3) bzw. (4) zur Vorlage eines

Erbscheins oder eines sonst zum Beleg der Rechtsänderung hinreichenden Nachweises nicht nachgekommen ist;

- g) die Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft oder die Treuhänderin die ihnen gemäß GwG oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften (u. a. im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen wie z. B. dem Common Reporting Standard der OECD bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, besonderen Quellensteuerregimen oder Regelungen zur Vermeidung eines Quellensteuereinbehaltes, wie z. B. dem sog. Foreign Account Tax Compliance Act) obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen können, weil der betreffende Anleger die nach dem GwG oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt; oder
- h) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Anlegers, Erben, Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers oder die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens nach ausländischem Recht mangels Masse abgelehnt wird; oder
- i) die Aufnahme oder die Beteiligung als Gesellschafter gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt (einschließlich GwG und anwendbarer Embargo- und Sanktionsbestimmungen).
- (2) Ein Anleger bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber scheiden – ggf. auch anteilig, z. B. durch Reduzierung des Kapitalanteils – aus der Investmentgesellschaft aus, ohne dass es eines Ausschlusses durch die Komplementärin nach Ziffer (1) oder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach Ziffer (4) bedarf, wenn über das Vermögen des betreffenden Anlegers, Erben, Vermächtnisnehmers bzw. Erwerbers das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet wird oder ein Privatgläubiger eines Betroffenen die Gesellschaft kündigt. Das Ausscheiden ist in diesen Fällen mit dem Entstehen des jeweiligen Ausscheidensgrunds wirksam. Der Anleger bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. der Erwerber sind verpflichtet, die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Treuhänderin über den Eintritt des betreffenden Grundes unverzüglich zu unterrichten. Teilen der Anleger bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. der Erwerber der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänderin den Ausscheidensgrund nach Maßgabe des Satzes 1 dieser Ziffer (2) pflichtwidrig nicht gemäß § 26 (5) rechtzeitig mit, werden der Anleger bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. der Erwerber bis zur Kenntnis der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänderin von dem Ausscheidensgrund wirtschaftlich weiterhin als Gesellschafter der Investmentgesellschaft behandelt.
- (3) Der Ausschluss wegen der in Ziffer (1) aufgeführten Gründe erfolgt in schriftlicher Form per Einschreiben an die betreffenden Gesellschafter, Erben, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker, und zwar an die Adressen, die die Betroffenen der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bzw. Treuhänderin zuletzt schriftlich mitgeteilt haben. Das Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft erfolgt mit Datum der Aufgabe des Einschreibens bei der Post.
- (4) Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 9 (3) c) und § 9 (3) d) aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar geworden ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Er hat jedoch die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Im Falle des Ausschlusses der Komplementärin gemäß § 9 (3) d) ist der betreffende Gesellschafterbeschluss nur bei Neubestellung einer anderen Komplementärin gemäß § 21 (1) wirksam.
- (5) Der Ausschluss gemäß Ziffer (4) erfolgt durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben) des Gesellschafterbeschlusses durch die Komplementärin an die der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänderin vom ausgeschlossenen Gesellschafter zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Mit Datum der Aufgabe des Einschreibens bei der Post scheidet der Betroffene aus der Investmentgesellschaft aus. Im Falle des Ausschlusses der Komplementärin teilt die neue Komplementärin der bisherigen Komplementärin den Ausschluss mit.

§ 21 Ausscheiden eines Gründungsgesellschafters oder einer Ersatztreuhandkommanditistin

- (1) Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin tritt eine von der Verwaltungsgesellschaft benannte andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem Bereich der Wealthcap Gruppe im weiteren Sinne (diese umfasst die Wealth Management Capital Holding GmbH und mit ihr verbundene Unternehmen) in die Investmentgesellschaft ein, die anstelle der Komplementärin

die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin übernimmt. Die eintretende Gesellschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Gesellschaft. Die Investmentgesellschaft wird mit der eintretenden Gesellschaft auf Grundlage des jeweils geltenden Gesellschaftsvertrages fortgesetzt.

- (2) Die Komplementärin, die Treuhänderin bzw. eine Ersatztreuhandkommanditistin nach § 19 (2) scheidet ohne Beschlussfassung der Gesellschafter und ohne Ausschlussklärung mit Wirkung vom Beginn des Tages aus der Investmentgesellschaft aus, an dem in Bezug auf das Vermögen der Komplementärin, der Treuhänderin bzw. der Ersatztreuhandkommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein Privatgläubiger der Komplementärin, der Treuhänderin bzw. der Ersatztreuhandkommanditistin die Gesellschaft kündigt.
- (3) Scheidet die Treuhänderin oder die Ersatztreuhandkommanditistin aus den in Ziffer (2) genannten Gründen oder aus anderen Gründen aus der Investmentgesellschaft aus, wird die Investmentgesellschaft mit einer anderen nach den Vorschriften des KAGB geeigneten und von der Komplementärin benannten Treuhandkommanditistin fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Treuhänderin bzw. der Ersatztreuhandkommanditistin in die Investmentgesellschaft eintritt und anstelle der ausscheidenden Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt deren jeweilige Rechte und Pflichten übernimmt, einschließlich der Eintritte in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern.
- (4) Die Komplementärin bzw. – im Falle des Ausscheidens der Komplementärin – die Treuhänderin ist unwiderruflich bevollmächtigt, die Zustimmung zum Gesellschafterwechsel im Namen aller anderen Gesellschafter und zum Eintritt in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern zu erklären.
- (5) Scheidet die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin aus der Investmentgesellschaft aus, werden die dadurch verursachten Kosten von der jeweiligen ausscheidenden Gesellschaft getragen.
- (6) Die Regelungen dieses § 21 finden keine Anwendung, wenn für die Investmentgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 22 Folgen des Ausscheidens

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Investmentgesellschaft aus, so wird die Investmentgesellschaft mit den

verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Komplementärin ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in § 21 in diesem Fall nach freiem Ermessen berechtigt,

- a) das Kommanditkapital um die gezeichnete Einlage (Kapitalkonto I) des ausscheidenden Gesellschafters zu reduzieren. In diesem Fall wächst der Anteil des Ausscheidenden am Gesamthandsvermögen den verbleibenden Direktkommanditisten sowie den verbleibenden Treugebern (über die Treuhänderin) an. Eine Rechtsnachfolge in die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters findet nicht statt. Die Kapitalkonten des ausscheidenden Gesellschafters im Sinne von § 12 werden nicht fortgeführt. Es besteht insoweit keine Verpflichtung, entstandene Verluste auszugleichen; eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen; oder
- b) die gezeichnete Einlage (Kapitalkonto I) des ausscheidenden Gesellschafters gegen Einzahlung einer nach Maßgabe des § 23 an den ausscheidenden Gesellschafter von der Investmentgesellschaft zu leistenden Abfindung durch eine andere Gesellschaft übernehmen zu lassen. In diesem Fall führt die andere Gesellschaft die Kapitalkonten des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 12 als dessen Rechtsnachfolger fort.

Entsprechendes gilt für ein anteiliges Ausscheiden eines Gesellschafters, soweit sein Anteil an der Investmentgesellschaft dadurch reduziert wird.

- (2) Die Komplementärin ist von allen anderen – auch den ausscheidenden – Gesellschaftern unwiderruflich bevollmächtigt, sämtliche in Ziffer (1) genannten Maßnahmen im Namen der Investmentgesellschaft und aller anderen Gesellschafter umfassend vorzunehmen, insbesondere notwendige Zustimmungen der Investmentgesellschaft und der übrigen Gesellschafter zu erklären. Sofern ein Treugeber oder alle Erben oder Vermächtnisnehmer eines Treugebers aus der Investmentgesellschaft ausscheidet/ausscheiden, scheidet die Treuhänderin aus der Investmentgesellschaft mit dem für den betreffenden Treugeber bzw. für die betreffenden Erben oder Vermächtnisnehmer gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils aus.
- (3) Die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe trägt bzw. tragen – vorbehaltlich abweichender Regelungen in § 21 – der ausscheidende Gesellschafter bzw. die ausscheidenden Erben oder Vermächtnisnehmer als Gesamtschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aus-

gaben in nachgewiesener Höhe, wobei diese sonstigen durch das Ausscheiden verursachten und in Rechnung gestellten Kosten und Ausgaben nicht mehr als 80 % des Anteilwertes des jeweiligen Gesellschafters betragen dürfen.

§ 23 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter – oder ggf. sein Erbe oder Vermächtnisnehmer unter Berücksichtigung der Ziffer (3) oder ein Erwerber – gemäß § 19 (3) oder gemäß § 20 (1) a), b) Var. 2 oder 3, c), d), e), f), g), h), i) oder § 20 (2) oder nach § 20 (4) aus der Investmentgesellschaft aus, erhält er, soweit er seiner Verpflichtung zur Einlageleistung gemäß § 7 (3) bereits vollumfänglich nachgekommen ist – ansonsten anteilig – und sofern die Zahlung nicht gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich GwG und anwendbarer Embargo- und Sanktionsbestimmungen) verstößt, eine Abfindung i. H. d. Nettoinventarwertes seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzgl. der dem ausscheidenden Anleger noch zustehenden Ausschüttungen und abzgl. der durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Ausgaben in nachgewiesener Höhe, wobei diese sonstigen durch das Ausscheiden verursachten und in Rechnung gestellten Kosten und Ausgaben nicht mehr als 80 % des Anteilwertes des jeweiligen Anlegers betragen dürfen. Maßgeblich für die Ermittlung der Abfindung ist grundsätzlich der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt und den Anlegern nach den Regelungen der Anlagebedingungen mitgeteilt wurde. Erhält ein Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. ein Erwerber rechtsgrundlos (z. B. nach seinem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft i. S. d. § 20 (2)) Ausschüttungen von der Investmentgesellschaft, so werden diese auf den Anspruch auf Abfindung angerechnet.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 20 (1) b) Var. 1 aus, so erhält er keine Abfindung. Gleiches gilt für die Treuhänderin in dem Fall, dass sie von ihrem Recht nach § 5 (4) des Treuhandvertrages Gebrauch macht. Scheidet die Treuhänderin wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse aus der Investmentgesellschaft aus, so erhält die Treuhänderin ebenfalls keine Abfindung.
- (3) Erben oder Vermächtnisnehmer, die gemäß § 20 die Beteiligung nicht fortführen dürfen, erhalten die vorgenannte Abfindung unter der Maßgabe des § 18 (7) nur einmal, und zwar gemeinsam. Eine Auszahlung erfolgt erst dann, wenn alle Erben oder Vermächtnisnehmer der Investmentgesellschaft eine gemeinsame Bankver-
- bindung schriftlich, mit Zustimmung der Komplementärin aber auch in Form des § 126 b BGB mitgeteilt haben. Die Komplementärin bzw. ein von ihr beauftragter Dritter ist jedoch berechtigt, die Abfindung beim Amtsgericht am Sitz der Investmentgesellschaft auf Kosten der Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu hinterlegen, sofern eine Einigung auf ein gemeinsames Konto nicht zeitnah stattfindet.
- (4) Eine Abfindung gemäß diesem § 23 ist grundsätzlich zwölf Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Soweit der Investmentgesellschaft für eine Auszahlung zu diesen Zeitpunkten zu wenig Liquidität zur Verfügung steht, wird bereits mit dem Beitritt des jeweiligen Gesellschafters die Stundung der Abfindung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart, zu dem der Investmentgesellschaft eine Zahlung möglich wird. Die Stundung setzt die Beurteilung des Abschlussprüfers voraus, dass das Liquiditätsmanagementsystem angemessen ist. Sobald dies der Fall ist, werden zur Verfügung stehende Mittel ggf. anteilig auf Gläubiger solcher Ansprüche verteilt. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit dem jeweiligen Basiszinsatz (gemäß § 247 BGB) p. a. zu verzinsen; die Zinsen sind zusammen mit der Abfindung zu bezahlen.
- (5) Die Ermittlung der Abfindung hat so zu erfolgen, dass Auswirkungen über den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf die verbleibenden Gesellschafter möglichst vermieden werden.
- (6) Sofern der ausgeschiedene Gesellschafter die maßgebende Höhe der abfindungsmindernd berücksichtigten Ausschüttungen oder der abfindungsmindernd berücksichtigten Kosten und Ausgaben für unzutreffend hält, ist die Abfindung für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen und ggf. neu zu ermitteln. Sofern sich die Beteiligten über dessen/deren Person nicht verständigen, ist dieser/diese auf Antrag eines Beteiligten durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zu bestimmen. Eine Überprüfung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft zum 31.12. des Vorjahres findet dabei in keinem Fall statt. Die Kosten der Überprüfung der Ermittlung der Abfindung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind von der Investmentgesellschaft und dem ausgeschiedenen Gesellschafter, dessen Erben oder Vermächtnisnehmern in Ansehung des den Gesellschaftern mitgeteilten Abfindung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 91 ZPO (Zivilprozessordnung) zu tragen.
- (7) Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihrer Abfindung verlangen. Die Komplementärin kann als höchstpersönliches gesellschaftliches Sonder-

recht bei ihrem Ausscheiden Freistellung von der Fort-
haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen.

§ 24 Dauer und Auflösung der Investmentgesellschaft

- (1) Die Investmentgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2038 errichtet. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis längstens 31.12.2044 beschließen, sofern sich die jeweilige Laufzeit eines direkt oder indirekt gehaltenen AIF i. S. d. § 1 Ziffer 1 oder 3 der Anlagebedingungen über den 31.12.2038 hinaus verlängert oder soweit die Investmentgesellschaft im Rahmen der Beendigung der Beteiligung an einem solchen AIF Sachausschüttungen erhält und sie nicht sofort veräußert, sondern zunächst zulässigerweise weiter hält.
- (2) Die Investmentgesellschaft wird aufgelöst:
 - a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend bestimmt; oder
 - b) wenn die Laufzeit der Investmentgesellschaft gemäß Ziffer (1) endet; oder
 - c) wenn die Gesellschafter die vorzeitige Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit der Zustimmung der Komplementärin gemäß § 9 (3) b) dieses Gesellschaftsvertrages beschließen; oder
 - d) auch ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss zum 31.12. des Jahres, in dem die Investmentgesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält.
- (3) Bei Auflösung der Investmentgesellschaft erfolgt die Liquidation entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Liquidatorin ist die Verwaltungsgesellschaft. Die Liquidatorin erhält während des Liquidationszeitraums eine Vergütung entsprechend § 7 Ziff. (3) der Anlagebedingungen. Während der auf die Auflösung der Investmentgesellschaft folgenden Liquidationsphase wird als Geschäftsjahr das Kalenderjahr beibehalten.
- (4) Ein nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird an die Anleger entsprechend den Regelungen über die Beteiligung am Ergebnis sowie über die Ausschüttungen verteilt.

V. Verschiedenes

§ 25 Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB)

Die Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Treuhänderin sowie deren jeweilige Organe sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das gilt insbesondere auch für das Handeln im Rahmen der Beitrittserklärung sowie des Treuhandvertrages. Für Dritte, die von den in diesem § 25 genannten Personen beauftragt werden, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

§ 26 Beteiligungsregister, Datenmitteilung, Kommunikation auf elektronischem Weg

- (1) Mit Annahme der Beitrittserklärung wird der Anleger von der Treuhänderin in ein von dieser geführtes Register eingetragen.
- (2) Maßgeblich für Ausschüttungen und sonstige Auszahlungen an Anleger sind die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen oder Auszahlung in diesem Register eingetragenen Daten, soweit der Investmentgesellschaft keine anders lautenden Erklärungen rechtzeitig gemäß Ziffer (5) zugegangen sind. Es steht der Treuhänderin frei, im Einzelfall eine strengere Form dieser Erklärungen zu bestimmen. Zahlungen der Investmentgesellschaft auf Basis der gemäß Ziffer (5) maßgeblichen Anlegerdaten haben schuldbefreiende Wirkung.
- (3) Der Anleger erhält einen Auszug aus dem Register hinsichtlich der über ihn geführten Daten. Ein Anspruch auf Mitteilung von Daten anderer Anleger besteht lediglich im gesetzlichen Umfang. Der Komplementärin, der Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänderin ist es nicht gestattet, Anlegern über diesen gesetzlichen Umfang hinaus personenbezogene Daten von anderen Gesellschaftern zu übermitteln.
- (4) Der Anleger ist verpflichtet, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänderin auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie ggf. notwendige Formulare auszufüllen und Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit dem FATCA-Regime¹⁴, einer anderweitigen Regelung zu dem automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen in Steuersachen (z.B. CRS), zur Vermeidung einer Quellensteuer oder eines quellensteuerähnlichen Einbehalts, zur Erstattung etwaiger Quellensteuereinbehalte oder die zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informationspflichten benötigt werden. Entsprechend ist bei Änderungen dieser

¹⁴ Bezeichnet die für FATCA (sog. Foreign Accounts Tax Compliance Act), relevanten Vorschriften, insbesondere das deutsche IGA, die FATCA-USA-UmsV sowie die in § 4 (4) in Bezug genommenen Regelungen betreffend US-Personen.

Informationen und Nachweise dies der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänderin unverzüglich – soweit eine strengere Form nicht erforderlich ist – schriftlich i.S.d. § 126 BGB oder in Textform i.S.d. § 126b BGB sowie durch Vorlage geeigneter Dokumente mitzuteilen.

- (5) Der Anleger ist verpflichtet, etwaige Änderungen der über ihn im Register geführten Daten – sowie die Tatsache, dass über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet worden ist oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde – der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänderin unverzüglich schriftlich, mit Zustimmung der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänderin aber auch in Form des § 126b BGB, mitzuteilen. Gleiches gilt in Bezug auf wesentliche Änderungen der Umstände hinsichtlich der erfolgten Identifizierung nach dem GwG. Die Änderungen sind darüber hinaus durch geeignete (ggf. nach Vorgabe der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänderin) und aktuelle (nicht älter als vier Wochen) Unterlagen (z.B. Handelsregistrauszug, Bestätigung des Steuerberaters, bankbestätigte Kopie) unverzüglich nachzuweisen. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Komplementärin etwaige Kosten und Schäden, die der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem entsprechenden Anleger in Rechnung stellen. Die Änderung von Kontodaten für die Ausschüttung der Investmentgesellschaft muss der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänderin mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Ausschüttungstermin zugegangen sein, um berücksichtigt werden zu können.
- (6) Maßgebend für jeglichen Postversand an den Anleger, der sein Gesellschaftsverhältnis betrifft, und zwar unabhängig davon, ob dieser von der Investmentgesellschaft, der Komplementärin, der Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänderin oder einem Geschäftsbesorgungsbeauftragten durchgeführt wird, ist immer die durch ihn der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänderin zuletzt in der Form des Satzes 4 dieser Ziffer (6) mitgeteilte Adresse. Das gilt ebenso für Bevollmächtigte, Testamentsvollstrecker, Erwerber, Erben und Vermächtnisnehmer. Dies erfasst insbesondere auch den Versand von Jahresberichten, Aufforderungen zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren, Ladungen zur Gesellschafterversammlung, Mitteilungen von Gesellschafterbeschlüssen, steuerlichen Ergebnissen sowie Kündigungs- oder Abschlusschreiben. Der Versand von Jahresberichten,

die Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren, die Ladungen zur Gesellschafterversammlung, die Abstimmung bei Gesellschafterversammlungen durch die Komplementärin, der Versand des Protokolls nach § 9 (8) sowie weitere in diesem Gesellschaftsvertrag aufgeführte Gegenstände und weitere Korrespondenz durch den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft, die Treuhänderin oder die Komplementärin können in Schriftform i.S.d. § 126 BGB oder in Textform i.S.d. § 126b BGB (d.h. insbesondere auf elektronischem Weg, wie nachstehend konkretisiert) erfolgen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Treuhandvertrag eine andere Form zwingend vorgegeben ist. Die Verwaltungsgesellschaft, sowie ggf. die Komplementärin und die Treuhänderin entscheiden nach eigenem Ermessen über die konkrete technische Umsetzung, insbesondere des elektronischen Weges, z.B. durch E-Mail-Information an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse über die passwortgeschützte Hinterlegung der jeweiligen Unterlagen im Internet oder durch E-Mail an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse. Die Treuhänderin kann die informatorische Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung nach § 6 (2) in Schriftform i.S.d. § 126 BGB oder in Textform i.S.d. § 126b BGB erteilen. Für die Berechnung von Fristen steht der Tag, an dem die E-Mail oder E-Mail-Information über die Hinterlegung von Unterlagen im Internet versandt wird, dem Datum des Schreibens (bzw. der Aufgabe eines Einschreibens bei der Post) beim Versand von schriftlichen Unterlagen gleich. Anleger, die nicht an der Korrespondenz auf elektronischem Weg teilnehmen, können mit von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für den Druck und den Versand der jeweiligen Korrespondenz in Papierform belastet werden.

§ 27 Schlichtungsvereinbarung / Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des KAGB, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, und bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben sich hinsichtlich Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des KAGB derzeit der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. unterstellt und nehmen an deren Streitbeilegungsverfahren teil. Aufgrund der Zuständigkeit einer anerkannten privaten Verbraucher-

schlichtungsstelle für Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft ist die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nicht mehr zuständig für Streitschlichtungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des KAGB (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 Unterlassungsklagegesetz). Hinsichtlich Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Im Übrigen bleiben die Rechte des Anlegers nach § 342 KAGB unberührt.

- (2) Das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des KAGB richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. (Postfach: 61 02 69, 10924 Berlin, www.ombudsstelle.com). Die Investmentgesellschaft und die Treuhänderin sind jederzeit berechtigt, sich einer gleichwertigen Verfahrensordnung einer anderen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle zu unterstellen und gleichzeitig aus dem Geltungsbereich der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. auszuscheiden. Die Investmentgesellschaft und die Treuhänderin werden die Anleger über einen solchen Wechsel unverzüglich informieren.
- (3) Das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Deutschen Bundesbank (Postfach: 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>). Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden die Anleger auch insoweit über einen Wechsel der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich informieren.
- (4) Sieht die Verfahrensordnung der jeweiligen Schlichtungsstelle einen Ausschluss bestimmter Anleger oder Anlegergruppen vom Schlichtungsverfahren vor, kann der betroffene Anleger nicht verlangen, dass sich die Investmentgesellschaft und die Treuhänderin einem anderen Schlichtungsverfahren unterstellen. Geht eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Direktkommanditist oder als Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Anleger über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Anleger. Ein ausscheidender Gesell-

schafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

- (5) Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Rahmen eines Onlinevertrages i.S.d. Verordnung (EU) Nr. 524/2013 begründet haben, können zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (sog. „OS-Plattform“) nutzen. Diese Plattform kann unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufgerufen werden. Als E-Mail-Adresse der Verwaltungsgesellschaft kann hierbei anleger@wealthcap.com angegeben werden.

§ 28 Kostenerstattung und Verrechnung

- (1) Sofern einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer oder sonstigem Erwerber Verzugszinsen oder -schäden in Rechnung gestellt werden, bleibt dem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer oder sonstigem Erwerber ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass durch sein Verhalten kein Verzugschaden entstanden ist oder der entstandene Verzugschaden wesentlich niedriger als die geltend gemachten Verzugszinsen und -schäden ist. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft mit der Weiterleitung der von den Treugebern gezahlten Beträge an die Investmentgesellschaft in Verzug gerät, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- (2) Die einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer oder sonstigem Erwerber nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen sowie Verzugszinsen oder -schäden nach Maßgabe vorstehender Ziffer (1) und rückständige Einlagen können mit Ansprüchen des Anlegers, Erben oder Vermächtnisnehmers oder sonstigen Erwerbers, z.B. auf Entnahmen (Ausschüttungen) oder Erhalt einer Abfindung, verrechnet werden.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine andere Regelung gelten, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Komplementärin ist befugt, alle erforderlichen und zumutbaren Änderungen und Anpassungen dieses Gesellschaftsvertrages ohne Einhaltung der Regelungen der §§ 9 und 10 vorzunehmen, die notwendig sind,

den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Dies gilt nicht für Änderungen und Anpassungen, die den Kernbereich der Gesellschafterrechte berühren. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, darauf hinzuwirken, den Gesellschaftsvertrag dahingehend anzupassen, dass dieser zwingendem Recht, den regulatorischen Vorgaben und/oder Verwaltungsanweisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie zuständiger Aufsichtsbehörden entspricht. Die Komplementärin wird, soweit möglich, die Rechtsstellung der Anleger unangetastet lassen.

Grünwald, den 07.12.2023

Stefanie Oppowa
Geschäftsführerin

Christian Kümmerling
Geschäftsführer

Wealthcap Private Equity 25 Komplementär GmbH
als Komplementärin

- (3) Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, wobei sowohl das schriftliche Protokoll einer Gesellschafterversammlung i. S. d. § 10 (4) als auch die Stimmabgabe der Gesellschafter im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 10 (1) in Schriftform i. S. d. § 126 BGB oder in Textform i. S. d. § 126b BGB dem Formerfordernis genügen. Die Änderung dieser Klausel des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

Johannes Seidl
Geschäftsführer

Frank Clemens
Geschäftsführer

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
in ihrer Funktion als Treuhänderin

- (4) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Investmentgesellschaft.

- (5) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Grünwald. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Hat der Gesellschafter im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XIV. Treuhandvertrag

Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG

§ 1 Treuhandvertrag

- (1) Dieser Treuhandvertrag kommt mit der Annahme der Beitrittserklärung des beitriftswilligen Anlegers (nachfolgend „Treugeber“ genannt) zur Wealthcap Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend „Investmentgesellschaft“ genannt) durch die Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Treuhandlerin“ genannt) in ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin zwischen dem Treugeber, der Investmentgesellschaft und der Treuhandlerin zustande. Die Annahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Zugangs. Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandlerin. Ungeachtet dessen wird die Treuhandlerin dem Treugeber eine informatorische Erklärung über die Annahme der Beitrittserklärung zuzusenden.
- (2) Die Treugeber bilden keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (3) Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“ genannt), der Beitrittserklärung (nachfolgend „Beitrittserklärung“ genannt) und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft (nachfolgend „Anlagebedingungen“ genannt) entsprechend. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen liegen dem Treugeber vor und sind Bestandteil dieses Treuhandvertrages.
- (4) Macht der Treugeber von einem ihm (im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Investmentgesellschaft) zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht wirksam Gebrauch, so wird auch der Treuhandvertrag aufgelöst, ohne dass es hierfür weiterer Erklärungen oder Handlungen bedarf.

§ 2 Aufgaben der Treuhandlerin

- (1) Der Treugeber beauftragt die Treuhandlerin, sich nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages, der Beitrittserklärung, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages an der Investmentgesellschaft zu beteiligen. § 181 BGB gilt nicht. Die Höhe des für den Treugeber gehaltenen Anteils der Treuhandlerin am Kommanditkapital der Investmentgesellschaft ergibt sich aus dem in der Beitrittserklärung des Treugebers genannten Zeichnungsbetrag.
- (2) Die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Treugebers aus der (mittelbaren) Beteiligung an der Investmentgesellschaft, insbesondere der Ansprüche auf Ausschüttungen und auf eine Abfindung, sowie die Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Stimm-, Auskunfts- und Kontrollrechte ist nicht Aufgabe der Treuhandlerin. Die Treuhandlerin handelt bezüglich der Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Stimmrechte nach § 9 (6) des Gesellschaftsvertrages auf Weisung des Treugebers, im Übrigen ausschließlich nach gesondertem Auftrag und für Rechnung des Treugebers.
- (3) Die Treuhandlerin ist berechtigt, die ihr von dem Treugeber übertragenen Aufgaben auch für die anderen Treugeber, die sie mit dem Erwerb von Kommanditanteilen an der Investmentgesellschaft beauftragt haben oder beauftragen werden, zu übernehmen sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Fondsgesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen.
- (4) Die Treuhandlerin ist auf Grundlage von § 8 (1) des Gesellschaftsvertrages mit Bestellungsvertrag zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft bestellt worden (nachfolgend „Bestellungsvertrag“ genannt). Sie verwaltet die Investmentgesellschaft auf Grundlage dieser Bestellung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages, der Anlagebedingungen, des Bestellungsvertrages und der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kapitalanlagegesetzbuches (nachfolgend „KAGB“ genannt).

Soweit dieser Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt, wird die Treuhänderin in ihrer Funktion als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft allein gegenüber der Investmentgesellschaft tätig. Insoweit wird eine Verpflichtung gegenüber dem Treugeber durch diesen Treuhandvertrag nicht begründet. Die Treuhänderin ist durch keine Regelung des Treuhandvertrages gehindert, die Stellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bei weiteren geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften zu übernehmen bzw. auszuüben. Jede Regelung dieses Treuhandvertrages, die die Treuhänderin an der gesetzmäßigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. KAGB gegenüber der Investmentgesellschaft oder einer anderen Fondsgesellschaft hindert, ist – ohne dass es einer entsprechenden Entscheidung einer Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts bedarf – unwirksam.

- (5) Die Treuhänderin erfüllt ihre in diesem Treuhandvertrag übernommenen Verpflichtungen unter Beachtung der Anforderungen des KAGB für die externe Verwaltung der Investmentgesellschaft. Die Treuhänderin ist zur Erbringung von Tätigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz weder berechtigt noch verpflichtet. Auch steht sie nicht für den vom Treugeber beabsichtigten steuerlichen oder wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung ein.
- (6) Die Pflichten der Treuhänderin in ihrer Funktion als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Erstellung und Überprüfung der Angaben des Verkaufsprospekts sowie des Basisinformationsblattes sind nicht Gegenstand dieses Treuhandvertrages. Dies gilt auch für andere Pflichten, die von der Treuhänderin gegenüber der Investmentgesellschaft auf Basis von Dienstleistungsverträgen erbracht werden.

§ 3 Treuhandvermögen

- (1) Die Treuhänderin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sämtliche Vermögensgegenstände, die sie bei der Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat und die ihr nicht selbst zustehen, wird sie entsprechend diesem Treuhandvertrag an den Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie alle Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Investmentgesellschaft umgehend an den Treugeber entsprechend seinem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil weiterleiten, soweit der Treugeber solche Zahlungen nicht direkt von der Investmentgesellschaft erhält.

- (2) Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf Beteiligung am Gewinn, an Ausschüttungen und im Falle des Ausscheidens auf Zahlung einer Abfindung bzw. im Falle der Beendigung der Investmentgesellschaft auf Beteiligung an einem Liquidationserlös, an den jeweiligen Treugeber abzutreten. Die Treuhänderin ist außerdem berechtigt, alle Ansprüche der Investmentgesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Abtretung § 152 Abs. 6 oder § 161 Abs. 4 KAGB umgangen werden würde. Sowohl die Treugeber als auch die Investmentgesellschaft nehmen aufschiebend bedingt durch die Ausübung des Abtretungsrechts durch die Treuhänderin die Abtretungen hiermit an. Die Abtretungserklärung der Treuhänderin gilt gleichzeitig als Abtretungsanzeige i. S. d. § 409 Abs. 1 BGB.

§ 4 Freistellung

Soweit nach den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des KAGB für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhänderin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft entsteht, hat der Treugeber die Treuhänderin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung freizustellen. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Freistellung § 152 Abs. 6 oder § 161 Abs. 4 KAGB widersprochen würde. Sofern und sobald der Treugeber seine Treugeberbeteiligung gemäß § 17 (6) ggf. i. V. m. § 17 (1) bzw. § 18 (2) des Gesellschaftsvertrages und § 5 (3) dieses Treuhandvertrages in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhänderin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden. Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhänderin.

§ 5 Laufzeit und Beendigung des Treuhandvertrages

- (1) Der Treuhandvertrag endet ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Investmentgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

- (2) Der Treuhandvertrag endet durch wirksamen Widerruf (vgl. § 1 (4) dieses Treuhandvertrages) und nach den folgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer (4) dieses § 5 oder wenn der Treugeber nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausscheidet.
- (3) Jeder Treugeber kann seine Beteiligung mit Zustimmung der Komplementärin der Investmentgesellschaft im Einvernehmen mit der Treuhänderin durch Aufhebung des Treuhandvertrages in eine Direktbeteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich mit einer Frist von acht Wochen bei der Treuhänderin geltend macht und eine Handelsregistervollmacht einreicht, die den Anforderungen des § 17 (7) des Gesellschaftsvertrages entspricht. Die Handelsregistervollmacht ist bei der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen, nachdem der umwandelnde Treugeber durch die Treuhänderin schriftlich zur Vorlage der Handelsregistervollmacht aufgefordert worden ist. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt 1% seiner Einlage. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). Das Treuhandverhältnis besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte die Handelsregistervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen zwischen dem Treugeber und der Treuhänderin, dass ihr Treuhandverhältnis unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Treugeber nicht gemäß § 20 (1) c) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird.
- (4) Die Treuhänderin kann – ohne dass es sich um eine Umwandlung i.S.d. § 5 (3) dieses Treuhandvertrages handelt – mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende den Treuhandvertrag in schriftlicher Form kündigen und als Treuhandkommanditistin ausscheiden, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls aus den Treuhandverträgen mit allen anderen Treugebern ausscheidet und eine andere nach den Vorschriften des KAGB geeignete Gesellschaft als Treuhandkommanditistin durch die Komplementärin der Investmentgesellschaft bestimmt wird, die anstelle der Treuhänderin in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern eintritt und diese fortführt.
- (5) Das Recht zur Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung der Treuhänderin wird im Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit den Anlagebedingungen näher geregelt und von der Investmentgesellschaft getragen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Treuhandvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine andere Regelung gelten, die dem angestrebten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Treuhandvertrages.
- (2) Die Treuhänderin ist befugt, alle erforderlichen und zumutbaren Änderungen und Anpassungen dieses Treuhandvertrages einseitig vorzunehmen, die notwendig sind, den Anforderungen des KAGB unter Berücksichtigung der Verwaltungsauffassung zu genügen. Dies gilt nicht für Änderungen und Anpassungen, die den Kernbereich der Treugeberrechte berühren. In diesem Fall ist der Treugeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, den Treuhandvertrag dahingehend anzupassen, dass dieser zwingendem Recht, insbesondere den Anforderungen des KAGB, den regulatorischen Vorgaben und/oder (Verwaltungs-)Anweisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie zuständiger Aufsichtsbehörden entspricht. Die Treuhänderin wird, soweit möglich, die Rechtsstellung des Treugebers unangetastet lassen. Eine Anpassung nach dieser Ziffer (2) ist nur zulässig, wenn die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern entsprechend geändert werden.
- (3) Ergänzungen und Änderungen dieses Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Klausel des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.
- (4) Die Kosten dieses Treuhandvertrages und seiner Durchführung trägt die Treuhänderin.

(5) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Grünwald. Hat der Treugeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand München. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Johannes Seidl	Frank Clemens
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
für die in der Beitrittserklärung genannte Person

Johannes Seidl	Frank Clemens
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
als Treuhänderin

Johannes Seidl	Frank Clemens
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
für die Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25
GmbH & Co. geschlossene Investment KG

XV. Anhang

1. Verwaltungsgesellschaft

Name und Geschäftsanschrift

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald

Zweigniederlassung
Thomas-Dehler-Straße 27
81737 München

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gründungsdatum

17.06.2013

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

125.000 EUR

Geschäftsführung

Ingo Hartlief, Frank Clemens, Johannes Seidl

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft sind zudem Geschäftsführer der Wealth Management Capital Holding GmbH sowie der Wealthcap Investment Services GmbH, der Wealthcap PEIA Management GmbH, der Wealthcap PEIA Komplementär GmbH, der Wealthcap Initiatoren GmbH, der Wealthcap Investorenbetreuung GmbH, der Wealthcap Entity Service GmbH, der Wealthcap Real Estate Management GmbH und der Wealthcap Vorrats-2 GmbH. Johannes Seidl ist zudem Geschäftsführer von weiteren Objektgesellschaften der Wealthcap Gruppe und/oder Komplementärgesellschaften von Fondsgesellschaften der Wealthcap Gruppe.

Aufsichtsrat

Dr. Christoph Auerbach (bis zum 31.01.2024), Marco Iannaccone (ab dem 01.02.2024), Dr. Jürgen Kullnigg, Stefanie Salata, Sven Stipkovic, Peter Weidenhöfer und Herbert Woisetschläger.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft Dr. Christoph Auerbach (bis zum 31.01.2024), Marco Iannaccone (ab dem 01.02.2024), Dr. Jürgen Kullnigg, Stefanie Salata, Sven Stipkovic, Peter Weidenhöfer und Herbert Woisetschläger sind gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats der Wealth Management Capital Holding GmbH.

Herr Dr. Christoph Auerbach ist Angestellter der UniCredit Bank GmbH, München.

Herr Marco Iannaccone ist Generalbevollmächtigter der UniCredit Bank GmbH, München.

Herr Dr. Jürgen Kullnigg ist Mitglied der Geschäftsführung der UniCredit Bank GmbH, München, Mitglied des Aufsichtsrates der HVB Immobilien AG, München, sowie Mitglied des Vorstands des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (VdP) e. V.

Frau Stefanie Salata ist Mitglied im Vorstand der Freunde des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) sowie Mitglied im Beirat der niio finance group AG.

Herr Sven Stipkovic ist Angestellter der UniCredit Bank GmbH, München.

Herr Peter Weidenhöfer ist Vorstandsvorsitzender der HVB Immobilien AG, München, sowie Angestellter der UniCredit Bank GmbH, München. In diesem Zusammenhang ist Herr Peter Weidenhöfer auch als Leitungsorgan diverser Gesellschaften des UniCredit Konzerns, welche Immobilien halten, verwalten und ggf. entwickeln, tätig. Zudem ist Herr Peter Weidenhöfer Geschäftsführer der BIL Immobilien Fonds GmbH (Komplementärin der Fondsgesellschaft H.F.S. Leasingfonds Deutschland 7 GmbH & Co. KG).

Herr Herbert Woisetschläger ist Angestellter der UniCredit Bank GmbH, München.

Weitere verwaltete Investmentvermögen

- Wealthcap Sachwerte Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Portfolio 4 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Portfolio 5 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Portfolio 6 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Private Equity 17 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

- Wealthcap Private Equity 18 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Private Equity 19 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Private Equity 20 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 21 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 22 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 23 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 24 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 26 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Nordamerika 16 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Nordamerika 17 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilienfonds Deutschland 35 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilienfonds Deutschland 37 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Deutschland 38 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Deutschland 39 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Deutschland 40 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Deutschland 41 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Deutschland 42 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Deutschland 44 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Deutschland 45 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Deutschland 46 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Immobilien Deutschland 47 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Wealthcap Fondsportfolio Immobilien International 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- Sowie zehn Spezial-AIF

Die Verwaltungsgesellschaft wird diverse weitere Investmentvermögen unter Verwaltung nehmen. Eine Auflistung der weiteren von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen ist auch unter www.wealthcap.com einsehbar.

2. Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
 Brienner Straße 59
 80333 München



Wealthcap Fondsportfolio Private Equity 25 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Kontakt

Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald

Telefon +49 89 678 205 500

Telefax +49 89 389 896 41

E-Mail info@wealthcap.com

Internet www.wealthcap.com